

Die Verwaltungsratsmitglieder der Anlageverwaltungsgesellschaft von Longleaf Partners Unit Trust („Longleaf“), deren Namen im Abschnitt „Management von Longleaf – Die Anlageverwaltungsgesellschaft“ erscheinen, sind die für den Inhalt dieses Dokuments verantwortlichen Personen. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt aufgewandt haben, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) den Tatsachen, und es wurden keine Fakten ausser Acht gelassen, die sich auf die Bedeutung dieser Informationen auswirken könnten. In diesem Sinne übernimmt der Verwaltungsrat seine entsprechende Verantwortung.

Wenn Sie irgendwelche Zweifel über den Inhalt dieses Verkaufsprospekts haben, sollten Sie Ihren Wertpapiermakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater oder einen anderen Finanzberater zu Rate ziehen.

Longleaf Partners Unit Trust

(ein offener Umbrella-Investmentfonds, zugelassen in Irland durch die Irische Zentralbank, gemäss den Bestimmungen der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften von 2011 [Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren, OGAW] und allen diesbezüglichen Vorschriften)

KONSOLIDIERTER VERKAUFSPROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ

DATUM: 6. Juni 2016

Anlageverwaltungsgesellschaft

Longleaf Management Company (Ireland) Limited

Fonds

Longleaf Partners U.S. UCITS Fund

Longleaf Partners Global UCITS Fund

Longleaf Partners Asia Pacific UCITS Fund

Longleaf Partners Unit Trust

**State Street Custodial Services (Ireland)
Limited**

ACOLIN Fund Services AG

VORBEMERKUNGEN

Dieser Verkaufsprospekt sollte im Zusammenhang mit dem untenstehenden Abschnitt „ERKLÄRUNG DER BEGRIFFE“ gelesen und vollständig gelesen werden, bevor eine Zeichnung von Anteilen beantragt wird.

Longleaf

Dieser Verkaufsprospekt beschreibt Longleaf, einen in Irland gemäss den OGAW-Bestimmungen gegründeten, offenen Umbrella-Investmentfonds. Longleaf ist als ein Umbrellafonds strukturiert und kann mehrere Fonds umfassen, die jeweils einen separaten Fonds oder ein Portfolio von Vermögenswerten repräsentieren. Die Anteile von Longleaf können auch in verschiedene Klassen unterteilt werden, wobei eine oder mehrere Anteilsklassen einen Fonds repräsentieren. Zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Verkaufsprospekts umfasst Longleaf drei Fonds, den Longleaf Partners U.S. UCITS Fonds, Longleaf Partners Global UCITS Fonds und den Longleaf Partners Asia Pacific UCITS Fonds.

Zulassung durch die Zentralbank

Longleaf ist von der Zentralbank autorisiert und untersteht ihrer Aufsicht als ein „Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ nach den OGAW-Bestimmungen und wird die OGAW Regelungen der Zentralbank erfüllen. Die Zulassung durch die Zentralbank stellt keine Garantie seitens der Zentralbank in Hinblick auf die Performance von Longleaf dar, und die Zentralbank haftet nicht für die Performance oder Nichterfüllung von Longleaf. Die Zulassung von Longleaf durch die Zentralbank ist keine Empfehlung oder Garantie für Longleaf durch die Zentralbank, noch ist die Zentralbank für den Inhalt des Verkaufsprospekts verantwortlich.

Vertriebs- und Verkaufsbeschränkungen

Zeichnungsanträge können nur auf der Grundlage dieses Verkaufsprospekts und nach den Bedingungen des Longleaf-Treuhandvertrags gestellt werden. Keine Person ist berechtigt, Anzeigen oder Informationen zu veröffentlichen oder, weder ausdrücklich noch stillschweigend, Zusicherungen im Zusammenhang mit dem Angebot, der Ausgabe oder dem Verkauf von Anteilen zu geben, die nicht in diesem Dokument erwähnt sind; und alle Informationen oder Zusicherungen, die durch Händler, Verkäufer, Bevollmächtigte oder andere Personen, die nicht in diesem Dokument aufgeführt sind, gegeben werden, sind als nicht zugelassen zu betrachten und können demzufolge nicht als verlässlich gelten.

Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf der hiermit angebotenen Anteile in Rechtssystemen dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht erlaubt ist, oder die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung erhält, diese von Rechts wegen nicht annehmen darf.

ES LIEGT IN DER VERANTWORTUNG DER PERSONEN, DIE DIE ZEICHNUNG VON ANTEILEN BEANTRAGEN MÖCHTEN UND IM BESITZ DIESES VERKAUFSPROSPEKTS SIND, SICH SELBST VON DER EINHALTUNG DER GESETZE DES BETREFFENDEN TERRITORIUMS ZU ÜBERZEUGEN, INKLUSIVE DER EINHOLUNG ALLER ERFORDERLICHEN STAATLICHEN UND SONSTIGEN GENEHMIGUNGEN UND DER BEACHTUNG SONSTIGER FORMALITÄTEN. INSBESONDERE SOLLTEN SICH PERSONEN, DIE DIE ZEICHNUNG VON ANTEILEN GEMÄSS DIESEM VERKAUFSPROSPEKT BEANTRAGEN MÖCHTEN, ÜBER FOLGENDES INFORMIEREN: (A) DIE MÖGLICHEN STEUERLICHEN FOLGEN (B) DIE GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN UND (C) ALLE DEVISENBESCHRÄNKUNGEN ODER DEVISENKONTROLLBESTIMMUNGEN, DIE IM JEWEILIGEN LAND IHRER STAATSANGEHÖRIGKEIT, IHRES WOHN- ODER FIRMENSITZES FÜR SIE GELTEN, UND DIE FÜR DIE ZEICHNUNG, DEN BESITZ, DIE UMWANDLUNG, VERÄUSSERUNG ODER RÜCKNAHME VON ANTEILEN RELEVANT SEIN KÖNNTEN. ZUKÜNFTIGE ANLEGER SOLLTEN WEDER DEN INHALT DIESES VERKAUFSPROSPEKTS NOCH EINE VORHERIGE ODER NACHTRÄGLICHE MITTEILUNG DER ANLAGEVERWALTUNGSGESELLSCHAFT ODER DES VERWALTERS ODER EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, IHRER FÜHRUNGSKRÄFTE, VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER ODER MITARBEITER ALS RECHTLICHE ODER STEUERLICHE BERATUNG BETRACHTEN ODER AUSLEGEN. WENN SIE ZWEIFEL IN BEZUG AUF DEN INHALT DIESES VERKAUFSPROSPEKTS, DIE RISIKEN, DIE MIT EINER ANLAGE BEI LONGLEAF VERBUNDEN SIND, ODER DIE EIGNUNG EINER ANLAGE BEI LONGLEAF FÜR SIE HABEN, SOLLTEN SIE IHREN WERTPAPIERMAKLER, STEUERBERATER, ANWALT, UNABHÄNGIGEN FINANZBERATER ODER EINEN ANDEREN PROFESSIONELLEN BERATER KONSULTIEREN.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile nach eigenem Ermessen ablehnen, oder jeden Antrag auf Übertragung von Anteilen, wenn eine solche Übertragung zu einer Verletzung einer behördlichen oder gesetzlichen Vorschrift führen würde oder den Steuerstatus von Longleaf

berühren könnte. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann auch das Eigentum an Anteilen beschränken, wenn dieses Eigentum zu einer Verletzung einer behördlichen oder gesetzlichen Vorschrift führen würde oder den Steuerstatus von Longleaf berühren könnte. In gleicher Weise kann die Anlageverwaltungsgesellschaft Anträge auf Zeichnung von Anteilen verweigern oder das Eigentum an Anteilen beschränken, wenn sie, nach ihrem eigenen Ermessen, davon ausgeht, dass dies für den Schutz der Interessen bereits bestehender Anteilseigner erforderlich ist.

In Irland ansässige Personen können nach Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft Anteile erwerben.

Jede Person, die Anteile hält und dabei gegen die vorstehend genannten Einschränkungen verstösst oder die durch einen solchen Anteilsbesitz gegen die Gesetze und Rechtsvorschriften eines zuständigen Rechtssystems verstösst oder deren Anteilsbesitz nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft dazu führen könnte, dass Longleaf, die Anlageverwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager, der Treuhänder, der Verwalter und die Anteilseigner einer Steuerpflicht unterworfen werden oder sonstige finanzielle Nachteile hinnehmen müssen, die einem oder allen oben Genannten andernfalls nicht entstehen würden, oder unter sonstigen Umständen, die nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft den Interessen der Anteilseigner schaden könnten, hat Longleaf, die Anlageverwaltungsgesellschaft, den Investmentmanager, den Treuhänder, den Verwalter und die Anteilseigner von sämtlichen Verlusten freizustellen, die einem oder allen oben Genannten dadurch entstehen, dass eine solche Person Anteile an Longleaf erwirbt oder hält. Longleaf hat ein Recht – und beabsichtigt, dieses auszuüben – auf zwangsweise Rücknahme oder den Verkauf von Anteilen, die im Widerspruch zu den vorgenannten Verboten verkauft, erworben oder gehalten werden, oder wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft den Eindruck hat, dass die Anteile unter Verletzung lokaler Gesetze gehalten werden oder der Steuerstatus von Longleaf gefährdet sein könnte.

Die Anteile wurden bei keiner aufsichtsrechtlichen Behörde der Vereinigten Staaten oder ihrer Einzelstaaten registriert, noch von einer solchen zugelassen oder abgelehnt. Auch hat keine aufsichtsrechtliche Behörde die Vorzüge dieses Angebots oder die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts befürwortet oder gebilligt. Jede gegensätzliche Darstellung ist ungesetzlich.

Dieser Verkaufsprospekt wurde ausschliesslich zur Information der Person erstellt, der er von oder im Namen der Treuhandgesellschaft ausgehändigt wurde, und darf nicht vervielfältigt oder für irgendeinen anderen Zweck verwendet werden. Ungeachtet hierin enthaltener gegensätzlicher Aussagen, kann jeder Anleger (und jeder Mitarbeiter, Vertreter oder sonstige Bevollmächtigte dieses Anlegers) die steuerliche Behandlung und Steuerstruktur der (i) Treuhandgesellschaft und (ii) ihrer Transaktionen sowie alle Unterlagen jedweder Art (inklusive Meinungen oder andere Steueranalysen), die dem Anleger in Hinsicht auf die steuerliche Behandlung und Steuerstruktur zur Verfügung gestellt werden, gegenüber anderen Personen ohne jede Einschränkung offenlegen.

Weitere Informationen über die Vertriebs- und Verkaufsbeschränkungen von Longleaf und die Rechtssysteme, in denen Longleaf für Verkäufe registriert ist, sind in Anhang III dieses Verkaufsprospekts aufgeführt.

Verbindlichkeit dieses Verkaufsprospekts

Die Aushändigung dieses Verkaufsprospekts sowie das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen an Longleaf stellen unter keinen Umständen eine Zusicherung dahingehend dar, dass die Informationen in diesem Verkaufsprospekt auch für Zeiträume nach dem hierin angegebenen Datum korrekt sind. Aussagen in diesem Verkaufsprospekt werden auf der Grundlage des Gesetzes und der derzeit in Irland geltenden Praxis getroffen und unterliegen den darin enthaltenen Änderungen. Dieser Verkaufsprospekt wird aktualisiert, um wesentlichen Veränderungen Rechnung zu tragen.

Die Verbreitung dieses Dokuments nach der Veröffentlichung des letzten Jahres- oder Halbjahresberichts von Longleaf ist in keinem Rechtssystem erlaubt, es sei denn, eine Kopie dieses Berichts ist beigelegt.

Die Verpflichtungen der Parteien bezüglich der hierin ausgeführten Transaktionen unterliegen den Festlegungen in den Dokumenten, die unter der Überschrift „Wesentliche Verträge“ in diesem Verkaufsprospekt aufgelistet sind und die darin enthaltenen Informationen sind in ihrer Gesamtheit durch den Bezug auf diese Dokumente qualifiziert, wobei Kopien derselben auf Anfrage vom Verwalter erhältlich sind.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann Transaktionen von einer anderen Person oder durch Vermittlung einer anderen Person durchführen lassen, mit der die Anlageverwaltungsgesellschaft und die mit der Anlageverwaltungsgesellschaft in Verbindung stehenden Organisationen Vereinbarungen getroffen hat, nach denen diese Partei für die Anlageverwaltungsgesellschaft bei Bedarf Waren, Dienstleistungen oder andere Leistungen zur Verfügung stellt bzw. erbringt, wie etwa Nachforschungs- und Beratungsleistungen, Computerhardware in Verbindung mit spezialisierter Software oder Recherche- und Performanceaufgaben etc. Leistungen, die auf der Grundlage solcher Vereinbarungen erbracht werden, müssen bei der Erbringung von Investmentdienstleistungen für Longleaf hilfreich sind. Um Missverständnisse zu vermeiden, solche Waren und Dienstleistungen umfassen keine Reisen, Unterkunft, Unterhaltung, allgemeine administrative Waren oder

Dienstleistungen, allgemeine Büroeinrichtungen oder Räumlichkeiten, Mitgliedsgebühren, Mitarbeiterlöhne oder direkte Geldzahlungen. Alle derartigen Vereinbarungen sollen die beste Ausführung sicherstellen, und ein Bericht hierüber wird den Jahres- und Halbjahresberichten von Longleaf beigefügt werden.

Dieser Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Jede Übersetzung darf ausschliesslich dieselben Informationen enthalten und muss dieselbe Bedeutung haben wie der englischsprachige Verkaufsprospekt. Soweit zwischen dem englischen Verkaufsprospekt und dem Prospekt in einer anderen Sprache Abweichungen auftreten, soll der Prospekt in englischer Sprache Vorrang haben, ausser in Fällen (aber nur in diesen Fällen), in denen gesetzlich unter dem jeweiligen Rechtssystem, in dem die Anteile verkauft werden, verlangt wird, dass bei einer Klage, die auf der Grundlage einer Veröffentlichung in einem nicht-englischen Prospekt geführt wird, die Sprache des Prospekts Vorrang hat, auf den sich die Klage bezieht.

Rücknahmen

Der Longleaf-Treuhandvertrag berechtigt die Anlageverwaltungsgesellschaft, von den Anteilseignern, die ihre Anteile zurückgeben, in jedem Fonds eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % der entsprechenden Rücknahmeerlöse zu erheben.

Anlagerisiken

Anlagen bei Longleaf bringen ein gewisses Mass an Risiko mit sich. Der Wert der Anteile und die Einkünfte daraus können sowohl fallen als auch steigen, und Anleger erhalten unter Umständen nicht den gesamten investierten Betrag zurück. Dementsprechend sollten Anleger sich darüber bewusst sein, dass Anlagen bei Longleaf ein überdurchschnittliches Risiko mit sich bringen und sie nur für Personen geeignet sind, die in der Lage sind, diese Risiken zu tragen. Der potenzielle Unterschied, der jederzeit zwischen dem Preis besteht, den ein Anleger für die Anteile gezahlt hat, und den Erlösen, die bei der Rückgabe dieser Anteile realisiert werden, bedeutet, dass eine Investition in diese Anteile als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte. Eine Anlage in Longleaf sollte keinen wesentlichen Anteil an einem Investmentportfolio ausmachen und ist möglicherweise auch nicht für alle Anleger gleichermassen geeignet. Die Aufmerksamkeit des Anlegers sollte sich auf den untenstehenden Abschnitt „RISIKOFAKTOREN UND SPEZIELLE ERWÄGUNGEN“ richten.

Investitionen in die Fonds könnten für Anleger geeignet sein, die Vermögenszuwächse mit einer Zeitperspektive von mindestens drei bis fünf Jahren durch Investitionen suchen, die vorrangig in Wertpapieren getätigt werden, die auf anerkannten Märkten in aller Welt gelistet/gehandelt werden. In Anbetracht des Charakters der Weltaktienmärkte sollten Anleger dazu bereit sein, ein mittleres bis hohes Niveau an Volatilität zu akzeptieren.

Anteile an den Fonds werden sowohl für Privat- als auch institutionelle Anleger verfügbar sein, wo dies gesetzlich zulässig ist.

HAUPTANLAGESTRATEGIE

Fondsmanager Überblick

Southeastern Asset Management ist eine globale Anlageverwaltungsgesellschaft im Besitz ihrer Angestellten, die 1975 gegründet wurde und der Anlageberater für den Longleaf Partner-Fonds ist. Wir haben seit vier Jahrzehnten konsistent einen Werteansatz verfolgt, der in langlebige Eigenkapitalanlagen investiert, mit einem Schwerpunkt auf Investitionen mit langfristigem Zeithorizont in starke Unternehmen mit guten Leuten zu stark ermässigten Preisen. Unser Ziel ist es, Kapital zu schützen und im Verlauf der Zeit positive absolute Renditen zu liefern.

Geführt durch unseren Chief Executive Officer und Gründer Mason Hawkins und Chief Investment Officer Staley Cates, legt Southeastern über fünf Mandate für Institutionskunden an: US-Large Cap, US-Small Cap, Nicht-US Global und Asia Pacific. Der Fonds von Longleaf Partners ist eine Suite aus OGAW-Fonds (nicht in den USA ansässig) und Investmentfonds (in den USA ansässig), die für berechnigte Institutionen und einzelne Investoren verfügbar sind.

Der Fonds von Longleaf Partners wurde geschaffen, um es unseren Angestellten zu ermöglichen, neben unseren Klienten zu investieren. Diese Ausrichtung der Anreize ist auch heute noch ein kritisches Element der Gesinnung des Unternehmens und dessen Ethik. Zusammen sind die Angestellten und Partner von Southeastern die grössten Aktionäre an den Fonds von Longleaf-Partners.

Longleaf Partners bietet drei OGAW-Fonds an: Den Longleaf Partners Globalen OGAW-Fonds, der 2010 aufgelegt wurde, den Longleaf Partners US-OGAW-Fonds, aufgelegt in 2012, und den Longleaf Partners Asiatisch-Pazifischen-OGAW-Fonds, aufgelegt in 2014.

Leitprinzipien

Longleaf wird anhand der folgenden durch Southeastern aufgestellten Grundregeln geführt. Wir werden:

- Ihre Anlage behandeln, als wäre sie unsere Eigene.
- Bedeutende Anleger im Fonds von Longleaf Partners bleiben.
- Langfristig investieren. Dabei streben wir danach, die Renditen zu maximieren und geschäftliche, finanzielle und regulatorische sowie Kaufkraft- und Marktrisiken zu minimieren.
- Unsere Anlagen auf der Grundlage des Abschlags gegenüber unserer Bewertung des inneren Werts des Unternehmens, dessen finanzieller Stärke, dessen Management, dessen Wettbewerbsposition sowie anhand unserer Einschätzung des künftigen Ertragspotentials auswählen.
- Unsere Vermögenswerte auf unsere besten Konzepte fokussieren.
- Eine Schliessung für neue Anleger in Betracht ziehen, wenn die Schliessung bestehenden Anlegern nützt.
- Die Beteiligung von kurzfristigen Spekulanten und Market Timer zu verhindern suchen.
- Unsere Anstrengungen fortsetzen, um den Service für Anteilhaber zu verbessern.
- Mit unseren Anlagepartnern so offen wie möglich kommunizieren.

Philosophie

Der Fonds von Longleaf Partners strebt danach, eine ausgezeichnete langfristige Performance zu erzielen, indem unterbewertete Unternehmen ausfindig gemacht werden, um dann in diese langfristig zu investieren, durch die Anwendung eines historisch erwiesenen Wert-Investment-Ansatzes, hauptsächlich für Aktienanlagen. Der Fonds ist bestrebt, eine ausgezeichnete langfristige Performance zu erreichen, und zwar durch den Erwerb von Aktien oder Wertpapieren von wachsenden, finanziell gesunden Unternehmen, die von fähigen, achtbaren Personen geleitet werden - zu Marktpreisen, die signifikant unter unserer Bewertung ihres Geschäftswerts liegen. Seit 1975 wenden wir den gleichen gründlichen, grundlegenden, Bottom-up Recherche-Prozess an, um Eigenkapital und andere Wertpapiere in allen Branchen zu bewerten und um uns allgemein auf die besten 20-25 Investitionsideen in jedem Portfolio zu konzentrieren. Wir verfolgen grundsätzlich einen langfristigen Ansatz mit unseren Investitionen und wählen Unternehmen aus, von denen wir glauben, dass das Management fähig und aktionärsorientiert ist. Wir engagieren uns dann im Management, um den Unternehmenswert weiter zu erhöhen.

Unser Investitionsteam verkauft in der Regel die Wertpapiere, wenn sie sich unseren Schätzwerten nähern. Wir stellen den Geschäfts- oder inneren Wert durch Finanzanalysen und bewährte Vorgehensweisen fest, die wir seit vier Jahrzehnten konsequent und erfolgreich anwenden. Wir sind davon überzeugt, dass der Besitz von Unternehmen mit wachsenden Konkurrenzvorteilen, einer jeweils aufeinander abgestimmten Geschäftsführung und eine große Sicherheitsspanne unerlässlich sind, um das Kapital zu vermehren und die Anlagerisiken zu senken.

Prozess

Seit 1975 wendet Southeastern den gleichen gründlichen, grundlegenden, Bottom-up Recherche-Prozess an, um in allen Branchen Wertpapiere in den Fonds von Longleaf Partners zu bewerten und um sich auf die besten Investitionsideen in jedem Portfolio zu konzentrieren.

Mit Büros für die Recherche- und Investitionsteams in Memphis, TN, London, England, Singapur und Sydney, Australien, finanziert das globale Investitionsteam von Southeastern unterbewertete Unternehmen weltweit. Dafür wertet es jedes Jahr die Wertpapiere, hauptsächlich Eigenkapital, von mehr als 4.000 Unternehmen aus. Wir analysieren die Unternehmen quantitativ und qualitativ, basierend auf drei Kriterien: starkes Geschäft, gute Leute und tief diskontierter Preis.

Starkes Geschäft wird wie folgt definiert:

- Verständlich
- Finanziell gesund
- Konkurrenzfähig
- Erzeugt freien Cashflow, der wachsen wird

Gute Leute werden wie folgt definiert:

- Achtbar und vertrauenswürdig
- Erfahrenes Personal
- Fähige Vermögensverwalter
- Anteilsinhaber fokussiert
- Richtig motiviert

Tief diskontierter Preis wird wie folgt definiert:

$P/V = 60\%$ oder weniger, wobei der innere Wert wie folgt festgestellt wird:

- Jetziger Wert des freien Cashflows
- „Nettoinventarwert“
- Vergleichbare Geschäftsverkäufe

Allgemein gilt: Wenn die Anlage zu 60 % oder weniger unserer konservativen Bewertungen verfügbar ist, und wenn die Anlage qualitativ näher bestimmt wurde, kaufen wir eine Position für den Fonds oder die Fonds auf, dessen Anlageuniversum am besten zu dem Unternehmen passt.

VERZEICHNIS

Longleaf Partners Unit Trust

Longleaf Partners U.S. UCITS Fund Longleaf Partners Global UCITS Fund Longleaf Partners Asia Pacific UCITS Fund

| | |
|---|---|
| Verwaltungsrat der Anlageverwaltungsgesellschaft | Anlageverwaltungsgesellschaft |
| Eimear Cowhey (in Irland ansässig) Michael Kirby (in Irland ansässig) Steve McBride (in den USA ansässig) Gwin Myerberg (Vorsitzender) (im Vereinigten Königreich ansässig) | Longleaf Management Company (Ireland) Limited Third Floor 3 George's Dock IFSC Dublin D01 X5X0 Irland |
| Sekretär der Anlageverwaltungsgesellschaft | Treuhänder |
| Dechert Secretarial Limited Ground Floor Riverside Two Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Irland | State Street Custodial Services (Ireland) Limited 78 Sir John Rogerson's Quay Dublin D02 HD32 Irland |
| Investmentmanager | Verwalter |
| Southeastern Asset Management, Inc. 6410 Poplar Avenue Suite 900 Memphis, TN 38119 USA | State Street Fund Services (Ireland) Limited 78 Sir John Rogerson's Quay Dublin D02 HD32 Irland |
| Vertriebsstelle | Abschlussprüfer |
| Southeastern Asset Management International (UK) Limited 7 Savile Row Third Floor London W1S 3PE Vereinigtes Königreich | PricewaterhouseCoopers Chartered Accountants und Registered Auditors (Wirtschaftsprüfer und eingetragene Abschlussprüfer) One Spencer Dock North Wall Quay Dublin D01 X9R7 Irland |
| Rechtsberater | |
| Dechert 3 George's Dock IFSC Dublin D01 X5X0 Irland | |

INHALT

| | Seiten-Nr. |
|--|-------------------|
| Erklärung der Begriffe..... | 8 |
| Longleaf | 14 |
| Anlageziel und -strategien | 15 |
| Risikofaktoren und spezielle Erwägungen | 20 |
| Verwaltung von Longleaf | 36 |
| Datenschutzhinweis..... | 42 |
| Ausschüttungen..... | 46 |
| Kreditpolitik | 47 |
| Gebühren und Aufwendungen | 47 |
| Management von Longleaf | 50 |
| Besteuerung | 55 |
| Allgemein | 65 |
| Anhang I Anerkannte Märkte..... | 71 |
| Anhang II Anlagebeschränkungen | 74 |
| Anhang III Weitere wichtige Informationen für Investoren | 78 |
| Anhang IV Definition von US-Person und berichtspflichtiger US-Person | 85 |
| Verkaufsprospektergänzung Nr. 1 - Longleaf Partners Global UCITS Fonds | 88 |
| Verkaufsprospektergänzung Nr. 2 - Longleaf Partners U.S. UCITS Fonds..... | 102 |

ERKLÄRUNG DER BEGRIFFE

In diesem Verkaufsprospekt:

Wenn der Gegenstand oder der Kontext nichts anderes erfordern, sollen die Wörter und Ausdrücke hierin die Bedeutung haben, die ihnen im Longleaf-Treuhandvertrag zugeschrieben werden;

Alle Verweise auf eine spezifische Tageszeit beziehen sich auf die irische Zeit;

- „Abschlussstag“** bedeutet das Datum, zu dem die Jahresabschlüsse von Longleaf zu erstellen sind, dies soll der 31. Dezember jedes Jahres sein oder ein anderes Datum, das die Anlageverwaltungsgesellschaft und der Treuhänder mit Zustimmung der Zentralbank vereinbaren können, und (im Falle des Erlöschens von Longleaf) das Datum, zu dem die Auszahlung der Schlussaussschüttung an die Anteilseigner zu erfolgen hat. Der Verkaufsprospekt wird aktualisiert, falls es zu einer Änderung des Abschlussstages kommt;
- „Abrechnungszeitraum“** bedeutet, in Bezug auf jeden Fonds, ein Zeitraum, der an einem Abschlussstag endet und, im Fall des ersten Zeitraums, am Tag der ersten Ausgabe von Anteilen des entsprechenden Fonds beginnt bzw. in folgenden Zeiträumen, nach Ablauf des vorhergehenden Abrechnungszeitraums;
- „Verwalter“** bedeutet „State Street Fund Services (Ireland) Limited“ bzw. jeder Nachfolger oder jede andere Gesellschaft, der/die jeweils ernannt werden kann, um als Verwalter von Longleaf tätig zu werden, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank;
- „Antragsformular“** bedeutet ein Antragsformular für eine Erstzeichnung von Anteilen;
- „Abschlussprüfer“** bedeutet „PricewaterhouseCoopers“ oder eine andere Firma von Wirtschaftsprüfern, die jeweils als unabhängige Abschlussprüfer für Longleaf ernannt werden können, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank;
- „Basiswährung“** bedeutet die Basis-Rechnungswährung eines Fonds, die die Anlageverwaltungsgesellschaft festgelegt hat, dabei handelt es sich um den US-Dollar, sofern die Anlageverwaltungsgesellschaft keine andere Festlegung getroffen und in der relevanten Verkaufsprospektergänzung verzeichnet hat;
- „Geschäftstag“** bedeutet ein Tag, an dem die relevanten Handelsplätze in Dublin und New York für normale Geschäfte geöffnet sind und/oder ein anderer Tag oder Tage, der/die durch die Anlageverwaltungsgesellschaft bestimmt werden kann/können;
- „Zentralbank“** bedeutet die Zentralbank von Irland oder eine Nachfolgeinstitution;
- „OGAW Bestimmungen der Zentralbank“** bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Abschnitt 48 (1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Bestimmungen des Jahres 2015, die von Zeit zu Zeit angepasst oder konsolidiert werden können;
- „China Klasse A Aktien“** bezeichnet Anteile an chinesischen Unternehmen, die in der Volksrepublik China gegründet wurden und an der Börse in Shanghai und/oder Shenzhen gehandelt werden, in chinesischen Renminbi;
- „Klasse“ oder „Klassen“** bedeutet jede Klasse oder Klassen von Anteilen, die durch die Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf jeden Fonds geschaffen werden;
- „Klasse A Anteile“** bedeutet Anteile Klasse A Euro, Anteile Klasse A Schweizer Franken und Anteile Klasse A US-Dollar;
- „Klasse I Anteile“** bedeutet Klasse I Euro-Anteile, Klasse I GBP-Anteile und Klasse I USD-Anteile;

bezeichnet den US Internal Revenue Code von 1986 in der geänderten Fassung

| | |
|-----------------------------------|---|
| „Code“ | |
| „Handelstag“ | bedeutet ein Geschäftstag oder Geschäftstage, den/die die Anlageverwaltungsgesellschaft für jeden Fonds jeweils festlegen kann, vorausgesetzt, dass es mindestens alle vierzehn Tage einen solchen Tag gibt und die Anteilseigner im Voraus benachrichtigt werden. Im Falle der Fonds wird jeder Geschäftstag ein Handelstag sein, es sei denn, die Anlageverwaltungsgesellschaft trifft eine andere Festlegung; |
| „Orderannahmeschluss“ | bedeutet 15.00 Uhr irische Zeit an jedem Handelstag oder eine andere Zeit oder Zeiten, die die Anlageverwaltungsgesellschaft jeweils in Bezug auf jeden einzelnen Fonds bestimmen und den Anteilseignern im Voraus mitteilen kann; |
| „Erklärung“ | bedeutet eine gültige Erklärung in einer Form, die durch die Irish Revenue Commissioners (IRC) für die Zwecke des Abschnitts 739D des TCA 1997 (in der jeweils geltenden Fassung) vorgeschrieben ist; |
| Delegierte Verordnung | bedeutet Delegierte Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (sobald sie in der finalen Fassung vorliegt und in Irland unmittelbar anwendbar ist); |
| „Verwaltungsrat“ | bedeutet der Verwaltungsrat von Longleaf Management Company (Ireland) Limited, der Anlageverwaltungsgesellschaft; |
| „Vertriebsstelle“ | bezeichnet Southeastern Asset Management International (UK) oder jedes andere Unternehmen, das mit dem Vertrieb der Anteile von Zeit zu Zeit beauftragt wird; |
| „Vertriebsvertrag“ | bezeichnet den Vertrag zwischen der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle vom 9. Dezember 2015 |
| „Abgaben und Gebühren“ | bezeichnet in Bezug auf jeden Fonds alle Stempelsteuern und sonstigen Abgaben, Steuern, staatlichen Gebühren, Maklerprovisionen, Bankgebühren, Devisen-Spreads, Zinsen, Kosten für Verwahrung oder Unterverwahrung (in Bezug auf Verkäufe und Käufe) der Depotbank oder Unter-Depotbank, Übertragungs- und Registrierungsgebühren sowie sonstige Abgaben und Gebühren, unabhängig davon, ob in Verbindung mit dem ursprünglichen Erwerb oder der Erhöhung der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds, der Auflegung, der Ausgabe, dem Verkauf, dem Umtausch oder dem Rückkauf von Anteilen oder in Bezug auf den Verkauf oder Erwerb von Anlagen oder in Bezug auf Zertifikate oder anderweitig anfallend, die u. U. in Bezug auf die Transaktion oder Handelsaktivität, für die diese Abgaben und Gebühren zu zahlen sind, durch sie, in Verbindung mit ihr oder aus ihrem Anlass fällig wurden oder werden. Zur Klarstellung: Dazu gehören bei der Berechnung von Zeichnungs- und Rücknahmepreisen jegliche Rückstellungen für Spreads (zur Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Preis, zu dem Vermögenswerte zu Zwecken der Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und dem geschätzten Preis, zu dem diese Vermögenswerte im Rahmen einer Zeichnung gekauft und im Rahmen einer Rücknahme verkauft werden sollten); nicht dazu gehören jedoch Provisionen, die an mit dem Verkauf oder Erwerb von Anteilen befasste Stellen zu zahlen sind oder Provisionen, Steuern, Abgaben oder Kosten, die u. U. bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts der Anteile des jeweiligen Fonds berücksichtigt wurden; |
| „Euro“ oder „EUR“ oder „€“ | bedeutet die alleinige Währung der teilnehmenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Währungsunion, eingeführt am 1. Januar 1999; |
| „Euro-Klassen“ | bedeutet die Anteile Klasse A Euro und die Anteile Klasse I Euro; |
| „Umtauschformular“ | bedeutet das Antragsformular in Bezug auf einen Tausch von Anteilen zwischen Fonds, erhältlich auf Anfrage vom Verwalter; |

| | |
|--|---|
| „Ausserordentlicher Beschluss“ | bedeutet ein Beschluss, der von einer Mehrheit von mindestens 75 % der Gesamtanzahl der für und gegen diesen Beschluss abgegebenen Stimmen vorgeschlagen wurde, bei einem Treffen, über das die Anteilseigner, die teilnahmeberechtigt sind und bei diesem Treffen ein Stimmrecht haben, mindestens 14 Tage im Voraus informiert wurden (inklusive des Tages, an dem die Mitteilung überbracht wurde oder als überbracht gilt und des Tages, für den die Benachrichtigung erfolgt). An diesem Treffen müssen zwei stimmberechtigte Anteilseigner (entweder persönlich oder durch Vertretung) anwesend sein oder Anteilseigner, die mindestens 5 % der relevanten, zu dieser Zeit ausgegebenen Anteile repräsentieren oder halten; |
| „FDIs“ | bedeutet Derivative Finanzinstrumente; |
| „FATCA“ oder „Foreign Account Tax Compliance Act“ | bedeutet jeder der Abschnitte 1471 bis 1474 des Codes, alle gegenwärtigen oder zukünftigen Regelungen oder amtlichen Deutungen davon und jede andere getroffene Vereinbarung gemäss Abschnitt 1471 (b) des Codes oder jede steuerliche oder regulatorische Vorschrift, Richtlinie oder Praxis, die gemäss irgendeiner getroffenen zwischenstaatlichen Vereinbarung anzuwenden ist, die in Zusammenhang mit der Implementierung dieser Abschnitte des Codes stehen; |
| „Finanzkonto“ | bedeutet ein „Finanzkonto“, wie in der zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den USA und Irland verwendet, um den Zwecken von FATCA zu genügen; |
| „Geldinstitut“ | bedeutet ein „Geldinstitut“, wie in FATCA definiert; |
| „Fonds“ | bedeutet ein einzelner Fonds oder ein Portfolio von Anlagen – jeweils eingerichtet durch die Anlageverwaltungsgesellschaft als ein separater Fonds von Longleaf, mit der vorherigen Zustimmung des Treuhänders und der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank; |
| „Erstausgabezeitraum“ | bedeutet in Bezug auf jede Anteilsklasse in einem Fonds, den Zeitraum, in dem Anteile dieser Klasse in einem Fonds erstmals angeboten werden, wie im Verkaufsprospekt jeweils angegeben; |
| „Investmentmanager“ | bedeutet „Southeastern Asset Management, Inc.“ oder jede andere Person oder Personen, die jeweils als Investmentmanager eines Fonds ernannt werden kann/können, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank; |
| „In Irland ansässige Person“ | bedeutet ein Unternehmen oder eine Person, die für die Zwecke der irischen Steuer in der Republik Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist. Bitte beachten Sie den untenstehenden Abschnitt „BESTEUERUNG“, der eine Zusammenfassung der Konzepte „ansässig“ und „gewöhnlich ansässig“ die von den Irish Revenue Commissioners herausgegeben wurden, enthält; |
| „Irish Revenue Commissioners“ | bedeutet die irische Behörde, die für die Besteuerung und für Zölle zuständig ist; |
| „Longleaf“ | bedeutet „Longleaf Partners Unit Trust“; |
| Gesetzgebung | Bedeutet die OGAW Bestimmungen der Zentralbank, die delegierten Verordnungen, die OGAW Bestimmungen und die OGAW Regelungen oder eine der vorgenannten, sofern der Zusammenhang dies erfordert; |
| „Longleaf-Treuhandvertrag“ | bedeutet der Treuhandvertrag, der die Gründung von Longleaf zum 23. Dezember 2009 bewirkt hat und zwischen dem Manager und dem Treuhänder abgeschlossen wurde, in der geänderten und neu formulierten Fassung vom 24. Oktober 2011, vom 30. September 2013, vom 4. September 2014, 24. November 2014 und 26. Oktober 2016; |

| | |
|--|---|
| „Anlageverwaltungsgesellschaft“ | bedeutet „Longleaf Management Company (Ireland) Limited“, jeder Nachfolger oder jede andere Gesellschaft, die jeweils ernannt werden kann, um als Anlageverwaltungsgesellschaft von Longleaf tätig zu werden, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank; |
| „Mitgliedsstaat“ | bedeutet ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union; |
| „Nettoinventarwert eines Fonds“ | bedeutet der Nettoinventarwert eines Fonds an jedem Bewertungstag, berechnet im Einklang mit den Bestimmungen, die unter „Berechnung des Nettoinventarwerts, jedes Fonds und der Anteile“ festgelegt sind; |
| „Nettoinventarwert pro Anteil“ | bedeutet der Nettoinventarwert pro Anteil des relevanten Fonds oder der jeder Anteilsklasse zurechenbar ist, an jedem Bewertungstag, berechnet im Einklang mit den Bestimmungen, die unter „Berechnung des Nettoinventarwerts, jedes Fonds und der Anteile“ festgelegt sind; |
| OECD | bedeutet die jeweiligen Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; |
| „Originale Kontovereinbarung“ | bedeutet das Antragsformular für eine Erstzeichnung, erhältlich auf Anfrage vom Verwalter; |
| „Ordentlicher Beschluss“ | bedeutet ein Beschluss, getroffen durch eine einfache Mehrheit von Stimmen zu seinen Gunsten durch Anteilseigner, die zur Teilnahme und Stimmabgabe bei Generalversammlungen von Longleaf bzw. zur Stimmabgabe über Angelegenheiten, die die relevanten Anteile betreffen, berechtigt sind; |
| „Verkaufsprospekt“ | dieses Dokument, zusammen mit allen in der Folge ausgegebenen Nachträgen; |
| „Anerkannter Markt“ | bedeutet jede anerkannte Börse oder Markt, die/der im Longleaf-Treuhandvertrag gelistet ist oder auf die/den Bezug genommen wird, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank, die keine Liste zugelassener Märkte ausgibt. Die anerkannten Märkte sind in Anhang I hierzu gelistet; |
| „Rücknahmepreis“ | bedeutet der Preis, der bei der Rücknahme von Anteilen gezahlt wird, wie im Abschnitt „Verwaltung von Longleaf: Rücknahmen“ festgelegt; |
| „Relevanter Zeitraum“ | bedeutet ein Zeitraum über acht Jahre beginnend mit dem Erwerb der Anteile durch den Anteilsinhaber und jeder darauffolgende Zeitraum von acht Jahren, unmittelbar beginnend nach dem vorhergehenden relevanten Zeitraum; |
| „Abschnitt 739B“ | bedeutet Abschnitt 739B des TCA von 1997; |
| „Anteil“ | bedeutet eine ungeteilte Einheit in den Vermögenswerten eines Fonds von Longleaf, der weiter in Anteilsklassen aufgeteilt werden kann; |
| „Anteilseigner“ | bedeutet jede Person, die Anteile in einem Fonds von Longleaf hält; |
| „Sterling“, „GBP“ oder „Stg£“ | bedeutet die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs; |
| „Sterlingklasse“ | bedeutet Klasse I GBP-Anteile; |
| „Zeichnungspreis“ | bedeutet der Preis von Anteilen einer Klasse an einem Handelstag, wie im Abschnitt „Verwaltung von Longleaf: Zeichnung“ festgelegt; |
| „Nachtrags-Handelsformular“ | bedeutet das Antragsformular für eine zusätzliche Zeichnung, erhältlich auf Anfrage vom Verwalter; |
| „Ergänzung“ | bedeutet eine Ergänzung zu diesem Verkaufsprospekt in Bezug auf einen Fonds und/oder eine Klasse/Klassen; |

| | |
|---|--|
| „Schweizer Franken“ oder „CHF“ | bedeutet die gesetzliche Wahrung der Schweiz; |
| „Schweizer-Franken-Klasse“ | bedeutet die Anteile Klasse A Schweizer Franken; |
| „TCA 1997“ | bedeutet das Steuerkonsolidierungsgesetz (Taxes Consolidation Act) von 1997; |
| „Treuhander“ | bedeutet „State Street Custodial Services (Ireland) Limited“, jeder Nachfolger oder jede andere Gesellschaft, die jeweils ernannt werden kann, um als Treuhander von Longleaf tatig zu werden, in ubereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank; |
| „OGAW“ | bezeichnet einen „Organismus fur gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ in der Bedeutung, die in den OGAW-Bestimmungen definiert ist; |
| „OGAW Bestimmung oder OGAW Bestimmungen“ | bezeichnet die Irischen Durchfuhrungsbestimmungen (Regulations) der Europaischen Gemeinschaft 2011 (Organismen fur gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (in der durch die Irischen Durchfuhrungsbestimmungen (Regulations) der Europaischen Gemeinschaft (Organismen fur gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (Erganzung) 2016 geanderten Fassung und alle zukunftigen Erganzungen oder Konsolidierungen; |
| „OGAW-Regelungen“ | bezeichnet die OGAW-Bestimmungen der Zentralbank sowie jegliche Rundschreiben und Q&A Dokumente, die von der Zentralbank von Zeit zu Zeit nach den OGAW-Bestimmungen herausgegeben werden; oder jedes andere Dokument, welches von der Zentralbank veroffentlicht wird und die Bedingungen darstellt, die die Zentralbank an OGAW, ihre Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen stellt; |
| „Vereinigte Staaten“ oder „USA“ | bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika (inklusive der Bundesstaaten und des „District of Columbia“), ihre Territorien, Besitzungen und alle anderen Gebiete unter ihrer Rechtsprechung; |
| „US-Dollar“ oder „US\$“ | bedeutet die gesetzliche Wahrung der Vereinigten Staaten; |
| „US-Dollar-Klasse“ | bedeutet die Anteile Klasse A US-Dollar und die Anteile Klasse I US-Dollar; |
| „US meldepflichtiges Konto“ | bedeutet ein Finanzkonto, das durch eine US-meldepflichtige Person gehalten wird; |
| „US-meldepflichtige Person“ | bezeichnet (i) einen „US Steuerzahler“, der nicht als US-Steuerzahler ausgenommen wurde oder (ii) eine passiv US-beherrschte auslandische juristische Person. Finden Sie im Anhang VII dieses Dokumentes nahere Angaben zur kompletten Definition der US-meldepflichtigen Person, ausgenommenen US Steuerzahlern und der passiv US-beherrschten auslandischen juristischen Person; |
| „US Steuerzahler“ | bezeichnet einen „US Steuerzahler“, wie in Anhang VII hierin definiert; |
| „Bewertungstag“ | bedeutet ein Geschaftstag oder Geschaftstage, der/die vom Verwaltungsrat jeweils in Bezug auf jeden Fonds festgelegt wird/werden, unter der Voraussetzung, dass alle zwei Wochen mindestens ein solcher Tag stattfindet und die Anteilseigner im Voraus informiert werden. Im Falle der Fonds wird jeder Geschaftstag ein Bewertungstag sein, es sei denn, die Anlageverwaltungsgesellschaft trifft eine andere Festlegung; |
| „Bewertungszeitpunkt“ | bedeutet der Schluss des regularen Handels an der New Yorker Borse (was normalerweise 16.00 Uhr New Yorker Zeit erfolgt) an jedem Handelstag oder eine andere Zeit oder Zeiten, die die Anlageverwaltungsgesellschaft jeweils in Bezug auf jeden einzelnen Fonds festlegen und im Voraus den Anteilseignern mitteilen kann; |
| „MwSt“ | bedeutet Mehrwertsteuer; |

- „1933 Act“** bedeutet das US-amerikanische Wertpapiergesetz (Securities Act) von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung;
- „1934 Act“** bedeutet das US-amerikanische Börsengesetz (Securities Exchange Act) von 1934 in seiner jeweils gültigen Fassung;
- „1940 Act“** bedeutet das US-amerikanische Anlagegesellschaftsgesetz (Investment Company Act) von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung.

LONGLEAF

Einleitung

Longleaf wurde am 23. Dezember 2009 gegründet und ist ein offener irischer Umbrella-Investmentfonds, der nach den OGAW-Bestimmungen organisiert ist.

Longleaf ist ein Umbrellafonds, der unterschiedliche Fonds enthalten kann, jeder mit einer oder mehreren Anteilsklassen. Anteilsklassen können jeweils mit verschiedenen Charakteristika ausgegeben werden, wie etwa verschiedene Zeichnungs- und/oder Rücknahmegebühren und/oder Abgaben und/oder Währungen und/oder Dividenden und/oder Gebührenabsprachen mit der vorherigen Mitteilung an und Freigabe durch die Zentralbank. Informationen zu den für die Klassen von Longleaf geltenden Gebühren werden im untenstehenden Abschnitt „Gebühren und Kosten“ aufgeführt. Jede Klasse repräsentiert Beteiligungen an einem Fonds. Vor der Ausgabe von Anteilen wird die Anlageverwaltungsgesellschaft den Fonds benennen, für den diese Anteile ausgegeben werden. Jeder Anteil repräsentiert ein materielles Eigentumsrecht an einem ungeteilten Anteil der Vermögenswerte des Fonds, für den er ausgegeben wurde. Ein separater Fonds mit separaten Aufzeichnungen und Konten wird unterhalten und die Vermögenswerte in diesem Fonds werden in Übereinstimmung mit den für diesen Fonds geltenden Anlagezielen investiert. Separate geprüfte Abschlüsse für jeden Fonds sind zur Aufnahme in den Jahresbericht von Longleaf zu erstellen.

Longleaf haftet nicht als Ganzes gegenüber Drittparteien. Jeder Fonds trägt seine eigenen Verbindlichkeiten und haftet nicht für die Verbindlichkeiten eines anderen Fonds.

Zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Verkaufsprospekts umfasst Longleaf drei Fonds, den Longleaf Partners Global UCITS Fonds, Longleaf Partners U.S. UCITS Fonds und den Longleaf Partners Asia Pacific UCITS Fonds. Details über jeden Fonds und seine Klassen sind in der relevanten Verkaufsprospektergänzung beschrieben. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank weitere Fonds einrichten. Alle Klassen werden unter den Bedingungen zur Zeichnung angeboten, die in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind.

ANLAGEZIEL UND -STRATEGIEN

Longleaf wurde mit dem Ziel gegründet, um in Übereinstimmung mit den OGAW-Bestimmungen in übertragbare Wertpapiere zu investieren. Nachfolgend werden die Anlageziele und Strategien, die für alle Fonds gelten, dargestellt. Die Anlageziele und Anlagestrategien, die für spezielle Fonds gelten, sind in der entsprechenden Verkaufsprospektergänzung aufgeführt.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Fonds ihr Anlageziel erreichen oder dass das Portfolio-Design und die Strategien zur Risikoüberwachung der Fonds erfolgreich sein werden. Anleger sollten sorgfältig die Risiken abwägen, die mit einer Anlage bei Longleaf verbunden sind. Bitte beachten Sie dazu den untenstehenden Abschnitt „RISIKOFAKTOREN UND SPEZIELLE ERWÄGUNGEN“.

Das Anlageziel jedes Fonds und wesentliche Veränderungen der Anlagestrategien der Fonds, d. h. Veränderungen, die die Art der Vermögenswerte, die Bonität, Kredit- und Leverage-Limits oder das Risikoprofil der Fonds wesentlich modifizieren würden, werden zu keiner Zeit vorgenommen, ohne die Zustimmung eines ordentlichen Beschlusses dieses Fonds. Im Fall einer Änderung der Anlageziele und/oder Anlagestrategien eines Fonds wird Longleaf eine angemessene Benachrichtigungsfrist einräumen, und Longleaf wird den Anteilseignern die Möglichkeit einer Rücknahme ihrer Anteile vor der Umsetzung solcher Änderungen bieten.

ANLAGEZIELE UND STRATEGIEN

Unser Anlageziel bei Longleaf ist, langfristiges Kapitalwachstum zu liefern, durch die Identifizierung von und Anlagen in unterbewertete Unternehmen, die rund um die Welt gelegen sind. Die Fonds werden übertragbare Wertpapiere und Finanzderivate kaufen, im Einklang mit den nachfolgend unter „ANHANG II – ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ beschriebenen Anlagebeschränkungen und vorbehaltlich der in ANHANG I – ANERKANNTE MÄRKTE festgelegten Marktbeschränkungen.

Bestimmung des Geschäfts- oder inneren Werts

Die drei Kriterien, die wir bei unseren Investitionen anwenden, sind:

- *Geschäft.* Ein attraktives Unternehmen ist durch eine Reihe von Merkmalen gekennzeichnet. Erstens muss der Investmentmanager in der Lage sein, sowohl die Grundlagen als auch die wirtschaftlichen Gegebenheiten eines Unternehmens zu verstehen. Zweitens hilft eine strenge Bilanzierung einer Firma, sich in Zeiten schwacher Konjunktur zu schützen, und ermöglicht ihr, Gelegenheiten zu ergreifen, wenn sich diese ergeben. Drittens, ein nachhaltiger Wettbewerbsvorteil bei Marktanteilen, dominanten Marken, bei der Kostenstruktur oder in anderen Bereichen trägt dazu bei, die Stärke und das Wachstum eines Unternehmens sicherzustellen. Viertens muss ein Unternehmen in der Lage sein, aus Geschäftstätigkeiten freien Cashflow zu generieren und diesen zu steigern. Schliesslich ermöglicht die Preissetzungsmacht einem Unternehmen, Kostensteigerungen an den Verbraucher weiterzugeben, anstatt diese durch geringere Margen zu neutralisieren.
- *„Gute Leute.“* Die Führungskräfte der Unternehmen, in die Longleaf investieren könnte, sollten vier primäre Qualitäten aufweisen. Sie sollten fähige Unternehmer sein, die ein Geschäft profitabel leiten können. Sie sollten in der Lage sein, Kapital optimal einzusetzen, und den Unternehmenswert durch kluge Reinvestition des freien Cashflows, den das Unternehmen generiert, zu steigern. Sie sollten bei ihren Handlungen und Entscheidungen die Aktionäre immer im Auge behalten. Sie sollten die richtigen Anreize bieten, wobei deren Nettowert zum grössten Teil an die Ergebnisse des Unternehmens gebunden sein sollte.
- *Tief diskontierter Preis.* Die Gesellschaft muss mit 60 % oder weniger unserer konservativen Einschätzung bewertet sein, um sich für eine Investition zu qualifizieren. Die Einschätzung wird durch den Barwert des freien Cashflows, den Nettoinventarwert und den Umsatz vergleichbarer Unternehmen bestimmt.

Auch wenn eine Gesellschaft möglicherweise nicht alle der obigen Anlagekriterien erfüllt, muss der Investmentmanager davon überzeugt sein, dass signifikanter, nicht realisierter Wert vorhanden ist, bevor er eine Anlage tätigt.

Zuweisung von Anlagekonzepten

Wenn sich eine Gesellschaft für einen Kauf qualifiziert, weist der Investmentmanager in der Regel die Aktien dem Fonds zu, der am ehesten auf dieses Wertpapier ausgerichtet ist. Wenn der Fonds vollständig investiert oder anderweitig nicht in der Lage ist, eine Position zu kaufen, kann ein anderer Fonds dieses Wertpapier erwerben.

Wie Unternehmen inneren Wert erreichen

Normalerweise verkaufen wir die Beteiligung, wenn ihr Marktpreis unseren Schätzungswert erreicht. Unterbewertete Unternehmen können ihren inneren Wert auf mehreren Wegen erreichen.

- *Marktrealisierung.* Im Laufe der Zeit kann der Markt den wahren Wert eines Unternehmens anerkennen. Sobald Unternehmen mit starkem Management und echter Ertragskraft über bessere Gewinne berichten, steigt im Allgemeinen der Preis der Aktie.
- *Fusionen und Übernahmen:* Häufig sind unterbewertete Unternehmen attraktiv für Erwerber bzw. Besitzer grosser Unternehmen suchen u. U. einen Käufer.
- *Management Buy-Outs:* Das Management des Unternehmens kann eine Finanzierung erhalten, um die Anteile der Aktionäre aufzukaufen und das Unternehmen privat zu übernehmen.
- *Liquidationen:* Ein Unternehmen kann durch Ausgliederung von Tochterunternehmen oder Verkäufe eines Teils des Geschäftes seine Vermögenswerte oder Geschäftstätigkeit teilweise oder insgesamt liquidieren.
- *Aktienrückkaufprogramme:* Wenn die Aktie eines Unternehmens unterbewertet ist, kann der Rückkauf von ausstehenden Aktien die Variante der Kapitalanlage mit der höchsten Rendite sein. Das Management kann so den Unternehmenswert erhöhen und die Anzahl der Eigentümer reduzieren, die an den Erlösen beteiligt sind.

Portfolio-Umsatz

Wir verfolgen grundsätzlich eine langfristige Sicht in Bezug auf unsere Investitionen und investieren gewöhnlich drei bis fünf Jahre in ein Wertpapier. Wir halten eine Anlage so lange, wie eine Sicherheitsmarge zwischen Preis und Wert besteht und wir von unserer Fähigkeit überzeugt bleiben, zusätzlichen Wert zu realisieren.

Gebrauch von Finanzderivaten und leistungsfähigem Portfolio-Management

Die Fonds können Finanzderivate verwenden, die auf einem anerkannten Markt gehandelt werden oder Devisenterminkontrakte, die auf Freiverkehrsmärkten für Investitionen oder zu Absicherungszwecken gehandelt werden (um die unrealisierten Gewinne der Fonds durch das Absichern gegen mögliche nachteilige Fluktuationen in den Aktienmärkten oder Änderungen der Zinssätze oder der Währungsverbrauchssteuern zu schützen, die den Marktwert des Investment-Portfolios des Fonds verringern können) oder für den Zweck eines leistungsfähigen Portfolio-Managements. In diesem Kontext bedeutet leistungsfähiges Portfolio-Management (a) die Verringerung des Risikos; (b) die Verringerung der Kosten; oder (c) die Erschaffung von zusätzlichem Fonds oder Einkommen für einen Fonds mit einem passenden Niveau an Risiko, unter Beachtung des Risikoprofils des Fonds und der Diversifikationsrichtlinien in Bezug auf das Risiko, die in den OGAW-Regelungen der Zentralbank dargelegt werden.

Effizientes Portfolio-Management

Abhängig von den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die durch die OGAW-Regelungen der Zentralbank dargelegt werden, kann jeder Fonds Techniken und Instrumente zum Zweck des leistungsfähigen Portfolio-Managements nutzen. Es wird nicht erwartet, dass der Gebrauch von Techniken für ein leistungsfähiges Portfolio-Management die Erhöhung des Risikoprofils eines Fonds oder die Erhöhung der Volatilität zur Folge hat.

Wie durch die Bekanntmachungen erforderlich, werden in diesem Verkaufsprospekt alle Einnahmen aus effizienten Portfoliomanagementtechniken veröffentlicht, abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten, die an den betreffenden Fonds zurückverrechnet werden. Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren, die aus effizienten Portfoliomanagementtechniken entstehen (die nicht verstecktes Einkommen mit einschliessen), werden dem Kontrahenten mit der Rückkaufvereinbarung bezahlt, der wiederum nicht mit dem Manager oder dem Fondsmanager in Beziehung stehen darf.

Finanzderivate

Die Finanzderivate, Techniken und Instrumente, die die Fonds verwenden können, werden in der Ergänzung des relevanten Fonds spezifiziert. Diese können Folgendes einschliessen:

Devisentermingeschäfte

Die Fonds können Devisentermingeschäfte eingehen, die dazu benutzt werden können, die Währungsrisiko-Charakteristika von bestimmten von den Fonds verwalteten Vermögenswerten zu verändern, die aber nicht zu spekulativen Zwecken verwendet werden. Der kommerzielle Zweck solcher Verträge ist normalerweise der, Engagement in einer Währung abzusichern, in der die Fonds investieren.

Wandelbare Wertpapiere

Die Fonds können Wandelschuldverschreibungen oder umwandelbare Vorzugsaktien kaufen, die auf einem anerkannten Markt gehandelt werden.

Wandelschuldverschreibungen sind Anleihen, die den Inhaber der Anleihe mit der Option ausstatten, die Anleihe gegen eine bestimmte Anzahl von Aktien des Unternehmens umzutauschen. Diese eingebettete Wahl beeinflusst das Risiko der Anleihe und zeigt als Folge ähnliche Eigenschaften wie reguläre festverzinsliche Wertpapiere und Aktien. Wenn die zugrunde liegende Aktie eine schlechte Performance zeigt, erhält die Wandelanleihe weiterhin Zinsen und neigt dazu, sich wie eine Anleihe zu verhalten, wenn die Option bereits wertlos ist. Wenn die zugrunde liegende Aktie eine gute Performance zeigt und sich ihr Wert infolgedessen erhöht, beginnt die Wandelanleihe sich wie die zugrunde liegende Aktie zu verhalten, während der Wert der Option weiter ansteigt. Ein Fonds kann in Wandelschuldverschreibungen mit dem Ziel investieren, auf Unternehmen und Emittenten einzuwirken, die im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen.

Wandelbare Vorzugsaktien sind Sicherheiten, die den Halter der Vorzugsaktie mit der Wahlmöglichkeit ausstatten, die Vorzugsaktie gegen eine spezifische Anzahl von Anteilen der Stammaktien des Unternehmens einzutauschen. Diese inbegriffene Wahlmöglichkeit erlaubt es dem Fonds seine Geschäftsstrategie für Beteiligungen beizubehalten. Gleichzeitig haben bestimmte Elemente der verzinslichen Instrumente, wie Vorzugsaktien, oft feste Dividenden, die vor möglichen Dividendenzahlungen an die Inhaber von Stammaktien geleistet werden müssen. Als solcher kann der Fonds das bevorzugte Element des Wertpapiers verwenden, sollte die Leistung des zugrunde liegenden Unternehmens schlechter als erwartet sein und konvertiert wiederum in Stammaktien, wenn der Wert des Unternehmens sich dementsprechend erhöht. Zusätzlich unterstützt das bevorzugte Element des Wertpapiers den Fonds darin, Einkommen zu erzielen und die Preisgestaltung kann zusätzliche Werte für das Portfolio generieren.

Aktioptionen, die an Börsen gehandelt werden

Die Fonds können in Aktioptionen investieren, die auf einem anerkannten Markt gehandelt werden. Aktioptionen geben dem Inhaber der Call/Put-Option das Recht, aber nicht die Verpflichtung, ein bestimmtes Wertpapier über einen bestimmten Zeitraum zu einem bestimmten Preis zu kaufen (zu verkaufen). Die Kosten einer Option (Premium) bestehen aus dem inneren Wert der Option (d. h. dem Wert der Option, wenn Sie sofort ausgeübt wird), falls vorhanden, sowie dem nicht-inneren Wert (oder der Wahlmöglichkeit) des Instruments.

Aktioptionen werden in einer von drei Weisen ausgeübt: (1) um eine asymmetrische Einwirkung auf die Bewegung einer zugrunde liegenden Aktie in eine bestimmte Richtung auszuüben, (2) eine zugrunde liegende Aktienposition abzusichern (z. B. durch Long-Put oder einen gedeckten Verkauf der Kaufoption) oder (3) als Ersatz für Eigenkapital.

Rückkauf/Reverse-Repurchase-Vereinbarungen

Der Fonds kann am Rückkauf/am Reverse Repurchase zum Zweck des leistungsfähigen Portfolio-Managements, abhängig von den Bedingungen und den Begrenzungen, die in den OGAW-Regelungen der Zentralbank dargelegt werden, teilnehmen. Der voraussichtliche Betrag der Nettovermögenswerte des Fonds, die für den Abschluss von Rückkauf/Reverse-Repurchase-Vereinbarungen zur Verfügung stehen, beträgt 0% - 10 % und werden 30% nicht überschreiten, wenn alle Vermögenswerte für die Verwendung zur Verfügung stehen.

Eine Rückkaufvereinbarung oder Verkauf-und-Rückkauf-Vereinbarung, auch als Repo bekannt, ist der Verkauf von Wertpapieren zusammen mit einer Vereinbarung für den Verkäufer zum Rückkauf der Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt. Bei einer Rückkaufvereinbarung verkauft ein Fonds Wertpapiere an eine Gegenpartei zusammen mit einer Vereinbarung mit dem Fonds, die Aktien zum gleichen Preis plus Zinsen zu einer spezifizierten Rate zurückzukaufen.

Eine Reverse-Repurchase-Vereinbarung, alias ein Rückrepo, ist der Erwerb von Wertpapieren von einer Gegenpartei zusammen mit einer Vereinbarung, dass der Käufer zu einem späteren Zeitpunkt die Wertpapiere wieder an die Gegenpartei verkauft. Unter einer Reverse-Repurchase-Vereinbarung kauft ein Fonds Wertpapiere von einer Gegenpartei zusammen mit einer Vereinbarung von dem Fonds, die Wertpapiere zu dem gleichen Preis, plus Zinsen, zu einer spezifizierten Rate wiederzuverkaufen. Die Wertpapiere werden durch den Fonds als Sicherheit für die Rückkaufverpflichtung der Gegenpartei gehalten.

Für Rückkaufvereinbarungen stellt ein Fonds sicher, dass es jederzeit möglich ist, alle möglichen Aktien abhängig von der Vereinbarung zurückzurufen oder die Rückkaufvereinbarung zu beenden, an der dieser teilgenommen hat.

In Bezug auf Reverse-Repurchase-Vereinbarungen sollte ein Fonds sichergehen, dass er jederzeit dazu in der Lage ist, den vollen Betrag an Bargeld zurückzufordern oder die Reverse-Repurchase-Vereinbarung entweder auf einer periodengerechten Basis oder auf der Basis des Marktwerts (Mark-to-Market) zu beenden. Festverzinsliche Rückkauf- und Reverse-Repurchase-Vereinbarungen, die nicht länger als sieben Tage dauern, werden als Vereinbarungen über die Bedingungen betrachtet, die es erlauben, dass die Werte jederzeit durch den Fonds zurückgerufen werden.

Optionsscheine und Rechte

Ein Optionsschein ist eine Sicherheit, die es dem Halter erlaubt, Aktien an einem zukünftigen Datum zu einem spezifizierten Preis von dem Unternehmen zu kaufen, das die Optionsscheine herausgab. Optionsscheine haben ähnliche Eigenschaften wie Kaufoptionen, werden aber gewöhnlich zusammen mit Vorzugsaktien oder Anleihen oder im Zusammenhang mit unternehmerischen Tätigkeiten herausgegeben. Optionsscheine sind gewöhnlich langdatierte Optionen und werden häufig im Freiverkehr gehandelt; der Fonds investiert jedoch nur in diejenigen, die auf einem anerkannten Markt gehandelt werden. Rechte sind Optionsscheinen ähnlich, haben aber normalerweise eine kürzere Dauer und werden in der Regel Aktionären einer Gesellschaft angeboten oder werden an diese verteilt. Der kommerzielle Zweck von Optionsscheinen kann darin liegen, sich gegen die Bewegungen eines bestimmten Marktes oder eines Finanzinstruments abzusichern oder ein Engagement in einem bestimmten Markt oder mit einem Finanzinstrument zu erreichen, ohne ein physisches Wertpapier zu verwenden.

Wertpapiere per Emissionstermin (When-Issued), auf Grundlage der verzögerten Lieferung (Delayed Delivery) und auf Termingeschäft

Jeder Fonds kann Wertpapiere per Emissionstermin oder auf Termingeschäft (manchmal auch auf Grundlage der verzögerten Lieferung genannt) kaufen. Diese Transaktionen sind eine Zusage des Fonds, die Wertpapiere zu einem zukünftigen Zeitpunkt zum Preis der zugrunde liegenden Wertpapiere zu kaufen. Das Datum, an dem die Wertpapiere an den Käufer übergehen und bezahlt werden (der Erfüllungstag) wird zu dem Zeitpunkt festgelegt, zu dem die Transaktion ausgehandelt wird. Kauf per Emissionstermin und Transaktionen auf Termingeschäft werden normalerweise direkt mit der anderen Partei verhandelt. Wertpapiere per Ausgabetermin und auf Grundlage der verzögerten Lieferung und auf Termingeschäft beinhalten folgende Risiken: Das vom Fonds gekaufte Wertpapier kann vor Erfüllung an Wert verlieren, das Wertpapier kann nicht ausgegeben werden oder die andere Partei der Transaktion erfüllt ihre Verpflichtungen nicht. Daraus würde sich sowohl der Verlust der Anlagechance als auch der Investition ergeben.

Risikomanagement

Der Fondsmanager lässt einen Risikomanagementprozess im Namen des Fonds durchführen, der es erlaubt, die verschiedenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und diese zu handhaben, die mit den Finanzderivaten und anderen Investitionen verbunden sind und der sicherstellen soll, dass die Investitionen, einschliesslich den Gefährdungen durch Finanzderivate, innerhalb der unten beschriebenen Begrenzungen bleiben. Dieser Risikomanagementprozess berücksichtigt auch jegliche Gefährdung durch Finanzderivate, die in Anlagen durch die Fonds enthalten sind.

Der Fondsmanager verwendet den sogenannten „Verpflichtungs-Ansatz“, um das Gesamtrisiko der Fonds zu errechnen. Der Verpflichtungs-Ansatz ist ein Mass für den Gesamtmarktwert der gekennzeichneten Finanzinstrumente der zugrunde liegenden Derivatpositionen eines Fonds. Das Gesamtrisiko eines Fonds übersteigt niemals 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds, wenn dieser mit dem Verpflichtungs-Ansatz in Übereinstimmung mit den OGAW-Regelungen gemessen wird.

Der Risikomanagementprozess wird in einer Erklärung beschrieben, von welcher eine Kopie bei der Zentralbank archiviert worden ist und die gelegentlich aktualisiert wird, um alle zusätzlichen Finanzderivate und Risikokontrollen einzuschliessen, die der Fondsmanager im Namen der Fonds vorschlägt, um diese einzusetzen („Risikomanagement-Prozess“). Bis der Risikomanagement-Prozess aktualisiert worden ist, verwendet der Fondsmanager kein Finanzderivat, das zu dem Zeitpunkt noch nicht im Risikomanagement-Prozess eingetragen worden ist.

Auf Anfrage werden den Anteilshabern weitere Informationen bezüglich der umgesetzten Risikomanagementmethoden, einschliesslich aller angewandten quantitativen Begrenzungen und der neuesten Entwicklungen der Risiko- und Renditeeigenschaften der wichtigsten Fondskategorien, zur Verfügung gestellt.

Sicherheitenstrategie

Um Kreditrisiken in Bezug auf ausserbörsliche „over the counter“ Transaktionen oder Rückkaufvereinbarungen zu begrenzen, kann ein Fonds Nebensicherheiten im Namen des Fonds von den Gegenparteien empfangen oder veröffentlichen. Nebensicherheiten bestehen normalerweise aus Bargeld und/oder emittierten Wertpapieren oder aus Wertpapieren, die von bestimmten Mitgliedsstaaten der OECD oder durch ihre öffentlichen oder lokalen Landesbehörden oder durch ihre supranationalen Anstalten und Organisationen herausgegeben wurden oder

garantiert werden, sofern diese Nebensicherheiten den Anforderungen der Zentralbank entsprechen. Die Höhe der Nebensicherheiten wird ausreichen, um die Gefährdung des Fonds durch eine Gegenpartei innerhalb der OGAW-Richtlinien zu begrenzen und wird vom Fondsmanager festgelegt, nach Anwendung geeigneter Abschläge, um das Risiko des Verlustes für die Fonds zu minimieren.

Erhaltene Sicherheiten müssen zu jeder Zeit folgende Voraussetzungen erfüllen:

Liquidität: Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, so dass sie zügig zu einem Preis, der nah an dem vor dem Verkauf ermittelten Wert liegt, verkauft werden können. Erhaltene Sicherheiten sollten auch den Vorgaben der Vorschrift 74 der OGAW-Bestimmungen entsprechen

Bewertung: Die Sicherheiten müssen mindestens auf täglicher Basis mit einem Preis von einem unabhängigen Bewertungsdienstleister (wie z.B. Reuters) bewertbar sein und Vermögensgegenstände, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, werden nicht als Sicherheit akzeptiert, es sei denn es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen. Die Anforderungen an die Sicherheiten beruhen auf dem aktuellen Preis des jeweiligen Wertpapiers, d.h., sofern der Wert der Sicherheit unter dem dem Wert des jeweiligen Instruments liegt, für welches es als Sicherheit dient (einschließlich aufgelaufener Zinsen), ist die Gegenpartei verpflichtet, die Sicherheit zu erhöhen.

Bonität des Emittenten: Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein und werden in Übereinstimmung mit den Vorschriften zur Bonitätsbeurteilung der OGAW Bestimmungen der Zentralbank bewertet.

Wechselbeziehungen: Sicherheiten müssen von einer Gesellschaft emittiert sein, die von der Gegenpartei unabhängig ist und bei der kein begründeter Verdacht auf erhebliche Wechselwirkungen mit der Entwicklung der Gegenpartei erwartet wird.

Diversifizierung (Konzentration der Vermögenswerte): Die Sicherheiten müssen in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten diversifiziert werden, mit einem maximalen Engagement bei einem beliebigen Emittenten von 20 % des Nettoinventarwertes des Fonds. Wenn der betreffende Fonds einer Vielzahl unterschiedlicher Gegenparteien ausgesetzt ist, werden die verschiedenen „Collateral-baskets“ zusammengefasst, um sicherzustellen, dass das Engagement eines einzelnen Emittenten 20% seines Nettoinventarwerts nicht übersteigt.

Die Fonds können durch die Verwendung von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten voll besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner staatlichen Behörden, einem Drittstaat oder einer internationalen öffentlichen Organisation, deren Mitglied ein oder mehrere Mitgliedstaaten sind, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass der Fonds Wertpapiere von mindestens 6 verschiedenen Emissionen erhält und die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwertes des jeweiligen Fonds ausmachen. Es wird erwartet, dass der Fonds Sicherheiten in Höhe von mehr als 20 % des Nettoinventarwertes seiner Fonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten erhält, die von der U.S. Regierung begeben werden.

Sofort erhältlich: Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit ohne Zustimmung oder Hinweis der Gegenpartei durch den Fonds verwertbar sein.

Sicherheiten, die nicht in Barmittel bestehen, können nicht verkauft, verpfändet oder wieder angelegt werden.

Wenn Bargeldnebensicherheiten in Empfang genommen wurden und wieder angelegt werden sollen, wird es nur in Einlagen bei entsprechenden Institutionen investiert; hochwertige Staatsanleihen; Reverse-Repurchase-Vereinbarungen (sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten durchgeführt werden, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegen und der volle Betrag an Bargeld periodengerecht jederzeit abrufbar ist); sowie europäische kurzfristige Geldmarktfonds. Die Neuanlage der Bargeldnebensicherheiten ist abhängig vom Markt- und Liquiditäts-Risiko, wie im Abschnitt „RISIKOFAKTOREN UND SPEZIELLE BETRACHTUNGEN“ unten dargelegt ist.

In Übereinstimmung mit den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank müssen angelegte Bargeldsicherheiten nach den Vorgaben zu Diversifizierung von Nicht-Bargeldsicherheiten angelegt werden. Angelegte Bargeldsicherheiten dürfen nicht bei der Gegenpartei oder einem verbundenen Unternehmen hinterlegt werden.

Ein Fonds, der Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte erhält, sollte über eine angemessene Stresstestpolitik verfügen, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, um es dem Fonds zu ermöglichen, das das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko zu prüfen. Die Liquiditäts-Stresstest-Politik sollte zumindest Folgendes vorsehen:

- Entwurf der Stresstest-Szenarioanalyse einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;

- empirischer Ansatz zur Folgenabschätzung, einschließlich Back-Testing von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- Berichtshäufigkeit und Grenzwert- / Verlusttoleranzschwelle/n; und
- Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einschließlich Haircut Richtlinie und und Schutz vor Unterdeckungsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Haircut-Richtlinie in Bezug auf jede Klasse von Vermögensgegenwerten, die als Sicherheiten empfangen werden, aufgestellt. Bei Erstellung der Richtlinie muss die Verwaltungsgesellschaft die Merkmale der Vermögenswerte, wie Kreditwürdigkeit oder sowie das Ergebnis der Stresstests berücksichtigen, die in Übereinstimmung mit dem oben ausgeführten Absatz durchgeführt wurden. Die Richtlinie wird dokumentiert und wird jede einzelne Entscheidung zur Anwendung eines Haircuts auf eine bestimmte Klasse von Vermögenswerten rechtfertigen.

Alle Gegenparteien bei Transaktionen in derivativen Finanzinstrumenten oder Reverse-Repurchase-Vereinbarungen werden die Anforderungen der OGAW Bestimmungen in Bezug auf rechtlichen Status und Herkunft erfüllen. Sollte die Gegenpartei einer Bonitätsbeurteilung von einer von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde registrierten und beaufsichtigten Agentur unterliegen, soll diese Bewertung im Kreditbewertungsprozess berücksichtigt werden. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Kreditratingagentur auf A2 oder weniger (oder vergleichbare Bonitätseinstufungen) herabgestuft, so wird ohne Weiteres eine neue Bonitätsprüfung für die Gegenpartei vorgenommen.

Im Falle der Ersetzung einer Gegenpartei eines OTC FDI Kontrakts, muss die Gegenpartei die Anforderungen der OGAW Bestimmungen für eine durch die ESMA als im Sinne der Marktinfrastrukturverordnung zugelassene oder anerkannte zentrale Gegenpartei erfüllen oder ein Unternehmen sein, das von der Commodity Futures Trading Commission oder der SEC als Derivate Clearing Organisation anerkannt ist.

Im Rahmen von Übertragungen erhaltene Sicherheiten sollten von dem Treuhänder verwahrt werden. Andere Arten von Sicherheiten können von einer dritten Partei verwahrt werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber nicht verbunden ist. Im Rahmen solcher Transaktionen durch den Fonds verpfändete Vermögenswerte verbleiben in der Verwahrung des Treuhänders.

Hinweis bezüglich Ratings

Die European Union (Alternative Investment Fund Managers) (Amendment) Regulations 2014 (S.I. No. 379 of 2014) (die "Änderungsverordnung") setzt die Anforderungen der Kreditagenturen Richtlinie (2013/14/EU) ("CRAD") in irisches Recht um. CRAD zielt darauf ab, die Abhängigkeit von Ratings der Ratingagenturen zu beschränken und die Pflichten des Risikomanagements zu erläutern. In Übereinstimmung mit der Änderungsverordnung und CRAD ist der Anlageverwalter ungeachtet der anderslautenden Regelungen im dem Prospekt verpflichtet, bei der Bestimmung der Kreditwürdigkeit eines Emittenten oder einer Gegenpartei nicht allein oder mechanisch auf Kreditratings zu vertrauen.

RISIKOFAKTOREN UND SPEZIELLE ERWÄGUNGEN

Anlagen bei Longleaf bringen ein gewisses Mass an Risiko mit sich, darunter unter anderem die nachfolgend beschriebenen Risiken. Der Wert der Anteile kann sowohl fallen als auch steigen und Anleger erhalten unter Umständen nicht den gesamten investierten Betrag zurück. Die Anlagerisiken, die nachfolgend erläutert werden, erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten den Verkaufsprospekt sorgfältig und in seiner Gesamtheit studieren und ihre professionellen Berater konsultieren, bevor sie eine Zeichnung von Anteilen beantragen.

Longleaf wird den allgemein üblichen Risiken bei Anlagen in öffentlich gehandelten Wertpapieren unterworfen sein, inklusive der Marktvolatilität. Desgleichen könnten bestimmte Handelstechniken, die von den Fonds verwendet werden und deren Ziel es ist, unter sich ändernden Marktbedingungen das Kapital zu schützen und die Renditen zu erhöhen, die negativen Auswirkungen verstärken, denen Fonds möglicherweise ausgesetzt sind. Künftige Anteilseigner sollten die unten aufgeführten Risikofaktoren sorgfältig in Betracht ziehen, die mit einer Anlage bei Longleaf in Zusammenhang stehen.

Kreditaufnahme

Nach den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts und des Longleaf-Treuhandvertrags ist die Anlageverwaltungsgesellschaft ermächtigt, Gelder zu leihen und die Vermögenswerte eines Fonds als Sicherheit für solche Kredite zu verpfänden. Solche Kreditaufnahmen können die Risiken, die mit einer Anlage in Anteilen von Longleaf verbunden sind, erhöhen.

Risiko der Nicht-Diversifizierung

Jeder Fonds investiert in der Regel jeweils in 20 bis 25 Unternehmen. Daraus ergibt sich, dass jede einzelne Beteiligung einen grösseren Einfluss auf die Gesamterträge eines Fonds hat, und der Anteilswert eines Fonds stärker schwanken könnte, als wenn eine höhere Anzahl von Wertpapieren in den Portfolios gehalten würde.

Der Investmentmanager glaubt, dass die Begrenzung der Anzahl von Beteiligungen eines Fonds das Risiko eines Kapitalverlusts mindert und die langfristigen Renditemöglichkeiten verbessert, da die Portfolios die am besten geeigneten Konzepte enthalten. Der Investmentmanager bemüht sich darum, die Unternehmen und ihre Managementteams sehr gut zu kennen. Durch Anlagen in weniger Unternehmen wird jedes einzelne Unternehmen in die Lage versetzt, einen deutlichen Einfluss auf die Anlageergebnisse des Fonds auszuüben.

Das Portfolio jedes Fonds muss diversifiziert werden, um die OGAW-Anlagebeschränkungen zu erfüllen.

Liquiditätsrisiken

Der Investmentmanager übernimmt in einigen Unternehmen relativ grosse Anlagepositionen und kann die gleichen Wertpapiere für mehr als einen Fonds als auch für die anderen Kundenkonten des Investmentmanagers erwerben. Ein einzelner Fonds, oder mehr als ein Fonds in Kombination mit den anderen Kundenkonten des Investmentmanagers, kann in mehr als 5 % der Dividendenpapiere eines Unternehmens investieren und kann in bis zu 15 % oder mehr von mehreren Unternehmen investieren. In Abhängigkeit von Marktbedingungen und Handelsvolumen könnte die Veräusserung solcher Beteiligungen schwieriger sein, als wenn der Fonds und die anderen Kunden des Investmentmanagers eine geringere Summe anlegen würden. Weil der Verkauf einer grossen Position länger dauern kann, kann ein Fonds empfindlicher auf Preisschwankungen reagieren.

Bewertung

Aufgrund der Gesamtgrösse und der Konzentrationen in speziellen Märkten sowie den Fälligkeiten von bestimmten Positionen, die durch einen Fonds jeweils gehalten werden, können die Liquidationswerte der Wertpapiere und anderer gehaltener Anlagen signifikant von den Zwischenbewertungen jener Anlagen, die sich aus den hierin beschriebenen Bewertungsmethoden ableiten, abweichen. Diese Abweichungen können des Weiteren durch den Zeitrahmen, innert dessen diese Liquidationen stattfinden, beeinflusst werden. Preisinformationen von dritter Seite in Hinsicht auf Wertpapiere und andere von einem Fonds gehaltene Anlagen können zeitweise nicht verfügbar sein. Dies kann sich auf die Höhe der Managementgebühren auswirken und zu Ungewissheiten und Festlegungen aufgrund von Einschätzungen führen; und wenn eine solche Bewertung sich als nicht korrekt erweist, könnte der diesbezügliche Nettoinventarwert nachteilig betroffen werden.

Risiko von Finanzderivaten

Finanzderivate sind Finanzierungsinstrumente, deren Wert von dem Wert eines zugrunde liegenden Vermögenswertes abhängt oder sich von diesem ableitet. Das können z. B. ein oder mehrere zugrunde liegende Wertpapiere, Pools von Wertpapieren, Optionen, Futures, Indizes oder Währungen sein.

Die Gewinne oder Verluste, bei denen Finanzderivate eine Rolle spielen, können erheblich sein, weil eine verhältnismässig kleine Preisbewegung in dem/den zugrunde liegenden Wertpapier(en), im Instrument, in der Währung oder im Index einen erheblichen Gewinn oder einen Verlust ergeben kann. Finanzderivate erhöhen gewöhnlich die grundsätzlichen Risiken, denen ein Fonds ausgesetzt ist sowie die folgenden zusätzlichen Risiken:

- Das Kreditrisiko der Kontrahenten ist das Risiko, dass ein Kontrahent an dem Finanzderivat-Instrument in Konkurs geht, zahlungsunfähig wird, Insolvenz anmeldet, liquidiert wird oder anderweitig aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann, und ein Fonds u. U. seine Anlage nicht zurückerlangt oder diese nur eingeschränkt zurückerlangt, und dass sich die Zurückerlangung u. U. verzögert. Wie unten erwähnt, kann ein Fonds eine oder mehrere Hauptverbindungen zu Maklergesellschaften unterhalten, was das Kontrahenten-Kreditrisiko weiter vergrössert, da bestimmte Finanzderivat-Geschäfte auf einen oder zwei Kontrahenten konzentriert werden und sich daher das Kreditausfallrisiko eines Fonds gegenüber derartigen Kontrahenten erhöht.
- Absicherungsrisiko ist das Risiko, dass Finanzderivat-Instrumente, die zur Absicherung einer Gegenposition eingesetzt werden, möglicherweise Verluste ausgleichen. Sie können aber ebenfalls Gewinne ausgleichen.
- Korrelationsrisiko ist mit dem Absicherungsrisiko verbunden und ist das Risiko, dass eine unvollständige Korrelation zwischen der Absicherung und der Gegenposition besteht, was zu erhöhten oder unerwarteten Verlusten führen kann.

- Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass ein Instrument u. U. schwierig oder unmöglich zu verkaufen oder zu beenden ist, was dazu führen kann, dass ein Fonds sich in einer Position befindet, etwas tun zu müssen, was der Fondsmanager oder Fondsmanager der Teilfonds ansonsten nicht gewählt hätte, unter anderem einen niedrigeren Preis für das Derivat zu akzeptieren, andere Anlagen zu verkaufen oder auf andere, attraktivere Anlagemöglichkeiten zu verzichten.
- Leverage-Risiko ist das Risiko, dass Verluste aus dem derivativen Finanzinstrument u. U. grösser sein können als der in das derivative Finanzinstrument investierte Betrag.
- Das Marktrisiko ist ein allgemeines Risiko, das für alle Anlagen gilt, und bedeutet, dass der Wert eines speziellen Derivats sich auf eine Art ändern kann, die den Interessen des Fonds abträglich sein können.
- Das rechtliche Risiko ist das Risiko, dass die Vereinbarungen zur Regelung von Derivatgeschäften, beispielsweise aufgrund von nachträglicher Illegalität oder Änderungen in den Steuer- oder Rechnungslegungsgesetzen, im Verhältnis zu jenen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Vereinbarung in Kraft waren, gekündigt werden können. Es gibt auch ein Risiko, wenn solche Vereinbarungen rechtlich nicht durchsetzbar sind oder wenn die Derivatgeschäfte nicht richtig dokumentiert werden.
- Abwicklungsrisiko ist das Risiko, dass eine Partei eines Finanzderivat-Vertrags die Vertragsbedingungen nicht erfüllt und vor dem Abwicklungsdatum des Vertrags zahlungsunfähig wird, was den Vertrag vorzeitig beendet.

Risiko in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten

Bei der Stellung oder dem Erhalt von Sicherheiten zur Reduzierung des Kreditrisikos im Rahmen von OTC Transaktionen, Wertpapierleihgeschäften und Reverse-Repurchase-Vereinbarungen, sind die gestellten/erhaltenen Sicherheiten den jeweiligen mit den Sicherheitsinstrumenten verbundenen Liquiditäts- und Gegenparteirisiken ausgesetzt. Sicherheiten sind des Weiteren den im Folgenden ausgeführten Risiken ausgesetzt:

Operationelle Risiken: dies erfasst auch das Risiko, dass die Bewertung des zugrunde liegenden Instruments, für welches die Sicherheit gestellt wurde aufgrund von unzureichenden oder fehlerhaften internen Prozessen, Menschen oder Systemen nicht korrekt ist. Dies kann dazu führen, dass der jeweilige Fonds eine falsche Margin Summe stellt oder erhält.

Rechtliche Risiken: dies beinhaltet das Risiko, das mit Verträgen und Änderungen der Bestimmungen in der jeweiligen Jurisdiktion u.s.w. in Verbindung steht sowie das Risiko, dass Sicherheiten, die im Rahmen von grenzüberschreitenden Transaktionen gestellt werden zu rechtlichen Kollisionen führen und es dem Fonds unmöglich machen, verlorene Sicherheiten zurück zu erhalten oder seine Rechte in Bezug auf erhaltenen Sicherheiten durchzusetzen.

Verwahrrisiko: übertragene Sicherheiten werden von dem Treuhänder oder einer dritten Partei verwahrt, die einer Aufsicht unterliegt und unterliegen daher den mit diesen Unternehmen verbundenen Risiken. Durch den Fonds verpfändete Vermögenswerte verbleiben in der Verwahrung des Treuhänders.

Wiederanlage von Barmittelsicherheiten: die Wiederanlage von Barmittelsicherheiten kann zu Verlusten führen, welche den Wert der Sicherheiten verringern würden, was zu einem geringeren Maß an Schutz für den Fonds im Fall des Ausfalls einer Gegenpartei führen würde.

Obwohl wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen unternommen werden, um eine effektive Sicherheitenverwaltung sicherzustellen, können diese Risiken nicht ausgeräumt werden.

Risiko in Bezug auf Reverse-Repurchase-Vereinbarungen

Reverse-Repurchase-Vereinbarungen unterliegen dem Gegenparteirisiko. Wenn im Falle eines Pensionsgeschäfts die Gegenpartei die Wertpapiere nicht zurückkaufen kann, kann dies zu Verzögerungen für den jeweiligen Fonds führen und Kosten für die Ausübung seiner Rechte aus der Vereinbarung verursachen. Wenn zudem die Wertpapiere, die als Sicherheiten für ein Pensionsgeschäft gehalten werden, an Marktwert verlieren, kann dies zu einem Verlust für den Fonds führen.

Wenn im Falle eines umgekehrten Pensionsgeschäfts die Gegenpartei die Wertpapiere, die ihr von dem Fonds verkauft wurden, nicht zurückgeben kann, kann dies zu Geldverlusten für den Fonds führen, wenn er die Wertpapiere und den Wert der gehaltenen Sicherheiten nicht zurückerhalten kann (sowie wenn der Wert der mit den Barmittelsicherheiten getätigten Anlagen geringer ist als der der Wertpapiere).

Risiko in Bezug auf Terminhandel

Ein Fonds kann Terminverträge sowie daraus folgende Optionen eingehen. Terminkontrakte haben keine standardmässigen Bedingungen und werden nicht an Börsen gehandelt. Jede Transaktion wird durch einzeln abgeschlossene Verträge ausgeführt, wobei Banken und Händler als Auftraggeber auftreten. Der Handel mit Terminverträgen und „Cash-Trading“ sind beide grösstenteils unreguliert; es besteht keine Beschränkung hinsichtlich der täglichen Kursbewegungen, und Beschränkungen für spekulative Positionen, die im Höchstmass illiquid sein können, sind auf solchen Märkten nicht anwendbar, da die involvierten Auftraggeber nicht verpflichtet sind, die Märkte in den Währungen oder Waren zu machen, mit denen sie handeln. Es ist vorgekommen, dass Teilnehmer auf diesen Märkten die Notierung von Preisen für bestimmte Währungen oder Waren abgelehnt haben, oder sie Preise mit einer ungewöhnlich hohen Differenz zwischen dem Preis, zu dem sie zu einem Kauf bereit waren und dem Preis, zu dem sie zum Verkauf bereit waren, notiert haben. Auf jedem Markt können Störungen aufgrund von ungewöhnlich hohem Handelsvolumen, politischer Intervention oder anderen Faktoren kommen. Die Auferlegung von Kontrollen durch Regierungsbehörden kann überdies ebenfalls solch einen Handel mit Termingeschäften und -kontrakten beschränken, hin bis zur möglichen Schädigung eines Fonds. Marktilliquidität oder Störungen können zu erheblichen Verlusten für einen Fonds führen. Der Fonds kann Kreditrisiken auf der Kontrahentenseite und Risiken ausgesetzt sein, die durch den Erfüllungsausfall entstehen. Solche Risiken können zu erheblichen Verlusten für einen Fonds führen.

Optionen

Ein Fonds kann Call- oder Put-Optionen kaufen, die auf einem regulierten Markt gehandelt werden. Damit eine Kaufoption profitabel ist, muss der Marktpreis des zugrunde liegenden Wertpapiers genügend über den Ausübungspreis steigen, um die Prämie sowie die Transaktionskosten abzudecken. Diese Kosten verringern den Gewinn, der u. U. hätte realisiert werden können, wenn der Fonds zu dem Zeitpunkt, an dem er die Kaufoption erwarb, zum Basiswert gekauft hätte. Damit eine Verkaufsoption profitabel ist, muss der Marktpreis des zugrunde liegenden Wertpapiers genügend unter den Ausübungspreis zurückgehen, um die Prämie und die Transaktionskosten abzudecken. Indem der Fonds Verkaufsoptionen auf diese Weise einsetzt, verringert er den Gewinn, der ansonsten aus der Wertsteigerung des Basiswerts hätte realisiert werden können, in der Höhe um die für die Verkaufsoption gezahlte Prämie und die Transaktionskosten. Wenn ein Fonds eine Verkaufsoption verkauft, besteht das Risiko, dass der Fonds den Basiswert u. U. zu einem ungünstigen Kurs kaufen muss. Wenn ein Fonds eine Kaufoption verkauft, besteht das Risiko, dass der Fonds den Basiswert u. U. zu einem ungünstigen Kurs verkaufen muss. Wenn ein Fonds eine Kaufoption auf einen Basiswert verkauft, der sich im Besitz des Fonds befindet und der Basiswert bei Ausübung der Kaufoption im Wert gestiegen ist, muss der Fonds den Basiswert zum Call-Preis verkaufen und kann den über dem Call-Preis liegenden Wert des Basiswerts nicht realisieren.

Optionsscheine und Rechte

Ein Fonds kann Optionsscheine und Rechte kaufen, die auf einem anerkannten Markt gehandelt werden. Optionsscheine und Bezugsrechte sind im Hinblick auf die Wertpapiere, zu deren Erwerb sie den Inhaber berechtigen, weder zu Dividenden noch zum Stimmrecht berechtigt und sie stellen keine Rechte auf die Vermögenswerte des Emittenten dar. Daher können Optionsscheine und Bezugsrechte als spekulativer als bestimmte andere Arten von aktienähnlichen Wertpapieren angesehen werden. Ausserdem ändern sich die Werte von Optionsscheinen und Bezugsrechten nicht zwangsläufig mit den Werten der zugrunde liegenden Wertpapiere oder Rohstoffe und diese Instrumente haben keinen Wert mehr, wenn sie nicht vor ihrem Fälligkeitsdatum ausgeübt werden.

Risiken in Bezug auf wandelbare Wertpapiere

Wandelbare Wertpapiere unterliegen den Risiken, denen sowohl Aktien als auch festverzinsliche Wertpapiere unterliegen. Dies schliesst Markt-, Kredit-, Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken mit ein. Wandelbare Wertpapiere bieten normalerweise niedrigere Zinsen oder Dividendenrenditen als nicht wandelbare Schuldtitel (non-convertible debt securities) ähnlicher Qualität. Weiterhin bieten sie weniger Potenzial für Gewinne oder Kapitalwertsteigerung bei einer steigenden Börse, als Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere. Sie neigen dazu volatil zu sein als andere Wertpapiere mit Festertrag zu reagieren und Märkte für wandelbare Wertpapiere können Märkte mit geringerer Liquidität für Stammaktien oder Anleihen sein. Viele wandelbare Wertpapiere haben eine Bonitätsbeurteilung unterhalb der Investitionsklassifizierung und unterliegen erhöhten Kredit- und Liquiditätsrisiken.

Risiken in Bezug auf Schuldtitel unterhalb der Investitionsklassifizierung

Ein Fonds kann in nicht wandelbare Schuldtitel, einschliesslich hochverzinslicher Wertpapiere mit Festertrag, auch bekannt als Junk Bonds, investieren. Junk Bonds sind Wertpapiere, die Standard & Poor's Corporation mit BB+ oder niedriger und Moody's Investor Services, Inc. mit Ba1 oder niedriger bewertet, oder Wertpapiere, die nicht bewertet werden, aber vom Investmentmanager als Wertpapiere von ähnlicher Qualität betrachtet werden.

Wertpapiere, die mit BBB+ oder BBB- oder Baa1 bis Baa3 bewertet werden, werden als Durchschnitt betrachtet und haben spekulative Charakteristika. Junk Bonds sind überwiegend spekulativ in Bezug auf die Kapazität des Emittenten, Zinsen zu zahlen und den Fondsverantwortlichen zu entschädigen.

Die Investition in Schuldtitel mittlerer oder höherer Qualität ist mit einem höheren Investitionsrisiko verbunden, einschliesslich des möglichen Ausfalls oder Konkurses des Emittenten. Ein Konjunkturabschwung könnte den Markt dieser Wertpapiere stören und ihren Wert negativ beeinflussen. Junk Bonds sind auch weniger empfindlich gegenüber Zinssatzänderungen als Instrumente von höherer Qualität und normalerweise empfindlicher gegenüber nachteiligen wirtschaftlichen Veränderungen oder individuellen Unternehmensentwicklungen.

Beschränkungen in Bezug auf Übertragungen und Rücknahmen

Unter normalen Umständen hat ein Anteilsinhaber das Recht, an jedem Handelstag sowie zu anderen Zeiten und unter anderen Bedingungen, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden können, alle oder einen Teil seiner Anteile zu übertragen oder zurückzugeben. Umstände, unter denen Beschränkungen in Bezug auf Übertragungen und Rücknahmen gelten können, sind detaillierter in den Abschnitten „VERWALTUNG VON LONGLEAF: Übertragungen“ und „VERWALTUNG VON LONGLEAF: Vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts“ beschrieben.

Umfangreiche Rücknahmen

Kommt es zu umfangreichen Rücknahmen, kann es für den Investmentmanager schwieriger sein, sicherzustellen, dass ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, ohne zu einem ungeeigneten Zeitpunkt oder zu ungünstigen Bedingungen Positionen auflösen zu müssen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft verfolgt deshalb eine Politik der Beschränkung von Rücknahmen unter bestimmten Umständen.

Keine Klage durch Anleger

Die Anteilseigner haben nicht das Recht, irgendeines der Rechte einzuklagen, die in Verbindung mit den Anlagen stehen, die durch einen Fonds gehalten werden. Kein Anteilseigner wird ein Recht haben, direkt in Hinblick auf diese Anlagen tätig zu werden oder direkt gegen den Emittenten eines der Dividendenpapiere vorzugehen, die durch einen Fonds gehalten werden. Vielmehr wird jede Meinungsverschiedenheit in Bezug auf die Erfüllung, Interpretation oder Auslegung der Bestimmungen und Bedingungen, die die einzelnen Anlagen regeln, der Rechtsprechung der Gerichte in dem Land unterworfen, dem diese Papiere zuzuordnen oder unterworfen sind, und wird nach den Gesetzen dieses Landes entschieden.

Rücknahme gegen Sachleistung

Bitte informieren Sie sich über die Umstände, unter denen eine Rücknahme gegen Sachleistung erfolgen kann, in den detaillierteren Ausführungen weiter unten im Abschnitt „VERWALTUNG VON LONGLEAF“.

Markterwägungen

Die Kapitalanlagen der Fonds unterliegen den normalen Marktschwankungen und es kann nicht zugesichert werden, dass eine Wertsteigerung eintritt. Der Investmentmanager wird sich bemühen, ein diversifiziertes Anlageportfolio aufrechtzuerhalten, um so das Risiko zu reduzieren, doch der Preis der Anteile bei Longleaf kann sowohl sinken als auch steigen, und bei Rücknahmen können Anleger u. U. ihre anfängliche Anlage nicht zurückerhalten.

Wettbewerb um Anlageverwaltungsdienstleistungen

Die Fondsverantwortlichen des Investmentmanagers werden so viel Zeit auf die Geschäfte der Fonds verwenden, wie nach ihrem Urteil vernünftigerweise erforderlich ist. Sie können möglicherweise Interessenkonflikten ausgesetzt sein, wenn sie entscheiden, wie viel Zeit für das Management, wie viele Leistungen und Funktionen sie für die einzelnen Fonds und für andere Fonds oder Unternehmen aufwenden, die sie u. U. organisieren.

Wettbewerb um Anlagen

Die Fondsverantwortlichen des Investmentmanagers können andere Fonds organisieren oder Konten verwalten mit Anlagezielen, die mit jenen der Fonds vergleichbar sind. Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Investmentmanager nicht verpflichtet ist, jede spezielle Anlagemöglichkeit für einen Fonds zu präsentieren, selbst wenn diese Möglichkeit von einer Art ist, die, falls sie einem Fonds vorgeschlagen wird, von diesem angenommen werden könnte. Der Investmentmanager hat zugestimmt, in einer Art und Weise tätig zu werden, die der Investmentmanager bei der Zuweisung von Anlagemöglichkeiten an Longleaf in gutem Glauben als fair und gerecht erachtet.

Preisschwankungen

Die Performance eines Fonds kann von Veränderungen der wirtschaftlichen und Marktbedingungen sowie der rechtlichen, behördlichen und steuerlichen Anforderungen betroffen sein. Jeder Fonds ist für die Entrichtung seiner Gebühren und Aufwendungen ungeachtet der Höhe seiner Rentabilität verantwortlich.

Vereinbarungen zu Maklerprovisionen

Der Investmentmanager wählt Broker und Händler, durch welche die Transaktionen im Namen von Longleaf auf der besten Ausführungsgrundlage durchgeführt werden. Der beste Preis, Wirksamkeit der Kommissionen, Kommissionsäquivalente und andere Transaktionskosten stellen normalerweise einen wichtigen Faktor bei solchen Entscheidungen dar, aber die Wahl berücksichtigt auch die Qualität der Maklerdienstleistungen, inklusive solcher Faktoren wie Durchführungsfähigkeit, Kreditwürdigkeit und finanzielle Stabilität, finanzielle Verantwortlichkeit und Stärke, die Bereitwilligkeit, Forschung und andere Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, die dem Investmentmanager Unterstützung im Anlageentscheidungsprozess bieten, sowie Abrechnungs- und Abwicklungskapazität. Dementsprechend werden Transaktionen nicht immer zum niedrigsten verfügbaren Preis oder Kommission durchgeführt. Der Investmentmanager wird auch, soweit anwendbar, innerhalb des geschützten Bereichs („Safe Harbour“) operieren, der durch Abschnitt 28(e) des „U.S. Securities Exchange Act“ von 1934, in seiner jeweils gültigen Fassung, geschaffen wurde. Soft Dollars, die durch Transaktionen mit Futures, Devisen und Derivaten sowie durch Eigengeschäfte (die keine risikolosen Eigengeschäfte sind) generiert wurden, die in der Regel nicht unter die „Safe-Harbour“-Bestimmungen des Abschnitts 28(e) fallen, werden nur für Rechercheprodukte und Dienstleistungen zum Nutzen des Fonds verwendet.

Der Investmentmanager ist berechtigt, höhere Provisionen zu zahlen, um Wertpapiere über Firmen zu erwerben, die solche Anlage- und Rechercheinformationen liefern, wenn der Investmentmanager der Auffassung ist, dass solche Provisionen in Hinsicht auf die ihm gelieferte Gesamtleistung gerechtfertigt sind. Derart erhaltene Informationen sind zusätzliche Leistungen und stehen nicht anstelle von Leistungen, die vom Investmentmanager erbracht werden müssen, und die Aufwendungen des Investmentmanagers werden nicht notwendigerweise aufgrund des Erhalts dieser zusätzlichen Informationen vermindert. Rechercheleistungen, die von Firmen erbracht werden, die der Investmentmanager für einen Fonds nutzt, kann der Investmentmanager in Verbindung mit seinen Investmentdienstleistungen für andere Konten verwenden; ebenso kann der Investmentmanager Rechercheleistungen, die von Firmen erbracht werden, die für Transaktionen für andere Konten genutzt werden, bei seiner Tätigkeit für Longleaf verwenden.

Wechselkursschwankungen

Der Nettoinventarwert der Fonds wird in der relevanten Basiswährung berechnet, während die Fonds ihre Anlagen in einer grossen Bandbreite von Währungen tätigen können. Es gibt spezielle Risiken, die mit internationalen Anlagen verbunden sind, inklusive Wechselkursschwankungen zwischen den Währungen und Umtauschrisiken. Entsprechend kann der Wert der Vermögenswerte des Fonds mit den Wechselkursen der Basiswährung schwanken, als auch mit den Preisänderungen der Fondsanlagen in den verschiedenen ausländischen Märkten und Währungen.

Erfüllungsrisiken

Jeder Fonds unterliegt ausserdem einem Ausfallrisiko gegenüber Parteien, mit denen er Wertpapiere handelt, und kann auch das Risiko eines Erfüllungsausfalls oder zeitlicher Differenzen tragen, insbesondere in Bezug auf schuldrechtliche Wertpapiere, wie Bonds, Schuldverschreibungen und vergleichbare Schuldobligationen oder Instrumente. Anteilseigner sollten auch wissen, dass Abrechnungsmechanismen in Schwellenländern im Allgemeinen weniger entwickelt und verlässlich sind, als in höher entwickelten Ländern, und dass daher das Risiko eines Erfüllungsausfalls und zeitlicher Differenzen erhöht ist, was zu substantiellen Verlusten für einen Fonds in Hinsicht auf Anlagen in Schwellenländern führen könnte.

Risiken kleiner Gesellschaften

Anteilseigner sollten beachten, dass die Wertpapiere von gering kapitalisierten Unternehmen, als auch die Wertpapiere von Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern, weniger liquid und volatil sind, als höher entwickelte Aktienmärkte, und dies kann zu Preisschwankungen der Anteile führen.

Wirtschaftssysteme der Schwellenländer

Die Fonds können auch den Wirtschaftssystemen der Schwellenländer ausgesetzt sein, die sich vorteilhaft oder unvorteilhaft von den Wirtschaftssystemen der Industrieländer unterscheiden können. Die Wirtschaftssysteme der Entwicklungsländer hängen in der Regel sehr stark vom internationalen Handel ab und wurden und werden möglicherweise auch zukünftig durch Handelshemmnisse, Börsenkontrollen, gesteuerte Angleichungen in relativen Währungswerten und andere protektionistische Massnahmen beeinträchtigt, die von den Ländern auferlegt oder

verhandelt werden, mit denen sie Handel betreiben. Anlagen in Schwellenländern bringen Risiken mit sich; dazu zählen die Möglichkeit politischer oder sozialer Instabilität, nachteilige Veränderungen bei Verordnungen zu Anlagen oder zur Devisenkontrolle, Enteignung und Quellensteuern auf Dividenden. Darüber hinaus werden diese Wertpapiere möglicherweise mit geringerer Häufigkeit und in geringerem Umfang gehandelt, als Wertpapiere von Unternehmen und Regierungen von entwickelten, stabilen Nationen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Rücknahme von Anteilen aufgrund eines Rücknahmegesuchs wegen der Illiquidität der Vermögenswerte verschoben wird.

Die gesetzliche Infrastruktur und die Standards für Buchführung, Buchprüfung und Berichterstattung in Schwellenländern, in die ein Fonds investieren könnte, liefern möglicherweise nicht dasselbe Mass an Informationen für den Anleger, wie im Allgemeinen international üblich. Insbesondere die Bewertung von Vermögenswerten, Abschreibungen, Währungsumrechnungsdifferenzen, aufgeschobene Steuern, Eventualverbindlichkeiten und die Konsolidierung können abweichend von internationalen Buchführungsgrundsätzen gehandhabt werden.

Anleger werden des Weiteren auf die Risiken verwiesen, die in den hierin enthaltenen Abschnitten „Erfüllungsrisiken“ und „Verwahrrisiken“ behandelt werden.

Risiko in Bezug auf Zeichnungs- und Rücknahme Bargeldkonten

Zeichnungsgelder, die der Fonds vor Ausgabe der Anteile erhält, werden im Namen von Longleaf in dem Zeichnungs- und Rücknahme Bargeldkonto (das „Zeichnungs- und Rücknahme Bargeldkonto“) gehalten und als Vermögenswert des jeweiligen Fonds behandelt. Anleger sind im Hinblick auf den gezeichneten Betrag, der von dem jeweiligen Teilfonds gehalten wird, ungesicherte Gläubiger des jeweiligen Teilfonds bis die Anteile ausgegeben werden und profitieren nicht von Zugewinnen des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder von jedweden Rechten von Anteilshabern (einschließlich Dividendenansprüche) bis die Anteile ausgegeben wurden. Im Fall einer Insolvenz des Teilfonds oder von Longleaf besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder Longleaf über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherte Gläubiger vollständig auszusahlen.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Dividenden durch den Teilfonds erfolgt vorbehaltlich des Eingangs der ursprünglichen Zeichnungsdokumente bei der Verwaltungsstelle und der Einhaltung aller Verfahren zur Vermeidung von Geldwäsche. Ungeachtet dessen sind einlösende Anteilinhaber in Hinblick auf die zurückgegebenen Anteile ab dem jeweiligen Rückgabetermin keine Anteilinhaber mehr. Ausstehende Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen sowie blockierte Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen werden bis zur Auszahlung an den Anleger in dem Zeichnungs- und Rücknahme Bargeldkonto gehalten. Einlösende Anteilinhaber und Anteilinhaber mit Anspruch auf Ausschüttungen sind ungesicherte Gläubiger des jeweiligen Teilfonds und profitieren nicht mehr von Zugewinnen des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder von jedweden anderen Rechten von Anteilshabern (einschließlich weitere Dividendenansprüche) in Hinblick auf den Rücknahme- oder Ausschüttungsbetrag. Im Fall einer Insolvenz des Teilfonds oder von Longleaf besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder Longleaf über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherte Gläubiger vollständig auszusahlen. Einlösende Anteilinhaber und Anteilinhaber mit Anspruch auf Ausschüttungen sollten daher sicherstellen, dass alle ausstehenden Dokumente und Informationen dem Verwalter zeitnah bereitgestellt werden. Ein Versäumnis dies zu tun geht zu Lasten des Anteilinhabers.

Im Fall der Insolvenz eines anderen Teilfonds erfolgt die Geltendmachung von Beträgen, auf die ein Teilfonds Anspruch hat, die aber in Folge der Unterhaltung des Zeichnungs- und Rücknahme Bargeldkontos an den anderen Teilfonds übertragen wurden, vorbehaltlich der Grundsätze des irischen Trust-Rechts und den Bedingungen der Verfahren für das Zeichnungs- und Rücknahme Bargeldkonto. Es können bei der Umsetzung und / oder bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Geltendmachung solcher Beträge Verzögerungen auftreten und es ist nicht ausgeschlossen, dass der insolvente Teilfonds nicht über ausreichende Mittel zur Rückzahlung der dem jeweiligen Teilfonds geschuldeten Beträge verfügt.

BREXIT

Das Vereinigte Königreich ("UK") hielt am 23. Juni 2016 ein Referendum ab, bei dem die Wähler stimmten, die Europäische Union ("EU") zu verlassen. Die Premierministerin des Vereinigten Königreichs muss in Verhandlungen mit dem EU-Rat eintreten und hat angekündigt, dass sie sich vor dem Jahr 2017 vermutlich nicht auf Artikel 50 des Vertrags von Lissabon (der "Vertrag") berufen kann. Der Vertrag sieht eine zweijährige Verhandlungsphase vor, die durch Vereinbarung der Parteien verkürzt oder verlängert werden kann. Während und vermutlich auch nach dieser Zeit ist es wahrscheinlich, dass eine beträchtliche Unsicherheit hinsichtlich der Position des Vereinigten Königreichs und der Vereinbarungen herrscht, die für seine Beziehungen zu der EU und anderen Ländern nach dem Austritt gelten. Diese Unsicherheit kann andere Länder in der EU oder anderswo beeinflussen, wenn sie von diesen Ereignissen betroffen sind.

Longleaf und bestimmte Anlagen des Fonds können im Vereinigten Königreich oder in der EU belegen oder an den jeweiligen Börsen gelistet sein und daher von den oben beschriebenen Ereignissen beeinträchtigt werden. Die Auswirkungen solcher Ereignisse auf Longleaf und seine Fonds sind schwer vorherzusagen, aber es können

schädliche Auswirkungen auf den Wert bestimmter Anlagen der Fonds oder ihre Fähigkeit, Transaktionen abzuschließen oder Anlagen zu bewerten oder zu realisieren, beeinträchtigen. Dies kann unter anderem auf folgende Gründe zurückzuführen sein: (i) erhöhte Unsicherheit und Volatilität in den Finanzmärkten des Vereinigten Königreichs und der EU; (ii) Schwankungen des Marktwertes von Pfund Sterling und Vermögenswerten im Vereinigten Königreich und der EU; (iii) Wechselkursschwankungen zwischen Pfund Sterling, dem Euro und anderen Währungen; (iv) erhöhte Illiquidität der Anlagen, die im Vereinigten Königreich oder in der EU belegen oder notiert sind; und / oder; (v) die Bereitschaft finanzieller Gegenparteien, Geschäfte abzuschließen, oder den Preis, zu dem sie bereit sind, im Zusammenhang mit der Verwaltung der Anlagen des Fonds, der Währung und anderer Risiken zu handeln.

Sobald die Position des Vereinigten Königreichs und die Vereinbarungen, die für seine Beziehungen zu der EU und anderen Ländern gelten, festgestellt wurden oder wenn das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitglied der EU ist, ohne sich auf diese Vereinbarungen zu einigen oder bevor diese Vereinbarungen wirksam werden, müssen die Vertriebsgesellschaft und/oder die Fonds eventuell umstrukturiert werden. Dies kann die Kosten erhöhen oder es für die Fonds erschweren, ihre Anlageziele zu erreichen.

Länderbezogene Risiken

China

Durch die Verteilung von Ressourcen, die Kontrolle der auf Fremdwährung lautenden Schuldbriefe, die Festlegung einer Währungspolitik und die bevorzugte Behandlung bestimmter Industriezweige oder Unternehmen, übt die chinesische Regierung beträchtlichen Einfluss auf die chinesische Wirtschaft aus. Über drei Jahrzehnte lang hat die chinesische Regierung wirtschaftliche und Marktpraktiken reformiert und mehr Freiraum für Privateigentum von Immobilien gewährt. Diese Reformen tragen gegenwärtig zu Wachstum und Wohlstand bei, können aber jederzeit geändert oder abgesetzt werden. Militärkonflikte, ob aufgrund von internen sozialen Unruhen oder Konflikten mit anderen Ländern, können die Entwicklung der Wirtschaft stören. Der jahrzehntelange Konflikt mit Taiwan konnte noch nicht gelöst werden und es bestehen nach wie vor territoriale Grenzkonflikte mit zahlreichen angrenzenden Ländern. Während sich die Wirtschaftsbeziehungen zu Japan gefestigt haben, hat sich die politische Beziehung zwischen den beiden Ländern in den letzten Jahren verschlechtert, wodurch die Wirtschaftsbeziehung geschwächt werden könnte. Die Entwicklung der chinesischen Wirtschaft ist auch anfällig gegenüber Entwicklungen auf der koreanischen Halbinsel. Falls sich die politische Situation verschlechtert oder Militärmassnahmen eingeleitet werden, könnte dies die Wirtschaft nachteilig beeinflussen und die Region als Ganzes destabilisieren. Es besteht auch ein höheres Risiko für Währungsschwankungen, Währungskonvertibilität, Zinssatzschwankungen und höhere Inflationsraten. Die chinesische Regierung trifft gelegentlich auch Massnahmen, die den Wert der chinesischen Aktien erhöhen oder senken sollen. Die Entstehung einer inländischen Verbraucherklasse befindet sich noch im Anfangsstadium, sodass das wirtschaftliche Gleichgewicht Chinas grösstenteils von Exporten abhängig ist. Chinas ansteigender Handelsüberschuss mit den Vereinigten Staaten hat das Risiko von Handelsstreitigkeiten erhöht, was sich möglicherweise nachteilig auf die Verwaltung der chinesischen Währung und einige exportabhängige Sektoren auswirken könnte. Die soziale Zusammenarbeit in China wird von steigender Einkommensungleichheit und grossflächiger Umweltzerstörung auf die Probe gestellt. Die soziale Instabilität könnte das politische System und das Wirtschaftswachstum Chinas bedrohen, wodurch der Wert der Investitionen des Fonds sinken könnte.

Politische und wirtschaftliche Risiken in China

China hat eine Reihe von Wirtschaftsreformprogrammen eingeführt, die seit 1978 die Verwendung von Marktkräften für die Entwicklung der chinesischen Wirtschaft und ein hohes Mass an Verwaltungsautonomie unterstreichen. Obwohl Chinas Wirtschaft in den letzten 20 Jahren beträchtlich gewachsen ist, ist das Wachstum geografisch und zwischen verschiedenen Wirtschaftssektoren unausgeglichen. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass die chinesische Regierung diese wirtschaftlichen Richtlinien weiter unterstützt, oder, falls sie es doch tut, dass diese Richtlinien weiterhin erfolgreich sind. Die chinesische Regierung kann in eigenem Ermessen Korrekturmassnahmen vornehmen, um die Inflation zu kontrollieren und die wirtschaftliche Wachstumsrate einzudämmen, was sich ebenfalls nachteilig auf das Kapitalwachstum und die Wertentwicklung des Fonds auswirken könnte. Des Weiteren könnten politische Veränderungen, soziale Instabilität und nachteilige diplomatische Entwicklungen in China zu einer Auferlegung von zusätzlichen staatlichen Beschränkungen, einschliesslich der Enteignung von Vermögenswerten, fiskalischer Besteuerung oder Nationalisierung einiger oder alle Investitionen der zugrundeliegenden Wertpapiere, in die der relevante Fonds investieren könnte, führen.

Risiken bezüglich Buchführung und Finanzberichterstattung in China

Chinesische Unternehmen müssen sich an die chinesischen Buchführungsstandards und -praktiken halten, die den internationalen Buchführungsstandards nur in gewissem Masse entsprechen. Die Buchführungs-, Buchprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und -praktiken, die für chinesische Unternehmen gelten, sind jedoch weniger streng und zwischen den in Übereinstimmung mit chinesischen Buchführungsstandards und -praktiken und den in Übereinstimmung mit internationalen Buchführungsstandards aufgesetzten Finanzberichten können wesentliche Unterschiede liegen. Da die Offenlegung und gesetzlichen Vorschriften in China weniger streng sind als auf weiter entwickelten Märkten, kann es beträchtlich weniger öffentlich zugängliche Informationen über

Emittenten in China geben, auf Grundlage derer der Investmentmanager seine Investmententscheidungen treffen kann.

Risiken bezüglich des Rechts- und ordnungspolitischen Systems in China

Das chinesische Rechtssystem ist ein komplexes System bestehend aus schriftlichen Gesetzen, Vorschriften, Rundschreiben, Verwaltungsrichtlinien, internationalen Leitlinien und seiner Interpretation des obersten Gerichtshofs. Seit 1979 hat die chinesische Regierung ein umfassendes System aus Handelsgesetzen entwickelt und in der Einführung von Gesetzen und Vorschriften über wirtschaftliche Angelegenheiten, wie ausländische Investitionen, betriebliche Organisation und Leitung, Gewerbesteuer und Handel, beträchtliche Fortschritte erzielt. Die Erfahrung bei der Umsetzung, Auslegung und Durchsetzung von Gesetzen, Vorschriften und von Handelsverträgen, Unternehmung und eingegangenen Verpflichtungen ist jedoch begrenzt.

Risiken bezüglich Nationalisierung und Enteignung

Nach der Bildung des sozialistischen Staates im Jahr 1949 ist die chinesische Regierung von zahlreichen Schuldverpflichtungen zurückgetreten und hat private Vermögenswerte ohne Entschädigung nationalisiert. Die chinesische Regierung hat unlängst eine offenere Einstellung gegenüber ausländischen Investitionen in China angenommen. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass die chinesische Regierung in Zukunft keine ähnlichen Massnahmen einleiten wird.

Hongkong

Seit 1997 steht Hongkong wieder unter der Herrschaft Chinas und unterliegt seitdem Grundgesetzen, d.h. einer sogenannten „Quasi-Verfassung“. Das Grundgesetz gewährleistet bis 2047 eine grössere Unabhängigkeit bei bestimmten Angelegenheiten, während Verteidigungs- und ausländische Angelegenheiten der Zentralregierung in Peking unterliegen. Falls China seine Autorität ausübt und die wirtschaftlichen, politischen oder rechtlichen Strukturen oder die bestehende Sozialpolitik von Hongkong ändern würde, könnte das das Vertrauen von Anlegern und Unternehmen in Hongkong nachteilig beeinflussen, was sich wiederum nachteilig auf die Markt- und Unternehmensleistung und die Investitionen des Fonds auswirken könnte. Es bleibt ungewiss, ob China weiterhin die relative Unabhängigkeit Hongkongs respektieren und seine Kontrolle über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten Hongkongs nicht verstärken wird. Der zunehmende Wettbewerb aus Schwellenwirtschaften aus Asien, einschliesslich China, könnte die Wirtschaft Hongkongs nachhaltig beeinflussen. Hinzu kommt, dass sich der Hongkong-Dollar innerhalb eines festen Bandbreitsystems mit dem USD befindet (oder „an ihn gekoppelt“ ist). Dieser festgelegte Wechselkurs hat zum Wachstum und zur Stabilität der Wirtschaft von Hongkong beigetragen. Einige Marktteilnehmer haben jedoch die anhaltende Entwicklungsfähigkeit der Währungsbindung in Frage gestellt. Niemand weiss, welche Auswirkung die Beendigung der Währungsbindung und die Errichtung eines alternativen Wechselkurssystems auf Kapitalmärkte allgemein und die Wirtschaft Hongkongs haben würde.

Anlage in chinesische A Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect

Alle Fonds, die in China anlegen, können vorbehaltlich aufsichtsrechtlicher Beschränkungen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Programm oder das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Programm (gemeinsam „Stock Connect“) in China-A-Aktien anlegen. Bei dem Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“), der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) ins Leben gerufen wurde, um einen gemeinsamen Zugang zum Aktienmarkt in Festlandchina und Hong Kong zu schaffen. Das Programm wird es ausländischen Anlegern ermöglichen, bestimmte an der SSE und der SZSE gelisteten China-A-Aktien über ihre in Hong-Kong ansässigen Broker zu handeln.

Die Teilfonds, die in den inländischen Aktienmärkte der Volksrepublik China (VRC) anlegen, können zusätzlich zu den QFII und RQFII Programmen über SC investieren und unterliegen daher er den nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Risiken.

Allgemeines Risiko

Es gibt keine Erfahrungswerte für die Vorschriften und sie können sich jederzeit ändern. Es gibt damit keine Gewissheit darüber, ob diese zum Nachteil der Fonds angewandt werden. Das Programm erfordert den Gebrauch neuer Informationstechnologie, die aufgrund ihrer grenzüberschreitenden Natur einem operationellen Risiko ausgesetzt sein könnte. Sollten die jeweiligen Systeme nicht vollständig funktionsfähig sein, könnte der Handel an den Märkten sowohl in Hong Kong als auch in Shanghai und/oder Shenzhen über das Programm unterbrochen werden.

- Kontingentbegrenzungen

Stock Connect unterliegt Kontingentbegrenzungen. Insbesondere, wenn der verbleibende Rest des Kontingents auf null fällt oder das tägliche Kontingent überschritten wird, werden Kauforders abgewiesen (wohingegen es Anlegern erlaubt sein wird, ihre grenzüberschreitend gehandelten Wertpapiere ohne Rücksicht auf die die Auslastung des Kontingents zu verkaufen). Aus diesem Grund können Kontingentbegrenzungen die Möglichkeiten des jeweiligen Fonds, über Stock Connect in China Klasse A Aktien anzulegen zeitlich einschränken und der Fonds wäre nicht imstande seiner Anlagestrategie effektiv zu verfolgen.

- Steuerrisiko

Die chinesischen Steuerbehörden gaben am 14. November 2014 bekannt, dass Gewinne von ausländischen Anlegern aus über Stock Connect gehandelten China Klasse A Aktien ab dem 17. November 2014 vorübergehend von der chinesischen Besteuerung ausgenommen seien. Diese Ausnahme gilt generell für China Klasse A Aktien, einschließlich Aktien an chinesischen „landrich“ Unternehmen. Allerdings ist die vorübergehende Ausnahme nicht auf chinesische Onshore-Anleihen anwendbar. Die Dauer der vorübergehenden Ausnahme wurde nicht festgelegt und kann von den chinesischen Steuerbehörden mit oder ohne vorhergehender Mitteilung und im schlechtesten Fall rückwirkend festgelegt werden. Außerdem könnten die chinesischen Steuerbehörden andere Besteuerungsregelungen mit Rückwirkung einführen, die den Fonds negativ beeinflussen können. Wenn die vorübergehende Ausnahme aufgehoben wird, ist ein ausländischer Anleger in Bezug auf Gewinne aus China Klasse A Aktien steuerpflichtig und die daraus resultierende Steuerlast wäre von dem jeweiligen Fonds und daher von den Anlegern zu tragen. Jedoch kann diese Pflicht durch ein anwendbares Steuerabkommen gemildert werden, in solch einem Fall werden die Vorteile an die Anleger weitergegeben.

- Rechtliches Eigentum/Wirtschaftliches Eigentum

Sofern Wertpapiere grenzüberschreitend verwahrt werden, bestehen spezifische rechtliche Risiken und solche in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum, die mit zwingenden Verpflichtungen der örtlichen Zentralverwahrstelle für Wertpapiere, HKSCC und ChinaClear in Verbindung stehen. Wie in anderen Schwellenmärkten befindet sich das gesetzgeberische Rahmenwerk gerade erst in der Entwicklung eines Konzepts des rechtlichen/formellen Eigentums, der wirtschaftlichen Berechtigung oder von Intermediären verwahrten Wertpapieren. Des Weiteren garantiert HKSCC als Nominee nicht das Eigentum an Stock Connect Wertpapieren, die über HKSCC gehalten werden und ist außerdem nicht verpflichtet Eigentum oder andere Rechte in Bezug auf das Eigentum im Namen der wirtschaftlichen Eigentümer durchzusetzen. Daher könnten Gerichte der Auffassung sein, dass ein Nominee oder eine Verwahrstelle als registrierter Inhaber Eigentum an den Stock Connect Wertpapieren zusteht und dass diese Stock Connect Wertpapiere ein Teil des Bestands an Vermögenswerten eines solchen Unternehmens darstellen, an denen Gläubiger solcher Unternehmen oder wirtschaftlich Berechtigte keinerlei Rechte haben. Aus diesem Grund können der Fonds und der Treuhänder nicht versichern, dass die Rechte und das Eigentum des Fonds an den Wertpapieren sichergestellt sind. Soweit HKSCC auch Verwahrungsfunktionen in Bezug auf die gehaltenen Vermögenswerte ausübt, sollte beachtet werden, dass weder der Treuhänder noch der Fonds in einer rechtlichen Beziehung zu HKSCC stehen und für den Fall, dass die Fonds aufgrund der Leistung oder einer Insolvenz von HKSCC Verluste erleiden, kein direkter Rechtsweg offen steht. Im Falle eines Zahlungsausfalls von ChinaClear, ist die Haftung von HKSCC nach den Marktverträgen mit Clearingpartnern darauf beschränkt, dass diese Clearingpartner bei der Durchsetzung ihrer Forderungen gegenüber ChinaClear unterstützt werden. HKSCC wird nach Treu und Glauben darauf hinwirken, die ausstehenden Wertpapiere und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren Rechtswege bzw. durch eine Liquidation von ChinaClear einzutreiben. In diesem Fall kann der Teilfonds seine Verluste aus Geschäften mit ChinaClear möglicherweise nur verspätet oder nicht vollständig eintreiben.

- Clearing und Settlement Risiko

HKSCC und ChinaClear werden die clearing Links einrichten und je Teilnehmer des anderen werden, um das Clearing und Settlement des grenzüberschreitenden Handels zu ermöglichen. Bei grenzüberschreitendem Handel in einem Markt wird das Clearing Unternehmen einerseits zunächst seine Clearing und Settlement Verpflichtungen gegenüber seinen eigenen Clearing Teilnehmern erfüllen und andererseits dafür Sorge tragen, dass die Clearing und Settlement Verpflichtungen seiner Teilnehmer gegenüber dem Clearing Unternehmen der Gegenpartei erfüllt werden. Als nationale Hauptgegenpartei des chinesischen Wertpapiermarkts unterhält ChinaClear ein komplexes Netzwerk aus Clearing-, Settlement-, und Wertpapierbesitz- Infrastruktur. ChinaClear hat ein Risikomanagement Konzept und Maßnahmen entwickelt, die von der China Securities regulatory Commission gebilligt und beaufsichtigt werden. Im Falle eines Ausfalls von ChinaClear, ist HKSCC nach der in den Marktverträgen mit den Clearing Teilnehmern in Bezug auf die SSE Anteile und SZSE Anteile lediglich verpflichtet, die Clearing Teilnehmer bei der Verfolgung ihrer Rechte gegen ChinaClear zu unterstützen. HKSCC sollte über den einschlägigen Rechtsweg oder bei einer Liquidation von ChinaClear Ersatz für die ausstehenden Aktien und das Geld erlangen. In solch einem Fall kann es zu Verspätungen der Rückzahlungen an den Fonds kommen oder der Fonds kann ggfs. nicht vollständig entschädigt werden.

- Aussetzungsrisiko

Es ist beabsichtigt, dass sowohl die Börse Hong Kong (Hong Kong Stock Exchange, „SEHK“), SSE und SZSE sich das Recht vorbehalten, den Handel wenn nötig auszusetzen, um einen geordneten und fairen Markt und ein besonnenes Risikomanagement sicherzustellen. Vor einer Aussetzung würde das Einverständnis der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt. Im Falle einer Aussetzung wird die Möglichkeit des jeweiligen Fonds, Zugang zum chinesischen Markt zu erhalten, negativ beeinflusst.

- Unterschiedliche Handelstage

Stock Connect wird nur an Tagen betrieben, an denen sowohl der chinesische Markt als auch der Markt in Hong Kong für den Handel geöffnet haben und wenn die Banken an den entsprechenden Erfüllungstagen geöffnet haben. Daher kann es vorkommen, dass der Fonds an einem normalen Handelstag in China seine China Klasse A Aktien nicht über Stock Connect handeln kann. Der Fonds kann daher während der Zeiten, zu denen ein Handel über Stock Connect nicht möglich ist, Preisschwankungen der China Klasse A Aktien unterliegen.

- Verkaufsbeschränkungen aufgrund Front-End Überwachung

Chinesische Vorschriften verlangen dass genügend Wertpapiere in einem Depot vorhanden sind, bevor ein Anleger ein Wertpapier verkauft. Andernfalls wird die SSE oder die SZSE die betreffende Verkauforder zurückweisen. SEHK wird vor dem Handel von China Klasse A Aktien Prüfungen der Verkauforder der Teilnehmer (d.h. der Broker) vornehmen, um sicherzustellen, dass kein Über-Verkauf stattfindet. Wenn ein Fonds bestimmte China Klasse A Aktien, die er hält, verkaufen will, muss er diese vor dem Verkaufshandelstag („Handelstag“) an die jeweiligen Depots seiner Broker transferieren. Wird diese Frist nicht eingehalten, können die Wertpapiere an diesem Handelstag nicht verkauft werden. Aufgrund dieser Vorschrift kann der Fonds seine Bestände an China Klasse A Aktien möglicherweise nicht verkaufen.

- Operatives Risiko

Stock Connect ist von der Funktion der operativen Systeme seiner Marktteilnehmer abhängig. Die Marktteilnehmer können an dem Programm teilnehmen, sofern sie bestimmte Voraussetzungen an Informationstechnologie und Risikomanagement sowie andere Voraussetzungen erfüllen, die von dem jeweiligen Exchange/Clearing House festgelegt werden. Die Sicherheitssysteme und Rechtssysteme der beiden Märkte unterscheiden sich beträchtlich und Marktteilnehmer müssten die Probleme, die aufgrund dieser Unterschiede entstehen, regelmäßig ansprechen. Es kann nicht versichert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren werden oder dass sie weiterhin den Veränderungen und Entwicklungen beider Märkte angepasst werden. In dem Fall, dass die jeweiligen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel an beiden Märkten unterbrochen werden. Die Möglichkeit des Fonds, Zugang zum chinesischen Markt zu erhalten (und somit seine Anlagestrategie zu verfolgen) könnte negativ beeinflusst werden.

- Aufsichtsrechtliches Risiko

Stock Connect ist ein neuartiges Konzept. Die derzeitigen Regelungen wurden nicht erprobt und es steht nicht fest, wie sie angewendet werden. Zudem können sich die derzeitigen Regelungen ändern und es kann nicht zugesichert werden, dass Stock Connect nicht abgeschafft wird. Es können von den Aufsichtsbehörden / den Börsen in China und Hong Kong in Bezug auf die Funktionsweise, die rechtliche Durchführung und grenzüberschreitenden Handel neue Regelungen erlassen werden. Fonds könnten von solchen Änderungen negativ beeinflusst werden.

- Ausschluss aus der Gruppe zulässiger Aktien

Wenn eine Aktie aus dem Bereich der für den Handel über Stock Connect zulässiger Aktien ausgeschlossen wird, kann sie nur noch verkauft werden, jedoch ist die Kaufmöglichkeit eingeschränkt. Dies könnte die Anlage-/Portfoliostrategie des jeweiligen Fonds beeinflussen, wenn beispielsweise der Investment Adviser eine Aktie kaufen möchte, die von den zulässigen Aktien ausgeschlossen wurde.

- Kein Schutz durch einen Anlegerentschädigungsfonds

Anlagen in SSE oder SZSE Aktien über Stock Connect werden über Broker getätigt und unterliegen daher dem Ausfallrisiko dieser Broker. Anlagen durch Fonds sind nicht von dem Hong Kong Anlegerentschädigungsfonds abgedeckt, der gegründet wurde, um Anleger jeder Nation zu entschädigen, die beim Handel mit börsengehandelten Produkten in Hong Kong wegen des Ausfalls eines lizenzierten Finanzintermediärs oder einer autorisierten Finanzinstitution Schäden erlitten haben. Da Ausfälle in Verbindung mit SSE Aktien und SZSE Aktien, die über Stock Connect gehandelt werden, keinen Bezug zu an der SEHK oder der Hong Kong Futures Exchange Limited gelisteten oder gehandelten Produkte aufweisen, werden diese nicht von dem Hong Kong Anlegerentschädigungsfonds abgedeckt. Daher sind die Fonds dem Ausfallrisiko der Broker ausgesetzt, derer sie sich zum Zweck des Handels mit China Klasse A Aktien über Stock Connect bedienen.

Taiwan

Die politische Wiedervereinigung von China und Taiwan, auf das China nach wie vor einen Anspruch erhebt, ist eine hochkomplizierte Angelegenheit und wird in naher Zukunft wahrscheinlich nicht gelöst werden. Die andauernde Feindseligkeit zwischen China und Taiwan kann sich nachteilig auf die Werte der Investitionen in China und Taiwan auswirken oder Investitionen in China und Taiwan undurchführbar oder unmöglich machen. Eine Eskalation der Feindseligkeit zwischen China und Taiwan würde wahrscheinlich die Kapitalbilanz von Taiwan verzerren und sich äusserst nachteilig auf die Werte der Investitionen in beiden Ländern und der Region auswirken.

Exporte haben einen bedeutenden Anteil an Taiwans Wachstum. Obwohl der Prozentsatz der taiwanischen Exporte in die Vereinigten Staaten gesunken ist, sind die Vereinigten Staaten nach wie vor ein wichtiger Exportmarkt. Dementsprechend wirken sich die Änderungen in den Wirtschaften der Vereinigten Staaten und anderen wichtigen Handelspartnern, die protektionistischen Impulse in anderen Ländern und die Entwicklung der Exportsektoren in Wirtschaften mit Niedriglöhnen auf Taiwan aus. Falls das Wachstum im Exportsektor zukünftig zurückgeht, wird die Nachfrage im Inland zunehmend das künftige Wachstum schultern müssen.

Taiwan verfügt nur über begrenzte natürliche Rohstoffe, wodurch es von ausländischen Quellen für bestimmte Rohstoffe abhängig und globalen Schwankungen von Preis und Lieferung ausgesetzt ist. Die Abhängigkeit zeigt sich besonders im Energiebereich. In den letzten Jahren hat Taiwan über die Hälfte seines Erdöls aus Kuwait und Saudi-Arabien bezogen. Ein deutlicher Anstieg der Energiepreise könnte sich nachteilig auf die Wirtschaft Taiwans auswirken.

Währungsrisiko

Eine Anteilsklasse kann in einer Währung ausgewiesen werden, die eine andere als die Basiswährung des relevanten Fonds ist. Unter solchen Umständen beabsichtigt der Fondsmanager derzeit nicht, das Fremdwährungsrisiko dieser Klassen in der Basiswährung des relevanten Fonds zu sichern. Demzufolge können nachteilige Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung eines Fonds und der festgelegten Währung einer Klasse zu einer Verringerung der Rendite und/oder einem Kapitalverlust für die Anteilsinhaber führen.

Im Falle einer Klasse, die in einer Währung ausgewiesen ist, die nicht die Basiswährung des relevanten Fonds ist, wird ein Währungsumtausch auf Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Distributionen zum vorherrschenden, für den Investmentmanager verfügbaren Wechselkurs stattfinden und die Umtauschkosten werden von der relevanten Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschsumme abgezogen.

Marktrisiko und Liquidität

Die Rentabilität eines signifikanten Teils des Anlageprogramms eines Fonds hängt in starkem Masse von der richtigen Einschätzung des künftigen Verlaufs der Preisbewegungen von Wertpapieren und anderen Anlagen ab. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Investmentmanager in der Lage sein wird, diese Preisbewegungen genau vorherzusagen.

Des Weiteren kann der Fonds durch eine Abnahme bei der Marktliquidität für das Instrument, in das er investiert, nachteilig beeinflusst werden, was die Fähigkeit eines Fonds, seine Position anzupassen, beeinträchtigen kann. Die Grösse der Positionen eines Fonds kann die Auswirkungen einer Abnahme der Marktliquidität für solche Instrumente verstärken. Veränderungen bei der Fremdkapitalisierung des Marktes insgesamt, Rückzug von Fremdmitteln infolge der Entscheidung eines Prime Brokers, das Niveau der verfügbaren Kreditaufnahmen zu vermindern, oder die Auflösung dieser oder ähnlicher Positionen durch andere Marktteilnehmer können sich ebenfalls auf das Portfolio des Fonds nachteilig auswirken. Einige der Basisanlagen eines Fonds werden möglicherweise nicht aktiv gehandelt, und es können bei der Bewertung dieser Anlagen Unsicherheiten auftreten. Potentielle Anleger sollten gewarnt sein, dass unter solchen Umständen der Nettoinventarwert eines Fonds negativ beeinflusst werden könnte.

Verfügbarkeit von Anlagestrategien

Die Identifizierung und Verwertung von Anlagestrategien, die durch einen Fonds zu verfolgen sind, bringt ein hohes Mass an Ungewissheit mit sich. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein Fonds in der Lage sein wird, passende Anlagemöglichkeiten für den Einsatz der gesamten gehaltenen Gelder zu finden. Eine Verminderung bei der Volatilität und Preisineffizienz der Märkte, in denen ein Fonds bestrebt ist zu investieren, wird den Handlungsspielraum der Anlagestrategien verringern.

Gesetzliche, steuerliche und regulatorische Risiken

Es können gesetzliche, steuerliche und regulatorische Veränderungen auftreten, und im Falle solcher Ereignisse können die Anlageerlöse der Anteile nachteilig betroffen sein.

Politische und/oder regulatorische Risiken

Der Wert der Vermögenswerte eines Fonds kann durch Ungewissheiten beeinträchtigt werden, wie etwa internationale politische Entwicklungen, Änderungen in der Regierungspolitik, Besteuerung, Beschränkungen in Bezug auf Auslandsinvestitionen und Währungsrückführungen, Währungsschwankungen und andere Entwicklungen bei geltenden Gesetzen und Bestimmungen.

Risiken bei globalen Anlagen

Die Fonds investieren in verschiedenen Kapitalmärkten weltweit. Daraus ergibt sich, dass die Fonds Risiken unterworfen sind, in Hinblick auf (i) Angelegenheiten des Devisenumtauschs, inklusive Schwankungen beim Wechselkurs zwischen der Basiswährung und den verschiedenen anderen Währungen, in denen die Anlagen des Fonds ausgewiesen sein können, und Kosten im Zusammenhang mit dem Umtausch der Hauptanlagesumme und der Erträge von einer Währung in eine andere, und (ii) die mögliche Auferlegung von Quellensteuern auf Erträge, die vom Emittenten der Wertpapiere erhalten wurden, oder Gewinne aus solchen Wertpapieren. Zusätzlich zieht die Anlage in manchen dieser Kapitalmärkte bestimmte Faktoren nach sich, die nicht typischerweise mit einer Anlage in etablierten Wertpapiermärkten verbunden sind, inklusive Risiken in Hinsicht auf (i) Unterschiede zwischen Märkten, (ii) das Fehlen einheitlicher Standards für Buchführung, Buchprüfung und Finanzberichterstattung, Praktiken und Veröffentlichungsanforderungen sowie weniger staatliche Überwachung und Regelung und (iii) bestimmte wirtschaftliche und politische Risiken, inklusive potentieller Vorschriften zur Devisenkontrolle und potentieller Anlage- und Kapitalrückführungsbeschränkungen.

Risiken bei der Ausgabe, Zeitversetzung und Termingeschäfte für Wertpapiere

Wertpapiere per Emissionstermin und auf Termingeschäft werden zu einem Preis gekauft, der im Allgemeinen als Renditevorteil ausgedrückt und ab dem Zeitpunkt der Zusage festgelegt wird. Die Lieferung und die Zahlung für die Wertpapiere finden jedoch zu einem späteren Zeitpunkt statt. Es fallen keine Erträge aus Wertpapieren an, die gemäss einem Termingeschäft oder auf Emissionsbasis vor der Lieferung der Wertpapiere schon gekauft wurden. Wegen den Wertschwankungen der Wertpapiere, die auf Emissionsbasis oder auf Grundlage der verzögerten Lieferung gekauft werden, können die Renditen, die solche Wertpapiere erzielen, höher oder niedriger sein als die Renditen, die am Markt an den jeweiligen Daten erzielt werden, an denen die Wertpapiere tatsächlich übergehen. Es gibt das Risiko, dass die Wertpapiere möglicherweise nicht geliefert werden können und dass dem Fonds ein Verlust entstehen kann.

Risiko mit Vorzugsaktien

Vorzugsaktien haben bei Liquidationen Vorzug vor den Stammaktien (und im Allgemeinen auch hinsichtlich der Dividenden), sind aber gegenüber den Verbindlichkeiten des Emittenten in allen Belangen untergeordnet. Vorzugsaktien können die Möglichkeit zur Wertsteigerung sowie für regelmässiges Einkommen bieten.

Es gibt spezielle Risiken, die mit der Investition in Vorzugsaktien verbunden sind. Diese schliessen Folgendes mit ein:

Rechnungsabgrenzung. Vorzugsaktien können Bestimmungen einschliessen, die es dem Emittenten erlauben, nach eigenem Ermessen auf Ausschüttungen für einen angegebenen Zeitraum ohne nachteilige Folgen für den Emittenten zu verzichten. Wenn ein Fonds eine Vorzugsaktie besitzt, die ihre Ausschüttung aufschiebt, kann es sein, dass ein Fonds unter bestimmten Umständen Einkommen zur Berechnung der Bundeseinkommensteuer erklären muss, bevor diesem die Mittel effektiv zugeflossen sind.

Nichtkumulative Dividenden. Einige Vorzugsaktien sind nicht kumulativ, was bedeutet, dass die Dividenden sich nicht ansammeln und es sein kann, dass diese niemals bezahlt werden müssen. Ein Teil des Portfolios kann Investitionen in nicht kumulative Vorzugsaktien einschliessen, wohingegen der Emittent keine Verpflichtung hat, ausstehende Zahlungen an seine Aktionäre zu leisten. Wenn ein Emittent einer nicht kumulativen Vorzugsaktie, die durch einen Fonds gehalten wird, entscheidet, keine Dividende für diese Aktien zu zahlen, so werden die Dividenden, die ein Fonds zahlt nachteilig beeinflusst. Es gibt keine Sicherheit, dass Dividenden oder Verteilungen von nicht kumulativen Vorzugsaktien, in die ein Fonds investiert, erklärt werden oder anders zahlbar gemacht werden.

Nachrangigkeit. Vorzugsaktien sind gegenüber Anleihen und anderen Schuldtiteln im Kapitalaufbau eines Unternehmens in Bezug auf Einkommens- und Liquidationszahlungen in der Priorität nachrangig und sind folglich grösserem Kreditrisiko ausgesetzt als andere, vorrangigere Schuldtitelinstrumente.

Liquidität. Vorzugsaktien können substantiell über weniger Liquidität verfügen als andere Aktien.

Begrenzte Stimmrechte. Im Allgemeinen haben die Halter von Vorzugsaktien keine Stimmrechte hinsichtlich des Ausgabe-Unternehmens, es sei denn, Vorzugsdividenden befinden sich im Verzug mit der Zahlung für eine bestimmte Anzahl von Perioden. Zu diesem Zeitpunkt kann der Inhaber der Vorzugsaktie sich das Recht vorbehalten, eine Reihe von Direktoren in die Geschäftsführung des Emittenten zu wählen. Im Allgemeinen haben

die Halter von Vorzugsaktien keine Stimmrechte mehr, sobald die rückständige Zahlung geleistet wurde.

Sonderkündigungsrechte. Unter verschiedenen bestimmten Umständen kann ein Emittent der Vorzugsaktien die Aktien vor dem spezifizierten Datum zurückkaufen. Zum Beispiel kann für bestimmte Arten von Vorzugsaktien eine Änderung in der Bundeseinkommensteuer oder in den Wertpapiergesetzen eine Kündigung auslösen. Wie bei den Call-Bestimmungen kann sich eine Rücknahme durch den Emittenten negativ auf die Rendite des Wertpapiers auswirken, das von einem Fonds gehalten wird.

Erwägungen zur Quellensteuer

Zinsen, Dividenden und andere Einkünfte, die durch einen Fonds realisiert werden, und Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren, können Quellensteuern und anderen Steuern unterworfen sein, die von dem Rechtssystem erhoben werden, in dem die Einkünfte ihre Quelle haben. Es ist unmöglich die Quote dieser Steuer, die der jeweilige Fonds bezahlen wird, vorherzusagen, da die Höhe der Vermögenswerte, die in verschiedenen Ländern zu investieren ist, und die Möglichkeit des Fonds, diese Steuern zu mindern, nicht bekannt ist.

Dort wo der Fonds in Wertpapiere investiert, die zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht der Quellensteuer unterliegen, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass in der Zukunft nicht aufgrund einer Änderung der geltenden Gesetze, Abkommen, Regeln oder Verordnungen bzw. der Interpretation derselben diese Steuer einbehalten wird. Ein Fonds wird nicht in der Lage sein, diese einbehaltene Steuer zurückzuerlangen und damit kann sich jede Änderung nachteilig auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken.

Risiko der US-Quellensteuer Longleaf (und jeder Fonds) muss die umfangreichen neuen Berichterstattungs- und Einbehaltungsanforderungen (die als „FATCA“ bekannt sind) einhalten (oder einen Deemed-compliant-Status erlangen), die dazu vorgesehen sind, das Finanzministerium der Vereinigten Staaten (US-Treasury) über von US-Personen gehaltene ausländische Anlagekonten zu informieren. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt (bzw. als erfüllt angesehen), wird Longleaf ab dem 01. Juli 2014 auf bestimmte Einnahmen und Gewinne aus US-Quellen in den USA Quellensteuern entrichten müssen. Alternativ und entsprechend des internationalen Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten und Irland kann Longleaf (und jeder Fonds) als übereinstimmend erachtet werden und würde damit nicht der Quellensteuer unterliegen, wenn der US-Halter Informationen identifiziert und direkt an die irische Regierung weiterleitet. Longleaf kann von den Anteilshabern zusätzliche Informationen fordern, damit Longleaf (und jeder Fonds) diesen Anforderungen nachkommen kann. Sollte ein Anteilseigner derartige Informationen nicht auf Anforderung vorlegen, könnte er für die so anfallende US-Quellensteuer, die US-Steuerberichterstattung und/oder Zwangsrücknahme, Übertragung oder sonstige Beendigung seiner Beteiligung haftbar gemacht werden. Eine ausführliche Anleitung hinsichtlich des Mechanismus und Sinnes dieses neuen Bericht- und Rückhaltungsregimes wird weiter entwickelt. Es besteht keine Versicherung in Bezug auf den Zeitplan oder die Wirkung einer solchen Anleitung auf zukünftige Tätigkeiten von Longleaf (und jedem Fonds). Die administrativen Kosten zur Befolgung von FATCA können die Betriebskosten von Longleaf (und von jedem Fonds) erhöhen und reduzieren damit die Erträge der Investoren. FATCA kann auch von Longleaf (und jedem Fonds) verlangen, der Bundessteuerbehörde der USA private und vertrauliche Informationen, die sich auf bestimmte Investoren beziehen, zur Verfügung zu stellen. Siehe Abschnitt „FACTA-Foreign Account Tax Compliance Act“.

Common Reporting Standard Risiko

Sich weitestgehend auf den zwischenstaatlichen Ansatz der Umsetzung von FATCA stützend, hat die OECD den „Common Reporting Standard“ entwickelt, um die Thematik der Offshore Steuervermeidung auf weltweiter Ebene zu begegnen. Mit dem Ziel, die Effizienz der Finanzinstitutionen zu erhöhen und die Kosten zu senken, schreibt CRS einen gemeinsamen Standard bei Due Diligence, Berichtswesen, und dem Austausch von Kontoinformationen vor. Nach dem CRS erhalten teilnehmende Jurisdiktionen von meldenden Finanzinstituten Finanzinformationen zu allen von Finanzinstitutionen aufgrund einer gemeinsamen Due Diligence und Berichtsprozessen identifizierten meldepflichtigen Konten und werden diese Informationen automatisch jährlich mit anderen Steuerbehörden in teilnehmenden Jurisdiktionen, in denen Anleger steuerlich ansässig sind, austauschen. Die ersten Datenaustausche werden im Jahr 2017 erwartet. Irland ist gesetzgeberisch tätig geworden, um CRS umzusetzen. Aus diesem Grund wird die Verwaltungsgesellschaft im Namen von Longleaf verpflichtet sein, die in Irland umgesetzten Due Diligence- und Berichtspflichten einzuhalten. Anleger können verpflichtet werden, der Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um es der Verwaltungsgesellschaft zu ermöglichen, ihre Pflichten nach CRS einzuhalten. Werden angeforderte Informationen von einem Anleger nicht zur Verfügung gestellt, kann dies zu einer Haftung des Anlegers für Strafen oder Kosten führen und/oder zu einer zwangsweisen Beendigung der Anlage in Longleaf führen.

Verwahrisiko

Wenn ein Fonds in Finanzinstrumente anlegt, die verwahrt werden („Verwahrte Vermögenswerte“), ist die Verwahrstelle verpflichtet, die vollen Verwahrfunktionen zu erbringen. Die Verwahrstelle haftet dabei für den Verlust dieser Verwahrten Vermögenswerte, es sei denn, die Verwahrstelle kann nachweisen, dass der Verlust auf äußere Umstände zurückzuführen ist, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Im Falle eines solchen Verlusts (und sofern der Nachweis nicht geführt werden kann, dass der Verlust auf äußere Umstände zurückzuführen ist) ist die Verwahrstelle verpflichtet, ein Finanzinstrument gleicher Art zurückzugeben oder unverzüglich einen entsprechenden Betrag an den Fonds zu erstatten. Wenn der Fonds in Vermögenswerte anlegt, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt, die verwahrt werden können („Andere Vermögenswerte“), ist der Treuhänder nur verpflichtet, die Eigentumsverhältnisse des Fonds an solchen Vermögenswerten zu überprüfen und Aufzeichnungen über solche Vermögenswerte zu führen, von denen der Treuhänder überzeugt ist, dass sie im Eigentum des Fonds stehen. Bei einem Verlust dieser Vermögenswerte haftet der Treuhänder nur, soweit der Verlust auf eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung des Longleaf Treuhandvertrags zurückzuführen ist. Die Verwahrstelle haftet nicht für Folgeschäden, oder indirekte oder spezifische Schäden oder Mängel, die aufgrund der Erbringung oder Nicht-Erbringung der Pflichten des Treuhänders entstehen.

Da es Wahrscheinlich ist, dass der Fonds in sowohl Verwahrte Vermögenswerte und Andere Vermögenswerte anlegt, sollte beachtet werden, dass die Verwahrfunktionen des Treuhänders in Bezug auf die verschiedenen Kategorien an Vermögenswerten und der damit einhergehende Haftungsstandard des Treuhänders bei Ausübung der Funktionen erheblich voneinander abweichen.

Die Fonds genießen ein hohes Maß an Schutz bezüglich der Verwahrstellenhaftung für die Verwahrung von Verwahrten Vermögenswerten. Das Schutzniveau für Andere Vermögenswerte ist jedoch erheblich niedriger. Dementsprechend erhöht sich das Risiko, dass der Verlust solcher Vermögenswerte nicht geheilt werden kann, je mehr der Fonds in solche Anderen Vermögenswerte anlegt. Obwohl von Fall zu Fall festgelegt wird, ob eine Anlage des Fonds als Verwahrter Vermögenswert oder Anderer Vermögenswert einzustufen ist, ist zu beachten, dass derivative Finanzinstrumente, die ein Fonds Over-The-Counter handelt, Andere Vermögenswerte darstellen. Auch andere Kategorien von Vermögenswerten, in die der Fonds anlegt, können von Zeit zu Zeit genauso behandelt werden. Aufgrund des Rahmenwerks der Verwahrstellenhaftung nach den OGAW-Bestimmungen sind diese Anderen Vermögenswerte im Hinblick auf die Verwahrung größeren Risiken ausgesetzt als Verwahrte Vermögenswerte wie öffentlich gehandelte Aktien oder Anleihen.

Gemäss dem Longleaf-Treuhandvertrag wird die Verbindlichkeit des Treuhänders nicht durch die Tatsache beeinflusst, dass er eine Drittpartei mit einem Teil des Vermögenswerts oder dem gesamten Vermögenswert betraut. Die Zentralbank geht davon aus, dass, um dieser Verantwortung nachzukommen, der Treuhänder bei der Auswahl und Einsetzung eines Dritten als Verwahrstelle mit der gebotenen Sorgfalt vorgehen muss, damit sichergestellt ist, dass der Dritte über die erforderliche Sachkenntnis, Fachkompetenz und das nötige Ansehen verfügt, um die entsprechenden Verantwortlichkeiten wahrzunehmen. Der Treuhänder muss die Verwahrstelle in ausreichendem Mass kontrollieren und von Zeit zu Zeit geeignete Untersuchungen durchführen um festzustellen, ob die Verpflichtungen der Verwahrstelle weiterhin in vollem Umfang erfüllt werden. Diese soll keine rechtliche Interpretation der OGAW Bestimmungen und der entsprechenden Bestimmung der OGAW Richtlinie sein.

Geschäft in Abhängigkeit von Schlüsselpersonen

Alle Anlageentscheidungen in Hinsicht auf Anlagen der Vermögenswerte der Fonds werden vom Investmentmanager getroffen, der sich auf die Dienstleistungen seines Personals verlässt. Des Weiteren sind die Fonds in hohem Masse von der Expertise und den Fähigkeiten der verantwortlichen Investmentmanager abhängig, die bezüglich der Anlage der Vermögenswerte der Fonds Verfügungsberechtigt sind. Die Anteilseigner haben kein Recht und keine Vollmacht, sich am Management von Longleaf zu beteiligen. Daraus ergibt sich, dass der Erfolg von Longleaf für eine absehbare Zukunft weitgehend von der Fähigkeit des Investmentmanagers und der beauftragten Investmentmanager abhängt. Es wird keine Zusicherung gegeben, dass die von den Fonds angewendeten Strategien attraktive Erlöse erzielen oder erfolgreich sein werden.

Mögliche Entschädigungsverpflichtungen

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Longleaf-Treuhandvertrags hat die Anlageverwaltungsgesellschaft im Namen von Longleaf zugestimmt oder kann zustimmen, den Verwaltungsrat, den Investmentmanager, den Verwalter, den Treuhänder und Banken, Wertpapierhändler, Händler, Kontrahenten und andere Personen, aufgrund verschiedener Vereinbarungen, die mit diesen getroffen wurden, aus den Vermögenswerten von Longleaf gegen bestimmte Verbindlichkeiten schadlos zu halten, die ihnen oder ihren jeweiligen Verwaltungsratsmitgliedern, leitenden Angestellten, verbundenen Unternehmen oder Bevollmächtigten in Zusammenhang mit ihrer Geschäftsverbindung zu Longleaf entstanden sein könnten.

Privates Platzierungsrisiko

Der Fonds kann auch in privaten Platzierungen von übertragbaren Wertpapieren investieren, deren Liquidität vom Investmentmanager als angemessen erachtet werden. In dieser Hinsicht wird ein Maximum von 10 % des Nettovermögens des Fonds in mögliche Wertpapiere investiert, die nicht börsennotiert oder in einem anerkannten Markt gehandelt werden; weitere 10 % des Nettovermögens des Fonds können in Wertpapiere investiert werden, die innert eines Jahres zur amtlichen Börsennotierung auf einem anerkannten Markt zugelassen werden.

Cybersicherheitsrisiko

Als internationale Verstöße gegen die Cybersicherheit gelten: unerlaubter Zugang zu Systemen, Netzwerken, oder Geräten (zum Beispiel durch „hacking“); Infektionen durch Computerviren oder Schadsoftware und Angriffe, die die Funktionsweise oder den Zugang zu einer Internetseite und Arbeitsprozesse sowie Tätigkeiten unmöglich machen, verhindern, verlangsamen oder auf andere Art zerstören. Außerdem können auch unbeabsichtigte Vorfälle wie die unbeabsichtigte Preisgabe sensibler Informationen geschehen (die möglicherweise anwendbare Datenschutzgesetze verletzen). Verstöße gegen die Cybersicherheit können zu einem Verlust von Kundendaten der Fonds, der Unmöglichkeit sich Zugang zu elektronischen Systemen zu verschaffen („Verweigerung von Leistungen“), zum Verlust oder Diebstahl von geschützten Informationen oder firmeneigenen Daten, physischen Schäden an Computern oder Netzwerksystemen und Reparaturkosten führen. Solch ein Vorfall könnte zu aufsichtsrechtlichen Strafen der Verwaltungsgesellschaft, des Investment Managers und anderer Dienstleister, sowie zu Rufschäden, finanziellen Schäden und zusätzlichen Compliance Kosten führen. Außerdem könnte ein solcher Vorfall die Emittenten beeinflussen, in die der Fonds anlegt und so den Wertverlust der Anlagen des Fonds verursachen.

In Anbetracht der Risiken für Longleaf, die Verwaltungsgesellschaft und den Fonds, wird Anlegern geraten, sicherzustellen, dass die gewählten Kommunikationswege mit der Verwaltungsstelle und Finanzbereitern sowie dem Investment Manager (oder dem Sub-Investment Manager) und der Vertriebsstelle sicher sind, um zu verhindern, dass gefälschte Adressänderungen oder Rücknahmeanträge beispielsweise über E-Mail versandt werden.

VERWALTUNG VON LONGLEAF

Beschreibung der Anteile, Besitzbeschränkungen und Anforderungen

Longleaf ist ein Umbrellafonds, der unterschiedliche Fonds enthalten kann, jeder mit einer oder mehreren Anteilsklassen. Unterschiedliche Anteilsklassen können mit vorheriger Mitteilung der Zentralbank jeweils herausgegeben werden. Jede Klasse stellt Interessen an einen Fonds dar, der ein unterschiedliches und klares Portfolio an Anlagen enthält. Vor der Ausgabe möglicher Anteile kennzeichnet die Anlageverwaltungsgesellschaft die Klasse und den Fonds bezüglich welche Anteile ausgegeben werden sollen. Die Erstellung weiterer Anteilsklassen wird in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank bewirkt.

Die Anteilsklassen für jeden Fonds können unterschiedliche Werte, Gebühren, Rücknahmebedingungen, andere Bearbeitungsgebühren, minimale Zeichnungsniveaus und Ausschüttungsmöglichkeiten haben. Davon abhängig ist jeder Anteil desselben Fonds zur selben Beteiligung wie die anderen Anteile dieses Fonds an Gewinn und Ausschüttungen, sowie am Vermögen im Falle eines Abschlusses des relevanten Fonds berechtigt. Die Anteile von jedem Fonds, die ohne Pariwert sind und für die nach Ausgabe der volle Preis bezahlt werden muss, besitzen keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte.

Abhängig von den Beschränkungen, die im Abschnitt „VORBEMERKUNGEN“ und unten dargelegt werden, sind die Anteile von jedem Fonds frei übertragbar, davon ausgenommen dürfen Anteile nicht an US-Personen im Allgemeinen ausgegeben oder übertragen werden.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann jedoch die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile nach eigenem Ermessen ablehnen, oder jeden Antrag auf Übertragung von Anteilen, wenn eine solche Übertragung zu einer Verletzung einer behördlichen oder gesetzlichen Vorschrift führen würde oder den Steuerstatus von Longleaf berühren könnte.

Anträge auf Zeichnung, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen sollen abhängig vom Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft sein und nur in Fällen akzeptiert werden, in welchen ein solcher Antrag den Wert jener Anteile reflektiert, die Gegenstand des Antrages im Vergleich mit der Anzahl der Anteile sind, welche zur Zeichnung, Übertragung oder Rücknahme gedacht sind. Wenn die Zahlung für die Anteile in einer Währung, welche nicht die Basiswährung darstellt, erhalten wird, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft, im Namen von Longleaf, die Umwandlung der Gelder in die Basiswährung unter Anwendung des aktuellen Wechselkurses veranlassen und ist berechtigt, alle Unkosten, die darin enthalten sind, abzuziehen.

Anteilseigner werden aufgefordert, die Anlageverwaltungsgesellschaft und den Verwalter sofort darüber zu informieren, wenn sie zu jeder Zeit nach der Erstzeichnung US-Staatsbürger werden oder ihren ständigen Wohnsitz in Irland oder gewöhnlich in Irland ansässige Anleger (wie im Abschnitt „BESTEUERUNG“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben) oder wenn die durch sie selber oder eine bevollmächtigte Person Erklärung als Teil ihres Antrages auf Anteile nicht mehr gültig ist. Anteilseigner werden auch aufgefordert, der Anlageverwaltungsgesellschaft sofort mitzuteilen, falls sie Anteile für das Konto oder den Nutzen von US-Staatsbürgern oder in Irland ansässigen Personen oder anderen in Irland ansässigen Anlegern und falls die vorgenannte Erklärung nicht mehr gültig ist oder in Fällen, in denen sie Anteile, die Gesetze oder Bestimmung verletzen oder sonstige Umstände, welche auf regulatorische, gesetzliche oder steuerliche Konsequenzen für Longleaf oder seine Anteilseigner haben können.

Eine Person, die Anteile entgegen den Beschränkungen halten oder aufgrund eines solchen Besitzes die Gesetze und Bestimmungen eines geltenden Rechtssystems oder dessen Beteiligungsgesellschaft, nach Meinung der Anlageverwaltungsgesellschaft, Longleaf Schaden in Bezug auf Steuerverpflichtungen oder Nachteile zufügen können, die sonst nicht vorgefallen wären oder falls die Anlageverwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass die Interessen der Anteilseigner nicht gewahrt werden, soll die Anlageverwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsrat, der Investmentmanager, der Treuhänder, der Verwalter und die Anteilseigner für jegliche erlittene Verluste entschädigen, die durch den Erwerb oder das Halten von Anteilen in Longleaf durch diese Person(en) entstanden sind.

Zeichnungen

Der Preis, zu welchem Anteile in jedem Fonds ursprünglich ausgegeben wurden, und der anfängliche Angebotszeitraum für solche Anteile sind in der entsprechenden Verkaufsprospektergänzung festgelegt und die Anteile danach werden zum Zeichnungspreis pro Anteil herausgegeben und zum Bewertungszeitpunkt berechnet, und zwar in Bezug auf den relevanten Handelstag und abhängig von solchen gegebenenfalls anfallenden Verkaufsgebühren in Höhe von 5 % der Zeichnungsbeträge.

Der Zeichnungspreis pro Anteil jeder Klasse wird wie folgt ermittelt:

- (a) Bestimmung des Nettoinventarwertes der relevanten Klasse, die am Handelstag an dem die Zuteilung der Anteile bewirkt wird, gültig ist; und
- (b) der wie unter (a) oben berechneten Menge ist eine Summe hinzuzufügen, von der die Verwaltungsgesellschaft ausgeht, dass sie eine angemessene Höhe besitzt, um Abgaben und Gebühren abzudecken, vorausgesetzt, dass die Verwaltungsgesellschaft diese Gebühren jederzeit aufheben kann;
- (c) Aufteilen des oben unter (b) berechneten Betrags durch die Anzahl Anteile in dieser Klasse, die dann ausgegeben werden; und
- (d) aufrunden der resultierenden Menge auf die Dezimalstellen, die jeweils durch die Anlageverwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Anteile werden zu dem Zeichnungspreis pro Anteil herausgegeben, der nach Empfang und Akzeptanz des Verwalters eines Antragsformulars für die Erstanlage und eines Nachtrags-Handelsformulars für nachträgliche Zeichnungsanfragen bestimmt wurde. Der Antragsteller erhält innert zwei Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile eine Auftragsbestätigung. Die Auftragsbestätigung setzt eine schriftliche Bestätigung des Besitzes der Anteile fest und gibt die gesamten Einzelheiten der Transaktion bekannt, sowie eine Anteilseignernummer, die zusammen mit den persönlichen Angaben des Anteilseigners die Identität bestätigt. Die Anteilseignernummer soll bei allen zukünftigen Handelsgeschäften mit dem Fonds und dem Verwalter verwendet werden. Besitz der Anteile wird durch Eintragung im Anteilseignerregister bestätigt, und es werden keine Anteilezertifikate ausgestellt.

Anleger müssen ein Antragsformular oder Nachtrags-Handelsformular, falls relevant, ausfüllen. Um Anteile zum Zeichnungspreis pro Anteil ab jedem bestimmten Handelstag zu erhalten, müssen das Antragsformular oder Nachtrags-Handelsformular bei Orderannahmeschluss beim Verwalter eingegangen sein oder an einem von der Anlageverwaltungsgesellschaft bestimmten Datum diesem vorliegen, vorausgesetzt dass dieses andere Datum vor dem Bewertungszeitpunkt liegt. Sofern nicht anders durch den Verwaltungsrat entschieden, werden Zeichnungsanfragen, die nach dem Orderannahmeschluss eingehen, als solche behandelt, die für den nächsten Tag eingegangen sind. Ein per Fax erhaltenes Antragsformular wird akzeptiert vorausgesetzt dass das Originalantragsformular und erforderliche Dokumentation über Geldwäsche direkt danach per Post an den Verwalter gesendet werden. Der Vermögensverwalter lehnt eine Rücknahme von Anteilen ab, sollte der Anleger das Originalantragsformular und die Dokumentation bezüglich Geldwäsche nicht ordnungsgemäss ausgefüllt eingereicht haben. Ein per Fax eingereichtes Nachtrags-Handelsformular wird akzeptiert, vorausgesetzt, dass das Original-Nachtrags-Handelsformular direkt danach per Post an den Verwalter gesendet wird. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen Anträge für Anteile ablehnen.

Der Einfachheit halber und um aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu entsprechen, hat Longleaf im Namen von Longleaf je ein Zeichnungs- und Rücknahme Bargeldkonto für jede Währung, in der Anteile gezeichnet und zurückgegeben werden (wie in Bezug auf die erhältlichen Währungen der Anteilklassen in dem jeweiligen Anhang beschrieben), eröffnet. Sämtliche Zeichnungen, Rücknahmen, Dividenden oder Barausschüttungen, die von einem oder an einen Fonds zu zahlen sind, werden über die Zeichnungs- und Rücknahme Bargeldkonten geleitet und gesteuert. Longleaf wird sicherstellen, dass sich der Betrag in dem Zeichnungs- und Rücknahme Bargeldkonto jederzeit dem einzelnen Fonds zurechnen lässt.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds sind getrennt und eigenständig, sodass im Falle der Insolvenz eines Fonds nur die Anteilinhaber des insolventen Fonds betroffen sein werden. Anleger und Anteilinhaber werden gebeten die Angaben zu den Risiken in Bezug auf Zeichnungs- und Rücknahme Bargeldkonten auf Seite 26 zu beachten, allerdings in Bezug auf die Risiken hinsichtlich Geldern, die auf ein falsches Konto übertragen werden.

Zeichnungsbeträge müssen beim Verwalter durch Überweisung auf das entsprechende auf dem Antragsformular oder dem Nachtrags-Handelsformular aufgeführte Konto maximal drei Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag oder dem von der Anlageverwaltungsgesellschaft bestimmten Datum eingehen. Ein penderter Empfang der Zeichnungsbeträge kann dazu führen, dass ein Fonds, abhängig der Leihbeschränkungen, die in Kapitel „LEIHRICHTLINIE“ des Verkaufsprospekts beschrieben wird, zeitweilig einen Geldbetrag äquivalent dem Zeichnungsbetrag leihen und dadurch dieses Geld investieren kann in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und Strategien des Fonds. Sobald die Gelder empfangen werden, nutzt der Fonds diese, um den entsprechend geliehenen Betrag zurückzuerstatten, und behält sich das Recht vor, dem Anleger die Zinsen des ausstehenden Zeichnungsbetrages zu normalen Konditionen zu belasten.

Zusätzlich behält sich die Anlageverwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Anteile, bei denen der Zeichnungsbetrag innert vier Geschäftstage ab Ausgabe der Anteile nicht erhalten wurde, zu annullieren. Zeichnungsanfragen, die nach dem Orderannahmeschluss eingehen, werden als solche behandelt, die für den nächsten Handelstag eingegangen sind. Die Anlageverwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Anteile, für die das bei der Erstzeichnung verwendete Originalantragsformular oder die sich auf den bzw. die Antragsteller beziehende Dokumentation innert fünf Geschäftstagen ab Ausgabedatum der Anteile nicht erhalten wurde,

ordnungsgemäss zurückzukaufen. Unter solchen Umständen können die Anlageverwaltungsgesellschaft und der Verwalter eine Entschädigung für mögliche Ausgaben vom Antragsteller beanspruchen, und in diesem Fall werden die finanziellen Risiken durch den Antragsteller getragen.

Je nach Bedürfnis der Anlageverwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers oder Verwalters muss jeder Antragsteller und Anteilseigner der Anlageverwaltungsgesellschaft Dokumente betreffend anwendbarer Bekämpfung von Geldwäscherei und betreffend den Fonds, u. a. Dokumente, die belegen, dass der Zeichner oder Anteilseigner kein sanktioniertes Land, Territorium, Individuum oder Unternehmen ist, die auf der Website des US-Aussenministeriums für Devisenkontrolle („OFAC“) aufgelistet sind, vorlegen und dass die Person/das Unternehmen weder direkt noch indirekt mit einem Land, Territorium, Individuum oder Unternehmen in Verbindung steht, welches auf der OFAC Liste steht oder durch die OFAC Sanktionsprogramme untersagt ist. Dieser Antragsteller oder Anteilseigner muss der Anlageverwaltungsgesellschaft ebenfalls belegen, dass der an den entsprechenden Fonds eingezahlte Betrag weder direkt noch indirekt aus Tätigkeiten, die gegen Gesetze und Vorschriften aus den USA (Bundes- und Staatsgesetze) und internationale Gesetze und Vorschriften verstossen, u. a. die anwendbaren Gesetze und Vorschriften betreffend Geldwäscherei.

Wenn ein Anleger nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Zeichnung der Anteile die ausgefüllte Dokumentation zur Verhinderung der Geldwäsche zur Verfügung stellt, können die Verwaltungsratsmitglieder die Beziehung zu solch einem Anleger beenden und die Anteile dieses Anlegers zurücknehmen.

Wenn das Unterlassen der Zur-Verfügung-Stellung der Dokumentation zur Verhinderung der Geldwäsche mit dem Verdacht auf Geldwäsche in Zusammenhang steht, sind die Verwaltungsratsmitglieder berechtigt die besagten Gelder solange nicht an den ehemaligen Anteilinhaber auszukehren zurückzugeben, bis die Geldwäsche relevanten Bedenken ausgeräumt wurden.

Der Verwalter kann die Informationen betreffend Anteilseigner Parteien (z. B. verbundene Unternehmen, Rechtsanwälte, Abschlussprüfer, Verwalter oder Treuhänder) bei Bedarf offenlegen oder wenn es ratsam ist und die Übertragung von Anteilen vereinfacht, u. a. in Zusammenhang mit Geldwäschereigesetzen und ähnlichen Gesetzen. Der Verwalter oder andere Dienstleister können Informationen auch freigeben, wenn sie durch den Anteilseigner entsprechend angewiesen wurden, wenn es gesetzlich vorgegeben ist oder in Zusammenhang mit Regierungs- oder Behördenorganisationen oder aber Untersuchungen in Zusammenhang mit Geldwäscherei oder anderen Gesetzen oder Vorschriften steht. In Zusammenhang mit der Einrichtung der Verfahren betreffend Geldwäscherei kann der Fonds zusätzliche Beschränkungen auf der Übertragung der Anteile einführen.

Anträge für die Anteile, welche während einer Zeitperiode erhalten wurden, als der Anteilhandel vorübergehend durch die Umstände zurückgestellt und die im Abschnitt „VERWALTUNG VON LONGLEAF: Vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts“ des Verkaufsprospekts beschrieben werden, werden behandelt, als wäre der Empfang am Handelstag, an dem der Handel wieder aufgenommen wird, ausser diese Anfrage wurde während der Rückstellungsperiode zurückgezogen.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann für jede relevante Klasse solche minimale Erstzeichnungen, Mindesthaltezeit und minimale zusätzliche Anlagebeträge aufgeben, wie in der relevanten Verkaufsprospektergänzung im entsprechenden Ermessen dargelegt.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann Holdings zwangsweise zurückkaufen, die unterhalb der Mindesthaltezeit für die relevante Klasse liegen und in der relevanten Verkaufsprospektergänzung aufgezeigt sind

Antragsvorgehen müssen bezüglich US-Dollar-Klassen in US-Dollar bezahlt werden, bezüglich den Euro-Klassen in Euro, bezüglich den Sterling-Klassen in Sterling und bezüglich den Schweizer Franken Klassen in Schweizer Franken oder durch Übertragung der Vermögenswerte in Übereinstimmung mit den in diesem Verkaufsprospekt spezifizierten Bestimmungen. Anträge für Anteile durch neue Anleger sollten auf dem Antragsformular gestellt werden und im Original oder per Fax an die auf dem Antragsformular angegebene Nummer an den Verwalter gesendet werden (das Original muss direkt danach per Post gesendet werden). Alle Transaktionen werden durch Überweisung verarbeitet. Es werden weder Bargeld noch Checks akzeptiert.

Anteilseigner der Longleaf Fonds werden aufgefordert, Longleaf und den Verwalter sofort zu benachrichtigen, wenn sie zu jeder Zeit nach ihrer Erstzeichnung U.S. oder irische Staatsbürger werden oder wenn die Erklärung, die sie selber oder ein Bevollmächtigter abgegeben haben/hat, in Bezug auf die ursprüngliche Erklärung nicht mehr gültig ist. Anteilseigner werden auch aufgefordert, Longleaf sofort mitzuteilen, falls sie Anteile für das Konto oder den Nutzen von US-Staatsbürgern oder in Irland ansässigen Personen halten, und falls die Erklärung, die durch sie selber oder ihren Bevollmächtigten abgegeben wurde, nicht mehr gültig ist, oder in Fällen, in denen sie Anteile von Longleaf, die Gesetze oder Vorschriften verletzen oder sonstige Umstände, die regulatorische, gesetzliche oder steuerliche Konsequenzen für Longleaf oder seine Anteilseigner haben können.

Rücknahmen

Anteile irgendeiner Klasse können zu dem Rücknahmepreis pro Anteil zurückgekauft werden, der nach dem fristgerechten Empfang eines Rücknahmeantrags bestimmt wurde und wie am Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den entsprechenden Handelstag berechnet wurde.

Der Rücknahmepreis pro Anteil jeder Klasse wird wie folgt festgestellt:

- (a) Bestimmung des Nettoinventarwerts der relevanten Klasse, die am Handelstag gültig ist, an dem der Rücknahme der Anteile bewirkt wird; und
- (b) der wie unter (a) oben berechneten Mengen ist eine Summe abzuziehen, von der die Verwaltungsgesellschaft ausgeht, dass sie eine angemessene Höhe besitzt, um Abgaben und Gebühren abzudecken, vorausgesetzt, dass die Verwaltungsgesellschaft diese Gebühren jederzeit aufheben kann;
- (c) Aufteilen des oben unter (b) berechneten Betrags durch die Anzahl Anteile in dieser Klasse, die dann ausgegeben werden; und
- (d) aufrunden der resultierenden Menge auf die Dezimalstellen, die jeweils durch die Anlageverwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Falls ein Anteilseigner keine Erklärung eingereicht hat, wird der Rücknahmepreis durch den Betrag verringert, der einer irischen Steuer auf der Rücknahme von Anteilen entspricht, und dieser Betrag wird der Irischen Finanzbehörde durch die Anlageverwaltungsgesellschaft gutgeschrieben.

Eine Rücknahmegebühr von bis 3 % des Nettoinventarwertes pro Anteil kann im Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft vom Rücknahmepreis abgezogen werden. Weitere Informationen in Bezug auf eine solche Rücknahmegebühr können unter dem Abschnitt „GEBÜHREN UND UNKOSTEN: Rücknahmen“ gefunden werden

Rücknahmeanträge müssen in der korrekten Form eingehen und sind erst nach Annahme durch den Verwalter wirksam. Rücknahmeanträge werden erst ausgeführt, wenn der Vermögensverwalter das Originalantragsformular und die entsprechende Dokumentation über Geldwäsche, die bei der Erstzeichnung verwendet wurde, erhalten hat.

Unter bestimmten Umständen, wenn in Bezug auf einen Anteilinhaber die entsprechende Dokumentation fehlt, kann der Verwalter die eingegangenen Rücknahmeantrag bearbeiten, aber unter Umständen nicht in der Lage sein, Rücknahmeerlöse an den ehemaligen Anteilinhaber freizugeben. Allerdings ist der Anleger nach der Rückgabe nicht länger Inhaber der Anteile des Fonds und der Rücknahmeerlös bleibt ein Vermögenswert, der im Namen des jeweiligen Fonds gehalten wird und der Anleger wird den Rang eines allgemeinen Gläubigers haben bis der Verwalter davon überzeugt ist, dass allen Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche vollständig nachgekommen wurde und die Rücknahmeerlöse freigegeben werden.

Anteile können an jedem möglichen Handelstag per Fax oder in einer anderen Schriftform, gerichtet an den Verwalter, zurückerstattet werden, vorausgesetzt der entsprechende Antrag wurde vom Verwalter spätestens bei Orderannahmeschluss oder einer anderen Frist, die durch die Anlageverwaltungsgesellschaft jeweils am Handelstag festgelegt wird, vorausgesetzt dieses liegt vor dem Bewertungszeitpunkt. Rücknahmeanträge, die nach dem Orderannahmeschluss oder einer durch die Anlageverwaltungsgesellschaft bestimmten Frist eingegangen sind, werden als solche behandelt, die am folgenden Handelstag eingegangen sind.

Rücknahmebeträge werden auf das während der Originalzeichnung im Antragsformular aufgeführte Konto eingezahlt. Mögliche Änderungen der Kontoangaben, an die Rücknahmebeträge einzuzahlen sind, müssen dem Verwalter durch Originalanweisungen mitgeteilt werden.

Der minimale Rücknahmebetrag beträgt 100 USD für die US-Dollar Klasse, 100 EUR für die Euro-Klasse, 100 GBP für die Sterling Klasse und 100 CHF für die Schweizer Franken-Klasse (oder ein anderer Betrag, der von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird). Rücknahmeanträge müssen den vollen Namen des Anteilseigners, Adresse und Anteilseignernummer und die Anzahl oder den Wert der zurückzukaufenden Anteile auführen.

Rücknahmebeträge, die via elektronische Überweisung bezahlt werden, werden innert drei (3) Tagen ab Handelstag, an dem die Rücknahme wirksam wird, gesendet.

Ein Anteilseigner kann nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Anlageverwaltungsgesellschaft seinen Antrag auf Rücknahme zurückziehen, ausser im Falle einer vorübergehenden Rückstellung der Wertbestimmung des entsprechenden Fonds, wodurch ein Rückzug nur dann in Kraft tritt, wenn vor Ende der Rückstellungsperiode eine schriftliche Mitteilung an den Verwalter eingeht. Wird der Antrag nicht zurückgezogen, wird die Rücknahme an dem Handelstag durchgeführt, der auf das Ende der Rückstellung folgt.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat das Recht, die Anzahl Anteile eines Fonds, die an einem beliebigen Handelstag zurückgekauft werden, auf einen Nettoinventarwert von 10 % des entsprechenden Fonds zu beschränken. In diesem Fall wird die Beschränkung pro rata eingeführt, damit alle relevanten Anteilseigner, die ihre Anteile an diesem Handelstag zurückkaufen lassen möchten, die gleiche Proportion dieser Anteile und solcher die nicht zurückgenommen werden, die aber unter anderen Umständen jedoch zurückgenommen worden wären, werden für die Rücknahme auf den nächsten Handelstag verschoben. Wenn Rücknahmeanträge verschoben werden, werden die betroffenen Anteilseigner vom Verwalter informiert.

Der Longleaf-Treuhandvertrag berechtigt die Anlageverwaltungsgesellschaft die Anteile eines Anteilseigners zurückzukaufen, wenn während einer Zeit von sechs Jahren keine Zustimmung erhalten wurde in Bezug auf Anteilzertifikate, Auftragsbestätigungen oder eine andere Art der Besitzbestätigung betreffend Anteile, die an den Anteilseigner gesendet wurden. Nach Ablauf dieser sechsjährigen Periode muss die Anlageverwaltungsgesellschaft den Anteilseigner über seine Absicht der Anteilrücknahme informieren. Die Anteile können ohne weitere Meldung zurückgenommen werden, wenn innert drei Monaten keine Antwort eingegangen ist. Longleaf ist verpflichtet, die Rücknahmegelder in einem separaten Zinstragenden Konto während eines weiteren Jahres zu halten. Nach dieser Periode werden diese Gelder Teil des Fondsvermögens.

Falls ein Antrag auf Rücknahme der Anteile mehr als 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmacht, kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen und nach Rücksprache mit dem Fondsmanager eine Rücknahme in Form einer Übertragung in den Vermögenswert des relevanten Fonds erfüllen. Der zu übertragende Vermögenswert wird nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und mit Zustimmung des Treuhänders aus dem Vermögenswert des relevanten Fonds ausgewählt. In einem solchen Fall erhalten die entsprechenden Anleger Wertpapiere (oder einen Teil Wertpapiere, einen Teil Bargeld) mit einem Wert (berechnet auf derselben Basis wie der Nettoinventarwert des Fonds), kumuliert mit dem Bargeldanteil der Rücknahmezahlung, äquivalent der Rücknahmezahlung zu welcher sie sonst berechtigt gewesen wären. Solche Ausschüttungen werden nur ausgeführt, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft und der Treuhänder beachten, dass sie die materiellen Interessen des Anteilseigners der entsprechenden Rücknahme oder die verbleibenden Anteilseigner des Fonds nicht beeinträchtigen und der Treuhänder sicher ist, dass die verteilten Vermögenswerte dem Rücknahmewert entsprechen. Wenn ein Anteilseigner dies fordert, soll der Investmentmanager die auf diesen Anteilseigner zu verteilenden Vermögenswerte verkaufen und den Bargeldertrag an den Anteilseigner verteilen. Unter Umständen, in denen ein Anteilseigner die Rücknahme einer Anzahl Anteile gefordert hat, die weniger als 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds darstellen, kann die Rücknahme nur mit Zustimmung des zurücknehmenden Anteilseigners durchgeführt werden. Wenn statt Bargeld Wertpapiere auf die Anleger verteilt werden, benötigen solche Anleger ein Brokerkonto, in dem die Wertpapiere hinterlegt werden. Bei diesen Anlegern fallen Brokerkommissionen beim Verkauf von Wertpapieren an, die den üblichen Marktpreisen zum Zeitpunkt des Verkaufs entsprechen.

Ausgleichung

Wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft jeweils und im eigenen Ermessen bestimmt, dass eine falsche Anzahl Anteile an einen Anteilseigner ausgestellt wurde, weil der Nettoinventarwert des Fonds am Handelstag inkorrekt war, wird die Anlageverwaltungsgesellschaft diese Anteile des Anteilseigners erhöhen oder senken, damit diese Anzahl Anteile dem Wert entspricht, der zum korrekten Nettoinventarwert hätte ausgegeben werden müssen. Wenn zudem jederzeit nach einer Rücknahme der Anteile (inklusive in Zusammenhang mit irgendeiner kompletten Rücknahme der Anteile durch einen Anteilseigner) die Anlageverwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt, dass die Menge, die diesem Anteilseigner oder ehemaligen Anteilseigner gemäss solcher Rücknahme bezahlt wurde, materiell falsch war (inklusive, weil der Nettoinventarwert des Fonds, durch den der Anteilseigner oder der ehemalige Anteilseigner solche Anteile kauften, oder, durch den die Abzahlung bewirkt wurde, falsch war), bezahlt die Anlageverwaltungsgesellschaft diesem Anteilseigner oder ehemaligen Anteilseigner eine zusätzliche Menge, sodass die Anlageverwaltungsgesellschaft bestimmt, dass diesem Anteilseigner oder ehemaligen Anteilseigner das Recht gegeben wurde, die Rücknahme des korrekten Nettoinventarwertes des Fonds, oder, im Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft, Zahlung von diesem Anteilseigner oder ehemaligen Anteilseigner (und diesem Anteilseigner oder ehemaligen Anteilseigner zur Zahlung aufgefordert), die Höhe der überschüssigen Zahlung durch die Anlageverwaltungsgesellschaft bestimmt wird und dieser Anteilseigner oder ehemalige Anteilseigner erhält und dies in jedem Fall zinslos. Bestimmte Vertriebswege oder Vertragsverpflichtungen können die Verwaltungsgesellschaft von der Entschädigung solcher überschüssiger Zahlungen von bestimmten Arten von Investoren ausschliessen.

Zwangsrücknahmen

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann zu jeder Zeit Anteile zurücknehmen oder die Übertragung von Anteilen fordern, die von Anteilseignern gehalten werden, welche vom Kauf oder Anteilebesitz gemäss dem Longleaf-Treuhandvertrag oder in Fällen, in denen der Besitz solcher Anteile in regulatorischen, pekuniären, rechtlichen, steuerlichen oder materiellen verwaltungstechnischen Nachteilen für Longleaf oder seine Anteilseigner enden können. Eine solche Rücknahme wird zu einem Preis, der dem Nettoinventarwert pro Anteil am relevanten Handelstag entspricht, an dem der Anteil zurückgenommen wird, durchgeführt.

Wenn ein Rücknahmeauftrag den Nettoinventarwert der Anteile ergeben würde, die von einem Anteilseigner gehalten werden, unter die minimale gehaltene Menge fällt, wie in der relevanten Verkaufsprospektergänzung angegeben, kann Longleaf den Rücknahmeauftrag als Auftrag behandeln, um die gesamte Holding in Longleaf zurückzukaufen.

Umtausch

Ein Anteilseigner kann beantragen, dass einige oder alle seine Anteile am Fonds (der „Alte Fonds“) gegen Anteile gleicher oder einer anderen Klasse eines anderen Fonds (der „Neue Fonds“) umgetauscht werden, vorausgesetzt, der Anteilseigner ist berechtigt, in eine wie hierin beschriebene Klasse zu investieren (ein solcher Umtausch wird als „Fondsumtausch“ bezeichnet). Zusätzlich kann ein Anteilseigner einen Umtausch innerhalb des Fonds einiger oder aller Anteile einer Klasse (die „Alte Klasse“) fordern und diese gegen eine andere Klasse (die „Neue Klasse“) umtauschen, vorausgesetzt, der Anteilseigner ist berechtigt, in eine wie hierin beschriebene Klasse zu investieren (ein solcher Umtausch wird als „Klassenumtausch“ bezeichnet). Ein schriftlicher Antrag in Form eines Umtauschformulars muss an den Verwalter oder wie sonst bestimmt gesandt werden. Im Falle eines Fondsumtausches wird ein Umtausch normalerweise als Rücknahme eines alten Fonds durchgeführt und eine nachfolgende Zeichnung auf einen neuen Fonds in Übereinstimmung mit den Abkommenspraktiken, die in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, durchgeführt. Falls die normale Abkommensperiode für eine Zeichnung auf den neuen Fonds kürzer als die normale Abkommensperiode für die Rücknahme eines alten Fonds ist, wird ein Umtauschantrag nur behandelt, wenn sämtliche Punkte in dieser Angelegenheit zur Zufriedenheit der Anlageverwaltungsgesellschaft gelöst wurden. Einem Anteilseigner, der seine Anteile umtauschen möchte, wird empfohlen, mit dem Verwalter rechtzeitig vor dem Handelstag, an dem er den Umtausch vornehmen möchte, in Verbindung zu treten.

Die Verwaltungsstelle sollte die Umtauschanweisungen per Post oder Fax (das Original per Post senden) oder wie sonst festgelegt erhalten, jedoch nicht später als bei Orderannahmeschluss eines Handelstages, der sowohl der Handelstag des neuen Fonds, als auch des alten Fonds darstellt. Unter aussergewöhnlichen Umständen können Anträge auch später, als jeweils durch die Anlageverwaltungsgesellschaft erlaubt, erhalten werden und vorausgesetzt, dass weder der Fondsumtausch noch der Klassenumtausch nach dem Bewertungszeitpunkt akzeptiert werden. Alle nach diesem Zeitpunkt eingegangenen Umtauschanweisungen werden erst am folgenden Handelstag bearbeitet. Um den Umtausch zu erleichtern, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft einen Betrag entsprechend dem Zeichnungsbetrag an dem neuen Fonds leihen und diese Gelder in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und Strategien des neuen Fonds investieren. Sobald Zeichnungsbeträge vom alten Fonds erhalten werden, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft diese Zeichnungsgelder zur Rückzahlung der geliehenen Gelder und behält sich das Recht vor, den Anteilseigner mit den Zinsen auf ausstehende Zeichnungsgelder an sieben Tagen Euro-Libor plus zwei Prozent zu belasten. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann solche Gebühren ganz oder teilweise streichen.

Ein Umtauschantrag wird abgelehnt, wenn bei einer Erstinvestition in einen Fonds oder eine Klasse der Wert der umgetauschten oder umgewandelten Anteile nicht der minimalen Anlagenforderung (falls vorhanden) des neuen Fonds oder der neuen Klasse entspricht.

Übertragungen

Alle Übertragungen von Anteilen unterliegen der Zustimmung der Anlageverwaltungsgesellschaft und werden durch die Übertragung in Schriftform in jeder üblichen oder normalen Form wirksam und jede Form der Übertragung muss den vollständigen Namen und die Adresse des Überträgers und des Übertragenden beinhalten. Das Instrument der Übertragung eines Anteils soll durch oder im Namen des Überträgers unterschrieben sein. Der Überträger ist verpflichtet Anteilseigner zu bleiben, bis der Name des Übertragenden im Anteileregister entsprechend verzeichnet ist. Zusätzlich werden alle neuen Anleger aufgefordert, ein Antragsformular auszufüllen, das zusätzlich zum Übertragungsdokument an den Verwalter geschickt werden muss.

Der Verwalter lehnt jede Übertragung von Anteilen ab, sollten die Konsequenzen einer solchen Übertragung der Überträger oder Übertragende weniger als den minimalen Zeichnungsbetrag für die relevanten Klassen halten, wie in der Verkaufsprospektergänzung dargelegt oder durch die Anlageverwaltungsgesellschaft jeweils bestimmt, vorausgesetzt, der Betrag ist nicht kleiner als in der entsprechenden Verkaufsprospektergänzung festgehalten. Zusätzlich lehnt der Verwalter die Registrierung von Übertragung von Anteilen ab, falls ein Anteilebesitz zu regulatorischen, pekuniären, rechtlichen, steuerlichen oder materiellen administrativen Nachteilen für Longleaf und seine Anteilseigner im Ganzen führen würde.

Die Registrierung einer Übertragung kann zu einem solchen Zeitpunkt für eine solche Periode zurückgestellt werden, wie von der Anlageverwaltungsgesellschaft jeweils bestimmt, jedoch immer vorausgesetzt, dass eine solche Registrierung nicht länger als dreissig Tage eines Jahres überschreitet. Der Verwalter kann die Registrierung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, sofern das Instrument der Übertragung nicht im statutorischen Sitz des Verwalters oder an einem anderen Ort hinterlegt ist und die Anlageverwaltungsgesellschaft oder der Verwalter zusammen beschliessen können, sodass die Anlageverwaltungsgesellschaft in angemessener Weise die Übertragung durch den Überträger rechtmässig durchführen kann. Ein solcher Beweis schliesst eine Erklärung ein, ob der vorgeschlagene Übertragende in Irland ansässig ist oder US-Staatsangehöriger ist, da die

Anlageverwaltungsgesellschaft es als notwendig erachten kann sicherzustellen, dass Longleaf mit den anwendbaren Geldwäschereigesetzen übereinstimmt.

Anteilsklassen-Währungsumrechnung

Anleger sollten beachten, dass die Verwaltungsgesellschaft gegenwärtig nicht beabsichtigt, derivative Finanzinstrumente einzusetzen, um sich gegen Fluktuationen zwischen der Basiswährung und einer Klasse zu schützen, die in einer Währung benannt wird, die sich von der Basiswährung des relevanten Fonds unterscheidet.

In Bezug auf die Klassen, die in einer anderen als der Basiswährung angegeben werden, wird eine Währungsumrechnung gemäss den aktuellen Börsenkursen auf der Zeichnung und Rücknahme sowie Umtausch von Anteilen vorgenommen und in Bezug auf alle möglichen Ausschüttungen solcher Klassen in/von der Basiswährung soweit relevant. Die Kosten solcher Umwandlungen sind der relevanten Klasse zuzuschreiben.

Anleger sollten sich auf den Abschnitt unter dem Titel „Währungsrisiko“ im Kapitel „Risikofaktoren und spezielle Erwägungen“ beziehen, um eine Beschreibung der Risiken, die mit der Fremdwährung in Bezug auf den Fonds und die Klassen verbunden sind, zu erhalten.

Übermässiger Handel

Eine Beteiligung an dem/den Fonds ist nur für mittelfristige bis langfristige Engagements vorgesehen. Die Verwaltungsgesellschaft unternimmt angemessene Schritte um unangemessenen kurzfristigen Handel zu verhindern. Übermässiger kurzfristiger Handel (oder Market Timing) in und aus einem Fonds oder andere missbräuchliche Handelspraktiken können die Portfolio-Anlagestrategien stören und die Aufwendungen erhöhen sowie sich für alle Anteilsinhaber negativ auf die Anlagerenditen auswirken, einschliesslich der langfristigen Anteilsinhaber, die diese Kosten nicht verursachen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Antrag zur Zeichnung von Anteilen (einschliesslich von Umtausch- oder Übertragungsanträgen) durch einen Anleger oder eine Gruppe von Anlegern aus irgendeinem Grund ohne vorherige Mitteilung abzulehnen, insbesondere, wenn sie der Meinung ist, dass die Handelsaktivitäten für einen Fonds störend sein würden. Die Verwaltungsgesellschaft kann beispielsweise einen Zeichnungsauftrag (oder die Ausführung eines Übertragungsantrags) ablehnen, wenn der Fondsmanager der Meinung ist, dass er das Geld nicht effektiv gemäss der Anlagepolitik eines Fonds anlegen kann oder dass ein Fonds aufgrund der Grösse der Transaktion, der Handelshäufigkeit oder sonstiger Faktoren anderweitig negativ beeinflusst werden würde.

Die vorherigen Handelsaktivitäten von Konten mit gemeinsamer Inhaberschaft oder Kontrolle können bei der Durchsetzung dieser Richtlinien in Betracht gezogen werden. Transaktionen, die vom selben Finanzvermittler auf Sammelbasis platziert werden, können für Zwecke dieser Richtlinie als Teil einer Gruppe angesehen und von einem Fonds im Ganzen oder zum Teil abgelehnt werden.

Von einem Finanz-Intermediär akzeptierte Transaktionen, die gegen diese Richtlinie zu übermässigem Handel verstossen, werden nicht als von der Verwaltungsgesellschaft akzeptiert erachtet und können am nächsten Geschäftstag nach Erhalt von der Verwaltungsgesellschaft storniert oder widerrufen werden.

Anlegern sollte bewusst sein, dass praktische Einschränkungen bestehen, sowohl bei der Festlegung der Richtlinie, die das Interesse der langfristigen Anleger vertritt, als auch bei der Anwendung und Durchführung einer derartigen Richtlinie. Z. B. ist die Fähigkeit, verborgene Praktiken zu kennzeichnen, zu verhindern oder kurzfristiges Trading, wo Investoren durch fungierte Gemeinschaftskonten handeln, limitiert. Ebenfalls ändern Anleger wie etwa Dachfonds (Fund of Funds) und Asset Allocation-Fonds den Anteil ihrer in einen Fonds investierten Vermögenswerte gemäss ihrem eigenen Anlagemandat bzw. ihren eigenen Anlagestrategien. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, die Interessen derartiger Anleger auf eine Weise zu balancieren, die mit den Interessen der langfristigen Anleger vereinbar ist, aber es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Gesellschaft dabei unter allen Umständen immer erfolgreich ist. Beispielsweise ist es nicht immer möglich, übermässigen Handel zu erkennen oder angemessen nachzuweisen, der von Finanzvermittlern erleichtert oder deren Erkennen durch die Nutzung von Sammelkonten seitens jener Finanzvermittler erschwert wird.

Die Verwaltungsgesellschaft bemüht sich sogenannte „Round Trips“ zu überwachen. Ein „Round Trip“ ist eine Rücknahme oder eine Umwandlung aus einem Fonds heraus (mit irgendwelchen Mitteln) gefolgt von einem Erwerb oder eine Umwandlung zurück in denselben Fonds (mit irgendwelchen Mitteln). Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zahl der Round Trips begrenzen, die von einem Anteilsinhaber durchgeführt werden.

DATENSCHUTZHINWEIS

Zukünftige Investoren sollten beachten, dass sie beim Ausfüllen des Bewerbungsformulars persönliche Informationen zur Verfügung stellen. Diese stellen persönliche Daten im Sinne des Irish Data Protection Act von 1988 dar sowie dem Data Protection Act 2003 in geänderter Fassung (die „Gesetzgebung zum Datenschutz“).

Diese Daten werden zu Zwecken der Verwaltung, für Transferstellen, die statistische Analyse, Recherchen und Offenlegung an die Gesellschaft, ihren Vertretern und Vermittlern verwendet. Mit Unterzeichnung des Antragsformulars bestätigen die Anleger, dass sie der Verwaltungsgesellschaft, ihren Vertretern und ihren ordnungsgemäss befugten Vermittlern und all deren entsprechend verbundenen, assoziierten oder angegliederten Gesellschaften ihr Einverständnis geben, die Daten zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke zu erhalten, beizubehalten, zu verwenden, offenzulegen und zu bearbeiten:

- zur Führung und Verwaltung der Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft und damit verbundener Konten auf fortlaufender Basis;
- für alle anderen spezifischen Zwecke, zu denen der Anleger spezifisch seine Einwilligung gegeben hat;
- zur Durchführung statistischer Analysen und zur Marktforschung;
- zur Einhaltung der für den Anleger, die Verwaltungsgesellschaft und Longleaf geltenden rechtlichen, steuerlichen und regulatorischen Bestimmungen;
- zur Offenlegung oder Übertragung, ob in Irland oder in Ländern ausserhalb Irlands, einschliesslich ohne Einschränkung in den Vereinigten Staaten, wobei diese Länder u. U. nicht dieselben Datenschutzgesetze aufweisen wie Irland, an Drittparteien, einschliesslich Finanzberatern, Regulierungsstellen, Steuerbehörden, Rechnungsprüfer, Technologieanbieter oder an die Verwaltungsgesellschaft und ihre Vertreter und ihre ordnungsgemäss ernannten Vermittler und an jede ihrer entsprechend verbundenen, assoziierten oder angegliederten Gesellschaften für die oben genannten Zwecke; oder
- für andere berechnete Geschäftsinteressen der Verwaltungsgesellschaft.

Gemäss der Datenschutzgesetzgebung haben die Anleger ein Zugriffsrecht auf ihre von der Verwaltungsgesellschaft aufbewahrten personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Änderung und Berichtigung von Fehlern in ihren von der Verwaltungsgesellschaft aufbewahrten personenbezogenen Daten, indem sie einen schriftlichen Antrag an die Verwaltungsgesellschaft stellen. Die Verwaltungsgesellschaft ist im Sinne der Datenschutzgesetzgebung ein für die Verarbeitung Verantwortlicher (Data Controller) und verpflichtet sich, von Anlegern zur Verfügung gestellte persönliche Informationen vertraulich und gemäss der Datenschutzgesetzgebung zu behandeln. Mit Unterzeichnung des Antragsformulars stimmen zukünftige Anleger der Aufzeichnung von Telefonaten bei und von der Gesellschaft, ihren Vertretern, ihren ordnungsgemäss beauftragten Agenten und allen ihren jeweiligen verbundenen oder angegliederten Unternehmen zur Nachweisführung, Sicherheit und/oder Schulungszwecken zu.

Ausserdem bestätigen und akzeptieren potenzielle Anleger mit der Unterzeichnung des Antragsformulars, dass die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle zu Zwecken der Einhaltung des FATCA u. U. personenbezogene Daten in Bezug auf meldepflichtige US-Personen und dem Internal Revenue Service (Bundessteuerbehörde) der Vereinigten Staaten offenlegen.

Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Fonds und der Anteile

Der Nettoinventarwert von jedem Fonds wird in der Währungsbezeichnung von jeder relevanten Klasse des relevanten Fonds angegeben und wird von der Anlageverwaltungsgesellschaft oder dem Verwalter als Beauftragter ab dem Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag festgestellt, indem man den Wert des Vermögenswertes von jedem Fonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten festlegt, wie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Longleaf-Treuhandvertrags (inklusive irgendwelcher durch den Vermögensverwalter festgelegten und notwendigen oder vorsichtiger Bestimmungen) und des Aufrundens des Resultates auf 2 Dezimalstellen errechnet. Im durchführbaren Umfang fallen pro relevanter Klasse täglich Anlageeinkommen, Zinsen, Gebühren und andere Verbindlichkeiten (inklusive Managementgebühren und andere Gebühren) an. Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Klasse wird ab jedem Bewertungstag errechnet, indem man (i) den gesamten Nettoinventarwert des Fonds auf diese Klasse durch (ii) die Gesamtzahl Anteile dieser Ausgabekategorie dividiert und das Resultat auf 2 Dezimalstellen rundet.

Es wird erwartet, dass die Anteile von jedem Fonds verschiedene Leistungen bringen, und jeder Fonds (und Klasse, sofern angemessen) trägt seine eigenen Gebühren und Kosten (im dem Fonds (oder Klasse) angemessenen Umfang). Infolgedessen werden der Nettoinventarwert pro Anteil von jedem Fonds und den unterschiedlichen Klassen eines einzelnen Fonds, wenn angemessen, mit verschiedenen Leistungen erwartet. Wo Sicherungsstrategien in Beziehung zu einem Fonds oder einer Klasse angewendet werden, werden die Finanzierungsinstrumente dazu verwendet, solche Strategien einzuführen, um Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten (falls dies der Fall sein sollte) des relevanten Fonds als Ganzes, jedoch fallen der Gewinn/Verlust und die Kosten der entsprechenden Finanzierungsinstrumente ausschliesslich auf die relevante Klasse an.

Die Vermögenswerte eines jeden Fonds werden in Bezug auf jeden Bewertungstag wie folgt bestimmt:

Jeder Vermögenswert, das angegeben, aufgelistet oder gehandelt wird gemäss den Regeln eines anerkannten Marktes soll gemäss dem letzten gehandelten Preis auf dem entsprechenden anerkannten Markt am relevanten Bewertungszeitpunkt bewertet werden. Die Preise werden zu diesem Zweck vom Verwalter über unabhängige Quellen erhalten, wie anerkannte Quotierungen oder Wertpapierhändler, die auf den relevanten Markt spezialisiert sind und nach Ansicht des Verwalters die Ziele und zuverlässige Informationsquellen repräsentieren. Wenn die

Anlage normalerweise auf oder unter den Richtlinien von mehr als einem anerkannten Markt veranschlagt, verzeichnet oder gehandelt wird, ist der relevante anerkannte Markt der, den die Anlageverwaltungsgesellschaft, der Verwalter als sein Beauftragter oder der Investmentmanager als sein Beauftragter denjenigen bestimmen, der die fairsten Kriterien des Investitionswertes bereithält. Wenn Preise für eine Anlage, die auf dem relevanten anerkannten Markt veranschlagt, verzeichnet oder gehandelt wird und zur relevanten Zeit nicht verfügbar ist, oder nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft oder des Verwalters als ihr Beauftragter oder des Investmentmanagers als ihr Beauftragter als nicht repräsentativ gehalten wird, wird eine solche Anlage an ihrem wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der nach bestem Wissen und Gewissen durch die Anlageverwaltungsgesellschaft oder den Verwalter als ihr Beauftragter oder den Investmentmanager als ihr Beauftragter oder eine andere kompetente Person, Unternehmen oder eine Körperschaft, die durch die Anlageverwaltungsgesellschaft ernannt und durch den Treuhänder zweckentsprechend genehmigt wird. Die Wertpapiere, die auf einem kontrollierten Markt veranschlagt, verzeichnet oder gehandelt werden aber zu einem Aufpreis oder einem Discount ausserhalb des relevanten Marktes erworben werden, können bewertet werden, indem das Niveau des Aufpreises oder des Discounts am Tag der Bewertung erhalten wurde. Der Treuhänder muss sicherstellen, dass ein solches Vorgehen im Kontext einer möglichen Wertrealisierung der Wertpapiere gerechtfertigt ist. Weder die Anlageverwaltungsgesellschaft, noch der Verwaltungsrat, der Investmentmanager, der Verwalter oder der Treuhänder kann zur Verantwortung gezogen werden, falls der von ihnen als der neueste verfügbare Preis angenommene dem nicht entspricht.

Der Wert jeder möglichen Anlage, die nicht normalerweise auf oder unter den Richtlinien eines anerkannten Marktes veranschlagt, verzeichnet oder gehandelt wird, wird an seinem wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der nach bestem Wissen und Gewissen durch die Anlageverwaltungsgesellschaft, den Verwalter als ihr Beauftragter oder Investmentmanager als ihr Beauftragter oder durch eine kompetente Person, ein Unternehmen oder eine Körperschaft durch die Anlageverwaltungsgesellschaft ernannt werden und durch den Treuhänder zweckentsprechend genehmigt werden. Bareinzahlungen und ähnliche Anlagen werden an ihrem Nominalwert zusammen mit anfallendem Zins bewertet, es sei denn, die Anlageverwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, (nach Absprache mit dem Verwalter und dem Treuhänder), dass eine Anpassung durchgeführt werden sollte, um den fairen Wert widerzuspiegeln.

Derivative Finanzinstrumente inklusive Umtausch, Zinssatz-Terminkontrakte und andere Geldtermingeschäfte, die auf einem anerkannten Markt gehandelt werden, werden zu dem Abrechnungskurs bewertet, der durch den relevanten anerkannten Markt bei Geschäftsschluss desselben bestimmt wurde, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen es nicht der Praxis des relevanten anerkannten Marktes gehört, einen Abrechnungskurs zu veranschlagen, oder wenn ein Abrechnungskurs aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist. Ein solches Instrument muss an seinem wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet werden und der mit bestem Wissen und Gewissen durch die Anlageverwaltungsgesellschaft, den Verwalter als ihr Beauftragter oder den Investmentmanager als ihr Beauftragter oder durch eine kompetente Person, ein Unternehmen oder eine Körperschaft durch die Anlageverwaltungsgesellschaft ernannt und zweckentsprechend durch den Treuhänder genehmigt.

Werden derivative Finanzinstrumente und Termindevisenverträge, die nicht an einen anerkannten Markt gehandelt werden, oder bezüglich fehlender Verfügbarkeit eines Marktpreises, durch den Kontrahenten mindestens täglich bewertet werden, vorausgesetzt, dass die Bestimmung mindestens wöchentlich durch die Anlageverwaltungsgesellschaft, den Verwalter als ihr Beauftragter oder den Investmentmanager als ihr Beauftragter oder durch eine kompetente Person, Unternehmen oder eine Körperschaft, die nicht in Verbindung mit dem Kontrahenten steht, überprüft und zweckentsprechend durch den Treuhänder genehmigt wird. Wird eine alternative Bewertung verwendet, hält sich die Anlageverwaltungsgesellschaft an die bewährte Vorgehensweise und an die Bewertungsprinzipien der OTC Instrumente, die durch Organisationen wie die Internationale Organisation der Wertschriften-Aufsichtsbehörden und der AIMA festgelegt werden. Falls die Anlageverwaltungsgesellschaft sich dazu entschliesst, eine alternative Bewertung anzuwenden, wird die Anlageverwaltungsgesellschaft eine kompetente und durch den Treuhänder genehmigte Person bestimmen oder wird eine andere durch den Treuhänder genehmigte Methode anwenden, und eine solche alternative Bewertung wird mit der Bewertung des Kontrahenten auf monatlicher Basis abgestimmt. In Situationen, in denen signifikante Unterschiede auftreten, werden diese unverzüglich untersucht und erläutert.

Bescheinigungen über die Hinterlegung werden durch Hinweis auf dem letzten verfügbaren Verkaufspreis für Bescheinigungen über die Hinterlegung bewertet, wie Fälligkeit, Menge und Kreditrisiko an jedem Handelstag oder, falls ein solcher Preis nicht verfügbar oder, nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft, nicht repräsentativ für einen Wert einer solchen Bescheinigung über die Hinterlegung ist, gemäss dem wahrscheinlichen Realisierungswert, der mit der entsprechenden Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen durch eine kompetente Person und zweckentsprechend durch den Treuhänder genehmigt, bestimmt. Schuldverschreibungen und Wechsel werden mit Bezug auf die Preise bewertet, die in den relevanten Märkten für solche Instrumente wie Fälligkeit, Menge und Kreditrisiko bei Geschäftsschluss solcher Märkte am relevanten Handelstag vorherrschen. Einheiten oder Anteile an kollektiven Anlagemodellen werden auf Grundlage des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts pro Anteil bewertet und wie durch das kollektive Anlagemodell veröffentlicht. Wenn solche Preise nicht verfügbar sind, werden die Anteile an ihrem wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der mit der nötigen Sorgfalt nach bestem Wissen und Gewissen durch die Anlageverwaltungsgesellschaft bestimmt wird (und durch den Treuhänder zu diesem Zweck genehmigt) und in Absprache mit dem Verwalter oder durch eine

kompetente Person, ein Unternehmen oder eine Körperschaft, die zu diesem Zweck durch den Verwalter und zweckentsprechend durch die Anlageverwaltungsgesellschaft und den Treuhänder genehmigt wurden.

Ungeachtet der oben genannten Bestimmungen kann die Anlageverwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Treuhänders (a) die Bewertung gelisteter Anlagen anpassen; oder (b) in Bezug auf einen spezifischen Vermögenswert eine andere Bewertungsmethode zulassen, die durch den Treuhänder genehmigt wurde, falls, in Bezug auf eine andere Währung, anwendbare Zinsraten, Fälligkeit, Marktfähigkeit und/oder andere Berücksichtigungen, die als relevant angesehen werden, dass solche Anpassungen oder alternative Bewertungsmethoden notwendig sind, um einen faireren Wert derselben zu widerspiegeln.

Bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines Fonds, werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die ursprünglich in einer Fremdwährung bestimmt wurden, in die Basiswährung des betreffenden Fonds umgerechnet unter Anwendung des am Bewertungszeitpunkt gültigen Marktpreises. Wenn solche Preisangaben nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs in Übereinstimmung mit dem Grundsatz bestimmt, der nach bestem Wissen und Gewissen durch die Anlageverwaltungsgesellschaft festgelegt wurde.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die in einer anderen Währung als die Basiswährung des relevanten Fonds ausgedrückt werden, werden durch den Verwalter zum neuesten verfügbaren Umrechnungskurs am Bewertungszeitpunkt in die Basiswährung umgewandelt.

Berechnung des Nettoinventarwertes von jedem Fonds:

- (a) jeder Anteil, der wie vereinbart von der Anlageverwaltungsgesellschaft herausgegeben wird, soll am relevanten Handelstag herausgegeben werden und die Werte zu jedem Fonds sollen nicht nur Bargeld und Besitz des Treuhänders zugunsten des Fonds enthalten, sondern auch die Menge Bargeld oder andere erhaltene Güter in Bezug auf Wertpapiere, die in diesem Fonds herausgegeben werden sollen, nachdem daraus (im Falle von Wertpapieren, welche in Bargeld ausgegeben werden) Verbindlichkeiten und Gebühren abgezogen oder eingezahlt wurden und Verkaufsgebühren und/oder Kommissionen, welche, in Übereinstimmung mit den Regelungen der Longleaf-Treuhandvertrag stehen, entsprechend abgezogen wurden;
- (b) wo vereinbart wurde, dass Vermögenswerte gekauft oder verkauft werden, jedoch dieser Kauf oder Verkauf nicht durchgeführt wurde, müssen diese Vermögenswerte ein- oder ausgeschlossen werden und der Bruttoerwerb oder Nettoumsatz gegebenenfalls aus- oder eingeschlossen werden, als wäre ein solcher Ein- oder Verkauf ordnungsgemäss abgeschlossen worden;
- (c) falls die Anlageverwaltungsgesellschaft den Treuhänder über eine Fondsreduzierung durch Rücknahme von Anteilen informiert, jedoch eine solche Rücknahme nicht durchgeführt wurde, dürfen die auszugebenden Anteile nicht ausgegeben werden sollen und die Vermögenswerte des entsprechenden Fonds muss um den zu zahlenden Betrag reduziert werden, der an die Anteilseigner nach einer solchen Annullierung bezahlt wird;
- (d) werden dem Vermögen Werte hinzugefügt im Namen von jedem möglichen Fonds und jeder tatsächliche oder geschätzte Betrag Kapitalsteuer, die durch diesen Fonds gedeckt werden kann;
- (e) Es soll zu den Vermögenswerten im Namen eines jeden Fonds ein Betrag hinzugefügt werden, der die Zinsen oder andere aufgelaufene, jedoch noch nicht beim Fonds eingegangene Einnahmen repräsentiert (Zinsen oder andere angehäufte Einkommen); und
- (f) Zu den Vermögenswerten eines jeden betroffenen Fonds wird der Gesamtbetrag (entweder der tatsächliche oder ein von der Verwaltungsgesellschaft geschätzter) aller Rückzahlungsforderungen aller auf Einkünfte erhobenen Steuern, einschliesslich Rückforderungen in Bezug auf Doppelbesteuerungsentlastung, die dem Fonds anzurechnen sind, hinzugefügt.

Insofern als sich der Verwalter auf Informationen des Investmentmanagers oder eines Wertpapierhändlers oder anderer Finanzvermittler, die durch die Anlageverwaltungsgesellschaft im Namen von Longleaf in Verbindung mit der Durchführung vorerwählter Berechnungen engagiert, ist die Verbindlichkeit des Verwalters auf die Genauigkeit dieser Berechnungen begrenzt. Der Verwalter ist nicht für die Genauigkeit der zugrundeliegenden und bereitgestellten Daten verantwortlich.

Temporäre Aufhebung des Nettoinventarwertes

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann jeweils nach Beratung mit dem Treuhänder, die Ausgabe, die Schätzung, den Verkauf, den Erwerb oder den Rücknahme der Anteile vorübergehend aufheben, und zwar während:

- (a) einer beliebigen Periode, während dem ein beliebiger anerkannter Markt, in dem ein erheblicher Teil des Vermögenswerts vorläufig im relevanten Fonds veranschlagt, verzeichnet oder gehandelt werden, geschlossen wird aus Gründen, die nicht Feiertage darstellen, oder wenn der Handel in solchen anerkannten Märkten beschränkt oder zurückgestellt wird;
- (b) einer beliebigen Periode, während dem als Ergebnis politischer, militärischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Vorfälle oder anderer Umstände ausserhalb der Kontrolle, Verantwortung und Macht der Anlageverwaltungsgesellschaft, die Verfügbarkeit oder Bestimmung von Vermögenswerten nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft vorläufig dem Fonds gutgeschrieben werden, nicht vollständig normal und ohne Nachteile für die Anteilseigner in Kraft treten;
- (c) jedes möglichen Zusammenbruchs im Sinne einer normalerweise geführten Kommunikation bei der Bestimmung eines Vermögenswertes, der vorläufig dem relevanten Fonds beigefügt wurde oder während einer beliebigen Periode, in welcher, aus welchen Gründen auch immer, der Wert der Anlage vorläufig dem Fonds beigefügt wurde, nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft, nicht ausgeführt oder genau bestimmt werden kann;
- (d) einer Periode, in der es der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht möglich ist, Geldmittel zum Zweck eines Rückkaufs zurückzuführen oder während dem die Realisierung von Vermögenswerten, die vorläufig dem entsprechenden Fonds beigefügt wurden, nicht möglich ist oder der Übertragung oder eine damit verbundene Zahlung von Geldmitteln nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft, nicht zu üblichen Preisen oder Umrechnungskursen ausgeführt werden kann; oder
- (e) jeder möglichen Periode, in der die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass es im Interesse der Anteilseigner ist, den Handel mit dem relevanten Fonds auszusetzen.

Anträge für die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen, die nicht vor Beginn einer Aussetzungsperiode verarbeitet worden sind, werden am ersten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung gehandelt, sofern nicht vor der Aufhebung einer Aussetzung bereits zurückgezogen.

Während jeder möglichen Periode, wenn die Ausgabe, die Bewertung, der Verkauf, der Erwerb oder der Rückkauf der Anteile des relevanten Fonds vorübergehend ausgesetzt wurde, werden Dividenden vom Treuhänder zurückbehalten und direkt nach der Aussetzungsperiode ausbezahlt oder akkumuliert.

Die Mitteilung einer solchen Aussetzung muss in einer Art veröffentlicht werden, in der die Anlageverwaltungsgesellschaft bestimmen kann, ob ihrer Ansicht nach die Aussetzungsperiode 14 Kalendertage überschreiten könnte. Jede mögliche Aussetzung muss der Zentralbank sofort mitgeteilt werden.

AUSSCHÜTTUNGEN

Richtlinie zur Ausschüttung von Dividenden von Longleaf

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann Dividenden in Bezug auf das Nettoeinkommen von Anteilen (inklusive Dividenden und Zinseinnahmen) und den Überschuss realisierter und nicht realisierter Nettogewinne von realisierten und nicht realisierten Verlusten bezüglich Investitionen von Longleaf erklären.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen Dividenden in Bezug auf die Anteile jeglicher Fonds in einer beliebigen Währung, die nicht die Währung des Nennwertes der relevanten Klasse darstellt, zu einem angemessenen Umrechnungskurs am entsprechenden Ausschüttungsdatum ausbezahlen. Jegliche nicht beanspruchte Dividende verfällt nach einem Zeitraum von sechs Jahren beginnend mit dem Datum der Erklärung einer solchen Dividende und geht an die entsprechenden Fonds zurück. Die Anlageverwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Dividenden zu erklären, wenn diese bestimmt, dass eine solche Erklärung von Dividenden im Interesse der Anteilseigner eines Fonds sein würde.

Zurzeit geht die Anlageverwaltungsgesellschaft davon aus, dass es keine Dividendenausschüttungen in Bezug auf eine beliebige Fondsklasse geben wird. Dementsprechend werden das Einkommen und die Kapitalgewinne, die in Bezug auf den Fonds entstehen, im relevanten Fonds erneut angelegt und im Nettoinventarwert pro Anteil der relevanten Fonds reflektiert.

Werden die Dokumente, die der Verwalter zum Zwecke von Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche angefordert hat, nicht zur Verfügung gestellt, kann dies zu einer Verspätung der Auszahlung von Dividendenausschüttungen führen. Unter solchen Umständen bleiben die als Dividenden an Anteilsinhaber auszuzahlenden Beträge Vermögenswerte des Fonds bis der Verwalter davon überzeugt ist, dass den Maßnahmen

zur Verhinderung der Geldwäsche vollständig nachgekommen wurde. In der Folge werden die Dividenden ausgezahlt.

Jede mögliche Änderung der Dividendenausschüttungspolitik wird in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder in einer Verkaufsprospektergänzung zur Verfügung gestellt und wird im Voraus allen Anteilseignern mitgeteilt.

KREDITPOLITIK

Gemäss dem Longleaf-Treuhandvertrag ist die Anlageverwaltungsgesellschaft berechtigt, sämtliche Kreditbelange von Longleaf auszuführen, die den Bestimmungen des Longleaf-Treuhandvertrags und sämtlichen Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen unterliegen und die Vermögenswerte von Longleaf als Sicherheit für mögliche Kredite einzusetzen.

Gemäss den OGAW-Bestimmungen kann ein Fonds einen Kredit in der Höhe bis 10 % seines Vermögenswerts aufnehmen, vorausgesetzt, es handelt sich um einen vorübergehenden Kredit. Ein Fonds kann keine Gelder leihen, Kredite gewähren oder als Bürge im Namen einer Drittpartei dienen.

Ein Fonds kann Devisen mittels eines „Back-to-Back“-Kredits (Gegenakkreditiv) erwerben. Fremdwährungen, die in einer solchen Art und Weise eingingen, werden nicht als Kredite im Sinne der Kreditbeschränkungen gemäss OGAW-Bestimmungen betrachtet, vorausgesetzt, dass die anrechnende Hinterlegung (i) in der Basiswährung des Fonds benannt wurde und (ii) Ausgleich oder Überschreitungen des Fremdwährungskredites ausstehend sind.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

FONDSMANAGEMENTGEBÜHREN

Der Investmentmanager ist berechtigt, Investmentmanagement-Gebühren für jeden Fonds, der aus dem Fondsvermögen („Managementgebühren“) ausbezahlt wird, zu erhalten und die täglich anfallen und monatlich rückwirkend zu einem Jahresprozentsatz bezahlt wird und in einem täglichen Durchschnittswert des Nettoinventarwertes des relevanten Fonds. Die für jede Fondsklasse anfallenden Managementgebühren werden in der entsprechenden Verkaufsprospektergänzung aufgeführt.

Der Investmentmanager ist auch zur Vergütung aller angemessenen Ausgaben berechtigt, die zugunsten Longleaf, inklusive der Aufwendungen, die durch die Leistung desselben entstehen.

Der Investmentmanager kann von Zeit zu Zeit in seinem eigenen Ermessen beschliessen, einen Teil der vorgenannten Gebühren zu streichen, zu reduzieren oder aus eigenen Mitteln einigen oder allen Anteilhabern, Longleaf, einem beliebigen Fonds oder Vermittler einen Teil davon als Rabatt zu gewähren. Einzelheiten über langfristige Vereinbarung diesbezüglich werden in der entsprechenden Verkaufsprospektergänzung aufgeführt.

Der Investmentmanager entrichtet die Gebühren für alle entsprechenden Unterinvestmentmanager oder Anlagenberater mithilfe seiner Managementgebühren und ist berechtigt, für alle angemessenen Aufwendungen, die aufgrund eines Unteranlagenmanagers oder Anlagenberaters entstehen sowie für seine eigenen Aufwendungen für die Ausübung der erforderlichen Sorgfaltspflicht bezüglich eines Unteranlagenmanagers oder Anlagenberaters, entschädigt zu werden.

MANAGEMENTGEBÜHREN

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist auch zur Vergütung aller angemessenen Ausgaben berechtigt, die zugunsten Longleaf, inklusive der Unkosten, die durch die Leistung desselben entstehen.

VERTRIEBSGEBÜHREN

Die Vertriebsstelle ist durch den Investmentmanager zu bezahlen. Wenn der Investment Manager Spesen, die die Vertriebsstelle bei Ausübung ihrer Pflichten verauslagt hat, erstattet hat, hat dieser einen Erstattungsanspruch aus den Vermögenswerten des Fonds.

VERWALTUNGSGEBÜHREN

Für Verwaltungs- und Transferagentenservices für Longleaf, ist der Verwalter berechtigt, eine Gebühr, aus den Vermögenswerten von Longleaf, die täglich anfallen und rückwirkend monatlich am Ende jeden Kalendermonats auf einer jährlichen Basis, welche 0,075 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes von jedem Fonds nicht übersteigt und auf einer minimalen monatlichen Basis zugrunde liegt und exklusiv Ausgaben betrifft, über US\$ 10'000 zu erheben.

Die Verwaltungsstelle ist ebenfalls zu einer jährlichen Gebühr von 7.500 USD pro Fonds p.a. für die Vorbereitung der Jahres- und Halbjahresfinanzabschlüsse sowie zu einer minimalen Jahresgebühr für Longleaf, exklusiv für Ausgaben, über 10.000 USD für Berichterstellungen gemäss OGAW-Bestimmungen, berechtigt.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft vergütet den Verwalter aus den Vermögenswerten des relevanten Fonds für sämtliche angemessenen Unkosten, die zugunsten des Fonds bei Vertragsabschluss mit den Unternehmen, welche Zahlungs- oder Übertragungsdienste beanspruchen, entstanden sind.

Der Verwalter ist ebenfalls für Rückvergütungen aller angemessenen Unkosten, welche zugunsten des Fonds aus den Vermögenswerten des Fonds sollten solche Gebühren und Unkosten entstanden sein, berechtigt.

TREUHANDGEBÜHREN

Der Treuhänder ist zu Gebühren, die aus dem Fondsvermögen von Longleaf an jedem Bewertungszeitpunkt entstehen, betreffend treuhänderischer und Aufsichtsdienste berechtigt und die rückwirkend monatlich auf einem Jahressatz, der 0,02 % des Nettoinventarwerts von jedem Fonds nicht übersteigen darf, ausbezahlt wird.

Der Fonds trägt ebenfalls die Kosten aller Zwischenverwahrer und Transaktionsgebühren, die dem Treuhänder oder dem Zwischenverwahrer entstanden sind, wobei diese die üblichen Handelsraten nicht übersteigen dürfen.

Der Treuhänder ist ebenfalls für Rückvergütungen aller angemessenen Unkosten, die ihm oder einem Zwischenverwahrer zugunsten des Fonds aus den Vermögenswerten des Fonds entstanden sind, berechtigt.

Rücknahmen

Der Longleaf-Treuhandvertrag berechtigt die Anlageverwaltungsgesellschaft zur Belastung der Anteilseigner von Rücknahmegebühren von bis zu 3 % des Nettoinventarwertes pro Anteil in jeden beliebigen Fonds.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft beabsichtigt zurzeit nicht, eine Rücknahmegebühr zu erheben. Wird eine solche Gebühr erhoben, wird die Anlageverwaltungsgesellschaft die Anteilseigner des relevanten Fonds zuvor informieren.

EINRICHTUNGS- UND BETRIEBSKOSTEN

Longleafs organisatorische Unkosten (inklusive Unkosten betreffend Vorbereitung der Verträge, von denen Longleaf eine Partei darstellt sowie die Gebühren und Unkosten seiner professionellen Berater), die vom Fondsmanager getragen wurden.

Die im Betrieb eines Fonds entstandenen Kosten und Aufwendungen, werden aus den Vermögenswerten des relevanten Fonds getragen oder, falls zutreffend, auf bestimmte Anteile aufgeteilt und umfassen u. a. Registrierungsgebühren und andere Aufwendungen in Bezug auf die Regulierungs-, Überwachungs- oder steuerlichen Behörden in den verschiedenen Rechtssystemen-, Management-, Anlagemanagement-, administrativen und Aufsichtsdienstleistungen; Kundenbearbeitungsgebühren; Erstellung, Schriftsetzen und Druck des Verkaufsprospekts (in den benötigten Sprachen), Verkaufsunterlagen und andere Dokumente für Anleger; Steuern und Kommissionen; Ausgabe, Kauf und Rücknahme von Anteilen; Übertragungsstellen, Dividendenausschüttung, Dienstleister der Anteilseigner, Zahlstellen und Registraturen; Druck, Postsendung, Revidierung, Buchhaltung und Anwaltskosten; Berichte für Anteilseigner und Regierungsstellen; Anteilseignerversammlungen und ggf. Einholungen von Stimmrechtsvollmachten; Kosten und Aufwendungen für den Erhalt von Ermächtigungen oder Registrierungen des Trust, Fonds oder Anteilen bei Kontrollbehörden der entsprechenden Rechtssystemen; Versicherungsprämien; Verbands- und Mitgliedschaftsgebühren; sowie einmalige und ausserordentliche Ausgaben. In Zusammenhang mit der Registrierung eines Trust, Fonds oder zu verkaufenden Anteilen in bestimmten Rechtssystemen, trägt der Trust oder der Fonds die Gebühren und Kosten der Zahlstellen, Informationsagenten und/oder entsprechenden Banken, wie Zahlungen zu üblichen Handelsraten oder ggf. Gebühren und Kosten können zulasten bestimmter Anteile gehen.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft bestimmt die Grundlage, gemäss welcher jede mögliche Verbindlichkeit zwischen Fonds (inklusive Bedingungen hinsichtlich der folgenden Neuverteilung desselben, wenn die Umstände dies zulassen) bestimmt und jederzeit berechtigt, solche Grundlagen gelegentlich anzupassen, vorausgesetzt dass, wenn Kosten oder Auslagen oder Verbindlichkeiten von der Anlageverwaltungsgesellschaft oder Treuhänder getragen werden und einem bestimmten Fonds zugeordnet sind, diese durch den Fonds getragen werden; ist dies nicht der Fall, werden solche Kosten, Ausgaben oder Verbindlichkeiten von jedem Fonds getragen oder gegebenenfalls durch die fraglichen Fonds im Verhältnis der Vermögenswerte zum Gesamtvermögenswert, oder in einer, gemäss der Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft entsprechender Art, des Trusts am Datum, an welchem solche Kosten, Gebühren oder Verbindlichkeiten entstehen;

Der Investmentmanager kann, nach seinem eigenen Ermessen, direkt gegen die Gebühren, die der Einrichtung und/oder dem Betrieb eines bestimmten Fonds und/oder Vermarktung, Verteilung und/oder Verkauf von Anteilen

zugeordnet werden, beisteuern und kann gelegentlich und in seinem eigenen Ermessen die Managementgebühren einer bestimmten Zahlperiode teilweise oder ganz streichen.

MANAGEMENT VON LONGLEAF

Die Anlageverwaltungsgesellschaft:

Die Anlageverwaltungsgesellschaft von Longleaf ist die Longleaf Management Company (Irland) Limited, die in Irland als private Gesellschaft mit beschränkter Haftung am 29. Oktober 2009 amtlich eingetragen wurde. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein bewilligtes Anteilskapital von 100.000.000 EUR, wovon bis jetzt 295.000 EUR ausgegeben wurden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist Teil der Southeastern Group und gehört zu 100 % Southeastern Asset Management, Inc.

Der Verwaltungsrat der Anlageverwaltungsgesellschaft sind Eimear Cowhey, Michael Kirby, Gwin Myerberg und Steve McBride, deren Einzelheiten unten aufgeführt werden.

Eimear Cowhey (Irland) ist eine erfahrene Expertin im Bereich Anlageverwaltung und verfügt über 25 Jahre Erfahrung in Führungspositionen in der Finanzdienstleistungsindustrie und als Vorstandsmitglied bei Pioneer und Invesco Perpetual. Ihre Führungspositionen konzentrierten sich auf die Produktentwicklung und die Verwaltung von Investmentfonds, den internationalen Vertrieb, die Registrierung und das Listing von Investmentfonds und aufsichtsrechtliche Compliance. Seit 2006 hat Frau Cowhey als nicht-exekutive unabhängige Vorsitzende, Geschäftsführerin und Komitee Mitglied von bekannten weltweit agierenden Investmentfonds und Verwaltungsgesellschaften in Dublin und Luxemburg fungiert.

Frau Cowhey ist irische Rechtsanwältin und war zuvor 7 Jahre bei Pioneer Global Investments Limited als Head of Legal and Compliance und danach als Head of Product Development beschäftigt. Zuvor war sie Joint Managing Director, Global Fund Director (Int'l) und Head Legal Counsel bei Invesco Dublin.

Frau Cowhey ist ehemalige Vorsitzende und Ratsmitglied der Irish Funds Industry Association. Sie ist auch ein ehemaliges Mitglied der IFSC Funds Group, einer gemeinsamen Regierungs-/Industrie-Gruppe unter der Schirmherrschaft des Department of An Taoiseach, die die Regierung in Fragen zu Investmentfonds berät. Sie war Mitglied des Komitees für kollektive Investment Governance, der von der Zentralbank im Dezember 2013 gegründet wurde und die ihren Bericht im Juli 2014 veröffentlichte. Sie hat einen Bachelor in Zivilrecht und Zertifikat im Finanzdienstleistungsrecht (beide von der University College Dublin in 1986). Frau Cowhey verfügt über ein Certified Diploma in Accounting and Finance (ACCA). Sie hält Vorträge und Tutorien zum Thema Investmentfonds und Finanzdienstleistungen bei der Law Society und spricht regelmäßig auf Konferenzen.

Michael Kirby (Irland) ist ein Generaldirektor bei KB Associates, einer Beratungs- und Projektleitungsunternehmung für Offshore Fondsgesellschaften. Er hatte leitende Positionen bei der Bank of New York (ehemals RBS Trust Bank) (1995-2000) inne, wo er für das Gründungs- und Erhaltungsmanagement der Niederlassung Dublin verantwortlich war. Davor war er als Vizepräsident des Product Management & Marketing Global Securities Services bei J P Morgan (ehemals Chase Manhattan Bank) (1993-1995) in London tätig. Bis kürzlich (2000-2002) war er Senior Vice President bei MiF and Inc., eine in Privatbesitz befindliche und in den USA registrierte Fondsgesellschaft und geschäftsführender Direktor bei MiF and Services Limited, der 100 %-igen irischen Tochtergesellschaft. Herr Kirby verfügt über einen Handelsabschluss der University College Dublin und ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Irland. Er ist ein Gründungsmitglied der Vereinigung der Irischen Fondsgesellschaft.

Gwin Myerberg (Vereinigtes Königreich) ist Kunden-Portfoliomanager bei Southeastern Asset Management, Inc., der Investmentmanager. Frau Myerberg war Manager der Anleger Relations bei Thales Fund Management in New York, NY. und davor arbeitete sie als Manager of Investor Relations bei Twinfields Capital Management in Greenwich, CT. Frau Myerberg besitzt einen Handelsabschluss der McIntire School of Commerce der Universität Virginia.

Steve McBride (USA) ist Assistent des Leiters der Rechtsabteilung bei Southeastern Asset Management, Inc., der Investmentmanager. Er ist auch ein Direktor der Southeastern Asset Management International (Singapur) Pte. Ltd., einem Unternehmen in Singapur, das von der Finanzbehörde von Singapur autorisiert und reguliert wird. Von 2001-2005 war Herr McBride Senior Counsel bei International Paper Company und davor war er in der privaten Rechtskanzlei Glankler Brown, PLLC, einer Anwaltsfirma in Memphis, Tennessee, tätig. Herr McBride schloss mit einem Bachelor of Arts in Volkswirtschaft an der Universität von Memphis und einem Doktor der Rechtswissenschaften an der Juristischen Fakultät der Universität Notre Dame ab. Er ist zugelassener Rechtsanwalt in Tennessee.

Die Anteilseigner werden nicht automatisch über eine Änderung beim Verwaltungsrat informiert. Die Namen der gegenwärtigen Verwaltungsratsmitglieder können beim Verwalter eingeholt werden und sind in den periodischen Berichten von Longleaf aufgeführt.

Die Adresse aller Verwaltungsratsmitglieder ist der eingetragene Sitz der Anlageverwaltungsgesellschaft.

Die eingetragene Adresse der Anlageverwaltungsgesellschaft lautet Third Floor, 3 George's Dock, IFSC., Dublin D01 X5X0, Irland.

Dechert Secretarial Limited ist Gesellschaftssekretär der Anlageverwaltungsgesellschaft.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist gemäss dem Longleaf-Treuhandvertrag für die Gesamtleitung und Administration der Longleaf-Geschäfte verantwortlich. Sie ist auch für das Vorbereiten von Konten, Verkauf und Rücknahme von Anteilen, Durchführung von Ausschüttungen und Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft soll solange Longleaf existiert als Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit dem Longleaf-Treuhandvertrag handeln.

Die aktuelle Anlageverwaltungsgesellschaft unterliegt dem Treuhänder, der diese mit Zustimmung der Zentralbank und bei Vorliegen folgender Gründe absetzen kann:

- (a) ein Auftrag wird gemacht oder ein wirksam werdender Beschluss gefasst, die Anlageverwaltungsgesellschaft aufzulösen (ausgenommen eine freiwillige Liquidierung mit dem Zweck einer Neugründung oder einer vorgängig in schriftlicher Form durch den Treuhänder genehmigte Fusionierung) oder falls ein Vermögens- oder Umsatzempfänger der Anlageverwaltungsgesellschaft bestimmt wurde oder falls ein Unternehmensprüfer gemäss dem Gesellschaftsrecht, 1990, bestimmt wurde; oder
- (b) die Anlageverwaltungsgesellschaft ist durch die Zentralbank zur Ausübung ihrer Pflichten oder Aufgaben gemäss dem Treuhandvertrag gesperrt wurde.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann jederzeit nach Ernennung eines Nachfolgers und nach Zustimmung des Treuhänders, zurücktreten und benötigt die Zustimmung des Treuhänders nicht, sollte sich ein verbundenes Unternehmen oder Gesellschafter der Anlageverwaltungsgesellschaft als sein Nachfolger finden. Die Nachfolgerbestimmung der Anlageverwaltungsgesellschaft und die eigentliche Nachfolge müssen durch die Zentralbank genehmigt werden.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann nur für die eigene absichtliche Leistungsstörung, Täuschungsabsicht, Betrug oder Fahrlässigkeit verantwortlich gemacht werden, jedoch nicht für den Treuhänder, Longleaf, den Investmentmanager oder die Anteilseigner im Falle von möglichen Verlusten als Ergebnis der Aktivitäten durch die Anlageverwaltungsgesellschaft gemäss dem Longleaf-Treuhandvertrag. Die Anlageverwaltungsgesellschaft erhält Schadenersatz und wird schadlos gehalten in Bezug auf Handlungen, Kosten, Verbindlichkeiten, Verlusten, Schäden, Spesen, Beanstandungen und Prozesse, die der Anlageverwaltungsgesellschaft während der korrekten Ausführung ihrer Pflichten entstehen oder erleiden (mit Ausnahme von willentlich herbeigerufenen Leistungsstörungen, Betrug oder Fahrlässigkeit).

Der Longleaf-Treuhandvertrag erlaubt es der Anlageverwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den Anforderungen durch die Zentralbank, ihre Managementpflichten an andere Parteien zu delegieren. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat die Leistung der Investmentmanagement-Funktionen an den Investmentmanager und die Administrations-, Registrierungs- und Übertragungsagenturdienste an den Verwalter delegiert.

Gemäss dem Longleaf-Treuhandvertrag wird die Anlageverwaltungsgesellschaft schadlos gehalten und ist berechtigt für Schadenersatz aus dem Vermögen von Longleaf in Bezug auf alle Tätigkeiten, Prozesse, Schäden, Beanstandung, Ansprüche, Kosten, Nachfragen und Spesen, die durch Longleaf, einen Fonds, Anteilseigner, den Treuhänder, die Anlageverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Person erlitten oder getragen wurden, als Ergebnis einer Missachtung gemäss dem Longleaf-Treuhandvertrag durch die Anlageverwaltungsgesellschaft u. a. aller Fehlentscheidungen oder durch den Treuhänder erlittene Verluste im Namen von Longleaf, einem Fonds, einem Anteilseigner oder einer anderen Person als Resultat eines Erwerbs, Holding oder Abstossen von Anlagen, die in fahrlässiger, betrügerischer oder leistungsstörender Art und Weise durch die Anlageverwaltungsgesellschaft während der Ausführung ihrer Pflichten verursacht wurden.

Investmentmanager

Der Investmentmanager und der Promoter von Longleaf ist Southeastern Asset Management, Inc. das in den Vereinigten Staaten eingetragen ist. Der Investmentmanager wurde ernannt, Investmentmanagement-Dienstleistungen an Longleaf und seinen Fonds zur Verfügung zu stellen.

Die eingetragene Adresse des Investmentmanagers lautet 6410 Poplar Avenue, Suite 900, Memphis, Tennessee, 38119, USA

Abhängig von den durch die Anlageverwaltungsgesellschaft gemäss dem Investmentmanagementabkommen, den relevanten Gesetzen und Regelungen, diesem Verkaufsprospekt und dem Longleaf-Treuhandvertrag auferlegten Kontrollen, kann der Investmentmanager nach eigenem Ermessen die täglichen Investmententscheidungen treffen, mit Wertpapieren handeln und das Fondsmanagement durchführen.

Der Investmentmanager ist als Anlageberater bei der US-Wertpapieraufsichtsbehörde registriert.

Das Investmentmanagementabkommen, das zwischen der Anlageverwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager am 23. Dezember 2009 abgeschlossen wurde, legt fest, dass die Bestimmung des Investmentmanagers von beiden Parteien frühestens 90 Tage im Voraus in schriftlicher Form beendet werden kann, vorausgesetzt dass eine solche Beendigung erst nach Bestimmung eines durch die Zentralbank genehmigten Nachfolgers wirksam wird. Jede Partei kann diese Vereinbarung schriftlich (in Übereinstimmung mit den in der Vereinbarung aufgeführten Bedingungen) aufgrund von bestimmten Vorkommnissen, die in der Vereinbarung erwähnt sind, wie z. B. Liquidierung der anderen Partei, kündigen. Die Vereinbarung enthält bestimmte Entschädigungen zugunsten des Investmentmanagers (und jedes seiner Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte, Angestellten, Mitarbeitern, Agenten und Beauftragte), die vorsehen, dass Angelegenheiten bezüglich Betrug, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit und vorsätzliche Unterlassung bei der Ausübung der im Abkommen aufgeführten Rechten und Pflichten durch den Investmentmanager (oder durch ihn bestimmte Personen) ausgeschlossen sind.

Die Vertriebsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat Southeastern Asset Management (UK) Limited als Vertriebsstelle des Fonds beauftragt. Die Vertriebsstelle ist eine limited liability company aus dem Vereinigten Königreich und wird von der Financial Conduct Authority („FCA“) beaufsichtigt.

Der Vertriebsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle sieht vor, dass die Vertriebsstelle nach den im Vertriebsvertrag und im Verkaufsprospekt vorgesehenen Bedingungen für die Aufrechterhaltung, Koordination und Beaufsichtigung des Vertriebs von Anteilen an dem Fonds verantwortlich ist. Der Vertriebsvertrag hat eine unbegrenzte Laufzeit und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 60 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Ungeachtet dessen kann jede Partei den Vertrag in folgenden Fällen schriftlich kündigen: (a) eine der Parteien ist insolvent oder im Falle der Bestellung eines Insolvenzverwalters für eine Partei durch eine Aufsichtsbehörde oder ein zuständiges Gericht einer Jurisdiktion; (b) eine der Parteien verliert ihre Erlaubnis zur Ausübung ihrer Tätigkeiten nach dem anwendbaren Gesetz; (c) eine Partei verstößt gegen maßgebliche Pflichten des Vertrags und hat den Schaden nicht innerhalb von 30 Tagen nach entsprechender Fristsetzung ersetzt (wenn Schadensersatzleistung möglich ist). Die Verwaltungsgesellschaft kann den Vertrag sofort kündigen, wenn die Vertriebsstelle ihre Erlaubnis zum Vertrieb und zur Ausübung der Pflichten nach dem Vertriebsvertrag verliert.

Die Vertriebsstelle haftet für sämtliche Schäden der Verwaltungsgesellschaft, die der Verwaltungsgesellschaft durch Betrug, Fahrlässigkeit, Vorsatz, Leichtfertigkeit oder bösen Glauben der Vertriebsstelle während der Ausübung ihrer Pflichten nach dem Vertriebsvertrag entstanden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt die Vertriebsstelle von allen Schäden und Verlusten sowie von Haftung und Ansprüchen frei, und ersetzt ihr die Kosten, die ihr bei Ausübung des Vertriebsvertrags entstanden sind (hiervon umfasst sind vernünftige Rechts- und Beratungskosten), wenn diese durch einen Verstoß der Verwaltungsgesellschaft gegen den Vertrag oder den Verkaufsprospekt darstellen oder aufgrund einer (mutmaßlich) unwahren Behauptung einer Tatsache im Verkaufsprospekt sowie durch das Versäumnis im Verkaufsprospekt wichtige Fakten zu erwähnen entstanden sind.

Die Vertriebsstelle stellt die Verwaltungsgesellschaft von allen Schäden und Verlusten sowie von Haftung und Ansprüchen frei, und ersetzt ihr die Kosten, die ihr bei Ausübung des Vertriebsvertrags entstanden sind (hiervon umfasst sind vernünftige Rechts- und Beratungskosten), wenn diese einen Verstoß der Vertriebsstelle gegen den Vertrag oder den Verkaufsprospekt darstellen oder aufgrund einer (vermeintlich) unwahren Behauptung einer Tatsache im Verkaufsprospekt sowie durch das (mutmaßliche) Versäumnis im Verkaufsprospekt wichtige Fakten zu erwähnen entstanden sind.

Die Vertriebsstelle ist berechtigt, Unter-Vertriebsstellen damit zu beauftragen alle oder einige ihrer Pflichten als Vertriebsstelle nach dem Vertriebsvertrag auszuüben und darf mit dem vorherigen Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft, einen oder mehrere Unter-Vertriebsstellen mit dem Verkauf der Fondsanteile beauftragen und damit beauftragen, als Unter-Vertriebsstelle der Verwaltungsgesellschaft aufzutreten.

Der Verwalter

Der Verwalter ist State Street Fund Services (Ireland) Limited. State Street Fund Services (Ireland) Limited ist eine private Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die in Irland am 23. März 1992 gegründet wurde

(Zulassungsnummer 186184) und über ein eingezahltes Aktienkapital von £350'000 verfügt. Der Verwalter befasst sich mit der Fondsverwaltung, der Buchhaltung, Registrierung, Übertragungsagenten und den betreffenden Anteilseigner-Dienstleistungen an kollektiven Anlagesystemen und Investmentfonds.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat den Verwalter zur Bereitstellung von Fondsverwaltung, Registrierung und Übertragungsagentenservices an Longleaf gemäss einem Verwaltungsvertrag vom 23. Dezember 2009 zwischen der Anlageverwaltungsgesellschaft und dem Verwalter (der „Verwaltungsvertrag“) ernannt. Die täglich anfallenden administrativen Dienstleistungen, die Longleaf vom Verwalter zur Verfügung gestellt werden, schliessen den Unterhalt der Longleaf Bücher und Aufzeichnungen ein, sowie Assistenz bei der Vorbereitung des Jahres- und Halbjahresberichtes von Longleaf ein. Die Verantwortlichkeiten des Verwalters beinhalten auch die Bereitstellung von Fondsbuchhaltungsleistungen, inklusive der täglichen Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts pro Anteil von jedem Fonds und jeder Klasse.

Der Verwaltungsvertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden oder fristlos, sollte eine Partei (i) in Liquidation fallen (ausgenommen freiwillige Liquidation zum Zweck der Neugründung oder Fusion gemäss vorgängig vereinbarter Bedingungen in Schriftform durch die andere Partei) oder verfügt über einen benannten Empfänger oder Prüfer oder kann seine Schulden nicht rechtzeitig bezahlen oder (ii) verletzt in einem oder mehreren Punkten der Verwaltungsvertrag, die nicht innert dreissig Tagen nach der schriftlichen Mitteilung behoben wurden.

Liegt weder Nachlässigkeit, Betrug, Böswilligkeit, vorsätzliche Unterlassung oder Rücksichtslosigkeit vor, kann der Verwalter gegenüber Longleaf oder der Anteilseigner für mögliche Verluste, die als Ergebnis der korrekten Einhaltung der Rechte und Pflichten gemäss dem Verwaltungsvertrag entstehen könnten, nicht verantwortlich gemacht werden.

Gemäss dem Verwaltungsvertrag hält die Anlageverwaltungsgesellschaft durch die Vermögenswerte von Longleaf, den Verwalter in seinem eigenen Namen und im Namen seiner genehmigten Beauftragten, Mitarbeiter und Agenten schadlos gegenüber allen Tätigkeiten, Verfahren und Ansprüchen und gegenüber allen Kosten, Schäden und Ausgaben, die der Verwalter, seine genehmigten Beauftragten, Mitarbeiter oder Agenten während der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten, die erlitten werden können und gegenüber allen Gewinn- oder Kapitalsteuern von Longleaf, die auferlegt oder zur Zahlung fällig werden können durch den Verwalter oder seine genehmigten Beauftragten, Mitarbeiter oder Agenten, vorausgesetzt dass eine solche Schadlosigkeit in Fällen, in denen der Verwalter, seine Beauftragten, Mitarbeiter oder Agenten für schuldig in Bezug auf Nachlässigkeit, Betrug, Böswilligkeit, vorsätzliche Unterlassung oder Rücksichtslosigkeit während der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten gemäss dem Verwaltungsvertrag befunden werden.

Der Treuhänder

Der Treuhänder ist State Street Custodial Services (Ireland) Limited. Der Treuhänder ist eine private Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die in Irland eingetragen ist. Die Haupttätigkeit des Treuhänders liegt darin, als Verwahrstelle der kollektiven Anlagesysteme zu handeln. Der Treuhänder wird durch die Zentralbank reguliert. Der Treuhänder kann seine treuhänderischen Verpflichtungen nicht delegieren.

Der Treuhänder handelt in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Gesetzgebung und den Bedingungen des Longleaf-Treuhandvertrags als Verwahrstelle von Longleaf. In dieser Stellung beinhalten die Pflichten des Treuhänders unter anderem folgende.

(a) Sicherstellung, dass die Cashflows von Longleaf ordnungsgemäss überwacht werden und dass Barmittel auf Konten verbucht werden, die auf den Namen von Longleaf oder den Namen des für Longleaf handelnden Treuhänders bei einer beaufsichtigten Bank eröffnet wurden;

(b) Verwahrung von Vermögenswerten von Longleaf, was beinhaltet: (a) Verwahrung aller Finanzinstrumente, die im Depot für Finanzinstrumente im Namen des Treuhänders verbucht werden können und sämtliche Finanzinstrumente, die dem Treuhänder physisch übergeben werden können; und (b) in Bezug auf andere Vermögenswerte, die Prüfung der Eigentumsverhältnisse und die Führung von entsprechenden Aufzeichnungen (die „Verwahrung“);

(c) Sicherstellung, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rückgabe und die Kündigung von Anteilen in Übereinstimmung mit den OGAW-Bestimmungen und dem Longleaf Treuhandvertrag verläuft;

(d) Sicherstellung, dass die Berechnung des Werts der Anteile in Übereinstimmung mit den den OGAW-Bestimmungen und dem Longleaf Treuhandvertrag erfolgt;

(e) Befolgen der Weisungen von Longleaf, es sei denn, sie stehen in Widerspruch zu der Gesetzgebung und dem Longleaf Treuhandvertrag;

(f) Sicherstellung, dass im Rahmen einer Transaktion die Überweisung des Entgelts an Longleaf innerhalb der Fristen erfolgt, die in Bezug auf die bestimmte Transaktion der Marktpraxis entsprechen; und

(g) Sicherstellung dass die Einnahmen von Longleaf entsprechend der OGAW-Bestimmungen und dem Longleaf Treuhandvertrag verwendet werden.

Gemäss dem Longleaf-Treuhandvertrag darf der Treuhänder seine Verwahrpflichten unter den folgenden Voraussetzungen übertragen: (i) die Aufgaben werden nicht in der Absicht übertragen, die Vorschriften der OGAW-Bestimmungen zu umgehen, der Treuhänder kann belegen, dass es einen objektiven Grund für die Übertragung gibt; und (iii) der Treuhänder ist bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem er Teile seiner Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen und geht bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen er Teile seine Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor. Die Haftung des Treuhänders bleibt von einer solchen Übertragung unberührt. Der Treuhänder hat die Verantwortung für die Verwahrung von den Finanzinstrumenten und den Barmitteln von Longleaf an seine weltweite Unter-Verwahrstelle, State Street Bank & Trust Company übertragen. Die weltweite Unterverwahrstelle beabsichtigt, diese Aufgaben weiter an unter-ausgelagerte Unternehmen zu übertragen, die in Anhang VI offengelegt werden. Es können in Verbindung mit der Übertragung der Aufgaben der Funktionen des Treuhänders bestimmte Interessenskonflikte entstehen. Es wird auf den Abschnitt „ALLGEMEINES: Interessenskonflikte“ weiter unten verwiesen.

Aktuelle Informationen zu dem Treuhänder, seinen Pflichten, einer Übertragung seiner Aufgaben und Interessenskonflikten sind für die Anteilsinhaber auf Anfrage erhältlich.

Vertriebsstellen, Zahlstellen, Informationsagenten, Korrespondenzbanken

In Zusammenhang mit der für den Verkauf bestimmten Registrierung des Trust, Fonds oder der Anteile in bestimmten Rechtssystemen kann der Vermögensverwalter oder die Vertriebsstelle, Zahlstellen, Informationsagenten, Korrespondenzbanken und öffentliche Agenten oder andere Unternehmen bestimmen, welche zur Vereinfachung einer Registrierung in bestimmten Rechtssystemen nötig sein können. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann die Gebühren und Kosten solcher Einheiten aus dem Vermögenswert des Trust oder relevanten Fonds bezahlen, wobei diese Zahlungen zu den üblichen Handelsraten zu tätigen sind.

Lokale regulatorische Anforderungen in den Ländern des EWR können zur Beauftragung von Zahlstellen und zur Einrichtung von Konten bei diesen Stellen führen, über welche Gelder im Zusammenhang mit der Zeichnung und Rücknahme an Anleger gezahlt werden. Anleger, die freiwillig oder aufgrund lokaler Vorschriften Zeichnungs-/Rücknahmegelder nicht direkt über die Verwahrstelle, sondern mittels eines vermittelnden Dritten (z. B. ein Untervermittler oder Makler im lokalen Rechtsraum), zahlen/ erhalten, tragen das Ausfallrisiko gegenüber diesem vermittelnden Dritten bezüglich (a) Zeichnungsgeldern vor der Überweisung dieser Gelder an die Verwahrstelle auf das Konto der Gesellschaft (b) Rücknahmegelder zahlbar durch die vermittelnden Dritte an den entsprechenden Anleger.

BESTEUERUNG

Es folgt eine Zusammenfassung bestimmter irischer und US-amerikanischer Steuerkonsequenzen des Erwerbs, Besitzes und Veräußerung der Anteile. Die Zusammenfassung gibt nicht vor, eine vollständige Beschreibung aller irischen Steuerbetrachtungen, die relevant sein können, zu sein. Die Zusammenfassung bezieht nur auf der Position der Personen, die die absoluten materiellen Rechtsinhaber der Anteile sind und nicht an bestimmte andere Klassen der Personen anzuwenden sind.

IRLAND

Die Zusammenfassung basiert auf irischen Steuerrechten und der Praxis der irischen Finanzverwaltung mit Wirkung ab Datum dieses Verkaufsprospekts (und ist unterliegt jeder zukünftigen oder rückwirkenden Änderung). Mögliche Anteilsanleger sollten ihre eigenen Berater hinsichtlich der irischen oder anderer Steuerkonsequenzen betreffend Erwerb, Besitz und Veräußerung der Anteile zu Rate ziehen.

Besteuerung des Trusts

Der Trust wird steuertechnisch als in Irland registriert angesehen, wenn der Trust-Treuhänder in Irland steuerpflichtig ist. Der Treuhänder beabsichtigt seine Geschäfte so zu führen, dass der Trust in Irland steuerpflichtig ist. Auf der Grundlage, dass der Trust in Irland steuerpflichtig ist, qualifiziert sich der Trust als „Investition“ im Sinne von Abschnitt 739B (1) TCA für irische Steuerzwecke und folglich von der irischen Einkommens- und Gewinnsteuer befreit.

Der Trust ist verpflichtet, das irische Finanzamt zu informieren, wenn Anteile von in Irland ansässigen Personen gehalten werden, die nicht steuerbefreit sind (und unter bestimmten anderen Umständen), wie nachstehend beschrieben.

Erklärungen der Bezeichnungen „*ansässig*“ und „*gewöhnlich ansässig*“ werden am Ende dieser Zusammenfassung dargelegt.

Besteuerung von nicht irischen Anteilseignern

In Fällen, in denen ein Anteilseigner steuertechnisch nicht (oder gewöhnlich nicht) in Irland ansässig ist, belastet der Trust den Anteilen des Anteilseigners keine irischen Steuern sobald die Erklärung, der diesem Verkaufsprospekt beiliegender originalen Kontovereinbarung dem Trust zugesandt wurde und den Status „nicht ansässig“ des Anteilseigners bestätigt.

Wird diese Erklärung nicht an den Trust geschickt, zieht der Trust die irische Steuer in Bezug auf die Anteile des Anteilseigners ab, so als ob der Anteilseigner ein in Irland ansässiger Anteilseigner ist und nicht in den Genuss einer Steuerbefreiung kommt (siehe unten). Der Trust zieht auch dann die irische Steuer ab, wenn der Trust über Informationen verfügt, die besagen, dass die Steuererklärung des Anteilseigners nicht korrekt ist. Ein Anteilseigner hat im Allgemeinen keine Berechtigung auf Rückerstattung einer solchen irischen Steuer, es sei denn, der Anteilseigner ist ein Unternehmen und die Anteile werden durch die irische Niederlassung gehalten und unter bestimmten anderen begrenzten Umständen. Der Trust muss informiert werden, wenn ein Anteilseigner in Irland steuerpflichtig wird.

Unter bestimmten Umständen kann der Trust Antrag stellen, dass diese Anforderung auf für nicht in Irland sesshafte Parteien nicht zur Anwendung kommt. Diese Aufhebung erfordert die Ergreifung «äquivalenter Massnahmen» und der Zustimmung der irischen Finanzbehörden. Der Entscheid, einen solchen Antrag einzureichen, liegt im Ermessen des Treuhänders.

Im Allgemeinen haben Anteilseigner, die der irischen Steuerpflicht nicht unterliegen, keine anderen irischen Steuerverpflichtungen in Bezug auf ihre Anteile. Wenn jedoch ein Anteilseigner ein Unternehmen ist, das seine Anteile durch eine irische Niederlassung oder eine Agentur hält, kann der Anteilseigner zur irischen Unternehmenssteuer in Bezug auf die Profite und Gewinne die durch seine Anteile entstehen (auf Grundlage einer Selbstbewertung) verpflichtet werden.

Besteuerung von steuerbefreiten irischen Anteilseignern

In Fällen, in denen Anteilseigner in Irland steuertechnisch ansässig (oder gewöhnlich ansässig) ist in die Klassen in Abschnitt 739D (6) des TCA („steuerbefreiter irischer Anleger“) fällt, zieht der Trust bei den Anteilen keine irische Steuer in Bezug die Steuerbefreiung des Anlegers ab, sobald die Erklärung, die der originalen Kontovereinbarung

dieses Verkaufsprospekts beiliegt, vom Trust erhalten wurde und den Status der Steuerbefreiung des irischen Anlegers bestätigt. Wird diese Erklärung betreffend die Steuerbefreiung des irischen Anlegers vom Trust nicht erhalten, zieht der Trust die irische Steuer in Bezug auf die Anteile des Anteilseigners ab, so als ob der Anteilseigner ein in Irland nicht steuerbefreiter ansässiger Anteilseigner ist (siehe unten). Ein Anteilseigner hat im Allgemeinen keine Berechtigung auf Rückerstattung einer solchen irischen Steuer, es sei denn, der Anteilseigner ist ein Unternehmen und somit als solches in Irland steuerpflichtig, und die Anteile werden durch die irische Niederlassung und unter bestimmten anderen begrenzten Umständen gehalten.

Die in Abschnitt 739D(6) im TCA aufgeführten Klassen können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Pensionspläne (im Sinne von Abschnitt 774, Abschnitt 784 oder Abschnitt 785 TCA).
2. Gesellschaft, die im Bereich von Lebensversicherungen im Sinne von Abschnitt 706 des TCA tätig sind;
3. Anlagegesellschaften im Sinne von Abschnitt 739B des TCA;
4. Sonderanlageprogramme im Sinne von Abschnitt 737 des TCA;
5. Nicht autorisierte Investmentgesellschaften (auf welche Abschnitt 731 (5) (a) TCA zutrifft).
6. Wohltätige Organisationen, die eine Person ist, auf welche in Abschnitt 739D(6)(f)(i) des TCA verwiesen wird;
7. Qualifizierende Firmen im Sinne von Abschnitt 734 (1) TCA;
8. Qualifizierte Fonds- und Spargesellschaften, die eine Person sind, auf welche in Abschnitt 739D (6) ist (H) im TCA verwiesen wird.
9. Persönliches Pensionskassenkonto (PRSA), welches sich auf eine Person in Abschnitt 739D (6) (i) im TCA bezieht.
10. Irische Genossenschaftsbanken im Sinne von Abschnitt 2 des Credit Union Act, 1997;
11. In Irland registrierte Firma, im Sinne von Abschnitt 739D (6) (K) (I) TCA), und in Geldmarktfonds investierend.
12. Die National Asset Management Agency;
13. Die nationale Pensionskasse oder ein Investmentträger.
14. Qualifizierte Firmen im Sinne von Abschnitt 110 TCA;
15. Irgendeine andere in Irland ansässige oder für gewöhnlich ansässige Person, die dazu berechtigt ist (ob durch Gesetzgebung oder durch die Praxis oder das Zugeständnis der irischen Finanzbehörde), Anteile am Trust zu halten, ohne dass der Trust irische Steuern abziehen oder erwähnen muss.

Steuerbefreite irische Anleger, die den Status der Steuerbefreiung beanspruchen, sind verpflichtet, fällige irische Steuern in Bezug auf Anteile auf einer Selbstbewertungsbasis zu melden.

Besteuerung von anderen irischen Anteilseignern

In Fällen, in denen ein Anteilseigner steuertechnisch in Irland ansässig (oder gewöhnlich ansässig) ist und von der Steuerbefreiung irischer Anleger nicht Gebrauch machen kann (siehe oben), zieht der Trust Steuern zu Ausschüttungen, Abzahlungen und Übertragungen und zusätzlich auf «Achter Jahrestag» Fälle ab, wie unten beschrieben.

Ausschüttungen durch den Trust

Wenn der Trust Beträge an in Irland ansässige, aber nicht steuerbefreite, Anteilseigner ausschüttet, zieht der Trust eine irische Steuer von der Ausschüttung ab. Der Trust zahlt diesen irischen Steuerabzug an die irische Finanzbehörde. Die Höhe der abgezogenen Steuern beläuft sich auf:

1. 25 % der Ausschüttung, in Fällen in denen die Ausschüttungen an einen Anteilseigner bezahlt wurden, von welchem der Trust im Besitz einer Erklärung ist, dass es sich beim Anteilseigner um ein

Unternehmen handelt und welche die Steuernummer des Unternehmens beinhaltet (im Sinne von Abschnitt 891B (1) TCA;

2. Für alle anderen Anteilseigner 33 % der Ausschüttung, bei denen die Ausschüttungen jährlich oder häufiger oder 36 % der Ausschüttung, bei denen die Ausschüttungen seltener als jährlich ausbezahlt werden.

Im Allgemeinen hat ein Anteilseigner keine weiteren irischen Steuerschulden in Bezug auf die Ausschüttung. Jedoch gemäss der folgenden Aussagen, die im irischen Etat 2013 festgehalten sind, wird angenommen, dass zusätzlich zu der oben abgezogenen Steuer, lohnbezogene Sozialabgaben (PRSI), zurzeit maximal 4%, für Ausschüttungen, die vom Trust an nicht steuerbefreite Anteilseigner (die kein Unternehmen sind) zur Anwendung kommen. Diese Massnahme wird mit Wirkung 1. Januar 2014 mit jedem Steuerzuschlag, der für Anteilseigner auf einer Selbstbewertungsbasis fällig ist, eingeführt.

Wenn der Anteilseigner ein Unternehmen ist, für die die Ausschüttung eine Einnahme aus laufender Geschäftstätigkeit ist, stellt die Bruttoausschüttung (inklusive der abgezogenen irischen Steuer) ein Teil seines steuerpflichtigen Einkommens für die Selbstbewertungszwecke dar, und der Anteilseigner kann abgezogene Steuer gegen die Unternehmenssteuerverpflichtung absetzen.

Rücknahmen von Anteilen

Wenn der Trust Anteile, die von einem nicht steuerbefreiten in Irland ansässigen Anteilseigner gehalten werden, zurückkauft, kann der Trust die irische Steuer von der Tilgungsleistung an den Anteilseigner abziehen. Der Trust zahlt diesen irischen Steuerabzug an die irische Finanzbehörde. Die Höhe der abgezogenen irischen Steuer wird mit Bezug auf den Gewinn (falls vorhanden) berechnet und welcher der Anteilseigner auf den zurückgekauften Anteilen angehäuft wurde und entspricht:

1. 25 % dieses Gewinnes in Fällen eines Anteilseigners, von welchem der Trust im Besitz einer Erklärung ist, dass es sich beim Anteilseigner um ein Unternehmen handelt und welche die Steuernummer des Unternehmens beinhaltet (im Sinne von Abschnitt 891B (1) TCA; und
2. 36 % des Gewinnes für alle weiteren Anteilseigner.

Im Allgemeinen hat ein Anteilseigner keine weiteren irischen Steuerschulden in Bezug auf die Rücknahmezahlung. Jedoch gemäss der folgenden Aussagen, die im irischen Etat 2013 festgehalten sind, wird angenommen, dass zusätzlich zu der oben abgezogenen Steuer, lohnbezogene Sozialabgaben (PRSI), zurzeit maximal 4 %, für Gewinne aus Rückkäufen, die vom Trust an nicht steuerbefreite Anteilseigner (die kein Unternehmen sind) zur Anwendung kommen. Diese Massnahme wird mit Wirkung 1. Januar 2014 mit jedem Steuerzuschlag, der für Anteilseigner auf einer Selbstbewertungsbasis fällig ist, eingeführt.

Wenn der Anteilseigner ein Unternehmen ist, für das die Rücknahmezahlung eine Einnahme aus laufender Geschäftstätigkeit ist, stellt die Bruttoauszahlung (inklusive der abgezogenen irischen Steuer) abzüglich die Kaufkosten der Anteile ein Teil seines steuerpflichtigen Einkommens für die Selbstbewertungszwecke dar, und der Anteilseigner kann die abgezogene Steuer gegen die Unternehmenssteuerverpflichtung absetzen.

Wenn Anteile nicht in Euro benannt werden, kann ein Anteilseigner (auf Grundlage einer Selbstbewertung) zur irischen Kapitalgewinnsteuer, zurzeit 33 %, für jeden möglichen Währungsgewinn verantwortlich sein, der auf der Rücknahme der Anteile entsteht.

Übertragung von Anteilen

Wenn ein in Irland ansässiger und nicht steuerbefreiter Anteilseigner eine Anteileberechtigung überträgt (durch Verkauf oder anderweitig), ist der Trust in Bezug auf diesen Übertrag für die irische Steuer verantwortlich. Der Trust zahlt diesen irischen Steuerabzug an die irische Finanzbehörde. Die Höhe der abgezogenen irischen Steuer wird mit Bezug auf den Gewinn (falls vorhanden) berechnet und welcher der Anteilseigner auf den übertragenen Anteilen angehäuft wurde und entspricht:

1. 25 % dieses Gewinnes in Fällen eines Anteilseigners, von welchem der Trust im Besitz einer Erklärung ist, dass es sich beim Anteilseigner um ein Unternehmen handelt und welche die Steuernummer des Unternehmens beinhaltet (im Sinne von Abschnitt 891B (1) TCA; und
2. 36 % des Gewinnes für alle anderen Anteilseigner.

Um diese irische Steuerschuld zu finanzieren, kann der Trust andere vom Anteilseigner gehaltene Anteile verwenden oder annullieren. Dies kann zu weiteren fälligen irischen Steuern führen.

Im Allgemeinen hat ein Anteilseigner keine weiteren irischen Steuerschulden in Bezug auf Auszahlungen, welche er im Zusammenhang mit der Übertragung von Anteilen erhalten hat. Jedoch gemäss der folgenden Aussagen, die im irischen Etat 2013 festgehalten sind, wird angenommen, dass zusätzlich zu der oben abgezogenen Steuer, lohnbezogene Sozialabgaben (PRSI), zurzeit maximal 4 %, für Gewinne aus Übertragungen von Anteilen, die vom Trust an nicht steuerbefreite Anteilseigner (die kein Unternehmen sind) zur Anwendung kommen. Diese Massnahme wird mit Wirkung 1. Januar 2014 mit jedem Steuerzuschlag, der für Anteilseigner auf einer Selbstbewertungsbasis fällig ist, eingeführt.

Wenn der Anteilseigner ein Unternehmen ist, für das die Auszahlung eine Einnahme aus laufender Geschäftstätigkeit ist, stellt die Auszahlung (inklusive der abgezogenen irischen Steuer) abzüglich die Kaufkosten der Anteile ein Teil seines steuerpflichtigen Einkommens für die Selbstbewertungszwecke dar, und der Anteilseigner kann die abgezogene Steuer gegen die Unternehmenssteuerverpflichtung absetzen.

Wenn Anteile nicht in Euro benannt werden, kann ein Anteilseigner (auf Grundlage einer Selbstbewertung) zur irischen Kapitalgewinnsteuer, zurzeit 33 %, für jeden möglichen Währungsgewinn verantwortlich sein, der auf der Übertragung der Anteile entsteht.

„Eighth Anniversary“-Ereignisse

Wenn ein in Irland ansässiger Anteilseigner keinen Anspruch auf Steuerbefreiung hat, seine Anteile nicht innert acht Jahren nach deren Erwerb abstösst, wird der Anteilseigner verpflichtet, irische Steuern aufgrund seines Wertpapierverkaufes acht Jahre nach deren Erwerb (und jedes nachfolgende achte Jahr) zu bezahlen. Auf diesen Verkauf wird der Trust in Irland bezüglich einen möglichen Wertzuwachs der Anteile über diese Achtjahresperiode steuerpflichtig. Die Höhe der fälligen irischen Steuer entspricht:

1. 25 % des Wertzuwachses in Fällen eines Anteilseigners, von dem der Trust im Besitz einer Erklärung ist, dass es sich beim Anteilseigner um ein Unternehmen handelt und der die Steuernummer des Unternehmens beinhaltet (im Sinne von Abschnitt 891B (1) TCA; und
2. 36 % des Wertzuwachses für alle anderen Anteilseigner.

Der Trust zahlt diesen irischen Steuerabzug an die irische Finanzbehörde. Um die irische Steuerschuld zu finanzieren, kann der Trust andere vom Anteilseigner gehaltene Anteile verwenden oder annullieren. Wenn jedoch weniger als 10 % der Anteile (durch Wert) am relevanten Fonds von in Irland ansässigen Anteilseignern gehalten werden, die nicht steuerbefreit sind, kann der Trust beanspruchen, keine irische Steuer auf den Verkauf zu bezahlen. Um diesen Anspruch wahrzunehmen, muss der Trust:

1. der irischen Finanzbehörde bestätigen, auf einer jährlichen Basis am oder vor dem 31. März des dem Einschätzungsjahr folgenden Jahres, dass diese 10 % Anforderung erfüllt ist und der irischen Finanzbehörde Einzelheiten über den in Irland ansässigen Anteilseigner, der nicht steuerbefreit ist, zur Verfügung stellen (inklusive dem Wert ihrer Anteile und ihrer irischen Steuerreferenznummer); und
2. einen möglichen in Irland ansässigen Anteilseigner ohne Steuerbefreiung darüber informieren, dass der Trust diesen Anspruch beantragt.

Beantragt der Trust diesen Anspruch, muss ein möglicher steuerbefreiter und in Irland ansässiger Anteilseigner eine irische Steuer auf einer Selbstbewertungsbasis an die irische Finanzbehörde bezahlen, die unter anderen Umständen durch den Trust im achten Jahr nach Erwerb (und in jedem folgenden achten Jahr) hätte bezahlt werden müssen.

Eine irische Steuer, die in Bezug auf die Wertzunahme der Anteile über den Achtjahreszeitraum bezahlt wird, kann auf einer proportionalen Basis bei zukünftigen irischen Steuern, die unter anderen Umständen in Bezug auf jene Anteile zur Zahlung fällig wären, abgezogen werden und ein möglicher Überschuss kann bei einem Verkauf der Anteile zurückgefordert werden.

Gemäss Ankündigungen des irischen Etats 2013 können zusätzlich zu der oben erwähnten und durch den Trust bezahlte Steuern aufgrund des Achtjahresvorkommens bei Verkauf, lohnbezogene Sozialversicherungen (PRSI), derzeit maximal 4 %, auf den Wertzuwachs der Anteile, die durch einen in Irland ansässigen und nicht steuerbefreiten Anteilseigner (der kein Unternehmen ist) gehalten werden, anfallen. Diese Massnahme kann mit Wirkung 1. Januar 2014 mit jedem Steuerzuschlag, der für Anteilseigner auf einer Selbstbewertungsbasis fällig ist, eingeführt werden.

Anteileumtausch

Unter den folgenden Umständen ist der Trust nicht zum Abzug irischer Steuern verpflichtet:

1. Ein Umtausch der Anteile auf dem Grundsatz anderer Anteile im Trust oder für andere Anteile in einem anderen Fonds des Trust, aus welchem der Anteilseigner keine Zahlungen erhält;
2. Übertragung des Anspruchs auf Anteile durch einen Anteilseigner, wobei die Übertragung zwischen Eheleuten und ehemaligen Eheleuten, unter gewissen Umständen, stattfindet; und
3. Anteiletausch aus einer qualifizierten Fusion oder Sanierung (im Sinne des Abschnitts 739H des TCA) der Gesellschaft mit einer anderen Anlagegesellschaft; oder

Stempelabgabe

Es fällt keine irische Stempelabgabe (oder andere irische Übertragungssteuern) auf die Ausgabe, den Übertrag oder die Rücknahme von Anteilen an. Wenn ein Anteilseigner vom Trust eine Wertausschüttung *als Sachdividende* erhält, besteht eine potenzielle Stempelabgabepflicht.

Schenkungs- und Erbschaftssteuer

Eine irische Kapitalerwerbsteuer (in der Höhe von 33 %) kann auf Schenkungen oder Erbschaften von in Irland bestehendem Vermögen anfallen oder wenn die Person, die die Schenkung tätigt oder Erblasser ist, ihren Sitz in Irland hat oder aber in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist oder die Person, welche die Schenkung erhält oder Erbnehmer ist, ihren Sitz in Irland hat oder der in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist.

Die Anteile könnten als in Irland eingetragen gelten, da sie durch einen irischen Trust ausgegeben wurden. Jedoch sind mögliche Schenkungen oder Vererbungen der Anteile von der irischen Schenkungs- oder Erbschaftssteuer einmalig ausgenommen:

1. die Anteile sind in der Schenkung oder Erbschaft sowohl am Datum der Schenkung oder Erbschaft als auch am "Bewertungsdatum" (wie im irischen Kapitalerwerbsteuerzweck definiert);
2. die Person, von der die Schenkung oder Erbschaft angenommen wird, ist zum Zeitpunkt der Verteilung in Irland weder angemeldet noch normal ansässig; und
3. die Person, die die Schenkung oder Erbschaft annimmt, zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft in Irland weder angemeldet noch normal ansässig.

Erklärung der Ausdrücke

Bedeutung „Sitz“ für Firmen

Ein Unternehmen mit Hauptmanagement und Leitung in Irland ist in Irland steuerpflichtig, egal wo es gegründet wurde. Ein Unternehmen, das sein zentrales Management und ihre Leitung nicht in Irland hat, jedoch in Irland eingetragen ist, ist in Irland steuerpflichtig, ausser:

1. das Unternehmen (oder ein in Verbindung stehendes Unternehmen) betreibt in Irland einen Handel, und entweder ist das Unternehmen durch eine in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Land, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen besitzt, ansässige Person kontrolliert oder die Hauptklasse der Unternehmensanteile (oder die eines in Verbindung stehenden Unternehmens) werden regelmässig an einer oder mehreren Börsen in der EU oder einem Land ausserhalb der EU, welches mit Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen besitzt, gehandelt; oder
2. das Unternehmen wird in Irland als nicht ansässig in Bezug auf ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land angesehen.

Bedeutung „Wohnsitz“ für Einzelpersonen

Eine Einzelperson wird in Irland für ein Kalenderjahr als steuerpflichtig angesehen, wenn die Einzelperson:

1. 183 Tage oder mehr während dieses Kalenderjahres in Irland verbringt, oder
2. hat einen zusammengerechneten Aufenthalt von 280 Tagen in Irland hat, unter Beachtung der Anzahl in Irland verbrachten Tage in diesem Kalenderjahr zusammen mit der Anzahl der im Vorjahr in Irland verbrachten Tage. Wenn eine Einzelperson in einem Steuerjahr nicht mehr als 30 Tage in Irland verbracht hat, werden diese Tage nicht für den zweijährigen Masstab berücksichtigt.

Eine Einzelperson wird als in Irland anwesend angesehen, wenn diese Einzelperson während dieses Tages in Irland jederzeit persönlich anwesend ist.

Bedeutung von „gewöhnlich ansässig“ für Einzelpersonen

Der Ausdruck „gewöhnlich ansässig“ (im Unterschied zu <Wohnsitz>) bezieht sich auf das normale Lebensmuster einer Person und bezeichnet den Wohnsitz an einem Ort mit einem bestimmten Grad an Kontinuität. Eine Einzelperson, die in Irland für drei aufeinanderfolgende Steuerjahre ansässig ist, wird mit Wirkung des vierten Steuerjahres gewöhnlich ansässig. Eine Einzelperson, die in Irland gewöhnlich ansässig gewesen ist, ist mit dem Ende des dritten Steuerjahres, in dem die Einzelperson ihren Wohnsitz nicht in Irland hat, nicht mehr gewöhnlich ansässig. Eine Einzelperson, die in Irland ansässig ist und ihren gewöhnlichen Wohnsitz 2013 in Irland hat und in diesem Jahr aus Irland wegzieht, gilt noch bis zum Ende des Steuerjahres 2016 als gewöhnlich in Irland ansässig.

VEREINIGTE STAATEN

RUNDSCHREIBEN 230. DIE FOLGENDE NACHRICHT BASIERT AUF DEN US-FISKUSREGELUNGEN, WELCHE DIE PRAXIS DES US-FINANZAMTS REGELN: (1) IRGENDWELCHER HIERIN ENTHALTENER US-BUNDESSTEUERRAT, INKLUSIVE JEGLICHER HIERAUF BEZOGENER MEINUNG, IST NICHT BEABSICHTIGT UND DARF NICHT VERWENDET WERDEN, UND KANN NICHT VON EINEM STEUERZAHLER MIT DEM ZIEL DAS US-BUNDESSTEUERSTRAFEN, DIE DEM STEUERZAHLER AUFERLEGT WERDEN KÖNNEN, ZU UMGEHEN; (2) EIN SOLCHER RAT ZUR UNTERSTÜTZUNG ODER ALS MARKETING FÜR DIE HIERIN BESCHRIEBENEN TRANSAKTIONEN (ODER NACH ANSICHT EINES BERATERS); UND (3) JEDER STEUERZAHLER MUSS DEN RAT EINES UNABHÄNGIGEN STEUERBERATERS SUCHEN, WENN ES DIE INDIVIDUELLEN ANGELEGENHEITEN DES STEUERZÄHLERS BETRIFFT.

DIE DISKUSSION HIERIN IST AUSSCHLIESSLICH INFORMATIVER NATUR UND BEZIEHT SICH PRIMÄR AUF KONSEQUENZEN DER US-STEUERN, WELCHE FÜR EINEN BESTIMMTEN ANTEILSEIGNER VON BEDEUTUNG SEIN KÖNNEN. JEDER ZUKÜNFTIGE ANTEILSEIGNER SOLLTE SEINEN PROFESSIONELLEN STEUERBERATER IN BEZUG AUF DIE STEUER-ASPEKTE EINER INVESTITION IN LONGLEAF AUFSUCHEN. STEUERKONSEQUENZEN KÖNNEN, ABHÄNGIG VOM STATUS EINES BESTIMMTEN ANTEILSEIGNERS, VARIIEREN. ZUSÄTZLICH KÖNNEN SPEZIALBEDINGUNGEN (HIERIN NICHT BESCHRIEBEN) FÜR PERSONEN, DIE NICHT DIREKT ANTEILSEIGNER VON LONGLEAF SIND, JEDOCH ALS SOLCHE ANGESEHEN WERDEN AUFGRUND BESTIMMTER REGELUNGEN, ZUR ANWENDUNG KOMMEN.

Die Fonds streben keine Anordnung des US-Finanzamts (die „Behörde“) oder einer anderen US-Bundes-, Staats- oder Lokalbehörde an, in Bezug auf US-Steuerangelegenheiten, die den Fonds beeinflussen, noch haben sie eine beratende Stellung in Bezug auf US-Steuerangelegenheiten.

Die folgende Diskussion fasst bestimmte Konsequenzen der US-Bundeseinkommenssteuer nur allgemein zusammen und gibt nicht vor, sich mit allen Konsequenzen der US-Bundeseinkommenssteuer, die den Fonds oder sämtliche Anlegerkategorien betreffen, wovon einige Spezialregelungen unterliegen, zu befassen. Insbesondere weil US-Personen, wie für die US-Bundeseinkommenssteuerzwecke definiert (hierin als US-Halter bezeichnet und nachstehend beschrieben), wenn es sich nicht um „steuerbefreite US-Personen“ (nachstehend definiert) handelt und dürfen im Allgemeinen nicht in den Fonds investieren, bezieht sich die Diskussion nicht auf die Konsequenzen der US-Bundeseinkommenssteuer für diese Anteilseigner. Es wird jedem zukünftigen Anleger dringend geraten, einen Steuerberater in Bezug auf die spezifischen Konsequenzen einer Fondsanlage gemäss US-Bundes-, Staats-, Lokal- oder Auslandseinkommenssteuergesetze, sowie in Bezug auf spezifische Schenkungs-, Nachlass- und Erbschaftssteuerangelegenheiten zu konsultieren.

Wie hierin verwendet, beinhaltet die Bezeichnung „US-Halter“ einen US-Staatsbürger oder eine in den Vereinigten Staaten ansässige Person (gemäss Definition der Bundeseinkommenssteuerzwecke der Vereinigten Staaten); jede Körperschaft, die als Partnerschaft oder Unternehmen betreffend US-Steuerzwecke angesehen wird, die gegründet oder organisiert ist in oder gemäss den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines dazugehörigen Staates (inklusive District of Columbia); jede andere Partnerschaft, die als US-Halter gemäss zukünftigen Regelungen des US-Finanzministeriums; jeder Nachlass, dessen Einkommen unabhängig von der Quelle US-steuerpflichtig ist; und jeder Trust der einem US-Gericht unterliegt, sowie all substantiellen Entscheidungen, die einer oder mehreren US-Steuerbehörden unterliegen. Personen, die ihre US-Staatsbürgerschaft verloren haben und ausserhalb der Vereinigten Staaten leben können trotzdem unter gewissen Umständen als US-Halter angesehen werden. Personen, die aus Sicht der Vereinigten Staaten als Ausländer gelten, jedoch während der vorherigen zwei Jahre 183 Tage oder mehr in den Vereinigten Staaten verbracht haben, sollten ihren Steuerberater anfragen, ob sie als in den Vereinigten Staaten ansässig gelten.

Bei der folgenden Diskussion wird davon ausgegangen, dass jeder Fonds als unterschiedliches Unternehmen für US-Bundeseinkommensteuerzwecke behandelt wird. Die Gesetzeslage ist in diesem Bereich unsicher. Es ist aber möglich, dass das US-Finanzamt dies anders sieht und Longleaf (inklusive jeden daraus entstandenen Fonds) als einzelne Körperschaft für US-Bundessteuerzwecke ansieht.

US-Handel oder Geschäft

Abschnitt 864(b)(2) des US-Finanzamtsgesetzes von 1986, wie geändert (das „IRC“), liefert einen sicheren Hafen (der „Sichere Hafen“), der auf eine nicht US-Körperschaft (ausser Wertpapierhändler), die in den USA Wertpapiere handelt (inklusive Verträge oder Optionen für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren) für eigene Zwecke handelt, anwendbar, entsprechend solcher nicht US-Körperschaft, die nicht als im US-Handel oder Geschäft tätig sind, angesehen werden. Der sichere Hafen verfügt auch, dass ein nicht US-Unternehmen (ausser Rohstoffhändler), das in den USA für eigene Zwecke im Rohstoffhandel tätig ist, nicht als eine Firma angesehen wird, welche im US-Handel oder Geschäft tätig ist, wenn „die Rohstoffe kommerziell in einem organisierten Rohstoffumtausch gehandelt werden und wenn die Transaktion eine Art kommerziell verwendete darstellt“. Gemäss vorgeschlagener Regelungen wird ein nicht US-Steuerzahler (ausser ein Aktien-, Wertpapier- oder Derivatenhändler), der Transaktionen in den Vereinigten Staaten betreffend Derivate (inklusive (i) Derivate basierend auf Aktien, Wertpapieren und gewisse Rohstoffe, und (ii) bestimmte spekulative Verträge basierend auf Zinsraten, Aktienkapital oder bestimmte Rohstoffe und Währungen) für eigene Zwecke durchführt, nicht als Firma, die in den US-Handel oder Geschäft tätig ist, angesehen. Obgleich die vorgeschlagenen Regelungen nicht abschliessend sind, hat das Finanzamt in der Präambel der vorgeschlagenen Regelungen angezeigt, dass für Perioden, die vor dem Datum des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Regelungen, können Steuerzahler jede angemessene Position in Bezug auf die Anwendung von Abschnitt 864 (b) (2) des IRC zu Derivaten einnehmen und dass eine Position, die mit den vorgeschlagenen Regelungen übereinstimmt, als eine angemessene Position gilt.

Basierend auf dem Vorangehenden beabsichtigen die Fonds, ihre Geschäfte in einer solchen Weise zu führen, dass die Anforderungen des Sicheren Hafens erfüllt werden. Sollten die Handelsaktivitäten von Wertpapieren und Rohstoffe eines Fonds keinen US-Handel oder Geschäft darstellen, ausgenommen in den nachstehend beschriebenen begrenzten Umständen, darf ein Fonds nicht der regulären US-Einkommenssteuer auf die Handelseinkommen, unterliegen. Wenn jedoch aus einem Fonds bestimmte Aktivitäten als nicht der im Sicheren Hafen beschriebenen Art entsprechen, können die Fondsaktivitäten dem US-Handel oder Geschäft unterliegen, in welchem Fall der Fonds der US-Einkommens- und Ertragssteuer aufgrund dieser Aktivitäten unterliegen würde.

Selbst wenn die Wertpapierhandelstätigkeit eines Fonds nicht dem US-Handel oder Geschäft entspricht, unterliegen Gewinne, die durch den Kauf oder Verkauf von Aktien oder Wertpapieren (ausser Schuldpapiere ohne Anteilekapitalkomponenten) von US-Vermögenswerten (wie in Abschnitt 897 des IRC definiert) („USRPHCs“) verwirklicht wurden, der US-Einkommenssteuer auf einer Nettobasis. Jedoch kann eine Ausnahme dieser Richtlinie der Besteuerung zutreffen, wenn ein solches USRPHC über eine Wertpapierkategorie verfügt, die regulär auf einem bestehenden Wertpapiermarkt gehandelt wird und der Fonds allgemein nicht mehr (und es nicht beabsichtigt war, dass dieser unter bestimmten Zuordnungsregeln gehalten hat) als 5 % des Wertes einer normalerweise gehandelten Klasse von Aktien oder Wertpapieren eines solchen USRPHC und dies jederzeit während der Fünfjahresperiode, die am Veräusserungsdatum endet. Ausserdem wäre ein Fonds beabsichtigt, dass er im US-Handel oder Geschäft als Ergebnis von Anteilen an einer US-Partnerschaft oder einem ähnlichen Besitztum, tätig wird, unterliegen die aus dieser Anlage erzielten Zinsen, Einkünfte und Gewinne der US-Einkommens- und Ertragssteuer.

Vertrauen der Anleger zu den Empfehlungen über US-Bundessteuern in diesem Verkaufsprospekt: Die in diesem Prospekt enthaltene Besprechung in Bezug auf US-bundessteuerliche Erwägungen ist nicht dazu vorgesehen bzw. wurde nicht geschrieben, um Strafmassnahmen zu umgehen und kann nicht zu diesem Zweck verwendet werden. Diese Besprechung wurde zur Unterstützung der Förderung bzw. Vermarktung der in diesem Verkaufsprospekt angesprochenen Transaktionen oder Angelegenheiten geschrieben. Jeder Steuerzahler sollte in Bezug auf die US-Bundessteuern auf Basis der individuellen Umstände des Steuerzahlers bei einem unabhängigen Steuerberater um Rat suchen.

Foreign Account Tax Compliance Act - Steuergesetz zur Einhaltung der Versteuerung von ausländischen Konten

FATCA trat in den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahr 2010 in Kraft. Mit ihm wird eine Reihe neuer Anforderungen zur Identifizierung der Kunden, dem Berichtswesen und der Quellensteuern für ausländische (d. h., Nicht-US-) Finanzinstitute (Foreign Financial Institutions - „FFIs“) eingeführt, die darauf abzielen, zu verhindern, dass Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika und dort ansässige Personen US-amerikanische Steuern durch Halten ihrer Vermögenswerte in Finanzkonten ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika bei solchen FFIs vermeiden. Der Begriff „FFI“ ist sehr breit definiert und daher werden Longleaf, die Fonds und bestimmte Finanzintermediäre, die einen Vertrag mit der Gesellschaft geschlossen haben, als FFIs betrachtet.

Nachfolgend erläutern wir allgemein die Anwendung von FATCA auf Longleaf sowie auf die vorhanden und zukünftigen Investoren oder Anteilhaber. Dies geschieht lediglich zur allgemeinen Information und kann nicht als Steuerberatung angesehen werden und diese Regelungen sind möglicherweise nicht auf die persönlichen Umstände eines Anteilhabers anwendbar. Investoren müssen sich mit ihren unabhängigen Steuerberatern bezüglich der für sie entstehenden steuerlichen Folgen eines Kaufs, der Inhaberschaft und

der Veräusserung ihrer Anteile, einschliesslich der steuerlichen Folgen gemäss US-Bundesrecht (und allen voraussichtlichen Änderungen der anwendbaren Gesetze) in Verbindung setzen.

FPI-Vereinbarungen und Einbehaltung nach FATCA

FATCA verlangt allgemein von FPIs, dass sie eine Vereinbarung (die „FATCA-Vereinbarung“) mit dem U.S Internal Revenue Service (der „IRS“) abschliessen, in der sie sich bereit erklären, alle Informationen bezüglich der von ihnen gehaltenen meldepflichtigen US-Konten an die IRS zu übergeben. Die IRS vergibt eine Global Intermediary Identification Number („GIIN“) für jedes FPI, das die FPI-Vereinbarung abgeschlossen hat, mit der der Status des FPI als teilnehmendes FPI bestätigt wird. Wenn ein FPI keine FPI-Vereinbarung abschliesst und nicht anderweitig freigestellt ist, wird es als nicht teilnehmendes FPI behandelt und kann so einer Quellensteuer in Höhe von 30 % auf „Withholdable Payments“ oder von ihm erhaltene „Passthru Payments“ (wie in FATCA definiert) unterliegen (zusammenfassend „FATCA Withholding“), ausser, wenn das FPI dem FATCA gemäss anderen zulässigen Alternativen entspricht, wie die auf Longleaf und die Fonds nachstehend beschriebene anwendbare Alternative. Withholdable Payments beinhalten im Allgemeinen (i) alle festen oder bestimmbar jährlichen oder regelmässigen US-Einkünfte („US-Source FDAP Income“) und (ii) die Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder anderweitiger Veräusserungen jeglicher Vermögenswerte, auf die Zinsen oder Dividenden anfallen können und die US-Source FDAP Income sind. Der Begriff „Passthru Payment“ wurde zum Zweck des Abschnitts 1471 des Code definiert, um allgemein von einem FPI vorgenommene Withholdable Payments und Zahlungen, die Withholdable Payments zuzuweisen sind, einzuschliessen.

Anwendung des FATCA auf Longleaf

Die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Irland haben ein zwischenstaatliches Abkommen (das „irische IGA“) getroffen, das einen Rahmen für die Zusammenarbeit und die Übermittlung von Informationen zwischen den beiden Ländern schafft und Alternativen für FPIs in Irland vorsieht, einschliesslich für Longleaf, nach denen sie die Bestimmungen des FATCA erfüllen können, ohne mit der IRS eine FATCA-Vereinbarung abzuschliessen. Gemäss dem irischen IGA registriert Longleaf sich als ein Reporting Model 1 FPI (wie in den FATCA definiert) und erhält eine GIIN. Gemäss den Bestimmungen des irischen IGA meldet die Verwaltungsgesellschaft alle von ihm gehaltenen US Reportable Accounts und berichtet bestimmte Informationen zu solchen US Reportable Accounts an das Irish Office of Revenue Commissioners (die „Revenue Commissioners“) im Namen von Longleaf, die diese Informationen wiederum an die IRS weitergeben.

Anwendung von FATCA auf die Anleger

Alle bestehenden und zukünftigen Anleger im Fonds müssen der Verwaltungsstelle alle Informationen vorlegen, die die Verwaltungsstelle zur Bestimmung verlangt, ob ein Anteilinhaber ein steuerpflichtiges US-Konto ist oder sich anderweitig für die Befreiung gemäss FATCA qualifiziert. Wenn Aktien von einem Non-FPI Nominee in einem Treuhandkonto (Nominee Account) zugunsten des zugrunde liegenden wirtschaftsberechtigten Eigentümers gehalten werden, ist der wirtschaftsberechtigte Eigentümer ein Kontoinhaber gemäss FATCA und die vorgelegten Informationen müssen die des wirtschaftsberechtigten Eigentümers sein.

Bitte beachten Sie, dass der Begriff „US Reportable Account“ nach FATCA für mehr Anleger zutrifft, als der Begriff „US-Bürger“ gemäss Regulation S des 1933 Act. Die Definition dieser beiden Begriffe entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Definitionen“ im Anhang III des Verkaufsprospekts. Anleger müssen ihren Rechtsberater oder Steuerberater bezüglich der Frage, ob eine dieser Definitionen auf sie anwendbar ist, konsultieren.

Umsetzung und Zeitplan

Die FATCA sieht Übergangsfristen für die Umsetzung der FATCA Withholding vor Einbehaltungen auf Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der Veräusserung von Anlagen und auf Passthru Payments beginnen am 31. Dezember 2016.

Wie bei jeder möglichen Investition können die Steuerkonsequenzen einer Investition in Aktien bei einer Analyse der Investition in einen Fonds wesentlich sein. US-Steuerzahler, die in einen Fonds investieren, sollten die Steuerkonsequenzen einer solchen Investition berücksichtigen, bevor sie Anteile kaufen. Das Verkaufsprospekt fasst bestimmte Konsequenzen der US-Bundeseinkommenssteuer nur allgemein zusammen und gibt nicht vor, sich mit allen Konsequenzen der US-Bundeseinkommenssteuer, die den Fonds oder sämtliche Anlegerkategorien betreffen, wovon einige Spezialregelungen unterliegen, zu befassen. Bei der Diskussion wird davon ausgegangen, dass kein US-Steuerzahler 10 % oder mehr der kombinierten Gesamtstimmrechtsvollmachten von allen Anteilen direkt besitzt oder indirekt besitzt oder aufgrund bestimmter Steuerrechtsbestimmungen als Inhaber betrachtet wird und diese dadurch seinem Eigentum zuzurechnen sind. Der Manager kann jedoch nicht garantieren, dass dies immer der Fall sein wird. Bei der Diskussion wird davon ausgegangen, dass Longleaf keine Rechtsansprüche (anders als ein Gläubiger) an jeglicher „Immobilien-Holding in den Vereinigten Staaten“, so wie in dem Code definiert, besitzt. Es wird jedem zukünftigen Anleger dringend geraten, einen Steuerberater in Bezug auf die spezifischen Konsequenzen einer Fondsanlage gemäss US-Bundes-, Staats-, Lokal- oder

Auslandseinkommenssteuergesetze, sowie in Bezug auf spezifische Schenkungs-, Grundbesitz- und Erbschaftssteuerangelegenheiten zu konsultieren.

Bei der folgenden Diskussion wird davon ausgegangen, dass Longleaf einschliesslich jeder seiner Fonds, als eine einzelne juristische Person für US-Bundeseinkommensteuerzwecke behandelt wird. Die Gesetzeslage ist in diesem Bereich unsicher. Deshalb kann es möglich sein, dass die IRS eine konträre Ansicht vertreten könnte und jeder Fonds von Longleaf als eine einzelne FFI zum Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer behandelt wird.

Rücknahme von Anteilen

Ein Gewinn, der durch den Anteilseigner, der eine nicht US-Person im Sinne des IRC („nicht US-Anteilseigner“) darstellt, und durch den Verkauf, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen verwirklicht wurde, die als Kapitalvermögenswert im Allgemeinen nicht von der US-Einkommenssteuer betroffen sind, vorausgesetzt der Gewinn ist nicht effektiv mit dem Handel oder Geschäft in den Vereinigten Staaten verbunden. Im Falle von nicht in den USA ansässigen Einzelpersonen unterliegt ein solcher Gewinn jedoch einer 30 % (oder tiefer) US-Steuer, wenn (i) eine solche Person 183 Tage oder mehr des Steuerjahres in den Vereinigten Staaten (auf der Basis eines Kalenderjahres, sofern die ausländische Einzelperson vorher ein anderes Steuerjahr gegründet hat) anwesend war und (ii) ein solcher Gewinn aus US-Quellen erzielt wurde.

Im Allgemeinen wird die Quelle des Gewinnes aus Verkauf, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen durch den Wohnsitz des Anteilseigners bestimmt. Zwecks der Bestimmung der Gewinnquelle, definiert das IRC den Sitz in einer solchen Art, die darin resultieren kann, dass eine Einzelperson, die ansonsten eine nicht ansässige Person in Bezug auf die Vereinigten Staaten zum Zweck der Bestimmung der Einkommensquelle als in den USA ansässig erachtet wird. Jeder mögliche einzelne Anteilseigner, der als in den USA während 183 Tagen oder länger (in einem Steuerjahr) anwesend erachtet wird, sollte seinen Steuerberater in Bezug auf eine mögliche Anwendung dieser Regelung konsultieren.

Ein Gewinn, der durch einen nicht US-Anteilseigner durch die Tätigkeit eines US-Handels oder Geschäfts verwirklicht wurde, unterliegt der US-Bundeseinkommenssteuer nach Verkauf, Umtausch oder Rückzahlung von Anteilen, wenn dieser Gewinn effektiv mit seinem US-Handel oder Geschäft verbunden ist.

Nicht US-Anteilseigner können aufgefordert werden, bestimmte Bescheinigungen zu einem Fonds hinsichtlich der Nutzniessungsberechtigung von Anteilen und dem nicht US-Status eines solchen Nutzniessungsberechtigten vorzulegen, um von der US-Informationspflicht und der Zurückhaltung der Rücknahme von Anteilen befreit zu werden.

Steuerbefreite US-Personen

Die Bezeichnung „Steuerbefreite US-Person“ bedeutet, dass eine US-Person im Sinne des IRC von der Bezahlung einer US-Bundeseinkommenssteuer befreit ist. Im Allgemeinen ist eine steuerbefreite US-Person von der Bundeseinkommensteuer auf bestimmten Einkommenskategorien wie Dividenden, Zinsen, Kapitalgewinne und ähnliche Einkommen, die durch Wertpapieranlage oder Handelsaktivitäten, verwirklicht wird, befreit. Diese Art des Einkommens ist befreit, selbst wenn es durch den Handel mit Wertpapieren, was Handel oder Geschäft darstellt, erzielt wird. Diese allgemeine Steuerbefreiung trifft nicht auf das „unabhängige steuerpflichtige Geschäftseinkommen“ („UBTI“) einer steuerbefreiten US-Person. Im Allgemeinen, und ausgenommen wie oben erwähnt, in Bezug auf bestimmte Klassen der befreiten Handelstätigkeit, beinhaltet UBTI das aus einem Handel oder Geschäft erzielte Einkommen oder den Gewinn, dessen Betrieb zur Ausübung oder zur Leistung der steuerbefreiten US-Person im Wesentlichen unabhängig vom Zweck oder Funktion der Person ist. UBTI schliesst auch (i) das Einkommen ein, das durch eine steuerbefreite US-Person durch schuldfinanzierten Besitz und (ii) Gewinne, die durch die Veräusserung durch eine steuerbefreite US-Person eines schuldfinanzierten Besitzes erzielt wurde.

1996 erwägte der Kongress, ob unter bestimmten Umständen Einkommen, das durch den Anteilebesitz einer nicht US-Körperschaft als UBTI in einem Umfang, dass es als direkt durch den Anteilseigner erzielt Einkommen gelten würde, zu behandeln sei. Abhängig von einer kleinen Ausnahme für bestimmte Einkommen von Versicherungsgesellschaften lehnte es der Kongress ab, das IRC dahingehend zu ändern. Dementsprechend basierend auf den Grundregeln dieser Gesetzgebung, sollte eine steuerbefreite US-Person, die in ein nicht US-Unternehmen wie einen Fonds investiert, kein UBTI in Bezug auf unverschuldete Wertpapierinvestitionen realisieren. Steuerbefreiten US-Personen wird dringend empfohlen, sich mit ihrem eigenen Steuerberater hinsichtlich der US-Steuerkonsequenzen einer Anlage in einen Fonds in Verbindung zu setzen.

Von jedem Fonds wird erwartet, ein „passives Auslandsanlageunternehmen“ („PFIC“) im Sinne von Abschnitt 1297 (a) des IRC zu sein. Infolgedessen unterliegt ein US-Halter, der ein direktes oder indirektes Interesse an den Fondsanteilen hat, im Allgemeinen speziellen Steuerrichtlinien, die einen Aufschub der US-Besteuerung der Anteile der Fondseinnahmen zu verhindern. Die PFIC Richtlinien gelten für einen Anteilseigner, der eine steuerbefreite US-Person ist, nur wenn eine Dividende aus dem Fonds der US-Bundeseinkommensbesteuerung des Anteilseigners unterliegt (z. B., wenn das Interesse des Anteilseigners am Fonds schuldfinanzierter Besitz wäre). Es sollte jedoch

angemerkt werden, dass die vorgeschlagenen Regelungen, die rückwirkend angewendet werden sollten, individuelle Alterssparpläne und andere steuerbefreite Trust (aber keine qualifizierten Pläne) anders als steuerbefreite US-Personen behandeln können, indem sie die Begünstigten solcher Trusts wie PFIC Anteilseigner behandeln und dadurch solche Personen dem PFIC unterliegen.

Es bestehen spezielle Betrachtungen, die von bestimmten Begünstigten gemeinnütziger Nachlassstiftungen, die in Fonds investieren, in Betracht gezogen werden sollten. Gemeinnützige Nachlassstiftungen sollten ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der Steuerkonsequenzen solcher Anlagen ihrer Begünstigten kontaktieren.

Meldepflichten für US-Personen

Jede US-Person (wie in Anhang IV definiert), die 10 % oder mehr (unter Beachtung bestimmter Gewinnzurechnungsbestimmungen) einer kombinierten Gesamtstimmrechtsvollmacht oder des Gesamtwertes aller Anteilsklassen eines nicht US-Unternehmens besitzt, wie z. B. einen Fonds, wird aufgefordert, eine Informationserklärung, die bestimmte Offenlegungen betreffend den beantragenden Anteilsinhabern oder andere Anteilsinhaber und das Unternehmen enthält, auszufüllen und einzureichen. Der Fonds hat sich nicht verpflichtet, alle Informationen, die zur Vervollständigung einer Steuererklärung nötig sind, über einen Fonds oder seine Anteilseigner zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich muss eine US-Person im Sinne des IRC, die Bargeld an ein nicht US-Unternehmen transferiert, diese Übertragung melden, wenn (i) direkt nach der Übertragung diese Person mindestens 10 % der Gesamtstimmrechtsvollmacht (direkt, indirekt oder durch Zuordnung) oder den Gesamtwert des Unternehmens hält oder (ii) die Höhe des transferierten Bargeldes durch diese Person (oder eine bevollmächtigte Person) an ein solches Unternehmen innert der Zwölfmonatsperiode ab dem Tag der Übertragung 100.000 USD übersteigt.

Jeder US-Halter, der als direkter oder indirekter PFIC Anteilseigner angesehen wird, wird auch verpflichtet sein, solche Informationen jährlich an das US-Finanzministerium, unabhängig ob diese Personen PFIC Einkommen oder Ausschüttungen innert eines Steuerjahres erzielt hat, zu melden. Für die steuerpflichtigen Jahre, die nach März 2010 anfangen, werden Einzelpersonen, die ausländische Finanzvermögen halten (inklusive Fondsanteile), die einen Gesamtwert von mehr als \$50'000 betragen, dazu verpflichtet, solche Angaben auf einer US-Steuererklärung anzugeben. Signifikante Strafen werden fällig, sollte eine Offenlegung nicht durchgeführt werden oder bestimmte steuerliche Unterzahlungen, die sich auf nicht angegebene Fondsanteile und andere meldepflichtige ausländische Finanzwerte, vorliegen. Anteilseigner sollten ihre eigenen US-Steuerberater betreffend Meldepflicht, inklusive eine potentiellen Verpflichtung, Formular TD F 90-22.1 beim US-Finanzministerium einreichen zu müssen, konsultieren.

Ausserdem können bestimmte US-Personen im Sinne des IRC, die das Formular 8886 („Meldepflicht betreffend Transaktions-Offenlegungserklärung“) zusammen mit ihrer Steuererklärung einreichen müssen, sowie eine Kopie von Formular 8886 an die Behörde zur Steuerbefreiung übermitteln, wenn ein Fonds mit gewissen „meldepflichtigen Transaktionen“ im Sinne der kürzlich veröffentlichten US-Steuerrichtlinien zusammenhängt. Wenn das Finanzamt nach Einreichung der Steuererklärung für das Jahr, in dem der Fonds in die Transaktion eingebunden war, eine Transaktion als meldepflichtig einstuft, muss der meldepflichtige Anteilseigner das Formular 8886 in Bezug auf diese Transaktion innert 90 Tagen nach dem Entscheid des Finanzamts, einreichen. Anteilsinhaber, die diesen Bericht einreichen müssen, schliessen US-Personen im Sinne des IRC ein, wenn ein Fonds als „kontrolliertes Auslandsunternehmen“ klassifiziert wird und diese US-Person 10 % der Stimmrechte hält. In bestimmten Situationen kann auch die Anforderung bestehen, dass eine Liste der in solchen Transaktionen teilnehmenden Personen geführt wird, welche der Behörde bei Bedarf zur Verfügung gestellt wird. Des Weiteren kommt zur Anwendung, dass, falls eine US-Person im Sinne des IRC einen Verlust aufgrund einer Veräusserung von Anteilen erleidet, dieser Verlust als „meldepflichtige Transaktion“ für diesen Anteilsinhaber angesehen werden könnte, wodurch dieser Anteilsinhaber das Formular 8886 einreichen müsste. Eine signifikante Geldstrafe wird Steuerzahlern auferlegt, welche die geforderte Offenlegung nicht durchführen. Die Geldstrafe beträgt im Allgemeinen \$10'000 für natürliche Personen und \$50'000 für andere Personen (auf \$100'000, beziehungsweise auf \$200'000 erhöht, wenn es sich bei der meldepflichtigen Transaktion um eine „gelistete“ handelt). Anteilseignern, die US-Personen im Sinne des IRC sind (inklusive steuerbefreite US-Personen), wird dringend empfohlen, ihren Steuerberater hinsichtlich der Anwendung dieser Meldepflichten betreffend ihrer spezifischen Situation und der oben erwähnten Geldstrafe zu kontaktieren.

ALLGEMEIN

VERSAMMLUNGEN

Der Treuhänder oder die Anlageverwaltungsgesellschaft können jederzeit eine Anteilseignerversammlung einberufen.

Die Versammlung muss den Anteilseignern mindestens vierzehn (14) Tage im Voraus mitgeteilt werden. Die Mitteilung gibt den Ort, Tag und die Zeit der Versammlung sowie die Traktandenliste an. Eine Kopie der Einladung muss dem Treuhänder per Post zugesandt werden, es sei denn, der Treuhänder hat die Versammlung einberufen. Eine Kopie der Einladung muss der Anlageverwaltungsgesellschaft per Post zugesandt werden, es sei denn, die Anlageverwaltungsgesellschaft hat die Versammlung einberufen. Wird die Einladung versehentlich nicht versendet oder durch einen oder mehrere Anteilseigner nicht erhalten, setzt die Durchführung der Versammlung nicht ausser Kraft.

Die Beschlussfähigkeit liegt bei zwei anwesenden Anteilseignern oder deren bevollmächtigten Stellvertretern, die mindestens 5 % der ausgegebenen Anteile besitzen. Es dürfen keine Geschäfte durchgeführt werden, wenn das erforderliche Quorum bei Geschäftseröffnung nicht anwesend ist.

Ist das Quorum nicht innert einer halben Stunde nach mitgeteiltem Versammlungsbeginn anwesend, muss die Versammlung auf einen Tag und eine Zeit verschoben werden, die mindestens sieben (7) Tage nach dem ursprünglichen Datum liegt und an einem Ort, der durch den Vorsitzenden bestimmt wird und die Anteilseigner persönlich oder durch einen bevollmächtigten Stellvertreter anwesend und ein Quorum bilden. Es wird keine Mitteilung betreffend der verschobenen Anteilseignerversammlung verschickt.

Bei jeder Versammlung (i) wird die Anwesenheit jedes Anteilseigners oder seines Stellvertreters per Handzeichen überprüft und hat eine Stimme und (ii) bei einer Abstimmung berechtigt die Anzahl Anteile, der jeder anwesende Anteilseigner oder sein Stellvertreter besitzt, zu einer Stimme.

BERICHTE AN DIE ANTEILSEIGNER

Anteilseigner erhalten einen Jahresbericht, der die geprüften Bilanzen des relevanten Fonds für die Zeitperiode gültig bis 31. Dezember von jedem Jahr enthält. Die Jahresberichte stehen den Anteilseignern zur Verfügung oder werden gemäss entsprechendem Gesetz den Anteilseignern innert 4 Monaten nach Abschluss des relevanten Jahres zugesandt. Zusätzlich erhalten die Anteilseigner einen Halbjahresbericht für das Halbjahr bis zum 30. Juni jeden Jahres, der eine ungeprüfte Halbjahresbilanz für den relevanten Fonds einschliesst. Die Anteilseigner erhalten den Halbjahresbericht innert 2 Monaten nach Ende der betreffenden Periode.

MITTEILUNGEN

Mitteilungen können den Anteilseignern mitgeteilt werden und gelten durch die folgenden Möglichkeiten als ordnungsgemäss überbracht:

| Versandwege | Als empfangen erachtet |
|--|--|
| Persönlich zugestellt | : Der Tag der Lieferung |
| Post | : 3 Arbeitstage nach Versand |
| Telefax | : Positive Übertragungsbestätigung empfangen |
| E-Mail elektronische Kommunikation | oder : Der Tag der Übertragung |

ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann für die folgenden Fälle die elektronische Kommunikation durch den Verwalter oder einer anderen Person im Namen des Trust für und im Namen des Trust veranlassen:

- Einladung zur Anteilseignerversammlung;
- die Bestimmung eines Bevollmächtigten;
- geprüfte Jahresbilanzen und Halbjahresbericht des relevanten Fonds;
- Bestätigungen; und
- der Nettoinventarwert jedes Fonds und der Anteile.

Anteilseigner, die eine elektronische Kommunikation wählen, müssen der Anlageverwaltungsgesellschaft oder dem Verwalter als dessen Beauftragten, ihre E-Mail-Adresse mitteilen. Papierausgaben dieser Dokumente sind nach wie vor erhältlich.

PUBLIKATION DER PREISE

Ausser in Fällen, in denen die Bestimmung der Kauf- und Rücknahmepreise zurückgestellt wurden, wie im Abschnitt „ADMINISTRATION VON LONGLEAF - Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Fonds und der Anteile“ beschrieben, werden die Kauf- und Rücknahmepreise der Anteile von jedem Fonds auf www.bloomberg.com, www.lipperweb.com und www.morningstar.com nach jedem Handelstag publiziert und aktualisiert. Die Preise für Verkauf und Rücknahme der Anteile der einzelnen Fonds können im Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft auf anderen Websites oder in anderen, durch die Anlageverwaltungsgesellschaft bestimmten Publikationen veröffentlicht werden.

BEENDIGUNG VON LONGLEAF

Longleaf oder ggf. ein Fonds können wie hierin unter folgenden Umständen und durch den Vermögensverwalter verfügt, geschlossen werden:

- wenn ein ausserordentlicher Beschluss durch die Anteilseigner oder durch die Anteilseigner des relevanten Fonds und nicht später als sechs (6) und nicht früher als vier (4) Wochen informiert wurde, bestimmt und die Rücknahme der Anteile genehmigt wurde;
- jederzeit und vorausgesetzt, dass den Anteilseignern die Mitteilung nicht früher als vier und nicht später als sechs Wochen zugeschickt wurde;
- wenn Longleaf kein zugelassener Investmentfonds mehr ist oder wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft es als angemessen ansieht, dass der Trust nicht mehr zugelassen ist und entsprechende Rechtsauskünfte eingeholt hat;
- wenn ein Gesetz in Kraft tritt, das die Illegalität oder, gemäss angemessener Meinung der Anlageverwaltungsgesellschaft, die Unmöglichkeit oder Unratsamkeit der Weiterführung von Longleaf oder dessen Fonds bestätigt;
- wenn innert einer Frist von drei Monaten nach dem schriftlichen Rücktritt der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Treuhänder keinen Nachfolger gefunden hat;
- wenn innert einer Frist von drei Monaten nach dem schriftlichen Rücktritt des Investmentmanagers die Anlageverwaltungsgesellschaft keinen Nachfolger gefunden hat;
- wenn innert einer Frist von sechs Monaten nach dem schriftlichen Rücktritt des Treuhänders die Anlageverwaltungsgesellschaft keinen Nachfolger gefunden hat; oder
- wenn der Nettoinventarwert eines Fonds unter €10'000'000 fällt.

Longleaf oder einer seiner Fonds kann durch den Treuhänder in Schriftform nach Auftreten eines der folgenden Fälle gekündigt werden:

- wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft in Liquidation geht (ausgenommen eine freiwillige Liquidierung mit dem Zweck einer Neugründung oder einer vorgängig in schriftlicher Form durch den Treuhänder genehmigte Fusionierung) oder das Geschäft erlischt oder falls ein Empfänger in Bezug auf Vermögen durch die Anlageverwaltungsgesellschaft ernannt wurde oder falls ein Unternehmensprüfer durch die Anlageverwaltungsgesellschaft gemäss Gesellschaftsrecht, 1990, bestimmt wurde; oder

- (b) wenn ein Gesetz in Kraft tritt, das die Illegalität oder, gemäss angemessener Meinung des Treuhänders, die Unmöglichkeit oder Unratsamkeit der Weiterführung von Longleaf oder dessen Fonds bestätigt; oder
- (c) wenn innert einer Frist von sechs Monaten nach schriftlichem Rücktritt des Treuhänders die Anlageverwaltungsgesellschaft keinen neuen Treuhänder gemäss dem Longleaf-Treuhandvertrag ernennen konnte.

Bei einer Liquidation oder falls alle Anteile in einem Fonds zurückgekauft werden, müssen die verfügbaren Mittel (nach getilgten Gläubigerforderungen) auf einer pro rata Basis auf die Anteilseigner proportional zum Wert, der von ihnen besessenen Anteile im Fonds, aufgeteilt werden. Mit der Zustimmung des Anteilseigners kann der Fonds eine Sachdividende an diesen Anteilseigner vornehmen. Wenn alle Anteile zurückgekauft werden sollen und eine Übertragung des gesamten oder teilweisen Fondsvermögens an eine andere Körperschaft vorgeschlagen werden, kann der Fonds mit der Sanktion eines Sonderbeschlusses der Anteilseigner den Vermögenswert des Fonds in Anteile oder ähnliche Zinse mit äquivalentem Wert in die zu übertragende Körperschaft zur Verteilung unter den Anteilseignern umtauschen.

VERGÜTUNGSPOLITIK

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik erlassen (die „Vergütungspolitik“), die auf Vergütungen jeglicher Art anzuwenden ist, die die Verwaltungsgesellschaft nach den OGAW-Bestimmungen auch unter bestimmten Umständen an bestimmte Personen gezahlt werden.

Durch die Einführung der Vergütungspolitik wird die Verwaltungsgesellschaft eine gute Unternehmensführung sicherstellen und vernünftiges und effektives Risikomanagement Entscheidungen fördern. Insbesondere wird sie sicherstellen, dass das Eingehen von Risiken, welches nicht mit dem Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft, Longleaf, des Longleaf Treuhandvertrags und diesem Prospekt vereinbar ist, nicht gefördert wird. Die Verwaltungsgesellschaft wird sicherstellen, dass damit verbundene Entscheidungen mit der gesamten Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und Longleaf entspricht und wird sich bemühen, potentielle Interessenskonflikte zu vermeiden.

Obwohl die jährliche Gesamtvergütung eines identifizierten Mitarbeiters nach der Vergütungspolitik eine fixe Vergütung (z.B. in Form einer Verwaltungsratsgebühr oder eines Gehalts) und eine leistungsabhängige Komponente vorsehen kann, zahlt die Verwaltungsgesellschaft gegenwärtig keine leistungsabhängige Vergütung.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die Einführung der Politik und wird sicherstellen, dass die Vergütungspolitik jährlich überprüft wird.

Die Vergütungspolitik ist unter www.ucits.longleafpartners.com abrufbar und eine Kopie in Papierform wird auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt.

INTERESSENKONFLIKTE

Die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Direktoren, der Investmentmanager, Verwalter und Treuhänder (kollektiv die „Parteien“) und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, können jeweils als Anlageverwaltungsgesellschaft, Verwaltungsrat, Investmentmanager, Verwalter, Übertragungsagent, Treuhänder oder Verwahrstelle in Bezug auf oder anderweitig beteiligt, an anderen kollektiven Anlagemodellen, die ähnliche Anlageziele wie Longleaf besitzen, tätig sein. Es ist folglich möglich, dass jeder von ihnen, im Verlauf des Geschäfts, in einen möglichen Interessenkonflikt mit Longleaf geraten kann. Alle Parteien müssen sich, zu jeder Zeit, in einer solchen Situation ihren Verpflichtungen gegenüber Longleaf bewusst sein. Die Anlageverwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager, der Verwalter, der Treuhänder und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, können jeweils als Direktion oder Makler für Longleaf tätig sein, vorausgesetzt, dass solche Aktivitäten die Interessen der Anteilseigner nicht benachteiligen und unter normalen Umständen zu Marktbedingungen verhandelt werden und:

- (a) eine durch den Treuhänder als unabhängig und kompetent genehmigte Person (oder im Falle von Transaktionen, die den Treuhänder, die Anlageverwaltungsgesellschaft involvieren) bestätigt, dass der Preis, zu dem die relevante Transaktion durchgeführt wurde, fair ist; oder
- (b) die relevante Transaktion zu den besten Bedingungen auf einer organisatorischen Investmentebene in Übereinstimmung mit den Regeln eines solchen Umtausches durchgeführt wurde;
- (c) falls die Bedingungen, die unter (a) und (b) dargelegt sind, nicht durchführbar sind, wird die relevante Transaktion zu Bedingungen ausgeführt, die der Treuhänder (oder falls Transaktionen den Treuhänder, die Anlageverwaltungsgesellschaft involvieren) gemäss den oben erwähnten Punkten ansieht als angemessen.

Insbesondere kann der Treuhänder u. a. Fonds für Longleaf halten, die den Bestimmungen der Zentralbankrichtlinien 1942 bis 2010 unterliegen (können gelegentlich geändert werden).

Der Investmentmanager wählt Broker und Händler, durch welche die Transaktionen im Namen von Longleaf auf der besten Ausführungsgrundlage durchgeführt werden. Der beste Preis, Wirksamkeit der Kommissionen, Kommissionsäquivalente und andere Transaktionskosten stellen normalerweise einen wichtigen Faktor bei solchen Entscheidungen dar, aber die Wahl berücksichtigt auch die Qualität der Maklerdienstleistungen, inklusive solcher Faktoren wie Durchführungsfähigkeit, Kreditwürdigkeit und finanzielle Stabilität, finanzielle Verantwortlichkeit und Stärke, die Bereitwilligkeit, Forschung und andere Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, die dem Investmentmanager Unterstützung im Anlageentscheidungsprozess bieten, sowie Genehmigungs- und Bereinigungsfähigkeit. Dementsprechend werden Transaktionen nicht immer zum niedrigsten verfügbaren Preis oder Kommission durchgeführt. Der verfügbare Nutzen von tiefen Kommissionsabkommen muss in der Bereitstellung von Anlagedienstleistungen an Longleaf helfen, und diese tiefen Kommissionsabkommen müssen in den periodischen Berichten von Longleaf spezifiziert sein. Der Longleaf-Treuhandvertrag setzt voraus, dass die Verwaltungsstelle die Einschätzung einer kompetenten Person, die durch die Verwaltungsgesellschaft mit Genehmigung des Treuhänders akzeptiert ist, bei der Bestimmung der wahrscheinlichen Realisierung von nicht börsennotierten Wertpapieren, annehmen kann. Der Verwalter kann eine vom Investmentmanager oder einen für diese Zwecke anderen Partner des Investmentmanagers zur Verfügung gestellte Einschätzung annehmen, und Anleger sollten sich bewusst sein, dass unter diesen Umständen ein Interessenkonflikt entstehen kann, da die höhere Einschätzung einer wahrscheinlichen Realisierung der Wertpapiere zu höheren Gebühren an den Investmentmanager führen können.

Der Investmentmanager und/oder seine Partner können, direkt oder indirekt, investieren, oder handhaben oder andere kollektive Anlagesysteme oder Konten beraten, die Vermögensinvestition durch Longleaf gekauft oder verkauft werden kann. Weder der Investmentmanager noch irgendeiner seiner Partner ist verpflichtet, Anlagemöglichkeiten, von denen sie Kenntnis haben oder zugunsten von Longleaf in Bezug auf (oder mit Longleaf teilen oder informieren) solche Transaktionen oder Nutzen, welche der Investmentmanager oder seine Partner durch solche Transaktionen erhalten haben, jedoch werden sie solche Möglichkeiten auf einer gleichen Grundlage zwischen Longleaf und anderen Kunden aufteilen.

Mitarbeiter oder leitende Angestellte des Investmentmanagers oder seiner Partner können direkt oder indirekt Anteile erwerben. Jeder mögliche Erwerb oder Desinvestition von Anteilen durch diese Einzelpersonen dürfen nicht vorteilhafter als jene der Anteilseigner sein. Der Investmentmanager hält sich an interne Verfahren, um sicherzustellen, dass die Grösse und der Zeitplan von Zeichnungen oder Rückkäufen von Anteilen durch solche Einzelpersonen nicht in Konflikt mit den Verpflichtungen gegenüber den Anteilseignern und Longleaf oder Partnern oder leitenden Angestellten geraten.

Ein Direktor kann eine Partei für, oder aber sich für eine Transaktion oder ein Abkommen mit Longleaf sein oder interessieren oder wofür sich Longleaf interessiert, vorausgesetzt dass er dem Verwaltungsrat vorgängig der Ausführung dieser Transaktion oder Abkommen deren Art und den Umfang materiellen Interesses mitgeteilt hat. Sofern der Verwaltungsrat nicht anderweitig entscheidet, kann ein Direktor in Bezug auf jeden Vertrag oder jedes Abkommen oder eines entsprechenden Vorschlages, worin er ein materielles Interesse haben könnte und ein solches Interesse vorgängig bekanntgemacht hat, abstimmen. Ab Datum dieses Verkaufsprospekts, falls nachstehend nicht anders erwähnt, hat kein Direktor oder eine verbundene Person ein Interesse, die Nutzniessung oder keine Nutzniessung, an den Anteilen von Longleaf oder einem Abkommen oder einer Vereinbarung mit Longleaf. Die Direktoren sind darum bemüht, dass ein allfälliger Interessenskonflikt fair gelöst wird.

Michael Kirby ist Leiter der KB Associates, die Beratungsfirma von Longleaf. Steve McBride ist stellvertretender Berater des Investmentmanagers und Gwin Myerberg eine Kundenportfoliomanagerin beim Investmentmanager.

Von Zeit zu Zeit können sich Konflikte zwischen dem Treuhänder und Dritten ergeben, an die er seine Aufgaben überträgt, zum Beispiel wenn eine dritte Partei ein verbundenes Gruppenunternehmen ist, welches Vergütung in Bezug auf andere an Longleaf erbrachte Verwahrdienstleistungen erhält. Im Falle des Auftretens von Interessenkonflikten im normalen Geschäftsverlauf wird die Verwaltungsgesellschaft die geltenden Gesetze beachten.

Alle Parteien sind darum bemüht sicherzustellen, dass mögliche Interessenkonflikte in einer fairen Art gelöst werden und die Interessen der Anteilseigner berücksichtigen.

WESENTLICHE VERTRÄGE

Die folgenden Verträge, die nicht im üblichen Geschäftsablauf eingegangen wurden, wurden abgeschlossen oder sind oder können rechtserheblich sein:

- (a) Der Longleaf-Treuhandvertrag vom 23. Dezember 2009 gemäss dem Longleaf gegründet und die Verwaltungsgesellschaft als verantwortlicher Manager ernannt wurde und der Treuhänder als

verantwortlicher Treuhänder von Longleaf bestimmt wurde und diese am 24. Oktober 2011, am 30. September 2013, am 4. September 2014 und am 26. Oktober 2016 bestätigt und geändert wurden;

Der Treuhänder besitzt alle Vermögenswerte der Fonds in Übereinstimmung mit dem Treuhandvertrag als ein gesonderter und getrennter Trust zur Treuhand der Anleger dieses Fonds.

Der Treuhänder haftet für den Verlust von Finanzinstrumenten des Fonds, die im Rahmen der Verwahrfunktion des Treuhänders verwahrt werden (unabhängig davon, ob der Treuhänder seine Verwahraufgaben bezüglich dieser Finanzinstrumente übertragen hat).

Der Treuhänder wird nicht für den Verlust eines Finanzinstruments aus dem Vermögen eines Fonds freigestellt, wenn er hierfür haftet.

Insbesondere ist der Treuhänder unter anderem verpflichtet, sicherzustellen, dass die Anteile in Übereinstimmung mit dem OGAW-Bestimmungen ausgegeben, zurückgenommen und bewertet werden und dass Erträge gemäß dem Treuhandvertrag und der Gesetzgebung verwendet werden.

Nach dem Treuhandvertrag hat der Treuhänder das Recht, nach einer innerhalb einer dreimonatigen Kündigungsfrist an die Verwaltungsgesellschaft gerichteten Nachricht zu kündigen. Falls innerhalb von sechs Monaten nach der Äußerung des Kündigungswunsches kein Nachfolger gefunden werden, der den Vorgaben der Zentralbank entspricht, kann der Treuhänder die Anleger informieren, dass die ausgegebenen Anteile zurückgenommen werden und der Trust aufgelöst wird. Für den Fall, dass die Zentralbank nach dem Act einen neuen Treuhänder ernannt, wird der Treuhänder sein Amt aufgeben. Der Treuhänder kann von der Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten im Treuhandvertrag beschriebenen Umständen (mit Zustimmung der Zentralbank) abgesetzt werden, z.B. bei Insolvenz oder Abwicklung des Treuhänders.

- (b) Das Verwaltungsvertrag vom 23. Dezember 2009 zwischen der Anlageverwaltungsgesellschaft und dem Verwalter, wodurch der Verwalter zur Ausführung administrativer Aufgaben der Anlageverwaltungsgesellschaft bezüglich Longleaf ernannt wurde; und
- (c) Der Anlageverwaltungsvertrag vom 23. Dezember 2009 zwischen der Anlageverwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager, gemäss dem der Investmentmanager Geldmittel durch das tägliche Investmentmanagement der Vermögenswerte dieser Fonds bereitstellen wird, unter der Leitung und aufgrund der Kontrolle der Anlageverwaltungsgesellschaft und in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und Richtlinien des Fonds und gemäss den Restriktionen, die in diesem Verkaufsprospekt festgelegt sind und jeweils ergänzt werden.

ÄNDERUNG DES LONGLEAF-TREUHANDVERTRAGS

Die Anlageverwaltungsgesellschaft und der Treuhänder sollen abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zentralbank, durch die zusätzlichen Richtlinien berechtigt werden, die Bestimmungen des Longleaf-Treuhandvertrags in einer Weise und in solchem Umfang zu ändern, die sie als Hilfe zur zusätzlichen Erfüllung des Zweckes benötigen, um Longleaf von seinem ursprünglichen Zweck als Investmentfonds zu dienen, zu entbinden; vorausgesetzt dass der Treuhänder in Schriftform bestätigt, dass seiner Ansicht nach, eine solche Änderung die Interessen der Anteilseigner nicht benachteiligt und dass die Handlungen der Anlageverwaltungsgesellschaft oder des Treuhänders diese nicht von ihrer Verantwortung entbindet oder aber eine solche Änderungen oder Zusatz benötigt wird, um die Richtlinien der Zentralbank, die Sanktionen eines ausserordentlichen Beschlusses bei einer Anteilseignerversammlung zu erfüllen und vorausgesetzt, dass keine weiteren Änderungen die Anteilseigner mit weiteren Verpflichtungen belastet, um weitere Zahlungen in Bezug auf diese Wertpapiere zu leisten oder Verbindlichkeiten zu deren Gunsten zu akzeptieren.

Änderungen der im Longleaf-Treuhandvertrag aufgeführten Finanzangelegenheiten müssen veröffentlicht oder den Anteilseignern mitgeteilt werden.

FÜR KONTROLLEN VERFÜGBARE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente sind für Kontrollen des Verwalters an jedem beliebigen Arbeitstag des Verwalters ab Datum dieses Verkaufsprospekts verfügbar:

- (a) die oben erwähnten Finanzverträge;
- (b) die Gesetzgebung,

- (c) die neuesten Jahresberichte, die eingeschlossenen geprüften Finanzabschlüsse und die neuesten Halbjahresberichte, die eingeschlossenen nicht geprüften Finanzabschlüsse von Longleaf bei Veröffentlichung; und
- (d) die Zeichnung und Rücknahmepreise von Anteilen.

Kopien der oben aufgeführten Dokumente können beim Verwalter bezogen werden. Die oben aufgeführten Berichte, welche sich auf die Punkte (c) und (d) beziehen, werden vom Verwalter auf Anfrage hin jedem Longleaf-Anteilseigner bei Veröffentlichung oder jedem zukünftigen Anteilseigner zugeschickt.

Longleaf kann bestimmte zusätzliche Berichte (inklusive betreffend bestimmter Leistungs- und Risikomassnahmen oder allgemeiner Portfolioinformationen) und/oder Buchhaltungsunterlagen an jeden aktuellen oder zukünftigen Anteilseigner auf dessen Verlangen hin zukommen lassen und, falls durch die Anlageverwaltungsgesellschaft als notwendig angesehen, aufgrund einer Erstellung eines Geheimhaltungsabkommens und/oder eines Nichtnutzungsabkommens.

ANHANG I ANERKANNTE MÄRKTE

Die folgenden Börsen und Märkte stellen anerkannte Märkte im Sinne dieses Verkaufsprospekts dar:

ENTWICKELTE MÄRKTE

(i) Jede Börse eines EU Mitgliedstaates oder in einem der folgenden OECD-Mitgliedsländer:

Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, Norwegen, Schweiz und die Vereinigten Staaten von Amerika.

(ii) Jede der folgenden Börsen:

| | |
|-------------|--|
| Argentinien | Bolsa de Comercio de Buenos Aires Mercado Abierto Electronico S.A. |
| Brasilien | BM&F BOVESPA S.A. |
| China | Wertpapierhandel Shanghai Börse Shenzhen Shanghai-Hong Kong Stock Connect Shenzen-Hong Kong Stock Connect |
| Indien | Nationale Börse Börse Bombay, Ltd. |
| Indonesien | Börse Indonesien |
| Israel | Börse Tel Aviv |
| Malaysia | Bursa Malaysia Securities Berhad |
| Mexiko | Bolsa Mexicana de Valores |
| Philippinen | Börse Philippinen |
| Singapur | Singapore Exchange Limited CATALIST |
| Südafrika | JSE Limited |
| Südkorea | Börse Korea |
| Taiwan | Börse Taiwan GreTai Wertpapiermarkt |
| Thailand | Börse von Thailand Elektronischer Handel mit Bonds Markt für alternative Investitionen |
| Türkei | Börse Istanbul |

(iii) Die folgenden Märkte:

- der durch die Internationale Kapitalmarktvereinigung organisierte Markt;
- der auf der Liste „Geldmarktinstitute“ aufgeführte und in der Publikation der Finanzaufsichtsbehörde „Die Regulierung des Wholesale Cash und OTC Derivatemarkts in Sterling, Devisen und Edelmetall“ beschriebene Markt: „Das Graubuch“;
- (a) NASDAQ in den Vereinigten Staaten und (b) der Markt von US Staatsanleihen geführt durch Primärhändler und durch die Bundesreserve-Bank von New York geregelt; und (c) der OTC-Markt in den Vereinigten Staaten geleitet durch die Primär- und Sekundärhändler und durch die Anleihen- und Börsenaufsicht und die Financial Industry Regulatory Authority (FINRA) geführt und durch die Bankeninstitutionen reguliert durch die US Devisenaufsicht, Zentralbanksystem oder die Bundesanstalt für Versicherungen zur Einlage bei Kreditinstituten;
- der OTC-Markt in Japan reguliert durch die Japanische Vereinigung der Wertschriftenhändler;
- AIM Alternativer Anlagemarkt im Vereinigten Königreich reguliert und betrieben durch die Börse London;
- der französische Markt für „Titres de Creance Negotiable“ (OTC-Markt übertragbarer Wertpapiere); und

- der OTC-Markt kanadischer Staatsanleihen, reguliert durch die Vereinigung der Wertpapierhändler Kanada.

SCHWELLENLÄNDER

| | |
|-----------------------|---|
| Bangladesch | Börse Dhaka Chittagong Stock Exchange Ltd. |
| Botswana | Börse Botswana |
| Bulgarien | Börse Sofia - Sofia AD |
| Chile | Bolsa de Comercio de Santiago; Bolsa Electronica De Chile Bolsa de Valparaiso |
| Kolumbien | Bolsa de Valores De Colombia |
| Kroatien | Börse Zagreb |
| Tschechische Republik | Burza cenných papírů Praha, a.s., die Börse Prag |
| Ägypten | Ägyptische Börse |
| Estland | NASDAQ OMX Tallinn |
| Jordanien | Börse Amman |
| Lettland | NASDAQ OMX Riga |
| Litauen | NASDAQ OMX Vilnius |
| Mauritius | Börse von Mauritius |
| Marokko | Wertpapierbörse Casablanca |
| Pakistan | Börse Karachi Börse Islamabad Börse Lahore |
| Peru | Bolsa de Valores De Lima |
| Rumänien | Bursa de Valori Bucuresti |
| Slowakische Republik | Börse Bratislava |
| Slowenien | Börse Ljubljana |
| Sri Lanka | Börse Colombo |
| Simbabwe | Börse von Simbabwe |

DERIVATEMÄRKTE

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Märkten auf denen derivative Finanzinstrumente gehandelt werden, gehören auch die folgenden regulierten Märkte für Derivate:

Alle Derivatbörsen, auf denen derivative Finanzinstrumente notiert oder gehandelt werden können:

- in einem Mitgliedsstaat;
- in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Norwegen, Island und Liechtenstein);
- in Asien auf der
 - Bursa Malaysia Derivatives Berhad;
 - Terminbörse Hongkong;
 - Nationale Börse von Indien;
 - Wertpapierbörse Osaka;
 - Singapur Exchange Limited;
 - Börse von Thailand;
 - Terminbörse Taiwan;
 - Terminbörse Thailand;
 - Börse Bombay Ltd;
 - Tokyo Stock Exchange;

in Australien auf der

- ASX Ltd;
- Börse Bendigo;

in Brasilien auf der Bolsa de Mercadorias e Futuros (BM&F);

in Israel auf der Börse in Tel Aviv;

in Mexiko auf Mercado Mexicano de Derivados;

in Südafrika auf der Terminbörse Südafrika (Safex);

in der Schweiz auf der Eurex Clearing AG;

in der Türkei auf der türkischen Derivatbörse;

in den Vereinigten Staaten von Amerika, auf der

- Amerikanischen Börse;
- Chicago Board of Trade
- Chicago Board Options Exchange;
- Chicago Mercantile Exchange;
- Eurex US;
- Internationale Wertpapierbörse Bahamas;
- Terminbörse New York;
- New York Board of Trade;
- New York Mercantile Exchange;
- Pazifische Börse;
- Börse von Philadelphia;

in Kanada auf der

- Montreal Exchange
- Börse von Toronto.

- (iv) Ausschliesslich zur Bestimmung der Vermögenswerte eines Fonds enthält der Begriff „anerkannte Börse“ in Bezug auf jegliche Derivatverträge, die von einem Fonds eingesetzt werden, jegliche geregelte Wertpapierbörse oder geregelten Markt, auf dem solche Kontrakte regelmässig gehandelt werden.

Diese oben aufgeführten Börsen und Märkte sind entsprechend den Anforderungen der Zentralbank; die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus.

Mit Ausnahme von zugelassenen Anlagen nicht gelisteter Wertpapiere, investiert Longleaf ausschliesslich in gelistete oder an einer Börse oder in einem Markt gehandelte Wertpapiere, welche die regulatorischen Kriterien (reguliert, regelmässig betrieben, anerkannt und öffentlich) erfüllen und oben aufgeführt sind.

**ANHANG II
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN**

| | |
|------------|--|
| 1 | Zugelassene Anlagen |
| 1.1 | Investitionen eines OGAW werden begrenzt auf: Übertragbare Wertpapier- und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Börsennotierung in einem Mitgliedstaat oder einem Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder in einem regulierten, regelmässig betriebenen, anerkannten und öffentlichen Markt gehandelt werden. |
| 1.2 | Kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder in einem anderen Markt (wie beschrieben) zugelassen werden. |
| 1.3 | Geldmarktinstrumente welche nicht in einem regulierten Markt gehandelt werden. |
| 1.4 | Anteile an OGAW |
| 1.5 | Anteile an AIF. |
| 1.6 | Einlagen bei Kreditinstituten. |
| 1.7 | Finanzderivate. |
| 2 | Anlagebeschränkungen |
| 2.1 | Ein OGAW darf nicht mehr als 10 % des Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, ausser in jene, die in Absatz 1 aufgeführt sind. |
| 2.2 | Kürzlich ausgegebene Wertpapiere Vorbehaltlich Absatz 2 darf eine verantwortungsvolle Person nicht mehr als 10% seines Vermögens in Wertpapiere investieren, auf die Regulation 68 (1) (d) der UCITS Regulations 2011 Anwendung findet. Absatz (1) findet keine Anwendung auf Investitionen in bestimmte US-Wertpapiere, die als Rule-144A-Wertpapiere bekannt sind, vorausgesetzt, dass: (a) die Wertpapiere von einem Unternehmen herausgegeben werden, das innerhalb eines Jahres bei der US-Börsenaufsichtsbehörde registriert wird; und (b) die Wertpapiere sind keine fest angelegten Wertpapiere, d. h. sie können durch den OGAW innerhalb von 7 Tagen zu dem Kurs beziehungsweise ungefähr zu dem Kurs kapitalisiert werden, zu dem sie durch den OGAW bewertet werden. |
| 2.3 | Ein OGAW darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen, die durch dieselbe Partei ausgegeben werden, vorausgesetzt, der Gesamtwert der durch den Emittenten gehaltenen übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, in welche der Fonds mehr als 5 % anlegt, beträgt weniger als 40 %. |
| 2.4 | Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung seitens der Zentralbank wird die Anlagegrenze von 10 % (siehe 2.3) im Falle von Anleihen, die von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, die ihren eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und dem Gesetz nach zum Schutz der Anleiheninhaber einer besonderen öffentlichen Aufsicht untersteht, auf 25 % erhöht. Legt ein OGAW mehr als 5 % seines Nettovermögens in diese von einem Emittenten ausgegebenen Anleihen an, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwertes des Fonds nicht überschreiten. Bevor diese Anlagen vorgenommen werden, wird Longleaf das Einverständnis der Zentralbank einholen. |
| 2.5 | Die Anlagegrenze von 10 % (siehe 2.3) wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen lokalen Behörden oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden. |
| 2.6 | Die unter 2.4 und 2.5 beschriebenen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind nicht in Betracht zu ziehen, wenn die in 2.3 beschriebene Anlagegrenze von 40 % angewendet wird. |
| 2.7 | Einlagen bei ein- und demselben Kreditinstitut als zusätzliche liquide Mittel wie in Regulation 7 der OGAW –Bestimmungen der Zentralbank beschrieben, dürfen nicht: (a) 10% des Nettoinventarwertes des OGAW überschreiten oder |

(b) wenn die Einzahlung bei der Verwahrstelle erfolgt, 20% des Nettovermögens des OGAW überschreiten.

2.8 Das Risikopotential eines Fonds zu einem Kontrahenten für ein OTC-Derivat darf 5 % seines Nettovermögenswertes nicht übersteigen.

Diese Begrenzung wird auf 10 % angehoben, sofern das entsprechende Kreditinstitut innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder eines Unterzeichnungsstaates (ein anderer als ein Mitgliedsstaat des EWR) der Basler Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen von Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten) oder in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen ist.

2.9 Ungeachtet der vorstehenden Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehreren der im Folgenden genannten Instrumente, die von derselben Einrichtung ausgegeben, bei ihr getätigt oder ausgeführt werden, 20 % des Nettovermögenswertes eines Fonds nicht übersteigen:

- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
- Einlagen und/oder
- Kontrahentenrisikopotential aus Transaktionen mit OTC-Derivaten.

2.10 Die unter den vorstehenden Absätzen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 beschriebenen Begrenzungen können nicht miteinander kombiniert werden, sodass das Risiko für eine einzelne Einrichtung 35 % des Nettoinventarwertes nicht übersteigt.

2.11 Eine Gruppe von Unternehmen werden im Sinne der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9. als Einzelemittenten erachtet. Auf Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb ein und derselben Gruppe von Unternehmen kann jedoch eine Anlagebegrenzung von 20 % des Nettovermögenswertes angewendet werden.

2.12 Ein OGAW kann bis zu 100 % seines Nettovermögenswertes in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem beliebigen Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden, Nicht-Mitgliedstaaten oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, zu der ein oder mehrere Mitgliedstaaten gehören, begeben oder garantiert werden, anlegen.

Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt werden und können der folgenden Liste entnommen werden:

Regierungen von OECD-Mitgliedsstaaten (vorausgesetzt, die Emissionen entsprechen der Anlagebonität), die Brasilianische Regierung (vorausgesetzt, die Emissionen entsprechen der Anlagebonität), die Indische Regierung (vorausgesetzt, die Emissionen entsprechen der Anlagebonität), die Regierung von Singapur, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Finanzgesellschaft, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asian Development Bank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, die African Development Bank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), die Interamerikanische Bank für Entwicklung, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority, Straight-A Funding LLC.

Ein OGAW muss jedoch Wertpapiere von mindestens 6 unterschiedlichen Emittenten halten, wobei die Wertpapiere einer jeden Emission 30 % des Nettovermögenswertes nicht übersteigen dürfen.

3 Anlage in kollektive Anlagemodelle („CIS“)

3.1 Ein OGAW darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögenswertes in einen OGA anlegen.

3.2 Die Anlage in AIF darf insgesamt 30 % des Nettovermögenswertes nicht übersteigen.

3.3 Den OGAs werden Investitionen von mehr als 10 % des Reinvermögens in andere offene OGAs untersagt.

3.4 Investiert ein OGAW in Einheiten anderer OGAs, die direkt oder durch Bevollmächtigung, durch die OGAW Verwaltungsgesellschaft oder eine beliebige andere Gesellschaft, direkt oder durch Übertragung verwaltet werden, mit dem die OGAW Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsames Management oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft zulasten der Anlage des Fonds in die Einheiten anderer OGAs keine Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmegebühr berechnen.

- 3.5** Hat der Investmentfonds, eine verantwortliche Person eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Investment Adviser eine Provision (inklusive einer Rabattprovision) aufgrund einer Anlage in die Einheiten anderer OGAs erhalten, muss diese Provision in das Vermögen des entsprechenden OGAW eingezahlt werden.
- 4** OGAW Indexverfolgung
- 4.1** Ein OGAW darf bis zu 20 % seines Nettovermögenswertes in von ein und derselben Einrichtung ausgegebenen Aktien und/oder in schuldrechtliche Wertpapiere anlegen, wenn die Anlagepolitik der OGAW darin besteht, einen Index nachzuverfolgen, der die in den OGAW-Regelungen 2011 der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt und seitens der Zentralbank anerkannt ist.
- 4.2** Die in Absatz 4.1 beschriebene Anlagebegrenzung kann auf 35 % angehoben und auf einen einzigen Emittenten angewendet werden, wenn dies in ausserordentlichen Marktsituationen gerechtfertigt ist.
- 5** Allgemeine Bestimmungen
- 5.1** Eine Anlagegesellschaft, ICAV oder Verwaltungsgesellschaft, die in Zusammenhang mit allen ihren verwalteten CIS fungiert, kann möglicherweise keine wählenden Rechte tragenden Anteile erwerben, die es ihr ermöglichen würden, bedeutenden Einfluss auf das Management eines herausgebenden Organs auszuüben.
- 5.2** Ein Fonds darf nicht mehr als nachstehend aufgeführt erwerben:
- (i) 10 % der stimmrechtlosen Anteile eines beliebigen einzelnen Emittenten;
 - (ii) 10 % der schuldrechtliche Wertpapiere eines beliebigen einzelnen Emittenten;
 - (iii) 25 % der Einheiten eines beliebigen einzelnen OGA;
 - (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines beliebigen einzelnen Emittenten
- 5.3** 5.1 und 5.2 sind nicht anwendbar auf:
- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch einen Mitgliedstaat oder seine lokalen Behörden ausgegeben oder garantiert werden;
 - (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch einen Nicht-Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert werden;
 - (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch eine internationale öffentlich-rechtliche Einrichtung ausgegeben werden, zu der mindestens ein Mitgliedstaat gehört;
 - (iv) Aktien, die durch einen beliebigen OGAW im Kapital einer Gesellschaft gehalten werden, die in einem Nicht-Mitgliedstaat gegründet wurde, seine Vermögenswerte hauptsächlich in die Wertpapiere von Emittenten anlegt, die ihren registrierten Sitz in diesem Staat haben, wobei gemäss der Gesetzgebung dieses Staates eine solche Beteiligung den einzigen Weg darstellt, dass dieser OGAW in die Wertpapiere der Emittenten dieses Staates anlegt. Diese Ausnahmegenehmigung findet nur dann Anwendung, wenn das Unternehmen des Nicht-Mitgliedstaates in seiner Anlagepolitik die in 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Anlagebegrenzungen einhält und vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen diese Grenzen überschritten werden, die nachstehenden Abschnitte 5.5 und 5.6 eingehalten werden;
 - (v) Anteile, die von einer Anlagegesellschaft, einem ICAV oder einer Verwaltungsgesellschaft im Kapital einer Tochtergesellschaft gehalten werden, die die Verwaltung, die Beratung oder den Vertrieb nur in dem Land betreiben, in dem sich die Tochtergesellschaft befindet, in Bezug auf den Rückkauf von Anteilen auf Anfrage von Anleger exklusiv in deren Namen.
- 5.4** Der OGAW muss die hierin beschriebenen Anlagebeschränkungen nicht einhalten, wenn mit den übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbundene Zeichnungsrechte ausgeübt werden, die einen Bestandteil ihrer Vermögenswerte bilden.
- 5.5** Die Zentralbank kann die kürzlich zugelassenen Fonds soweit genehmigen, dass diese von den Bestimmungen unter 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 für den Zeitraum von sechs Monaten nach ihrer Zulassung abweichen können, vorausgesetzt, dass sie das Prinzip der Risikostreuung einhalten.
- 5.6** Werden die hierin festgelegten Anlagebegrenzungen aus Gründen, die sich der Kontrolle des OGAW entziehen oder als Ergebnis der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, muss der Fonds die Behebung dieser Situation als oberstes Ziel für seine Verkaufstransaktionen ansehen, wobei die Interessen der Anteilhaber in angemessener Weise zu berücksichtigen sind.
- 5.7** Weder können eine Investmentgesellschaft, ein ICAV, noch eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Treuhänder, die im Namen eines Investmentfonds oder einer Verwaltungsgesellschaft eines allgemeinen Vertragsfonds fungieren, ungedeckte Verkäufe durchführen von:
- übertragbare Wertpapiere;

| | |
|------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Geldmarktinstrumente*; - Anteile an Investmentfonds; oder - Derivative Finanzinstrumente. |
| 5.8 | Jeder OGAW kann zusätzliche liquide Vermögenswerte halten. |
| 6 | Derivative Finanzinstrumente („DFIs“) |
| 6.1 | <p>Das Gesamtrisiko eines jeden OGAW darf für Finanzderivate nicht seinen Gesamt-Nettoinventarwert überschreiten.</p> <p>Das Risiko der Position zu dem zugrunde liegenden Vermögenswert des Finanzderivates, einschliesslich in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettete Finanzderivate, darf, wenn diese in den angemessenen Fällen mit aus Direktanlagen resultierenden Positionen kombiniert werden, nicht die in den OGAW-Regelungen der Zentralbank festgelegten Anlagegrenzen überschreiten. (Diese Bestimmung trifft auf den Fall von indexbasierten Finanzderivaten nicht zu, vorausgesetzt, der zugrunde liegende Index erfüllt die in den OGAW-Regelungen der Zentralbank festgelegten Kriterien.)</p> |
| 6.3 | <p>Ein OGAW darf in an einem Freiverkehrsmarkt (OTC) gehandelte Finanzderivate investieren, vorausgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die OTC-Kontrahenten sind Institutionen, die einer besonderen Aufsicht unterstehen und gehören zu den von der Zentralbank genehmigten Kategorien. |
| 6.4 | Anlagen in Finanzderivate unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Anlagegrenzen |

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann ohne Einschränkung zusätzliche Anlagebeschränkungen in Bezug auf jeden möglichen Fonds übernehmen, um die Verteilung der Anteile am relevanten Fonds an die Öffentlichkeit in einem bestimmten Rechtssystem zu erleichtern. Zusätzlich können die Anlagebeschränkungen, die oben dargelegt werden, von der Anlageverwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit einer Änderung im entsprechenden Gesetz und den zutreffenden Richtlinien in jedem möglichen Rechtssystem, in welchem die Anteile an den Vermögen z. Zt. angeboten werden, und vorausgesetzt, dass die Werte des Fonds jederzeit in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen gemäss der OGAW-Bestimmungen angelegt werden. Sollte es zu einer Änderung der für jedweden Fonds gültigen Anlagebeschränkungen kommen, wird durch die Anlageverwaltungsgesellschaft eine geeignete Benachrichtigungsfrist gesetzt, um den Anteilseignern die Möglichkeit einer Rücknahme ihrer Anteile vor der Umsetzung einer solchen Änderung zu bieten.

*

Jegliche Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch OGAWs sind untersagt.

ANHANG III WEITERE WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR INVESTOREN

LUXEMBURG

Longleaf ist in Luxemburg beim Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) registriert und autorisiert, seine Anteile in Luxemburg öffentlich zu vermarkten.

Vertreter in Luxemburg

In Übereinstimmung mit den Anforderungen des Luxemburgischen Gesetzes (Artikel 59 des Luxemburgischen Gesetzes von 17. Dezember 2010, welches von Zeit zu Zeit geändert werden kann) wurde die State Street Bank Luxembourg S.A. als Informations- und Zahlstelle von Longleaf in Luxemburg ernannt. Die an die State Street Bank Luxembourg S.A. zu bezahlenden Gebühren entsprechen den üblichen Handelsraten.

Handlungsweise

In Luxemburg ansässige Anteilseigner können, wenn sie dies wünschen, einen Antrag auf Rücknahme und Umwandlung der Anteile stellen und die Auszahlung ihrer Anteile und Ausschüttungen durch die State Street Bank Luxembourg S.A. fordern, die ihren Sitz an folgender Adresse hat:

State Street Bank Luxembourg S.A.

49, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Grossherzogtum Luxemburg

Zur Einsicht verfügbare Dokumente

Der Longleaf-Treuhandvertrag, der Verkaufsprospekt, "Wesentliche Informationen für den Anleger" (KIIDs) und die Jahres- und Halbjahresberichte können bei der State Street Bank Luxembourg S.A. an der oben erwähnten Adresse und während der normalen Bürozeiten in Luxemburg angefordert werden. Alle möglichen Nachrichten an die Anteilseigner werden an ihre eingetragene Adresse gesandt.

Publikation der Preise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der State Street Bank Luxembourg S.A. unter der oben aufgeführten Adresse während der normalen Bürozeiten in Luxemburg angefordert werden. Zeichnung und Rückkaufpreise werden auf www.bloomberg.com, www.lipperweb.com und www.morningstar.com veröffentlicht.

Besteuerung

Gemäss dem gegenwärtigen Luxemburgischen Gesetz gibt es keine ordentlichen Einkommens-, Kapitalgewinn-, Nachlass- oder Erbschaftssteuern, die durch Longleaf zahlbar sind.

Anteilseigner

Gemäss dem gegenwärtigen Luxemburgischen Gesetz gibt es keine ordentlichen Einkommens-, Kapitalgewinn-, Nachlass- oder Erbschaftssteuern, die durch die Anteilseigner in Bezug auf ihre Anteile, ausgenommen unter bestimmte Bedingungen von Anteilseignern, die ihren Wohnsitz oder ein permanentes Unternehmen im Grossherzogtum Luxemburg haben oder dort ansässig sind, sowie ausgenommen bestimmte Personen, die in Luxemburg ansässig waren.

EU-Steuerberücksichtigungen

Der EU-Rat hat Richtlinie 2014/107/EU verabschiedet, die die Richtlinie 2011/16/EU über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Besteuerung ändert. Diese Richtlinie von 2014 sieht die Umsetzung der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vorgeschlagenen Regelung des "Common Reporting Standard" vor und verallgemeinert den automatischen Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union. Im Rahmen dieser Maßnahmen ist die Gesellschaft verpflichtet, den irischen Steuerbehörden Informationen über die Anteilinhaber, einschließlich der Identität und des Wohnsitzes der Anteilinhaber, sowie Ertrags-, Verkaufs- oder Rücknahmeerlöse der Anteilinhaber in Bezug auf die Anteile zu melden. Diese Informationen können mit Steuerbehörden in anderen EU-Mitgliedsstaaten und Rechtsordnungen geteilt werden, die den OECD Common Reporting Standard umsetzen.

Der Common Reporting Standard hat die bisherige europäische Regelung zur Berichterstattung in Bezug auf Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Richtlinie 2003/48 / EG (gemeinhin als EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie bekannt) ersetzt.

Weitere Anmerkungen

Die Mitglieder des Verwaltungsrates von Longleaf, deren Namen auf Seite iii dieses Verkaufsprospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt aufgewandt haben, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) den Tatsachen, und es wurden keine Fakten ausser Acht gelassen, die sich auf die Bedeutung dieser Informationen auswirken könnten. In diesem Sinne übernimmt der Verwaltungsrat seine entsprechende Verantwortung.

SCHWEIZ

Vertreter in der Schweiz

Der Vertreter in der Schweiz ist die ACOLIN Fund Services AG, Affolternstrasse 56, 8050 Zürich, Schweiz.

Zahlstelle in der Schweiz

Die Zahlstelle in der Schweiz ist die NPB Neue Private Bank AG, Limmatquai 1, 8022 Zürich, Schweiz.

Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt und die "Wesentlichen Informationen für den Anleger" (KIIDs), der Longleaf-Treuhandvertrag, sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können vom Vertreter kostenlos angefordert werden.

Veröffentlichungen

- Die Publikationen betreffend Longleaf und seiner Fonds werden in der Schweiz auf www.fundinfo.com aufgeführt.
- Die Ausgabe und die Rücknahmepreise oder der Nettoinventarwert werden zusammen mit der Anmerkung „exklusive Provisionen“ aller Anteilklassen in der Reihenfolge des Handelstages und jedes Anteils veröffentlicht oder auf www.fundinfo.com zurückgezahlt.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und deren Beauftragte können Retrozessionen als Vergütung für Vertriebsaktivitäten im Zusammenhang mit Anteilen an dem Fonds in der Schweiz und von der Schweiz aus bezahlen. Diese Vergütung stellt insbesondere eine Bezahlung der folgenden Dienstleistungen dar:

Jedes Anbieten und Bewerben des Investmentfonds sowie jede Aktivität mit dem Ziel des Verkaufs des Fonds wie z.B. die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial sowie die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen müssen eine transparente Offenlegung gewährleisten und informieren den Anleger ohne Aufforderung kostenlos über die Höhe der Vergütung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der Anteile von Longleaf dieser Anleger erhalten, offen.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte nach ihrem Ermessen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren.

Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;

- aufgrund objektiver Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter festgelegten objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in Longleaf oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer); und
- (falls zutreffend) die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase eines neuen Fonds.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

In Bezug auf die Anteile, die in und aus der Schweiz vertrieben werden, ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand der eingetragene Sitz des Vertreters.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft, der Investment Manager und deren Beauftragte können Retrozessionen als Entschädigung für den Vertrieb der Anteile des Investmentfonds in und aus der Schweiz zahlen. Als eine Zahlung kann insbesondere die Entschädigung für die folgenden Dienstleistungen gelten:

- Jegliches Anbieten von und Werben für den Investmentfonds, darunter auch jegliche Art von Aktivität die den Kauf des Fonds zum Ziel hat, wie zum Beispiel die Organisation von Informationsveranstaltungen, die Teilnahme an Messen und Präsentationen, das Vorbereiten von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern, etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie letztendlich ganz oder zum Teil an den Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger von Retrozessionen müssen eine transparente Offenlegung sicherstellen und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage müssen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge offen legen, welche sie für den Vertrieb von Longleaf dieser Anleger erhalten.

Im Fall von Vertriebstätigkeiten in und aus der Schweiz können die Verwaltungsgesellschaft, der Investment Manager und deren Beauftragte Anlegern nach ihrem Ermessen Rabatte gewähren. Der Zweck der Rabatte ist die Reduktion von Gebühren oder Kosten dieser Anleger. Rabatte sind zulässig, wenn:

- sie von den der Verwaltungsgesellschaft oder dem Investment Manager zustehenden Gebühren bezahlt werden und das Fondsvermögen somit nicht zusätzlich belasten;
- sie aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sie sämtlichen Anlegern, die diese Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, ebenfalls unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen und in gleichem Umfang gewährt werden.

Objektive Kriterien für die Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft oder den Investment Manager sind die folgenden:

- das Anlagevolumen des Anlegers oder das Gesamtanlagevolumen, welches der Anleger an Longleaf oder, sofern einschlägig, an der Produktpalette des Promoters, hält;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das Anlageverhalten des Anlegers (zum Beispiel die zu erwartende Anlagedauer); und
- (sofern relevant) die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase eines neuen Fonds.

Auf Anfrage des Anlegers legen die Verwaltungsgesellschaft oder der Investment Manager die Beträge solcher Rabatte kostenlos offen.

Sprache

Das Rechtsverhältnis zwischen Longleaf und den schweizer Anlegern bestimmt sich nach der deutschen Fassung des Verkaufsprospekts.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Longleaf ist ein anerkanntes kollektives Anlagemodell mit dem in Abschnitt 264 des Englischen Finanzmarktgesetzes 2000 dargelegten Zweck.

Die folgenden Informationen beschreiben die für im Vereinigten Königreich ansässigen Investoren vorhandene Dienstleistungen und Verfahren, die für den Wertpapierhandel anzuwenden sind. Diese Informationen müssen in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt, den "Wesentlichen Informationen für den Anleger" (KIIDs), dem neuesten Jahresbericht und, falls danach veröffentlicht, dem neuesten Halbjahresbericht von Longleaf gelesen werden. Materielle Änderungen des Verkaufsprospekts, der "Wesentlichen Informationen für den Anleger" (KIIDs) und des Longleaf-Treuhandvertrags werden bei der Bankenaufsicht des Vereinigten Königreichs hinterlegt.

Einrichtungen Bevollmächtigter im Vereinigten Königreich

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat hierzu die Southeastern Asset Management International (UK) Ltd. ernannt, (der „Serviceagent“) als Serviceagent für Longleaf im Vereinigten Königreich zu handeln. Der Serviceagent hat zugestimmt, Longleaf-Investoren das Folgende von seinen Büroräumlichkeiten an 7 Saville Row, 3rd Floor, London, W153PE, Vereinigtes Königreich, aus zur Verfügung zu stellen:

1. Einrichtungen, in denen die folgenden Dokumente in englischer Sprache kostenlos eingesehen und Kopien derselben angefragt werden können:
 - (a) der Longleaf-Treuhandvertrag in seiner ursprünglichen Form und ein aktualisiertes Instrument, das die Änderungen (falls vorhanden) in Abschnitt (b) nachstehend enthält;
 - (b) mögliche Sonderbeschlüsse, die den Longleaf-Treuhandvertrag ändern;
 - (c) der neueste Verkaufsprospekt und eventuelle Nachträge;
 - (d) die "Wesentlichen Informationen für den Anleger" (KIIDs); und
 - (e) die neuesten Jahres- und Halbjahresberichte von Longleaf.
2. Einrichtungen, bei denen:
 - (a) ein Anteilseigner die Rücknahme der Anteile und die Auszahlungen aus Rücknahmen in die Wege leiten kann;
 - (b) Informationen über Longleafs neueste Veröffentlichung seines Nettoinventarwerts pro Anteil können in englischer Sprache mündlich und schriftlich eingeholt werden; und
 - (c) Einrichtungen, bei denen jede Person, die eine Beanstandung über den Geschäftsbetrieb von Longleaf und seiner Unterfonds hat, kann dies zur Weiterleitung an die Anlageverwaltungsgesellschaft tun.

Publikation der Preise

Informationen über die neuesten Anteilspreise können über die Anlageverwaltungsgesellschaft eingeholt werden; die Preise werden im Allgemeinen auch auf www.bloomberg.com, www.lipperweb.com und www.morningstar.com nach jedem Handelstag veröffentlicht und aktualisiert.

Besteuerung

Im Folgenden findet sich eine Zusammenfassung der im Vereinigten Königreich zu erwarteten Besteuerung der Anteilseigner, basierend auf den gegenwärtigen Rechtsvorschriften und der gegenwärtigen Praxis (die sich in jedem Fall ändern können und dies potentiell rückwirkend). Die nachstehende Zusammenfassung ist an Investoren gerichtet, deren Interesse an Investitionen und nicht als Teil eines Handels, z. B. von Wertpapieren, liegen. Diese Zusammenfassung umfasst nicht alle Aspekte des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs. Sie stellt keine rechtliche oder steuerrechtliche Beratung dar und zukünftige Investoren sollten über eigene professionelle Berater in Bezug auf die Steuerimplikationen ihrer Investition in Longleaf verfügen.

Anteilseigner

Abhängig von ihren persönlichen Umständen, unterliegen im Vereinigten Königreich ansässige Anteilseigner der entsprechenden Einkommenssteuer in Bezug auf Dividenden oder andere Ausschüttungen, die durch den Fonds entstehen (inklusive meldepflichtiges Einkommen in Bezug auf Klassen des Fondsstatus oder automatisch erneut investierte Gelder). Einzelne im Vereinigten Königreich ansässige Anteilseigner können unter bestimmten Umständen von einer Steuerbefreiung profitieren, welches ihr entsprechendes steuerbares Einkommen bezüglich solcher Gelder reduzieren kann. Anteilseigner, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind (und die, falls relevant, für die Rimessegrundlage der Besteuerung für das Steuerjahr, in welchem solche Dividenden oder andere Gelder erhalten) unterliegen der Einkommenssteuer des Vereinigten Königreichs auf solche Dividenden oder Ausschüttungen nur dann, wenn solche Dividenden oder Ausschüttungen im Vereinigten Königreich ausgezahlt werden.

Anteilseigner, welche steuertechnisch im Vereinigten Königreich ansässig oder für gewöhnlich ansässig sind, müssen sich bewusst sein, dass ihre Anteile Zinsen in einem „Offshore Fonds“ zum Zwecke des englischen Offshore Fonds (Steuer) Richtlinien 2009 (die „Richtlinien“) des Vereinigten Königreichs darstellen. In Fällen, in denen eine Person ein solches Interesse hat, und diese Person einen Gewinn aus einem Verkauf, einer Auszahlung oder einer anderen Art von Zinsen (inklusive einer fiktiven Verfügung von Todes wegen), wird ein solcher Gewinn zum Zeitpunkt des Verkaufes, Auszahlung oder anderen Art von Zinsgewinn und nicht als Einkommen oder Kapitalgewinn versteuert, es sei denn der Offshore Fonds (oder die bestimmte Zinsklasse des durch diese Person besessene Fonds und dessen Klasse als separater „Offshore Fonds“ für solche Zwecke gehalten wird) für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich als „meldepflichtiger Fonds“ über die gesamte Zeitperiode, in der diese Person die Zinsen gutgeschrieben wurde, gehalten wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Antrag an die HM Revenue & Customs des Vereinigten Königreichs („HMRC“) erfolgreich zur Zustimmung der Klasse I USD-Anteile, Klasse I Euro-Anteile und der Klasse I GBP-Anteile des Longleaf Partners Global OGAW-Fonds gestellt, welcher jeweils per 4. Januar 2010, per 1. Januar 2011 und per 30. September 2013 als berichtspflichtiger Fonds zugelassen ist. Die Verwaltungsgesellschaft hat auch erfolgreich den Antrag an die HMRC zur Zustimmung der Klasse I GBP-Anteile und Klasse I USD-Anteile des Longleaf Partner US OGAW-Fonds, welcher jeweils per 30. September 2013 und per 1. Januar 2014 als berichtspflichtiger Fonds zugelassen ist. Zum Zeitpunkt der Auflage beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Klasse I der GBP-Anteile des Longleaf Partners Asia Pacific UCITS Fonds einen Antrag auf Zulassung als berichtspflichtiger Fonds zu stellen. Dementsprechend wird jeder durch einen im Vereinigten Königreich ansässiger oder mehrheitlich im Vereinigten Königreich ansässiger Anteilseigner durch Verkauf, Auszahlung oder andere Art erzielter Gewinn in diesen Klassen, zum Zeitpunkt eines solchen Verkaufes, Auszahlung oder andere Art als Kapitalgewinn und nicht als Einkommen versteuert. Jedoch muss gemäss der Regelungen ein Bericht über den Fonds an jeden Investor in der relevanten Klasse für jede Abrechnungsperiode des Fonds betreffend Einkommen in der relevanten Klasse für diese Abrechnungsperiode ausgehändigt werden, welcher der Investorzins in der Klasse angehört (unabhängig davon ob ein solches Einkommen ausgeschüttet wurde oder nicht), und ein solches gemeldetes Einkommen wird als Zusatzeinkommen durch den Fonds an den Investor angesehen. Ein im Vereinigten Königreich oder für gewöhnlich im Vereinigten Königreich ansässiger Anteilseigner der Klassen mit Statusberichten erhält daher für den Fonds einer jeden Abrechnungsperiode einen Bericht über das Fondseinkommen in der betreffenden Abrechnungsperiode bezüglich seiner Anteile und wird (basierend auf seinem entsprechenden Steuerstatus im Vereinigten Königreich) potentiell steuerpflichtig im Vereinigten Königreich auf dieses durch die Ausschüttung seiner Anteile ein Einkommen erzielt.

Kapitel 6 von Teil 3 der Regelungen setzt voraus, dass die spezifizierten Transaktionen, die durch einen OGAW Fonds wie Longleaf durchgeführt werden, nicht im Allgemeinen als Handelstransaktion zum Zweck der Berechnung des meldepflichtigen Einkommens durch den Fonds, welcher ein klares Besitztum aufweist, aufgezeigt werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft bestätigt, dass Wertpapiere in den Berichtsklassen primär für hohe individuelle und institutionelle Werte und Investoren zum Zwecke von Regulierungen gedacht und als solche gehandelt werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft unternimmt die nötigen Schritte, dass alle Klassen mit Fondsstatus verfügbar und gehandelt werden und so verfügbar sind, dass sie die beabsichtigte Investorenklasse in einer Art und Weise erreichen, die für solche Investoren interessant ist.

Ein im Vereinigten Königreich ansässiger Anteilseigner, für den der Fondstatus durch die HMRC, wie oben aufgeführt, nicht genehmigt wurde, sollte sich bewusst sein, dass jeder Gewinn, der durch den Verkauf, die Ausschüttung oder eine andere Art seiner Anteile (inklusive einer fiktiven Verfügung von Todes wegen) als Einkommen und nicht als Kapitalgewinn besteuert wird. Dementsprechend können solche Gewinne ungeachtet von jeder allgemeinen oder spezifischen im Vereinigten Königreich fällig werdenden Kapitalgewinnsteuer befreit werden und können bei bestimmten Investoren zu einer proportional grösser werdenden Steuergebühr im Vereinigten Königreich führen. Alle möglichen Verluste, die auf Veräusserung von Anteilen innerhalb einer nicht meldepflichtigen Klasse des Anteilseigners, der normalerweise im Vereinigten Königreich ansässig ist, sind als Kapitalverlust anzusehen.

Die genauen Konsequenzen der Gewinnbesteuerung, die nach einer Veräusserung der Anteile als Einkommen verwirklicht werden oder, da Kapitalgewinne nach der bestimmten Steuerposition jedes Anteilseigners abhängen,

aber im Vereinigten Königreich ansässige oder für gewöhnlich im Vereinigten Königreich ansässige Anteilseigner, die Einzelpersonen sind, sollten beachten, dass Kapitalgewinne im Allgemeinen mit einem niedrigerem Steuerfuss als Einkommen besteuert werden und auch dass, in Fällen von Gewinnbesteuerung, falls Kapitalgewinne möglich sind, Kapitalgewinnsteuerbefreiung und -entlastung zu erwirken, um eine Steuerschuld soweit zu verringern, dass eine solche Befreiung und Entlastungen nicht im Falle der Gewinne, die als Einkommen besteuert wurden, nicht verwendet werden können. Jedoch werden Anteilseigner, die nicht im Vereinigten Königreich niedergelassen sind (und, wo relevant, auf der Rimessegrundlage der Besteuerung für das Steuerjahr, in dem ein solcher Gewinn erzielt wird, besteuert zu werden), nur steuerpflichtig auf jene Gewinne angesehen, die aus einem Wertpapierverkauf erzielt wurden - ob solche Gewinne prinzipiell als Kapitalgewinne oder als Einkommen steuerpflichtig sind - soweit, dass sie die Erträge aus einem solchen Wertpapierverkauf im Vereinigten Königreich erlassen.

Anteilseigner, die der Unternehmenssteuer im Vereinigten Königreich unterliegen, sollten sich bewusst sein, dass in Fällen, in denen ein Investor materielle Interessen an einem Offshore Fonds hat und falls dieser Offshore Fonds im Abrechnungszeitraum, in welcher der Investor dieses materielle Interesse zeigt, um den „nicht qualifizierten Investitionstest“ zu beziehen, ist der Investor verpflichtet, dieses materielle Interesse für diesen Abrechnungszeitraum so zu handhaben, als würde es sich um eine Schuldnerbeziehung im Sinne der „Kreditschuld“ handeln (welche das Steuergesetz im Vereinigten Königreich in den meisten Fällen der Unternehmensschuld abdeckt). Die Anteile setzen zu diesem Zweck materielle Interessen an einem Offshore Fonds fest. Ein Offshore Fonds kann den nicht-qualifizierenden Investitionstest jederzeit erfüllen, wenn die Investitionen mehr als 60 % durch Marktwert von, unter anderem, schuldrechtliche Regierungs- und Unternehmenswertpapiere, Zinsabdeckung oder Anteile an kollektiven Anlagemodellen und Derivate, welchen den nicht-qualifizierenden Investitionstest erfüllen. Die Anlagestrategien bestimmter Fonds sind so, dass der Fonds den nicht-qualifizierenden Investitionstest nicht erfüllen könnte. Anteilseigner, die der Unternehmenssteuer im Vereinigten Königreich unterliegen, wären unter diesen Umständen dazu verpflichtet, für die Fondszinsen, die der Kreditverschuldungsbestimmung unterliegen, aufzukommen, wobei alle Gewinne ihrer Anteile im relevanten Abrechnungszeitraum (inklusive Gewinne und Verluste) als Einkommen besteuert oder von einer solchen Besteuerung auf einer „Ausgleichswert“-Basis befreit werden. Auf solche Anteilseigner könnte folglich, abhängig von ihrer bestimmten Situation, eine Gebühr auf die Unternehmenssteuer des Vereinigten Königreichs für nicht realisierte Wertsteigerungen ihrer Anteile anfallen (oder aber eine Befreiung der Unternehmenssteuer des Vereinigten Königreichs im Falle von nicht realisierten Veräusserungen ihrer Anteile).

Die Aufmerksamkeit der im Vereinigten Königreich ansässigen Einzelpersonen, die der Steuerpflicht des Vereinigten Königreichs unterliegen, wird auf die Bestimmungen von Kapitel 2, Teil 13 des Einkommenssteuergesetzes 2007 des Vereinigten Königreichs (Übertragung der Werte ins Ausland) gelenkt, und sie entsprechend steuerpflichtig in Bezug auf die nicht veräusserten Einkommen eines Fonds werden.

Wenn Longleaf betreffend Steuerzwecke des Vereinigten Königreichs durch Personen, die zu diesem Zweck im Vereinigten Königreich niedergelassen sind, überwacht wird oder durch zwei Personen kontrolliert wird, wovon eine Person zu diesem Zweck im Vereinigten Königreich niedergelassen ist und mindestens 40 Prozent der Zinsen, Rechte und bevollmächtigt ist, Longleaf zu kontrollieren, und wobei die andere Person mindestens 40 Prozent, jedoch nicht mehr als 55 Prozent, der Zinsen, Rechte und Vollmacht besitzt, wird Longleaf als „kontrolliert durch ein ausländisches Unternehmen“ angesehen gemäss Kapitel IV, Teil XVII, des Einkommens- und Unternehmensgesetzes 1988 des Vereinigten Königreichs (das durch Teil 9A der Besteuerung (International und andere Massnahmen) 2010 für Abrechnungszeiträume der Anteilseigner beginnend am oder nach dem 1. Januar 2013). Wo ein im Vereinigten Königreich niedergelassenes Unternehmen, sei dies einzeln oder zusammen mit Personen, die mit dem Unternehmen durch Steuerzwecke des Vereinigten Königreichs verbunden sind, einen Anteil von 25 Prozent oder mehr der „steuerpflichtigen Gewinne“ eines ausländisch kontrollierten Unternehmens (einen „25 % Anteil“), besitzt, ist das im Vereinigten Königreich niedergelassene Unternehmen steuerpflichtig auf einen Betrag, der auf Referenzwerten zu seinem proportionalen Anteil an den steuerpflichtigen Gewinnen berechnet wird. Veräusserungsgewinne eines ausländisch kontrollierten Unternehmens zählen nicht zu den „steuerbaren“ Gewinnen der Gesellschaft. Anteilseigner, die im Vereinigten Königreich niedergelassene Unternehmen sind, sollten sich daher bewusst sein, dass sie unter gewissen Umständen einen Referenzwert, der durch den nicht veräusserten Gewinn von Longleaf berechnet wird, an die Steuerbehörde des Vereinigten Königreichs bezahlen müssen. Abrechnungszeiträume eines Anteilseigners, die am oder nach dem 1. Januar 2013 anfangen, sind von diesen Bestimmungen ausgeschlossen, wenn der Anteilseigner vernünftigerweise glaubt, während des relevanten Abrechnungszeitraums keinen 25 % Anteil an Longleaf zu halten.

Die Aufmerksamkeit von im Vereinigten Königreich ansässigen oder für gewöhnlich ansässige Personen in Bezug auf Steuerzwecke wird auf Abschnitt 13 des Gewinnversteuergesetzes 1992 („Abschnitt 13“) gelenkt. Abschnitt 13 trifft auf einen „Teilnehmer“ an Besteuerungszwecken im Vereinigten Königreich zu (deren Bezeichnung einen Anteilseigner miteinschliesst), wenn jederzeit ein möglicher Gewinn an Longleaf anfällt, das einen steuerpflichtigen Kapitalgewinn zu jenen Zwecken mit sich zieht und Longleaf gleichzeitig von einer genügend kleinen Anzahl Personen kontrolliert wird, sodass es sich um eine Körperschaft handelt, die, im Falle einer für Steuerzwecke befindliche Niederlassung im Vereinigten Königreich darstellt, ein für diesen Zweck entsprechendes Unternehmen wäre. Die Bestimmungen von Abschnitt 13 können bei Anwendung dazu führen, dass eine solche Person, die ein „Teilnehmer“ an Longleaf ist, der zu diesem Zweck der Besteuerung im Vereinigten Königreich steuerpflichtiger Kapitalgewinne unterliegt, einen Teil des steuerpflichtigen Kapitalgewinns, der auf Longleaf anfällt und proportional

dem Gewinn entspricht und auf einer genauen und vernünftigen Basis auf diese Person abfällt, die als „Teilnehmer“ an Longleaf beteiligt ist, direkt übernimmt. Kein Steuertatbestand gemäss Abschnitt 13 kann von einer solchen Person herbeigeführt werden, wenn ein solcher proportionaler Anteil ein Zehntel des Gewinns nicht überschreitet. Vorbehaltlich der 2013 Finance Bill erhaltenen königlichen Zustimmung und mit Wirkung auf Gewinne am oder nach dem 6. April 2012 könnte von einer solchen Person keine Verbindlichkeit entstehen, falls dieser Anteil nicht mehr als ein Viertel des Gewinns darstellt, und darüber hinaus gelten auch Ausnahmen für Gewinne am oder nach dem 6. April 2012, wo keiner von dem Erwerb, Besitz oder die Verfügung über die Vermögenswerte, der ein Hauptzweck der Steuerbefreiung oder falls die entsprechenden Gewinne aus der Veräusserung an Vermögenswerten, die nur für die Zwecke der echten, wirtschaftlich bedeutenden Geschäftstätigkeit ausserhalb des Vereinigten Königreichs verwendet werden. Im Falle von Einzelpersonen, die im Vereinigten Königreich ansässig oder zeitweilig im Ausland niedergelassen sind, trifft Abschnitt 13 nur auf Gewinne in Bezug auf im Vereinigten Königreich aufgestellte Werte von Longleaf zu und die Gewinne in Bezug auf nicht im Vereinigten Königreich erwirtschaftete Profite. Entwurfsregelungen, die in naher Zukunft zu übernehmen wären, können in Abschnitt 13 zu einer Fonds-zu-Fonds-Basis für Umbrellafonds wie der Longleaf, führen.

Übertragungen von Anteilen unterliegen nicht der Stempelgebühr des Vereinigten Königreichs, es sei denn die Übertragungsurkunde wird innerhalb des Vereinigten Königreichs ausgegeben, wenn die Übertragung einer Stempelgebühr des Vereinigten Königreichs zu einem Wert von 0,5 Prozent der voraussichtlichen Auszahlung aufgerundet auf den nächsten £5 Betrag unterliegt. Es fällt keine Stempelgebühr des Vereinigten Königreichs an, wenn die Übertragung von Anteilen oder ein Abkommen für eine Übertragung von Anteilen einer Besteuerung unterliegt.

ANHANG IV
DEFINITION VON US-PERSON UND BERICHTSPFLICHTIGER US-PERSON

Regulation S Definition einer US-Person

Eine „US-Person“ bedeutet für diesen Verkaufsprospekt „US-Personen“, wie in Rule 902 der Regulation S unter dem veröffentlichten US-Wertpapiergesetz (Securities Act) von 1933 in der geltenden Fassung definiert, und beinhaltet keine „Nicht-US-Personen“, wie in Richtlinie 4.7 gemäss dem US-amerikanischen Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung verwendet;

Regulation S setzt z. Zt. Folgendes voraus:

1. „US-Person“ bedeutet:
 - a. jede natürliche Person, die in den USA ansässig ist;
 - b. irgendeine Teilhaberschaft oder Kapitalgesellschaft, welche gemäss den Gesetzen der USA organisiert oder eingetragen ist;
 - c. jedes Nachlassvermögen, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
 - d. jedes Treuhandvermögen, dessen Treuhänder ein US-Bürger ist;
 - e. jede Agentur oder Niederlassung einer ausländischen juristischen Person in den USA;
 - f. jedes Vermögensverwaltungskonto oder ähnliches Konto (ausser eines Nachlassvermögens oder einem Treuhandvermögen), das von einem Händler oder anderem Treuhänder zugunsten oder für Rechnung eines US-Bürgers gehalten wird;
 - g. jedes Vermögensverwaltungskonto oder ähnliches Konto (ausser eines Nachlassvermögens oder einem Treuhandvermögen), das von einem Händler oder anderem Treuhänder, der in den USA eingetragen ist oder (wenn es sich um eine natürliche Person handelt) in den USA ansässig ist; und
 - h. jede Partnerschaft oder Kapitalgesellschaft, wenn:
 - (i) sie nach den Gesetzen eines nicht-amerikanischen Rechtssystems organisiert und gegründet wurde und
 - (ii) von einem US-Bürger hauptsächlich zum Zweck der Investition in Wertpapiere, die nicht gemäss dem Act von 1933 registriert sind, aufgebaut wurde, ausser, wenn sie von akkreditierten Investoren (wie unter Rule 501(a) des Act 1933 definiert), die keine natürliche Personen, Nachlassvermögen oder Treuhandvermögen sind, organisiert oder gegründet wurden und sich in deren Besitz befinden.
2. „US-Person“ schliesst Folgendes nicht ein:
 - a. alle Vermögensverwaltungskonten oder ähnliche Konten (ausser eines Nachlassvermögens oder einem Treuhandvermögen), die zugunsten oder auf Rechnung eines Nicht-US-Bürgers von einem Händler oder anderem professionellen Treuhänder gehalten werden, der in den USA eingetragen ist oder (wenn es sich um eine natürliche Person handelt) in den USA ansässig ist;
 - b. alle Nachlassvermögen, deren professioneller Treuhänder als Testamentsvollstrecker handelt oder deren Verwaltungsstelle eine US-Person ist, wenn (i) ein Testamentsvollstrecker oder die Verwaltungsstelle des Nachlassvermögens, die kein US-Bürger ist, die alleinige oder gemeinsame Anlagenentscheidung bezüglich der Vermögenswerte des Nachlassvermögens hat und (ii) die Nachlassvermögen dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen;
 - c. alle Treuhandvermögen, deren professioneller Treuhänder als Fiduziar handelt und eine US-Person ist, wenn ein Fiduziar keine US-Person ist und die alleinige oder gemeinsame Anlagenentscheidung in Bezug auf die Vermögenswerte des

Treuhandvermögens besitzt und kein Nutzniesser des Treuhandvermögens (und kein Gründer eines widerruflichen Treuhandvermögens ist) eine US-Person ist;

- d. ein Vorsorgeplan für Arbeitnehmer, der gemäss den Gesetzen eines Landes ausserhalb der USA gegründet und verwaltet wird und die üblichen Praktiken und Dokumentation eines solchen Landes;
- e. alle Agenturen oder Niederlassungen einer US-Person, die ausserhalb der USA ansässig sind, wenn (i) die Agentur oder Niederlassung aus legitimen geschäftlichen Gründen betrieben wird und (ii) die Agentur oder Niederlassung im Bereich Versicherungs- und Bankwesen tätig ist und in der Jurisdiktion, in der sie ihren Sitz hat, materiellen versicherungs- bzw. bankrechtlichen Bestimmungen unterliegt;
- f. der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und ihre Repräsentanzen, verbundene Gesellschaften und Pensionspläne sowie jede andere, ähnliche internationale Organisation, deren Repräsentanzen, verbundene Gesellschaften und Pensionspläne; und
- g. alle juristischen Personen, die von der Definition einer „US-Person“ aufgrund oder in Bezug auf die Auslegungen oder Ansichten der SEC oder ihrer Mitarbeiter ausgenommen oder freigestellt sind;

Rule 4.7 der Regelungen des US-amerikanischen Commodity Exchange Act bestimmt zurzeit im relevanten Teil, dass folgende Personen als „Nicht-US-Personen“ angesehen werden: (a) eine natürliche Person, die nicht in den USA ansässig ist; (b) Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften oder sonstige juristische Personen, ausser juristische Personen, die hauptsächlich für Passivanlagen organisiert sind, gemäss den Gesetzen einer Gerichtsbarkeit ausserhalb der USA organisiert sind und ihren Hauptgeschäftssitz in einer Gerichtsbarkeit ausserhalb der USA unterhalten; (c) Nachlassvermögen oder Trusts, deren Einkünfte unabhängig von der Quelle nicht der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen; (d) hauptsächlich für Passivanlagen organisierte juristische Personen, wie beispielsweise ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder vergleichbare juristische Personen bilden, vorausgesetzt, dass Anteile von Beteiligungen an den juristischen Personen, die von Personen gehalten werden, die weder die Kriterien für Nicht-US-Personen noch anderweitig die Kriterien als qualifizierte berechnete Personen (qualified eligible persons) erfüllen, insgesamt weniger als 10 % des wirtschaftlichen Eigentums an der juristischen Person darstellen und dass derartige juristische Personen nicht hauptsächlich zu dem Zweck gebildet wurden, Personen, die die Kriterien von Nicht-US-Personen nicht erfüllen, Anlagen in einem Pool zu ermöglichen, bei dem der Betreiber von bestimmten Anforderungen der Bestimmungen der US-Commodity Futures Trading Commission aufgrund der Tatsache befreit ist, dass die Beteiligten Nicht-US-Personen sind und (e) Pensionspläne für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Geschäftsführer von ausserhalb der Vereinigten Staaten organisierten juristischen Personen mit Hauptgeschäftssitz ausserhalb der USA.

Definition des Begriffs „ansässig“ zum Zweck der Regulation S

Zum Zweck der Definition eines „US-Bürgers“ in (1) oben in Bezug auf natürliche Personen ist eine natürliche Person in den USA ansässig, wenn eine solche Person (i) eine vom US Immigration and Naturalization Service ausgestellte Alien Registration Card („Green Card“) besitzt oder (ii) einen sogenannten „Substantial Presence Test“ besteht. Der „Substantial Presence Test“ wird im Hinblick auf ein laufendes Kalenderjahr im Allgemeinen erfüllt, wenn (i) die natürliche Person an mindestens 31 Tagen im Jahr in den USA anwesend war und (ii) die Anzahl der Tage, an denen eine solche natürliche Person im laufenden Kalenderjahr in den USA, 1/3 der Anzahl dieser Tage im unmittelbar vorhergehenden Jahr und 1/6 der Anzahl dieser Tage im Jahr davor anwesend war, mindestens 180 Tage beträgt.

Definition einer in den USA meldepflichtigen Person

1. „In den USA meldepflichtige Person“ bezeichnet (i) einen US-Steuerzahler, der kein freigestellter US-Steuerzahler ist oder (ii) eine passive, US-kontrollierte ausländische juristische Person ist.
- (2) „US-Steuerzahler“ bedeutet:

- (a) ein US-Bürger oder ein in den USA ansässiger Ausländer (wie für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer definiert);
- (b) jede juristische Person, die als eine Partnerschaft oder Kapitalgesellschaft zu US-amerikanischen Steuerzwecken in den USA oder nach den Gesetzen der USA oder einer ihrer Staaten gegründet oder aufgebaut wurde;
- (c) irgendeine andere Teilhaberschaft, die als US-Person nach den Regelungen des US Treasury Department behandelt wird;
- (d) alle Nachlassvermögen, aus denen Einkünfte erzielt werden, die der US-Einkommenssteuer unabhängig von ihrer Quelle unterliegen; und
- (e) alle Trusts, deren Verwaltung der primären Aufsicht eines Gerichts innerhalb der USA und deren gesamten wesentlichen Entscheidungen der Kontrolle eines oder mehrerer US-Treuhänder unterliegen. Personen, die ihre US-Staatsbürgerschaft verloren haben und ausserhalb der USA leben, können dennoch unter bestimmten Umständen als US-Steuerzahler behandelt werden.

Ein Anleger kann zu US-Einkommenssteuerzwecken ein US-Steuerzahler sein, jedoch nicht eine „US-Person“ im Sinne der Anlegerqualifikation für einen Fonds. Zum Beispiel ist eine natürliche Person, welche die US-amerikanische Staatsbürgerschaft besitzt, jedoch ausserhalb der USA lebt, keine „US-Person“, jedoch ein US-Steuerzahler im Sinne der US-amerikanischen Einkommenssteuer;

- (3) „Freigestellter US-Steuerzahler“ bezeichnet einen US-Steuerzahler, der auch folgendes ist: (i) eine Kapitalgesellschaft, deren Anteile regelmässig auf einem oder mehreren etablierten Wertpapiermärkten gehandelt werden; (ii) eine Kapitalgesellschaft, die ein Mitglied derselben erweiterten, verbundenen Gruppe ist, wie in Abschnitt 1471(e)(2) des Code definiert, wie die in Klausel (i) beschriebene Kapitalgesellschaft; (iii) die USA oder jede ihrer hundertprozentigen Repräsentanzen oder Einrichtungen; (iv) jeder Bundesstaat der USA oder jedes US-Territorium, jede politische Unterabteilung der Vorgenannten oder jede hundertprozentige Repräsentanz oder Einrichtung eines oder mehrerer der Vorgenannten; (v) jede Organisation, die nach Abschnitt 501(a) steuerbefreit ist oder eine private Altersvorsorge, wie in Abschnitt 7701(a)(37) des Code definiert; (vi) jede Bank, wie in Abschnitt 581 des Code definiert; (vii) jeder Real Estate Investment Trust, wie in Abschnitt 856 des Code definiert; (viii) jede regulierte Investmentgesellschaft, wie in Abschnitt 851 des Code definiert oder jede juristische Person, die bei der Securities Exchange Commission gemäss dem 1940 Act registriert ist; (ix) jeder Investmentfonds („common trust fund“), wie in Abschnitt 584(a) des Code definiert; (x) jeder Trust, der gemäss Abschnitt 664(c) des Code steuerbefreit ist; (xi) ein Händler, der mit Wertpapieren, Rohstoffen oder Waren oder derivativen Finanzinstrumenten handelt (einschliesslich Notional Principle-Verträgen, Futures, Forwards und Optionen), der als solcher gemäss den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika oder jedem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika registriert ist; oder (xii) ein Broker, wie er gemäss Abschnitt 6045(c) des Code definiert ist.
- (4) „Passive US-kontrollierte ausländische Kapitalgesellschaft“ bezeichnet eine juristische Person, die kein US-Steuerzahler oder US-Finanzinstitut ist und die eine oder mehrere „kontrollierende US-Personen“ als Eigentümer des Vermögens einer solchen juristischen Person aufweist. Zu diesem Zweck bezeichnet eine kontrollierende US-Person eine natürliche Person, die ein US-Steuerzahler ist und Kontrolle über die juristische Person ausübt. Im Falle eines Trusts bezeichnet dieser Begriff einen Gründer, die Treuehner, den Protektor (sofern zutreffend), die Begünstigten oder den Kreis der Begünstigten und jede andere natürliche Person, welche die letztendliche effektive Kontrolle über den Trust ausübt; im Falle einer Rechtsvereinbarung ausser einem Trust, bezeichnet dieser Begriff Personen in äquivalenten oder ähnlichen Positionen.

ANHANG V STOCK CONNECT

Stock Connect ist ein Wertpapierhandels- und Clearing Verbindungsprogramm, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEX“), SZSE, SSE, und ChinaClear mit dem Ziel entwickelt wurde, einen gleichen Wertpapiermarktzugang zwischen der Volksrepublik China und Hong Kong zu schaffen. Stock Connect besteht aus einer nördlichen und einer südlichen Trading Verbindung. Unter der nördlichen Trading Verbindung ist es Anlegern aus Übersee und Hong Kong (sowie dem Fonds) möglich, über ihre Broker in Hong Kong und einem von SEHK gegründeten Wertpapierhandelsdienstleister China Klasse A Aktien, die an der SSE oder SZSE gelistet sind, zu handeln, indem Aufträge an SSE oder SZSE geleitet werden. Unter der südlichen Trading Verbindung wird es Anlegern in China ermöglicht, bestimmte Wertpapiere zu handeln, die an der SEHK gelistet sind. Durch Stock Connect kann der Fonds über seine Broker in Hong Kong bestimmte Aktien, die an der SSE oder SZSE gelistet sind, handeln.

Hiervon sind im Fall der SSE erfasst: alle Bestandsaktien des SSE 180 Index und des SSE 380 Index sowie alle SSE gelisteten A-Aktien die keine Bestandsaktien dieser Indizes darstellen, aber entsprechende an der SEHK gelistete H-Aktien aufweisen, mit Ausnahme der folgenden:

- SSE-gelistete Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden; und
- SSE- gelistete Aktien, die in der „Risiko und Alarm Liste“ aufgeführt sind.

Die SSE lässt keine ETFs als erwerbbar Wertpapiere zu.

Im Fall der SZSE sind davon umfasst: alle Bestandsaktien des SZSE Component Index und des SZSE Small/MidCap Innovation Index, und alle SZSE gelisteten Aktien von Unternehmen die A-Aktien und H-Aktien emittiert haben. Anders als die SSE, beschränkt die SZSE jedoch die zum Handel von Aktien am ChiNext Board der SZSE zugelassenen auf „institutionelle professionelle Anleger“¹.

Die SZSE lässt ETFs als erwerbbar Wertpapiere zu.

Es wird erwartet, dass die Liste der geeigneten Wertpapiere einer Kontrolle unterliegen wird.

Der Handel unterliegt Bestimmungen und Regulierungen, die von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden. Unter Stock Connect wird es zunächst eine maximale Begrenzung grenzüberschreitender Anlagen („Gesamtbegrenzung“) und eine tägliche Begrenzung geben. Südlicher und nördlicher Handel werden unterschiedlichen Gesamt- und Tagesbegrenzungen unterliegen. Die südliche Gesamtbegrenzung begrenzt den absoluten Kapitalzufluss in die Volksrepublik China und liegt derzeit bei 300 Milliarden RMB. Die Tagesbegrenzung begrenzt den täglichen maximalen Nettokaufwert von grenzüberschreitenden Trades unter Stock Connect. Die nördliche Tagesbegrenzung liegt bei 13 Milliarden RMB jeweils für SZSE und SSE. HKSCC, eine 100%ige Tochter von HKEX, und ChinaClear werden für das Clearing, das Settlement, und die Bereitstellung von Verwahrstellen, Nominees und anderen Dienstleistungen für den Handel, die von den jeweiligen Marktteilnehmern und Anlegern durchgeführt werden, verantwortlich sein. Die China Klasse A Aktien werden nicht als Urkunde begeben und Anleger werden keine physischen China Klasse A Aktien halten.

Obwohl HKSCC kein Eigentum an den SSE oder SZSE Wertpapieren, die auf ihrem Sammelverwahrkonto bei ChinaClear gehalten werden, beansprucht, wird China Clear als Registerstelle für Unternehmen, die an der SSE und der SZSE gelistet sind, bei gesellschaftlichen Handlungen in Bezug auf die SSE Aktien HKSCC als einen Anteilhaber behandeln.

Über die Zahlung von Trading Gebühren, Abgaben und Stempelsteuern beim Handel mit China Klasse A Aktien hinaus, kann der Fonds verpflichtet werden, neue Gebühren für den Handel der China A Aktien über Stock Connect zu zahlen, die von den jeweiligen Behörden noch festzusetzen und bekannt zu geben sind.

In Übereinstimmung mit den OGAW Regelungen soll die Verwahrstelle die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds in China durch ihr weltweites Verwahernetzwerk sicherstellen. Diese Verwahrung erfolgt in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Zentralbank, die besagen, dass rechtlich zwischen illiquiden Vermögenswerten getrennt werden muss und dass die Verwahrstelle und ihre Bevollmächtigten interne Kontrollsysteme implementieren müssen, um Sicherzustellen, dass Aufzeichnungen die Art und Menge der Verwahrten Vermögenswerte aufzeigen, die Eigentümerstellung festlegen und den Ort der Verwahrung des Eigentumsnachweises aufzeigen.

¹ Definiert in der Hong Kong Securities and Futures Ordinance sowie in den SFC Verhaltensregeln für Personen, die von der SFC zugelassen und bei ihr registriert sind.

**ANHANG VI
LIST DER UNTER-VERWAHRER**

| MARKT | UNTERVERWAHRER |
|-------------------------|---|
| Albanien | Raiffeisen Bank sh.a. |
| Australien | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited |
| Österreich | Deutsche Bank AG |
| | UniCredit Bank Austria AG |
| Bahrain | HSBC Bank Middle East Limited (as delegate of The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) |
| Bangladesch | Standard Chartered Bank |
| Belgien | Deutsche Bank AG, Netherlands (operating through its Amsterdam branch with support from its Brussels branch) |
| Benin | via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast |
| Bermuda | HSBC Bank Bermuda Limited |
| Bosnien und Herzegowina | UniCredit Bank d.d. |
| Botswana | Standard Chartered Bank Botswana Limited |
| Brasilien | Citibank, N.A. |
| Bulgarien | Citibank Europe plc, Bulgaria Branch |
| | UniCredit Bulbank AD |
| Burkina Faso | via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast |
| Kanada | State Street Trust Company Canada |
| Chile | Banco Itaú Chile S.A. |
| Volksrepublik China | HSBC Bank (China) Company Limited (as delegate of The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) |

| MARKT | UNTERVERWAHRER |
|-----------------------|---|
| | China Construction Bank Corporation (for A-share market only) |
| | Citibank N.A. (for Shanghai – Hong Kong Stock Connect market only) |
| | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (for Shanghai – Hong Kong Stock Connect market only) |
| | Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited (for Shanghai – Hong Kong Stock Connect market) |
| Kolumbien | Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria |
| Costa Rica | Banco BCT S.A. |
| Kroatien | Privredna Banka Zagreb d.d. |
| | Zagrebacka Banka d.d. |
| Zypern | BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Greece (operating through its Athens branch) |
| Tschechische Republik | Československá obchodní banka, a.s. |
| | UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s. |
| Dänemark | Nordea Bank AB (publ), Sweden (operating through its subsidiary, Nordea Bank Danmark A/S) |
| | Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (operating through its Copenhagen branch) |
| Ägypten | HSBC Bank Egypt S.A.E. (as delegate of The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) |
| Estland | AS SEB Pank |
| Finnland | Nordea Bank AB (publ), Sweden (operating through its subsidiary, Nordea Bank Finland Plc.) |
| | Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (operating through its Helsinki branch) |

| MARKT | UNTERVERWAHRER |
|----------------|--|
| Frankreich | Deutsche Bank AG, Netherlands (operating through its Amsterdam branch with support from its Paris branch) |
| Georgien | JSC Bank of Georgia |
| Deutschland | State Street Bank GmbH |
| | Deutsche Bank AG |
| Ghana | Standard Chartered Bank Ghana Limited |
| Griechenland | BNP Paribas Securities Services, S.C.A. |
| Guinea-Bissau | via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast |
| Hong Kong | Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited |
| Ungarn | Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe |
| | UniCredit Bank Hungary Zrt. |
| Island | Landsbankinn hf. |
| Indien | Deutsche Bank AG |
| | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited |
| Indonesien | Deutsche Bank AG |
| Irland | State Street Bank and Trust Company, United Kingdom branch |
| Israel | Bank Hapoalim B.M. |
| Italien | Deutsche Bank S.p.A. |
| | Intesa Sanpaolo S.p.A |
| Elfenbeinküste | Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A. |
| Jamaika | Scotia Investments Jamaica Limited |
| Japan | Mizuho Bank, Limited |
| | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited |
| Jordanien | Standard Chartered Bank |

| MARKT | UNTERVERWAHRER |
|-----------------|---|
| Kazachstan | JSC Citibank Kazakhstan |
| Kenia | Standard Chartered Bank Kenya Limited |
| Republikf Korea | Deutsche Bank AG |
| | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited |
| Kuwait | HSBC Bank Middle East Limited (as delegate of The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) |
| Lettland | AS SEB banka |
| Libanon | HSBC Bank Middle East Limited (as delegate of The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) |
| Litauen | AB SEB bankas |
| Luxemburg | Via the international central securities depository, Clearstream Banking S.A., Luxembourg |
| Malawi | Standard Bank Limited |
| Malaysia | Deutsche Bank (Malaysia) Berhad |
| | Standard Chartered Bank Malaysia Berhad |
| Mali | via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast |
| Mauritius | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited |
| Mexiko | Banco Nacional de México, S.A. |
| Morokko | Citibank Maghreb |
| Namibia | Standard Bank Namibia Limited |
| Niederlande | Deutsche Bank AG |
| Neuseeland | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited |
| Niger | via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast |

| MARKT | UNTERVERWAHRER |
|---------------|---|
| Nigeria | Stanbic IBTC Bank Plc. |
| Norwegen | Nordea Bank AB (publ), Sweden (operating through its subsidiary, Nordea Bank Norge ASA) |
| | Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (operating through its Oslo branch) |
| Oman | HSBC Bank Oman S.A.O.G. (as delegate of The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) |
| Pakistan | Deutsche Bank AG |
| Panama | Citibank, N.A. |
| Peru | Citibank del Perú, S.A. |
| Philippinen | Deutsche Bank AG |
| Polen | Bank Handlowy w Warszawie S.A. |
| | Bank Polska Kasa Opieki S.A |
| Portugal | Deutsche Bank AG, Netherlands (operating through its Amsterdam branch with support from its Lisbon branch) |
| Puerto Rico | Citibank N.A. |
| Qatar | HSBC Bank Middle East Limited (as delegate of The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) |
| Rumänien | Citibank Europe plc, Dublin – Romania Branch |
| Russland | AO Citibank |
| Saudi Arabien | HSBC Saudi Arabia Limited (as delegate of The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) |
| Senegal | via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast |
| Serbien | UniCredit Bank Serbia JSC |
| Singapur | Citibank N.A. |
| | United Overseas Bank Limited |

| MARKT | UNTERVERWAHRER |
|--|---|
| Slowakische Republik | UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s. |
| Slowenien | UniCredit Banka Slovenija d.d. |
| Südafrika | FirstRand Bank Limited |
| | Standard Bank of South Africa Limited |
| Spanien | Deutsche Bank S.A.E. |
| Sri Lanka | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited |
| Republik Srpska | UniCredit Bank d.d. |
| Swasiland | Standard Bank Swaziland Limited |
| Schweden | Nordea Bank AB (publ) |
| | Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) |
| Schweiz | Credit Suisse AG |
| | UBS Switzerland AG |
| Taiwan - R.O.C. | Deutsche Bank AG |
| | Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited |
| Tansania | Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited |
| Thailand | Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited |
| Togo | via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast |
| Tunesien | Union Internationale de Banques |
| Türkei | Citibank, A.Ş. |
| | Deutsche Bank A.Ş. |
| Uganda | Standard Chartered Bank Uganda Limited |
| Ukraine | PJSC Citibank |
| Vereinigte Arabische Emirate Dubai Financial Market | HSBC Bank Middle East Limited (as delegate of The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) |

| MARKT | UNTERVERWAHRER |
|---|---|
| Vereinigte Arabische Emirate Dubai International Financial Center | HSBC Bank Middle East Limited (as delegate of The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) |
| Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi | HSBC Bank Middle East Limited (as delegate of The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) |
| Vereinigtes Königreich | State Street Bank and Trust Company, United Kingdom branch |
| Vereinigte Staaten | State Street Bank and Trust Company |
| Uruguay | Banco Itaú Uruguay S.A. |
| Venezuela | Citibank, N.A. |
| Vietnam | HSBC Bank (Vietnam) Limited (as delegate of The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) |
| Sambia | Standard Chartered Bank Zambia Plc. |
| Simbabwe | Stanbic Bank Zimbabwe Limited (as delegate of Standard Bank of South Africa Limited) |

VERKAUFSPROSPEKTERGÄNZUNG NR. 1 - LONGLEAF PARTNERS GLOBAL UCITS FONDS

Anlageziel

Das Anlageziel des Longleaf Partners Global UCITS Fonds besteht in einem langfristigen Kapitalwachstum.

Anlagestrategien

Der Fonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er hauptsächlich Dividendenpapiere und Schuldtitel bestimmter in globalen Entwicklungsländern ansässiger Firmen kauft, die der Investmentmanager als geeignet betrachtet. Mindestens 65 % des Nettovermögens des Fonds werden von Emittenten stammen, die in globalen Entwicklungsländern ansässig sind. Der Fonds kann jedoch auch geeignete Wertpapiere von Emittenten aus weniger gut entwickelten Märkten, einschliesslich Schwellenmarktländern, kaufen. Der Emittent eines Wertpapiers, in das der Fonds investiert, wird als in einem globalen Entwicklungsland „ansässig“ angesehen, falls eine enge Verbindung zu einem entwickelten Land besteht, z.B. falls er (i) in Übereinstimmung mit den Gesetzen eines entwickelten Landes organisiert ist, (ii) mindestens 50 % seiner Einnahmen oder Gewinne aus in einem entwickelten Land produzierten oder verkauften Waren, in einem entwickelten Land getätigten Investitionen oder in einem entwickelten Land bereitgestellten Dienstleistungen erhält oder sich mindestens 50 % seiner Vermögenswerte in einem entwickelten Land befinden, (iii) seine Haupthandelsmärkte für seine Wertpapiere in einem entwickelten Land hat, oder (iv) eine staatliche Stelle oder Behörde, Instrumentalität oder eine Gebietskörperschaft in einem entwickelten Land ist. Eignung von Emittenten und Sicherheiten, in die der Fonds investiert, wird mithilfe der wertorientierten Investmentstrategie des Investmentmanagers, wie unter „HAUPTANLAGESTRATEGIE“ aufgeführt, und den Investitionskriterien festgestellt, die unter der „Bestimmung des Geschäfts oder des inneren Werts“ und „Anderer Investitionskriterien“ im Abschnitt „ANLAGEZIEL UND RICHTLINIEN“ im Verkaufsprospekt dargelegt werden.

Die Investition des Fonds in Wertpapiere von chinesischen Emittenten beschränkt sich auf die Wertpapiere, die auf einem anerkannten Markt ausserhalb von Festlandchina gehandelt werden, einschliesslich globaler Hinterlegungsscheine oder China Klasse A Aktien, die an der Shanghai Hong Kong Stock Connect gehandelt werden.

Die Schuldtitel, in die der Fonds investieren könnte, können fest oder variabel verzinslich sein und eine Bonitätsbewertung eines geeigneten Unternehmens oder einer geeigneten Regierung besitzen. Zusätzlich kann der Fonds in Finanzderivate (ob zu Investitionszwecken, Absicherungszwecken oder für ein leistungsfähiges Portfolio-Management) investieren, als alternatives Mittel zur Absicherung des geeigneten Emittenten in das der Fonds in erster Linie investiert. Investitionen in Finanzderivate werden, in beschränktem Umfang, für die Zwecke der Verwaltung des Engagements in die Unternehmen und Emittenten, die im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen, genutzt und vom Fondsmanager mit den geeigneten oben beschriebenen Wertpapier- und Emittenten-Standortkriterien ausgewählt.

Finanzderivate, in die der Fonds investiert, sind unter anderem Optionsscheine, Wandelschuldverschreibungen, wandelbare Vorzugsaktien und Put- oder Call-Optionen, die auf einem regulierten Markt gehandelt werden. Call-Optionen können als Eigenkapitalersatz gekauft werden, um Exposition gegenüber bestimmten Wertpapieren zu erhalten oder Engagements an den Aktienmärkten im Allgemeinen zu gewinnen. Put-Optionen werden hauptsächlich gekauft, um ein Engagement in eine zugrunde liegende Aktienposition abzusichern. Put- oder Call-Optionen können als Mittel zur Erzeugung von Nebeneinkommen verkauft werden oder für den Zweck der Aufnahme bzw. Reduzierung der Exposition an den Aktienmärkten. Die Nutzung von Put-and-Call-Optionen wird wahrscheinlich keinen beträchtlichen Teil der Gesamtnutzung von Finanzderivaten seitens des Fonds bilden.

Der Fonds kann nur für die Zwecke eines leistungsfähigen Portfolio-Managements, wie z.B. Eigenkapitalausstattung, Rückkauf- und Reverse Repurchase-Vereinbarungen eingehen oder wenn die Investitionen, welche die Kriterien des Fonds erfüllen, nicht vorhanden sind. Solche Instrumente können z. B. benutzt werden, wenn der Fonds kurzfristig zu investierende Geldmittel hat oder wenn eine Exposition auf dem Markt beibehalten oder reduziert werden soll, während Zahlungsströme aus Zeichnungen und Rücknahmen in und aus dem Fonds effizienter gehandhabt werden können als durch den Kauf und Verkauf von übertragbaren Wertpapieren.

Devisentermingeschäfte können zum Zweck der Absicherung des Wechselkursrisikos verwendet werden, das auftritt, wenn Investitionen in einer anderen als der Basiswährung des Fonds vorgenommen werden oder um den Wert bestimmter Anteilsklassen im Fonds gegen Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Denomierungswährung einer Anteilsklasse und der Basiswährung des Fonds abzusichern.

Zusätzlich können Investitionen Organismen für gemeinsame Anlagen mit einschliessen, die für Investitionen durch den Fonds gemäss der OGAW-Bestimmungen geeignet sind und die ein ähnliches Investmentziel und eine ähnliche Richtlinie wie der Fonds besitzen. Es werden nicht mehr als 10 % des Reinvermögens des Fonds in

kollektive Anlagesysteme investiert. Der Fonds kann auch in Wertpapiere auf Emissionsbasis, in zeitversetzte und in Termingeschäfte investieren. Wenn die Investitionen, die den Kriterien des Fonds entsprechen, nicht verfügbar sind, kann der Fonds die Kapitalwerte in Obligationen der US Regierung und ihrer Agenturen, wie Schatzbriefe oder Schatzobligationen oder in Geldmarktpapiere wie Handelspapier und Depositenzertifikate investieren.

Nicht mehr als 30 % des Reinvermögens des Fonds wird in Länder investiert, die der Investmentmanager als Schwellenländer beurteilt.

Da der Fonds bis zu 30 % seines Nettovermögens in Wertpapiere aus Schwellenländern investieren kann, sollte eine Investition in den Fonds keinen erheblichen Anteil in einem Anlagenportfolio darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Investoren geeignet.

Profil eines typischen Anlegers

Die Anlage in diesen Fonds eignet sich für Unternehmen, institutionelle und private Anleger, die Kapitalwachstum und Engagement an den globalen Märkten suchen und die bereit sind, mittlere bis hohe Schwankungsrisiken einzugehen. Investoren des Fonds sollten bereit sein, ihre Anlage 3-5 Jahre zu halten.

Fondsmanagementgebühren

Der Investmentmanager hat ein Recht auf die nachfolgende Managementgebühr, wie in Abschnitt „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN – Fondsmanagementgebühren“ bezüglich der Fonds beschrieben.

| | |
|----------------------|-------|
| Anteile der Klasse I | 1,0 % |
| Anteile der Klasse A | 1,6 % |

Der Investmentmanager hat sich aus freien Stücken dazu bereit erklärt, solche Gebührenanteile zurückzuerstatten oder zu streichen, falls nötig, um sicherzugehen, dass das Gesamtkostenverhältnis der Anteile aus Klasse I eines jeden Fonds 1,6 % des Nettoinventarwertes des Fonds nicht übersteigt.

Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft hat sechs Klassen in diesem Fonds aufgestellt, deren Einzelheiten nachstehend aufgeführt sind.

| Anteilsklassen | Minimale Ausgangszeichnung | Minimale Haltezeit |
|------------------------------------|---------------------------------|-------------------------------|
| Anteile Klasse I US-Dollar | US\$ 1'000'000 | US\$ 100'000 |
| Anteile Klasse I EUR | EUR äquivalent US\$ 1'000'000 | EUR äquivalent US\$ 100'000 |
| Klasse I GBP-Anteile | GBP Gegenwert von 1.000.000 USD | GBP Gegenwert von 100.000 USD |
| Anteile Klasse A US-Dollar | US\$ 500'000 | US\$ 100'000 |
| Anteile Klasse A Euro | EUR äquivalent US\$ 500'000 | EUR äquivalent US\$ 100'000 |
| Anteile Klasse A Schweizer Franken | CHF äquivalent US\$ 500'000 | CHF äquivalent US\$ 100'000 |

Zeichnungen

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann nach seinem eigenen Ermessen die minimale Menge der Ausgangsinvestition und die minimal gehaltene Menge, im Ganzen oder in Teilen, anwendbar auf irgendeine Anteilsklasse, ablehnen.

Zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Verkaufsprospekts gibt es aktuell drei Klassen die zur Zeichnung zur Verfügung stehen, Klasse I USD-Anteile, Klasse I Euro-Anteile und Klasse I GBP-Anteile.

Investoren, die Interesse haben in Klasse A USD-Anteile, Klasse A Euro-Anteile oder Klasse A CHF-Anteile zu investieren, sollten die Verwaltungsgesellschaft und den Fondsmanager kontaktieren. Nach Eingang von genügend Interesse an der nicht veröffentlichten Anteilsklasse kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteilsklasse öffnen.

Anteile an nicht veröffentlichten Anteilsklassen werden zum Basiswert äquivalent dem Nettoinventarwert der Aktie in Klasse I USD-Anteilen am relevanten Handelstag herausgegeben.

Anlageziel

Das Anlageziel von Longleaf Partners U.S. UCITS Fonds besteht in einem langfristigen Kapitalwachstum.

Anlagestrategien

Der Fonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er hauptsächlich Dividendenpapiere und Schuldtitel bestimmter in den Vereinigten Staaten ansässiger Firmen kauft, die der Investmentmanager als geeignet betrachtet. Mindestens 65 % des Nettovermögens des Fonds werden von Emittenten stammen, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind. Der Fonds kann jedoch auch geeignete Wertpapiere von Emittenten kaufen, die nicht in den Vereinigten Staaten ansässig sind. Der Emittent eines Wertpapiers, in das der Fonds investiert, wird als in den Vereinigten Staaten „ansässig“ angesehen, falls eine enge Verbindung zu den Vereinigten Staaten besteht, z.B. falls er (i) in Übereinstimmung mit den Gesetzen eines Bundesstaates, Territoriums oder Besitztums der Vereinigten Staaten organisiert ist, (ii) mindestens 50 % seiner Einnahmen oder Gewinne aus in den Vereinigten Staaten produzierten oder verkauften Waren, in den Vereinigten Staaten getätigten Investitionen oder in den Vereinigten Staaten bereitgestellten Dienstleistungen erhält oder sich mindestens 50 % seiner Vermögenswerte in den Vereinigten Staaten befinden, (iii) seine Haupthandelsmärkte für seine Wertpapiere in den Vereinigten Staaten hat, oder (iv) eine staatliche Stelle oder Behörde, Instrumentalität oder eine Gebietskörperschaft in den Vereinigten Staaten ist. Eignung von Emittenten und Sicherheiten, in die der Fonds investiert, wird mithilfe der wertorientierten Investmentstrategie des Investmentmanagers, wie unter „HAUPTANLAGESTRATEGIE“ aufgeführt, und den Investitionskriterien festgestellt, die unter der „Bestimmung des Geschäfts oder des inneren Werts“ und „Anderer Investitionskriterien“ im Abschnitt „ANLAGEZIEL UND RICHTLINIEN“ im Verkaufsprospekt dargelegt werden.

Die Schuldtitel, in die der Fonds investieren könnte, können fest oder variabel verzinslich sein und eine Bonitätsbewertung eines geeigneten Unternehmens oder einer geeigneten Regierung besitzen. Zusätzlich kann der Fonds in Finanzderivate (ob zu Investitionszwecken, Absicherungszwecken oder für ein leistungsfähiges Portfolio-Management) als alternatives Mittel zur Absicherung seiner Beteiligung an geeigneten Emittenten, in die der Fonds in erster Linie investiert, verwenden. Investitionen in Finanzderivate werden, in beschränktem Umfang, für die Zwecke der Verwaltung des Engagements in die Unternehmen und Emittenten, die im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen, genutzt und vom Fondsmanager mit den geeigneten oben beschriebenen Wertpapier- und Emittenten-Standortkriterien ausgewählt.

Finanzderivate in die der Fonds investiert sind unter anderem Optionsscheine, Wandelschuldverschreibungen, wandelbare Vorzugsaktien und Put- oder Call-Optionen, die auf einem regulierten Markt gehandelt werden. Der Fonds kann auch Rückkaufvereinbarungen eingehen. Call-Optionen können als Eigenkapitalersatz gekauft werden, um Exposition gegenüber bestimmten Wertpapieren zu erhalten oder Engagements an den Aktienmärkten im Allgemeinen zu gewinnen. Put-Optionen werden hauptsächlich gekauft, um ein Engagement in eine zugrunde liegende Aktienposition abzusichern. Put- oder Call-Optionen können als Mittel zur Erzeugung von Nebeneinkommen verkauft werden oder für den Zweck der Aufnahme bzw. Reduzierung der Exposition an den Aktienmärkten. Die Nutzung von Put-and-Call-Optionen wird wahrscheinlich keinen beträchtlichen Teil der Gesamtnutzung von Finanzderivaten seitens des Fonds bilden.

Der Fonds kann nur für die Zwecke eines leistungsfähigen Portfolio-Managements, wie z.B. Eigenkapitalausstattung, Rückkauf- und Reverse Repurchase-Vereinbarungen eingehen oder wenn die Investitionen, welche die Kriterien des Fonds erfüllen, nicht vorhanden sind. Solche Instrumente können z. B. benutzt werden, wenn der Fonds kurzfristige zu investierende Geldmittel hat oder wenn eine Exposition auf dem Markt beibehalten oder reduziert werden soll, während Zahlungsströme aus Zeichnungen und Rücknahmen in und aus dem Fonds effizienter gehandhabt werden können als durch den Kauf und Verkauf von übertragbaren Wertpapieren.

Devisentermingeschäfte können zum Zweck der Absicherung des Wechselkursrisikos verwendet werden, das auftritt, wenn Investitionen in einer anderen als der Basiswährung des Fonds vorgenommen werden oder um den Wert bestimmter Anteilklassen im Fonds gegen Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Denomierungswährung einer Anteilklasse und der Basiswährung des Fonds abzusichern.

Zusätzlich können Investitionen Organismen für gemeinsame Anlagen mit einschließen, die für Investitionen durch den Fonds gemäss den OGAW-Bestimmungen geeignet sind und die ein ähnliches Investmentziel und eine ähnliche Richtlinie wie der Fonds besitzen. Es werden nicht mehr als 10 % des Reinvermögens des Fonds in kollektive Anlagesysteme investiert. Der Fonds kann auch in Wertpapiere auf Emissionsbasis, in zeitversetzte und in Termingeschäfte investieren. Wenn die Investitionen, die den Kriterien des Fonds entsprechen, nicht verfügbar sind, kann der Fonds die Kapitalwerte in Obligationen der US Regierung und ihrer Agenturen, wie Schatzbriefe oder Schatzobligationen oder in Geldmarktpapiere wie Handelspapier und Depositenzertifikate investieren.

Profil eines typischen Anlegers

Investitionen in diesem Fonds sind für Unternehmens-, institutionelle und Einzelhandelsinvestoren geeignet, die ein Kapitalwachstum und Verbindung mit den US-Markt wünschen und bereit sind, ein mittleres bis hohes Schwankungsrisiko einzugehen. Investoren des Fonds sollten bereit sein, ihre Anlage 3-5 Jahre zu halten.

Fondsmanagementgebühren

Der Investmentmanager hat ein Recht auf die nachfolgende Managementgebühr, wie in Abschnitt „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN – Fondsmanagementgebühren“ bezüglich der Fonds beschrieben.

| | |
|----------------------|-------|
| Anteile der Klasse I | 1,0 % |
| Anteile der Klasse A | 1,6 % |

Der Investmentmanager hat sich aus freien Stücken dazu bereit erklärt, solche Gebührenanteile zurückzuerstatten oder zu streichen, falls nötig, um sicherzugehen, dass das Gesamtkostenverhältnis der Anteile aus Klasse I eines jeden Fonds 1,6 % des Nettoinventarwertes des Fonds nicht übersteigt.

Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft hat sechs Klassen in diesem Fonds aufgestellt, deren Einzelheiten nachstehend aufgeführt sind.

| Anteilklassen | Minimale Ausgangszeichnung | Minimale Haltezeit |
|------------------------------------|---------------------------------|-------------------------------|
| Anteile Klasse I US-Dollar | US\$ 1'000'000 | US\$ 100'000 |
| Anteile Klasse I EUR | EUR äquivalent US\$ 1'000'000 | EUR äquivalent US\$ 100'000 |
| Klasse I GBP-Anteile | GBP Gegenwert von 1.000.000 USD | GBP Gegenwert von 100.000 USD |
| Anteile Klasse A US-Dollar | US\$ 500'000 | US\$ 100'000 |
| Anteile Klasse A Euro | EUR äquivalent US\$ 500'000 | EUR Gegenwert von 100.000 USD |
| Anteile Klasse A Schweizer Franken | CHF äquivalent US\$ 500'000 | CHF äquivalent US\$ 100'000 |

Zeichnungen

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann nach seinem eigenen Ermessen die minimale Menge der Ausgangsinvestition und die minimal gehaltene Menge, im Ganzen oder in Teilen, anwendbar auf irgendeine Anteilkategorie, ablehnen.

Zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Verkaufsprospekts gibt es aktuell zwei Klassen die zur Zeichnung zur Verfügung stehen, die Klasse I USD-Anteile und die Klasse I GBP-Anteile.

Investoren, die Interesse haben in die Klasse I Euro-Anteile, Klasse A USD-Anteile, Klasse A Euro-Anteile oder Klasse A Schweizer Franken Anteile zu investieren, sollten die Verwaltungsgesellschaft oder den Fondsmanager kontaktieren. Nach Eingang von genügend Interesse an einer solchen Anteilsklasse kann die Verwaltungsgesellschaft die relevante Anteilsklasse öffnen.

Anteile an nicht veröffentlichten Anteilsklassen werden zum Basiswert äquivalent dem Nettoinventarwert der Aktie in Klasse I USD-Anteilen am relevanten Handelstag herausgegeben.

Anlageziel

Das Anlageziel des Longleaf Partners Asia Pacific UCITS Fonds besteht in einem langfristigen Kapitalwachstum.

Anlagestrategien

Der Fonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er hauptsächlich Dividendenpapiere und Schuldtitel bestimmter in einem beliebigen Land oder Markt, einschliesslich entwickelte und Schwellenmärkte, in Asien oder dem pazifischen Raum, einschliesslich Australien und Neuseeland (die „Asien-Pazifik-Region“) ansässiger Firmen kauft, die der Investmentmanager als geeignet betrachtet. Mindestens 65 % des Nettovermögens des Fonds werden von Emittenten stammen, die in der Asien-Pazifik-Region ansässig sind. Der Fonds kann jedoch auch geeignete Wertpapiere von Emittenten kaufen, die nicht in der Asien-Pazifik-Region ansässig sind. Der Emittent eines Wertpapiers, in das der Fonds investiert, wird als in der Asien-Pazifik-Region „ansässig“ angesehen, falls eine enge Verbindung zur Asien-Pazifik-Region besteht, z.B. falls er (i) in Übereinstimmung mit den Gesetzen eines Landes der Asien-Pazifik-Region organisiert ist, (ii) mindestens 50 % seiner Einnahmen oder Gewinne aus in der Asien-Pazifik-Region produzierten oder verkauften Waren, in der Asien-Pazifik-Region getätigten Investitionen oder in der Asien-Pazifik-Region bereitgestellten Dienstleistungen erhält oder sich mindestens 50 % seiner Vermögenswerte in der Asien-Pazifik-Region befinden, (iii) seine Haupthandelsmärkte für seine Wertpapiere in der Asien-Pazifik-Region hat, oder (iv) eine staatliche Stelle oder Behörde, Instrumentalität oder eine Gebietskörperschaft in der Asien-Pazifik-Region ist. Eignung von Emittenten und Sicherheiten, in die der Fonds investiert, wird mithilfe der wertorientierten Investmentstrategie des Investmentmanagers, wie unter „HAUPTANLAGESTRATEGIE“ aufgeführt, und den Investitionskriterien festgestellt, die unter der „Bestimmung des Geschäfts oder des inneren Werts“ und „Anderer Investitionskriterien“ im Abschnitt „ANLAGEZIEL UND RICHTLINIEN“ im Verkaufsprospekt dargelegt werden.

Die Investition des Fonds in Wertpapiere von chinesischen Emittenten beschränkt sich auf die Wertpapiere, die auf einem anerkannten Markt ausserhalb von Festlandchina gehandelt werden, einschliesslich globaler Hinterlegungsscheine oder China Klasse A Aktien, die an der Shanghai Hong Kong Stock Connect gehandelt werden.

Die Schuldtitel, in die der Fonds investieren könnte, können fest oder variabel verzinslich sein und eine Bonitätsbewertung eines geeigneten Unternehmens oder einer geeigneten Regierung besitzen. Zusätzlich kann der Fonds in Finanzderivate (ob zu Investitionszwecken, Absicherungszwecken oder für ein leistungsfähiges Portfolio-Management) als alternatives Mittel zur Absicherung seiner Beteiligung an geeigneten Emittenten, in die der Fonds in erster Linie investiert, verwenden. Investitionen in Finanzderivate werden, in beschränktem Umfang, für die Zwecke der Verwaltung des Engagements in die Unternehmen und Emittenten, die im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen, genutzt und vom Fondsmanager mit den geeigneten oben beschriebenen Wertpapier- und Emittenten-Standortkriterien ausgewählt.

Finanzderivate, in die der Fonds investiert sind unter anderem Optionsscheine, Wandelschuldverschreibungen, wandelbare Vorzugsaktien und Put- oder Call-Optionen, die auf einem regulierten Markt gehandelt werden. Der Fonds kann auch Rückkaufvereinbarungen eingehen. Call-Optionen können als Eigenkapitalersatz gekauft werden, um Exposition gegenüber bestimmten Wertpapieren zu erhalten oder Engagements an den Aktienmärkten im Allgemeinen zu gewinnen. Put-Optionen werden hauptsächlich gekauft, um ein Engagement in eine zugrunde liegende Aktienposition abzusichern. Put- oder Call-Optionen können als Mittel zur Erzeugung von Nebeneinkommen verkauft werden oder für den Zweck der Aufnahme bzw. Reduzierung der Exposition an den Aktienmärkten. Die Nutzung von Put-and-Call-Optionen wird wahrscheinlich keinen beträchtlichen Teil der Gesamtnutzung von Finanzderivaten seitens des Fonds bilden.

Der Fonds kann nur für die Zwecke eines leistungsfähigen Portfolio-Managements, wie z.B. Eigenkapitalausstattung, Rückkauf- und Reverse Repurchase-Vereinbarungen eingehen oder wenn die Investitionen, welche die Kriterien des Fonds erfüllen, nicht vorhanden sind. Solche Instrumente können z. B. benutzt werden, wenn der Fonds kurzfristige zu investierende Geldmittel hat oder wenn eine Exposition auf dem Markt beibehalten oder reduziert werden soll, während Zahlungsströme aus Zeichnungen und Rücknahmen in und aus dem Fonds effizienter gehandhabt werden können als durch den Kauf und Verkauf von übertragbaren Wertpapieren.

Devisentermingeschäfte können zum Zweck der Absicherung des Wechselkursrisikos verwendet werden, das auftritt, wenn Investitionen in einer anderen als der Basiswährung des Fonds vorgenommen werden oder um den Wert bestimmter Anteilsklassen im Fonds gegen Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Denomierungswährung einer Anteilsklasse und der Basiswährung des Fonds abzusichern.

Zusätzlich können Investitionen Organismen für gemeinsame Anlagen mit einschliessen, die für Investitionen durch den Fonds gemäss den OGAW-Bestimmungen geeignet sind und die ein ähnliches Investmentziel und eine ähnliche Richtlinie wie der Fonds besitzen. Es werden nicht mehr als 10 % des Reinvermögens des Fonds in

kollektive Anlagesysteme investiert. Der Fonds kann auch in Wertpapiere auf Emissionsbasis, in zeitversetzte und in Termingeschäfte investieren. Wenn die Investitionen, die den Kriterien des Fonds entsprechen, nicht verfügbar sind, kann der Fonds die Kapitalwerte in Obligationen der US Regierung und ihrer Agenturen, wie Schatzbriefe oder Schatzobligationen oder in Geldmarktpapiere wie Handelspapier und Depositenzertifikate investieren.

Da der Fonds mehr als 20 % seines Nettoinventars in Wertpapiere von Schwellenmärkten investiert, sollte eine Investition in den Fonds keinen beträchtlichen Bestandteil eines Anlagenportfolios darstellen und ist vielleicht nicht für alle Anleger geeignet.

Profil eines typischen Anlegers

Investitionen in diesem Fonds sind für Unternehmens-, institutionelle und Einzelhandelsinvestoren geeignet, die ein Kapitalwachstum und eine Verbindung mit den Märkten der Asien-Pazifik-Region wünschen und bereit sind, ein mittleres bis hohes Schwankungsrisiko einzugehen. Investoren des Fonds sollten bereit sein, ihre Anlage 3-5 Jahre zu halten.

Unterinvestmentmanager

Der Investmentmanager hat Southeastern Asset Management International (Singapur) Pte. Ltd. zum Unterinvestmentmanager mit Handlungsfreiheit bezüglich des Fonds ernannt. Der Unterinvestmentmanager ist eine Limited Company (ähnlich Gesellschaft mit beschränkter Haftung) in Singapur und wird als anerkannter Anlageberater von der United States Securities and Exchange Commission [US-Wertpapieraufsichtsbehörde] und als Fondsmanager (Capital Markets Services Licence) von der Monetary Authority of Singapore [Währungsbehörde] reguliert. Der Unterinvestmentmanager ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des Investmentmanagers.

Die Hauptniederlassung des Unterinvestmentmanagers befindet sich unter 501 Orchard Road #05-10, Wheelock Place, Singapore 238880.

Das Kerngeschäft des Unterinvestmentmanagers ist das Fondsmanagement von Wertpapieren in der Asien-Pazifik-Region.

Eine Vereinbarung zwischen dem Investmentmanager und dem Unterinvestmentmanager bezüglich des Managements des Fonds liegt vor. Der Investmentmanager entrichtet die Gebühren für den Unterinvestmentmanager.

Fondsmanagementgebühren

Der Investmentmanager hat ein Recht auf die nachfolgende Managementgebühr, wie in Abschnitt „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN – Fondsmanagementgebühren“ bezüglich der Fonds beschrieben:

Anteile der Klasse I 1,15 %

Der Investmentmanager hat sich aus freien Stücken dazu bereit erklärt, solche Gebührenanteile zurückzuerstatten oder zu streichen, falls nötig, um sicherzugehen, dass das Gesamtkostenverhältnis der Anteile aus Klasse I eines jeden Fonds 1,75 % des Nettoinventarwertes des Fonds nicht übersteigt.

Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Klasse in diesem Fonds aufgestellt, deren Einzelheiten nachstehend aufgeführt sind.

| Anteilsklassen | Minimale Ausgangszeichnung | Minimale Haltezeit |
|----------------------------|----------------------------------|--------------------------------|
| Anteile Klasse I US-Dollar | US\$ 1'000'000 | US\$ 100'000 |
| Anteile Klasse I GBP | GBP Gegenwert von US\$ 1.000.000 | GBP Gegenwert von US\$ 100.000 |

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für die Anteile Klasse I US-Dollar ist beendet. Der Erstausgabezeitraum für die Anteile Klasse I GBP hat begonnen und endet entweder mit dem Datum der Erstzeichnung der Klasse oder dem Abschluss

der Handelsperiode am 6. Dezember 2017 und kann in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank von den Verwaltungsratsmitgliedern verlängert werden.

Der Erstausgabepreis der Anteile Klasse I GBP wird den Nettoinventarwert pro Anteil der Anteile Klasse I US-Dollar am entsprechenden Handelstag betragen.

Zeichnungen

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann nach seinem eigenen Ermessen die minimale Menge der Ausgangsinvestition und die minimal gehaltene Menge, im Ganzen oder in Teilen, anwendbar auf die Anteile, ablehnen.